

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Soziale Arbeit und Pflege

Studiengang Sozialpädagogik

# Pflegekinder und ihr Schutz durch das Recht

## Die Verbleibensanordnung im Fokus

– Diplomarbeit –

Vorgelegt von: Katja Kirschke  
Diekwisch 11  
22419 Hamburg

Matrikelnummer: 1655428

Datum der Abgabe: 22.12.2006

Betreuender Prüfer:  
Hr. Prof. Dr. Ollmann

Zweiter Prüfer:  
Hr. Prof. Dr. Osborg





Zum Deckblatt:

Ein Zitat aus dem Interview (siehe S. 127) lautet:

(...) „und eine Familie zerrt auf der einen Seite  
und die andere Familie zerrt auf der andern Seite,  
(...) dann ist das nie zum Wohle des Kindes.“

Es gibt  
keine großen Entdeckungen und Fortschritte,  
solange es noch  
ein unglückliches Kind auf Erden gibt.

Albert Einstein

1879-1955\*

---

\* Fundstelle: <http://www.zitate.de/> (Datum: 22.02.2006)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Zum Pflegekinderwesen in Deutschland .....</b>	<b>13</b>
2.1 Die Herkunftsfamilie .....	15
2.1.1 Der Begriff „Herkunftsfamilie“ in Abgrenzung zu anderen Personen .....	15
2.1.2 Wege in die Familienpflege .....	17
2.2 Datenmaterial zum Pflegekinderwesen .....	21
2.3 Voraussetzungen für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII .....	23
2.4 Die Dauer der Vollzeitpflege in der praktischen Umsetzung .....	25
<b>3. Vorüberlegungen zum Kindeswohl/zur Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>26</b>
3.1 Einführung in die Thematik der Kindeswohlgefährdung .....	27
3.2 Der unbestimmte Rechtsbegriff .....	29
3.3 Kindeswohl – ein juristischer Begriff? .....	30
<b>4. Der rechtlich verankerte Schutz von Pflegekindern im BGB – die Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB .....</b>	<b>32</b>
4.1 Einstieg über § 1632 I BGB .....	32
4.2 Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB .....	34
4.2.1 Der unbestimmte Rechtsbegriff „Familienpflege“ .....	34
4.2.2 Der unbestimmte Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ mit Exkursen zu den Themen „Bindungen“ und „kindlicher Zeitbegriff“ .....	36
<i>Exkurs</i> „Bindungen“ .....	37
<i>Exkurs</i> „der kindliche Zeitbegriff“ .....	54
4.2.3 Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“ .....	70
4.3 Die Verbleibensanordnung als Rechtsfolge des § 1632 IV BGB .....	80
<b>5. Genügt die Verbleibensanordnung, um das Pflegekind zu schützen? .....</b>	<b>85</b>
5.1 Die rechtliche Perspektive .....	85
5.2 Die kinderpsychologische Perspektive .....	88

<b>6. Positionen zur Verbleibensanordnung – Gibt es Alternativen? .....</b>	<b>93</b>
6.1 Eine Aufwertung der faktischen Elternschaft? .....	93
6.2 Ein Hoch auf die Abstammung? .....	103
6.3 Eine Abschaffung des Pflegekinderwesens? .....	109
6.4 Besser ins Heim? .....	111
<b>7. Experteninterview .....</b>	<b>117</b>
7.1 Begründung für einen praktischen Anteil .....	117
7.2 Auswahl des Interviewpartners .....	118
7.3 Auswahl der Methode .....	119
7.4 Ergebnisse der Befragung (Auswertung) .....	120
<b>8. Fazit .....</b>	<b>129</b>
<b>Literaturangabe .....</b>	<b>135</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>139</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>140</b>
Anlage I: E-Mail (Antwort) auf die Frage nach dem Datum der letzten veröffentlichten Bestandsdaten der Vollzeitpflege	
Anlage II: E-Mail (Antwort) zur voraussichtlichen Veröffentlichung der Bestandsdaten vom 31.12.2005	
Anlage III: E-Mail (Antwort) zu den Bestandsdaten vom 31.12.2005	
Anlage IV: Tabelle mit den (vorläufigen) Bestandsdaten vom 31.12.2005	
Anlage V: Interviewleitfaden	
Anlage VI: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten an die Pflegepersonen	

**Eidesstattliche Erklärung**

## Vorwort

Bevor ich inhaltlich mit meiner Diplomarbeit beginnen kann, sollen an dieser Stelle ein paar allgemeine Worte zu meiner Wahl vorangesetzt werden. Wie kam es zu dem Thema meiner Diplomarbeit bzw. überhaupt zu dem rechtlichen Themengebiet? Schließlich wusste ich vor Beginn meines Studiums gar nichts von dem weiten Gebiet des Rechts; nicht einmal, dass es die verschiedensten Gesetzbücher in Deutschland gibt – ich kam erst am Anfang des Studiums völlig unbedarft mit dieser Materie in Berührung.

Allerdings merkte ich bereits im Grundstudium, dass mich die Seminare der Rechtswissenschaften am meisten von allen Bezugswissenschaften des Studiums faszinierten. Ich hatte einfach Spaß daran und mein Wissensdurst wurde geweckt. Im Hauptstudium änderte sich das keineswegs. So besuchte ich – natürlich neben anderen Angeboten – weitere Seminare aus den Rechtswissenschaften und bekam in meinem siebten (sowie im derzeitigen) Semester außerdem die Möglichkeit, Tutorien für die Studierenden des Grundstudiums durchzuführen. Im achten Semester legte ich eine meiner Examensprüfungen in Recht ab. Um es kurz zu halten: dass ich auf diesem Gebiet meine Diplomarbeit schreiben wollte, musste ich nunmehr nicht weiter bedenken.

Es stand jedoch noch die Überlegung an, welchem Rechtsgebiet ich mich in meiner Abschlussarbeit näher widmen wollte. Von einer Kommilitonin, die während des Hauptstudiums denselben Studienschwerpunkt wie ich besuchte, hatte ich einiges aus ihrer Praktikumszeit beim Jugendamt im Bereich der Betreuung von Pflegeeltern erfahren. Auf Grund dieser Erzählungen/Berichte konnte ich erkennen, dass dieser Arbeitsbereich bemerkenswerte Überschneidungen mit meinen eigenen Interessen aufweist (eine Verbindung von Rechtsanwendung und Beratung). Somit fiel meine Wahl schließlich auf den Rechtsbereich des Familien-, Kinder- und Jugendhilferechts. Aus diesem Gebiet wollte ich etwas bearbeiten, das mit dem Pflegekinderwesen in Zusammenhang steht.

Einige Aspekte, denen ich mich gern im Rahmen der vorliegenden Arbeit gewidmet hätte, konnten auf Grund des Umfangs nicht Eingang in diese finden. Zudem habe ich bemerkt, dass sie nicht *zwingend* für mein Thema aufgegriffen werden mussten. Dazu gehören z. B. die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII sowie die verschiedenen Qualitäten der Familienpflege gemäß § 33 SGB VIII oder auch die Beratung der Personensorgeberechtigten vor einer Inpflegegabe laut § 36 I S. 1 SGB VIII. Anfangs wollte ich ergänzend die Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB thematisieren, was ich herausgenommen habe. Des Weiteren wurden manche Details wie z. B. die Eignung der Herausgabeverlangenden stiefmütterlich behandelt, was dem Ganzen, so hoffe ich, keinen Abbruch tut. Gerade bei dem zuletzt genannten Punkt würde nicht die Beziehung zwischen Kind und Pflegeeltern im Vordergrund stehen, sondern ein Mangel der anderen Erwachsenen-Partei. Nehmen wir an, die Herausgabeverlangenden sind die Herkunftsfamilie des Kindes. Dass ein Kind nicht zu einer Herkunftsfamilie zurückkehren kann, wenn es durch diese immer noch gefährdet würde, soll sich von selbst verstehen. Wenn also ein Kind auf Grund einer Kindeswohlgefährdung (als Anlass) in eine Pflegefamilie gekommen ist, so muss für eine Rückführung diese Gefährdung in der Herkunftsfamilie (ebenfalls) ausgeschlossen sein. Diese Frage ist natürlich in den Verfah-

ren auf Herausgabe eines Pflegekindes mit zu bedenken, steht für die hier verfolgten Zwecke jedoch nicht im Vordergrund – denn laut § 1632 IV BGB ist die Rede davon und demzufolge die Frage danach, ob „das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“.

Der Worte zu den Einschränkungen sollen damit genug sein – Eingrenzungen muss es immer geben, jeder Leser/jede Leserin möge für sich selbst entscheiden, ob ich seines/ihres Erachtens eine gute Auswahl getroffen habe.

Bevor meine Diplomarbeit beginnen kann, möchte ich an dieser Stelle noch einigen Personen meinen Dank aussprechen. Diese Personen waren für die Entstehung meiner Abschlussarbeit und für mich während der Zeit, die ich daran gearbeitet habe, besonders wichtig. Zum einen danke ich Hr. Prof. Dr. Ollmann – für seine Zeit, wann immer ich Fragen hatte, für seine konstruktive Kritik, seine Anmerkungen, Tipps und Hinweise. Eine bessere Betreuung für die Diplomarbeitsphase als Abschluss meines Studiums hätte ich mir gar nicht vorstellen können. Ihm ist es z. B. zu verdanken, dass ich den Leser – zumindest weitgehend – nicht mit Schachtelsätzen oder einem schwer verständlichen Ausdruck quäle. Außerdem fällt auf eine seiner Anmerkungen zurück, dass ich nicht allzu viele Zitate benutzt habe. Ich hatte zuvor immer das Gefühl, dass ich beim Zitieren etwas von dem Wesen des Quellenwerkes in meine Arbeit mitnehmen könnte. Mittlerweile habe ich aber verstanden, dass ein „Aneinanderreihen“ von Zitaten anderer Autoren keine große eigene Leistung darstellen kann. Zum anderen geht mein Dank an meine Interviewpartnerin: für Ihre Zeit, die sie mir zur Verfügung gestellt hat, und dafür, dass sie sich schon vorab auf das Interview vorbereitet hat. Außerdem richtet sich im Vorwege ein Dankeswort an Hr. Prof. Dr. Osborg, der sich meiner Diplomarbeit als Zweitprüfer widmen wird.

Zuletzt sollen zwei kurze Hinweise zum Lesen dieser Arbeit erfolgen. Bei der Nutzung eines Datenträgers in Form einer CD-Rom ist an Stelle von Seitenangaben (da solche nicht vorhanden sind) der Pfad zur jeweiligen Information vermerkt, um das Auffinden der genutzten Passage zu erleichtern. Bei diesem Datenträger handelt es sich um einen Kommentar zum SGB VIII. Bei Quellenangaben der anderen Kommentare habe ich mich um eine einheitliche Angabeform bemüht, da die Zitiervorschläge der Kommentare selbst, wenn solche vorhanden sind, unterschiedlich ausfallen. Das zumeist mögliche Muster sieht wie folgt aus: Kommentarbezeichnung (falls im Kommentar vorgeschlagen)/Bearbeiter Jahr<sup>Auflage</sup> zu § ... Rz. ... .

Eine letzte Anmerkung: ich habe meine Diplomarbeit so verfasst, dass die einzelnen Bestandteile (Kapitel, Abschnitte) aufeinander aufbauen. Aus diesem Grund scheint es mir wichtig, dass sie von Beginn bis zum Ende gelesen wird und nicht in einer anderen Reihenfolge. Zum Schluss bleibt mir nur noch zu sagen, dass ich hoffe, den Lesern möge die vorliegende Lektüre Freude bereiten.

Hamburg, im Dezember 2006

Katja Kirschke

# 1. Einleitung

In meinem Studium zur Sozialpädagogin/-arbeiterin habe ich gelernt, dass ich begreifen und dazu in der Lage sein soll, das Wissen aus dem Kernbereich der Sozialen Arbeit und den verschiedenen Bezugswissenschaften sinnvoll miteinander verknüpfen zu können. Das genau gehört zu meiner Aufgabe. Das macht meinen Beruf so „einzigartig“, dieser „ganzheitliche“ Blick.

Im Grundstudium ist mir diese Einsicht allerdings noch nicht gekommen. Ich erlebte die Trennung der Bezugswissenschaften in den einzelnen Seminaren noch als recht absolut. Im Hauptstudium dagegen vermischte sich das Gelernte aus den Seminaren immer stärker. Auch wenn ich jetzt meine Diplomarbeit im Bereich der Rechtswissenschaften schreibe und folglich das Metier des mich betreuenden Professors die Rechtswissenschaften sind, so kann ich doch nicht allein darin verhaftet bleiben. Der Einbezug von anderen Wissenschaftsgebieten ist notwendig und stellt sich für mich sehr reizvoll dar.

Ein Beispiel soll der Verdeutlichung dienen: wenn ich mich im Bereich des Familien-, Kinder- und Jugendhilferechts bewege und darin mit dem „Kindeswohl“ oder der „Kindeswohlgefährdung“ (sozusagen zwangsläufig) in Berührung komme, so muss ich mich doch fragen, was dieses bzw. diese ausmacht, wie ich es bzw. sie im jeweiligen Kontext definieren und ausfüllen kann. Und schon bin ich in andere Disziplinen geraten, hier beispielsweise insbesondere in die der Psychologie, aber ebenso sind die Fachrichtungen der Psychiatrie,<sup>1</sup> der Pädagogik, der Medizin oder der Psychosomatik unter anderem<sup>2</sup> als geradezu unentbehrlich anzusehen. Denn auch wenn „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ juristische, also rechtliche Begriffe sind,<sup>3</sup> so müssen diese doch irgendwie gefüllt werden – und das kann die Rechtswissenschaft aus sich allein heraus nicht leisten. Selbst aus der Psychologie müssen verschiedene Richtungen bemüht werden, so beispielsweise die Erkenntnisse aus der Bindungsforschung oder der Entwicklungspsychologie oder auch der Familienpsychologie, um nur einige zu nennen. Fieseler/Herborth benennen sogar direkt die Sozialpädagogik als bedeutsam, ja unverzichtbar für das Kindeswohl.<sup>4</sup> Im Verlauf dieser Di-

---

<sup>1</sup> Vergleiche Fegert 2000, S. 35. Hier nimmt der Autor einen kurzen Vergleich hinsichtlich familiengerichtlicher Gutachten vor, die von Psychologen und von Ärzten (hier speziell Kinder- und Jugendpsychiatern, da der Autor selbst dieser Berufsgruppe angehört) erstellt werden. Diese Berufsgruppen mit ihren Wissenschaftsdisziplinen sind in der Praxis in den Verfahren vertreten und an dieser Stelle von mir zuerst aufgeführt worden, da ihnen gewiss eine besondere Relevanz zukommt.

<sup>2</sup> Eine umfangreiche Auflistung der möglichen relevanten Wissenschaftsdisziplinen hat Coester erstellt. Die entscheidende Textpassage lautet: „Potentiell angesprochen (...) sind alle Fachdisziplinen, die sich die Existenz des Menschen, speziell des Kindes in einem bestimmten Aspekt zum Erkenntnisobjekt genommen haben: sowohl Naturwissenschaften wie Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Verhaltensbiologie als auch eher den Geisteswissenschaften zuzurechnende Disziplinen wie Soziologie, Pädagogik, Theologie.“ Zusätzlich werden vom Autor insbesondere die Entwicklungspsychologie sowie die Kindespsychiatrie benannt. Siehe und vergleiche Coester 1983, S. 67

<sup>3</sup> Speziell mit diesem Thema beschäftigt sich Kapitel 3.3

<sup>4</sup> Vergleiche Fieseler/Herborth 2005<sup>6</sup>, S. 74



plomarbeit werden als Folge dessen Erkenntnisse anderer Wissenschaften Eingang in die angestellten Überlegungen finden – auch wenn natürlich nur eine kleine Auswahl der aufgezählten Disziplinen und davon nur von mir ausgewählte Ausschnitte bearbeitet werden können.

Trotz alledem befinde ich mich schwerpunktmäßig in der rechtlichen Bezugswissenschaft. So habe ich mir selbst die Frage gestellt, inwiefern diese Wahl für mich und für meinen gewählten Beruf richtig oder geeignet ist. Sicher kann diese Frage unterschiedlich beantwortet werden. Zum einen ist diese Wahl grundsätzlich natürlich von meinen Interessen bestimmt.<sup>5</sup> Zusätzlich will ich aber auch noch eine Begründung wie folgt anführen: Fachkräfte der Sozialen Arbeit schauen vermeintlich nicht zuerst auf den rechtlichen Zusammenhang. Wenn jedoch dieser rechtliche Bereich in der praktischen Arbeit zum Tragen kommt (welcher natürlich jeweils in den unterschiedlichen Arbeitsgebieten sehr verschieden ausgeprägt ist), müssen nun einmal auch Sozialpädagogen<sup>6</sup> die Rechtssprache beherrschen und in der Lage dazu sein, Rechtstechniken anwenden zu können.<sup>7</sup> Somit stellt sich für mich die Bezugswissenschaft der Rechtswissenschaften als nicht „weniger wichtig“ im Vergleich mit den anderen Bezugswissenschaften dar. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch auf den folgenden Satz hingewiesen: „Recht legitimiert oder sanktioniert nicht nur Handeln, steuert, regelt, beeinflusst nicht nur Entscheidungen und Verfahren, sondern es sichert und verhindert zugleich entsprechende individuelle Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, und es sichert und limitiert deren Grund- und Freiheitsrechte.“<sup>8</sup> Als (zukünftige) Sozialpädagogin ist es mir ein besonderes Anliegen, um die rechtlichen Möglichkeiten zu wissen (bzw. natürlich mich fallspezifisch zu informieren), in diesem Kontext in Bezug auf meine Arbeit handlungsfähig zu sein und somit den Adressaten der Sozialen Arbeit in dieser Hinsicht gerecht werden zu können. Denn was in dem Zitat unter anderem angesprochen wird, eine Rechts- und Leistungssicherung, kann meines Erachtens kaum überbewertet werden. Die Sicherung der Rechtsposition oder die Leistung sind somit nicht abhängig von der Freundlichkeit, der Sympathie anderer Menschen oder von sonstigen äußeren Umständen, sie sind nicht durch Willkür gegeben oder verweigert – sie sind Recht. Das Recht hat damit ein großes Potenzial, auch um das Leben der Menschen zu verbessern.

An dieser Stelle soll sich nach den Überlegungen zum rechtlichen Wissenschaftsgebiet und der Legitimation für meinen Studiumsabschluss als Sozialpädagogin das Augenmerk zurück auf die

---

<sup>5</sup> Vergleiche HAW Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik o. J., S. 2, unter der Überschrift „Wie finde ich ein Thema?“

<sup>6</sup> An allen Stellen in dieser Diplomarbeit, in denen Wörter im Plural gebraucht werden, sind damit die weibliche und die männliche Form gleichrangig mit einbezogen. Auf Schreibweisen – wie sie anhand dieses Beispiels „Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen“ oder „SozialpädagogInnen“ heißen würden – wird folglich ganz verzichtet. Anderes gilt nur, wenn in einem speziellen Fall das weibliche Geschlecht im Plural verdeutlicht wird. So wird bei einer Quelle, die ausschließlich von Autorinnen stammt, selbstverständlich auch von *Autorinnen* gesprochen und nicht von Autoren.

<sup>7</sup> Vergleiche Gastiger/Oberloskamp/Winkler 2004<sup>4</sup>, Buchrückseite

<sup>8</sup> Siehe Rauschenbach 2004, S. 95

Thematik der Diplomarbeit richten. Im Vorwort habe ich bereits angedeutet, dass ich den Raum dieser Arbeit dafür nutzen wollte, um mich mit Inhalten zu beschäftigen, die mit dem Bereich des Pflegekinderwesens zusammenhängen. Kinder,<sup>9</sup> die von Menschen erzogen und betreut werden, die nicht ihre „richtigen“ Eltern sind, bilden somit die Grundlage dieser Diplomarbeit.

Wer nämlich die „richtigen“ Eltern eines Kindes sind, folglich Mutter und Vater, sagen uns die §§ 1591 ff. BGB.<sup>10</sup> In dem hier bearbeiteten Thema handelt es sich um Kinder, die neben diesen ihren „richtigen“ Eltern auch noch sozusagen – nein, keine „falschen“ – aber „andere“ Eltern haben. Oder man könnte auch sagen, um mit Blandows Worten zu sprechen, es geht „Um Kinder, die zwei Familien haben (...). Um Pflegekinder also geht es und um ihre beiden Familien, die Pflegefamilie und die „Herkunftsfamilie“.“<sup>11</sup> Oder um noch genauer zu werden: es handelt sich um den speziellen Fall, dass die Pflegekinder wieder von den Pflegeeltern fort sollen<sup>12</sup> – in der Regel zurück zu ihrer so genannten Herkunfts- oder auch Ursprungsfamilie.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Der Begriff des „Kindes“ wurde hier aus dem BGB übernommen. Im BGB ist das Familienrecht im Vierten Buch aufzufinden. „Kinder“ sind allgemein Minderjährige, im Gegensatz dazu gibt es die Volljährigen. Als volljährig gelten Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind – die Volljährigkeit tritt demnach mit dem 18. Geburtstag einer Person ein (siehe dazu § 2 BGB).

Im SGB VIII gibt es andere Begrifflichkeiten. Hier wird eine Unterscheidung in Kinder und Jugendliche vorgenommen (siehe dazu § 7 SGB VIII). Kinder und Jugendliche sind in diesem gesetzlichen Kontext die Minderjährigen. Sie sind demnach Personen, für die jemand anderes die elterliche Sorge (siehe § 1626 I BGB) trägt.

Diese Erziehung und Betreuung von Kindern durch nicht deren „richtige“ Eltern, sprich durch Pflegepersonen, ist in § 33 SGB VIII rechtlich verankert (Vollzeitpflege).

Wenn im weiteren Verlauf der Diplomarbeit nicht speziell von Kindern und Jugendlichen getrennt gesprochen wird bzw. keine Altersangabe beigefügt ist, so werden die Begriffe „Kinder“ bzw. „Pflegekinder“ entsprechend dem BGB verwendet, es wird folglich keine altersmäßige Unterscheidung in Kinder und Jugendliche wie im SGB VIII vorgenommen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass abgesehen von dem eben aufgeführten Personenkreis auch junge Volljährige diese Form der Hilfen zur Erziehung gewährt bekommen können. Näheres dazu kann § 41 SGB VIII entnommen werden. In § 41 II SGB VIII wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass die betroffenen jungen Volljährigen dann selbst die Aufgaben übernehmen, die ansonsten bis zu ihrer Volljährigkeit die jeweiligen Personensorgeberechtigten übernommen hätten oder auch haben – die jungen Volljährigen treten gesetzlich an deren Stelle.

Daraus ergibt sich auch folgender Umstand, dass die jungen Volljährigen in einer Vollzeitpflege nicht über § 1632 IV BGB geschützt werden, auf den im weiteren Verlauf dieser Diplomarbeit genau eingegangen wird. Das wäre nämlich sowohl unnötig als auch nicht der Sachlage entsprechend, denn schließlich gibt es für diesen Personenkreis gar keine Personensorgeberechtigten mehr – und folglich kann diese Personen auch kein Personensorgeberechtigter von anderen Menschen herausverlangen.

<sup>10</sup> Etwas anderes ist nur denkbar, wenn das Kind adoptiert wurde. Das Kind hat dann aber, auch wenn es nicht von der Frau, seiner Adoptivmutter, geboren wurde, die rechtliche Stellung, als ob das so wäre. Geregelt sind diese Fälle insbesondere in § 1754 BGB für Kinder, ansonsten bei Volljährigen greifen §§ 1770, 1772 BGB.

<sup>11</sup> Siehe Blandow 2004b, S. 9

<sup>12</sup> Im deutschen Recht kann als grundsätzliches Ziel bezeichnet werden, die betroffenen Kinder wieder in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen. Treffend formuliert hat meines Erachtens Mrozynski diesen Umstand, indem er in diesem Kontext von einer Idealvorstellung des Gesetzes spricht. Vergleiche dazu Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 9. Diese Vorstellung kann jedoch nicht immer umgesetzt werden. So sprechen Krug/Dalichau davon, dass es dann das Ziel sein kann, das Kind dauerhaft in einer Pflegefamilie unterzubringen. Vergleiche dazu Krug/Dalichau 2005, Pfad: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (2) → Kommentar KJHG → Artikel 1 SGB VIII → § 33 → I. Allgemeines → 1. Regelungsinhalt

<sup>13</sup> Der Begriff „Herkunftsfamilie“ ist derjenige von diesen beiden, der am häufigsten in der Fachliteratur verwendet wird. Nicht zuletzt spricht das Gesetz selbst von der „Herkunftsfamilie“, wenn es sich um die Familie mit den leiblichen Eltern (gegebenenfalls natürlich auch Elternteilen) handelt: siehe dazu § 33 S. 1 SGB VIII.

Verbunden mit den Pflegekindern ebenso wie mit den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie ist das Pflegekinderwesen. Mit ein paar Sätzen soll nun eine Einordnung im größeren Ganzen vorgenommen werden. Das Pflegekinderwesen bildet einen Bestandteil der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe; Blandow benennt es als ein „Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe“.<sup>14</sup> Diese wird von Jordan klassifiziert als eine gesellschaftliche Antwort auf die Probleme sozialer und pädagogischer Natur.<sup>15</sup> Des Weiteren hält der Autor fest, dass die Jugendhilfe einen Teil der Sozialpädagogik ausmache.<sup>16</sup> Jugendhilfe habe – neben vielen anderen Aufgaben (und unter bestimmten Voraussetzungen) – Hilfen zur Erziehung zu leisten,<sup>17</sup> und eine dieser rechtlich verankerten Hilfen ist nun einmal die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Da das Pflegekinderwesen offensichtlich einen festen Platz in unserer Gesellschaft gefunden hat, stellt sich nun die Frage, ob es überhaupt aktuell und damit sinnvoll ist, sich mit einem Schwerpunkt dieses thematischen Bereichs auseinander zu setzen. Meine eigene Antwort darauf ist, wie zu erwarten, schlicht und einfach „ja“. Dazu möchte ich auf die Ausführungen von Trede zurückgreifen, der jene mit folgenden Worten einleitet: „Schon immer wuchsen Kinder nicht ausschließlich bei den eigenen Eltern auf. Als klassische Gründe für eine Fremdunterbringung können der Tod der leiblichen Eltern bzw. der Ausfall der Sippe sowie Armut und Not gelten. Die zeitweilige oder dauerhafte Pflege und Versorgung von Kindern außerhalb des Elternhauses bei Verwandten oder einer anderen Familie gehört somit zum Menschsein, obgleich sich Gründe, Motive und gesellschaftliche Funktionen eines solchen Lebens am „anderen Ort“ historisch wandelten und sich auch weiterhin verändern werden (...).“<sup>18</sup> Wenn es sich folglich um eine Thematik handelt, die es immer gegeben haben soll, so kann das auch so betrachtet werden, dass sie immer aktuell ist. Es wandeln sich historisch und gesellschaftlich bedingt die Hintergründe für eine Fremdunterbringung ebenso wie die Sichtweisen, wie mit Kindern überhaupt umgegangen werden sollte, was man ihnen zumuten kann, was sie brauchen, inwiefern sie geschützt werden müssen; alles auch Hintergrundfragen dazu, was Pflegekinder betrifft, die von ihren Pflegeeltern fort sollen.

Was die heutige Umgehensweise mit der (möglichen und vom rechtlichen Grundsatz her erwünschten) Rückführung der Kinder und deren gesetzlich geregelter Schutz betrifft, so kann fraglos von Aktualität gesprochen werden. So sind meines Erachtens der Beschluss zum Fall eines

---

Dennoch kann der Begriff der „Ursprungsfamilie“ ebenso verwendet werden. Beispiele für die Verwendung dieser Bezeichnung: Goldstein/Freud/Solnit z. B. 1982, S. 42; Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> z. B. zu § 1632 Rz. 28; OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1397; OLG Karlsruhe in FamRZ 2005, S. 1502

Was inhaltlich unter dem Begriff „Herkunftsfamilie“ (bzw. „Ursprungsfamilie“) zu verstehen ist, wird in Kapitel 2.1.1 ausführlich thematisiert.

<sup>14</sup> Siehe Blandow 2004b, S. 71

<sup>15</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 11

<sup>16</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 12

<sup>17</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 14

<sup>18</sup> Siehe Trede 2002, S. 647; vergleiche auch Blandow 2004b, S. 72. Dort wird von einer langen Tradition des heutigen Pflegekinderwesens gesprochen.

afghanischen Mädchens oder auch der Fall Görgülü (der bis an den EuGHMR reichte) bedeutend, auf welche (neben weiterer aktueller Rechtsprechung) eingegangen wird.

Die Fremdunterbringung von Kindern bei Pflegepersonen an Stelle in Heimen hat natürlich neben allen inhaltlichen Vor- oder Nachteilen<sup>19</sup> noch einen anderen äußerst aktuellen Aspekt, nämlich den der geringeren Kosten. Bei mittlerweile kontinuierlich leeren Kassen muss gezielt darauf geachtet werden, wohin die Gelder fließen. So äußert Jordan, dass auf Grund von gestiegenen Fallzahlen und damit verbundenen Kosten insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) eine Umverteilung hin zu den Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) bundesweit während der letzten Jahre relevant gewesen sei.<sup>20</sup> Geebnet wäre damit aber auch der Weg zu quantitativ mehr Fällen, die potenziell interessant für eine Verbleibensanordnung werden könnten.

Nachdem nunmehr den ersten Anforderungen an eine Einleitung Genüge getan sein soll,<sup>21</sup> folgt eine Übersicht zur Struktur der vorliegenden Diplomarbeit. Diese beschäftigt sich im Kern mit der Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB als Schutzvorschrift für Pflegekinder, welche im Kontext einer Herausnahme von Pflegekindern von den Pflegepersonen durch den Richter getroffen werden kann. Die darüber hinausgehenden Inhalte sind aus dem Grund enthalten, da sie meines Erachtens zum Verständnis der Thematik beitragen. Ich habe eine Unterteilung in acht Kapitel vorgenommen. Momentan befinden wir uns in Kapitel 1: der Einleitung.

Im folgenden Kapitel (2.) werden einem Einstieg gleich die Aspekte rund um die Pflegekinder im Mittelpunkt stehen, die mit einer Verbleibensanordnung im Zusammenhang stehen können. Der Hintergrund dazu, warum ich ein ganzes Kapitel dafür aufwende, ist einfach zu erklären: wenn es keine Pflegekinder und die damit zusammenhängenden Aspekte geben würde, so bräuchte man gar keine Verbleibensanordnung. Zu Beginn ist der Fokus auf die Herkunftsfamilie gerichtet –

---

<sup>19</sup> So schreibt z. B. Trede in Krause/Peters 2006<sup>2</sup>, S. 23: „(...) so bedeutet das Leben in einer Pflegefamilie zunächst **normales** Leben mit einer neuen, anderen Familie. Vollzeitpflege ist Zusammenleben im privaten Rahmen, versorgt werden, Bestätigung finden und sich streiten, ohne oder mit Geschwistern klar kommen, eine mehr oder weniger traditionelle Arbeitsteilung zwischen den Erwachsenen im Haushalt erleben, Sorgen, Nöte und Freude teilen. Es bedeutet, dass jemand für einen da ist ohne Schichtdienst und ohne intentionale Pädagogik. Die Familienmitglieder erleben sich, ob Mutter, Vater oder Kinder als „ganze Personen“ und nicht in einer Berufsrolle. Die Vollzeitpflege vereint damit alle **Vorteile** familiärer Erziehung, das Vertrautsein, die Informalität und die Ganzheitlichkeit, mit allen ihren **Nachteilen**, u.a. (unter anderem; eigene Anmerkung) die emotionalen Verstrickungen, die Isolation, die geringen Ressourcen zum Krisenmanagement.“ (Die Hervorhebungen stammen nicht aus dem Originaltext, sondern wurden von mir beim Zitieren hinzugefügt.)

Zu beachten ist dazu auch Kapitel 6.4, in welchem die Heimunterbringung thematisiert wird.

<sup>20</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 186; weiterhin siehe Blandow 2004b, S. 72: „Die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Erziehung von Kindern in einer Familie, die nicht ihre Geburtsfamilie ist, (...) entlastet in einem beträchtlichen Maße die immer zu knapp bemessenen Budgets für gesetzliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.“

<sup>21</sup> Siehe HAW Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik 1999, S. 1: „Einleitung: Enthält Hinweise zur inhaltlichen Einführung: Sozialpädagogische (...) Relevanz, Aktualität, Verortung in einen größeren Zusammenhang, Abgrenzung oder Verbindung zu Nachbargebieten (...).“ Wie dem Leser auffallen wird, wurde die hier aufgeführte Reihenfolge nicht von mir übernommen; sie stellt meiner Meinung nach keine notwendige Rang- bzw. Reihenfolge dar.

denn jedes Pflegekind hat eine solche Familie (2.1). Aus diesem Grund setze ich mich erst einmal damit auseinander, welche Menschen die Herkunftsfamilie eines Kindes ausmachen und treffe Abgrenzungen zu anderen Personen (2.1.1). Dadurch wird erkenntlich, wer eine Pflegeperson sein kann und – in der Konsequenz – gegen wen sich der Herausgabeanspruch auf ein Pflegekind richten kann. Im Anschluss daran werden die Ursachen der Inpflegegabe beleuchtet, die in den Herkunftsfamilien zu finden sind (2.1.2). Als nächstes ist natürlich von Interesse, wie viele Kinder von einem Lebensabschnitt in einer Familienpflege betroffen sind (2.2). Es handelt sich dabei schließlich nicht um eine so geringe Zahl, die kaum der Erwähnung wert ist. Schon aus diesem Grund macht es meiner Meinung nach Sinn, sich mit der gewählten Thematik auseinander zu setzen. Je mehr Pflegekinder es gibt, desto mehr potenzielle Fälle für eine Verbleibensanordnung sind vorhanden. Als weiteren Schritt finden die Voraussetzungen für eine Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung Raum, das SGB VIII stellt hierfür den zu Grunde liegenden Gesetzestext dar (2.3). Würden diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein und wäre aus diesem Grund eine andere Form der Hilfen zur Erziehung im Einzelfall zu wählen (oder auch eine ganz andere Art der Hilfe), so wäre das kein Fall, der in diese Diplomarbeit einbezogen ist. Auf diesem Wege erfolgt sozusagen eine Abgrenzung zu anderen kindlichen Schicksalen. Darüber hinaus gibt es natürlich noch die Möglichkeit der faktischen Familienpflege, die nicht als Hilfe zur Erziehung eingestuft ist. Das soll dem Aufgreifen einer rechtlich begründeten Hilfeleistung jedoch nicht entgegenstehen. Den Abschluss des Kapitels bilden die Überlegungen, wie die Vollzeitpflege hinsichtlich ihrer Dauer geplant wird (2.4). Je länger eine solche Hilfe andauert, desto eher können die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung erfüllt sein, und das Pflegekind bedürfte nach der heutigen Ansicht eines rechtlichen Schutzes.

Das anschließende Kapitel (3.) ist ein „Vorläufer“ des Hauptteils meiner Diplomarbeit. Nach einer kurzen Sensibilisierung für die Kindeswohlgefährdung (3.1) schließen sich Abschnitte zu dem unbestimmten Rechtsbegriff (3.2) und zur Klärung dazu an, ob Kindeswohl/-gefährdung überhaupt rechtliche Begriffe sind (3.3). Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Fragen, die eine Basis zum umfassenden Verstehen der behandelten Materie bilden. Diese Basis an dieser Stelle zu schaffen scheint mir auf Grund dessen wichtig und notwendig, da ich im Anschluss intensiv in das Thema einsteige und mich dann ganz darauf konzentrieren kann.

Kapitel 4 bildet somit den Schwerpunkt meiner Abschlussarbeit. Hier dreht sich alles um die Verbleibensanordnung, um § 1632 IV BGB, in dem der rechtliche Pflegekinderschutz verankert ist. Dabei werden die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen ausführlich behandelt. Den Anfang machen jene nach § 1632 I BGB (4.1). Im Anschluss daran treten die Tatbestandsmerkmale aus § 1632 IV BGB in den Vordergrund (4.2). Der unbestimmte Rechtsbegriff der Familienpflege wird dabei zuerst behandelt (4.2.1). Als Nächstes folgt die „längere Zeit“ (4.2.2), wobei es



sich ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Diese Auseinandersetzung wird durch Erkenntnisse zur Bindung eines Kindes und zum kindlichen Zeitbegriff sinnvoll ergänzt, die als Exkurse gekennzeichnet sind. An dieser Stelle wird der Einbezug von anderen Wissenschaften, auf den bereits hingewiesen wurde, insbesondere deutlich. Der Exkurs zu den Bindungen fällt in der Tat recht umfangreich aus. Zum einen ist das so, weil das Thema selbst sehr umfangreich ist, allein dazu könnten sicher einige Diplomarbeiten geschrieben werden. Zum anderen stellt dieser Exkurs auch ein Gegengewicht zu den rechtlich geprägten Abschnitten dar. Zusätzlich lag meine Motivation darin, dass ich mich in meinem Studium bislang meiner Ansicht nach zu wenig mit diesem Gebiet auseinandergesetzt habe. Hierin eröffnete sich eine Möglichkeit, dieses nachzuholen. Ich beschäftige mich so intensiv damit, dass der Inhalt des Exkurses über die „einfachen“ Darstellungen zu Bindungen hinausgeht, wie sie häufig in der Literatur zu finden sind. Das war auch eine meiner Intentionen, denn ansonsten wäre meine Leistung nach meiner eigenen Einschätzung nicht sehr bedeutend. Neben Absätzen zu z. B. den Bindungspersonen, den Aufgaben von Bindung, den verschiedenen Qualitäten sowie der Trennung des Kindes von Bindungspersonen habe ich mich beispielsweise dem Denkvermögen eines Menschen im Zusammenhang mit Bindungen gewidmet. Zu diesem speziellen Aspekt habe ich während meines gesamten Studiums noch nie etwas gehört, dabei handelt es sich um eine sehr interessante Dimension. Dennoch kann ich in einem Exkurs nicht alle Erkenntnisse des jeweiligen Bereiches aufgreifen, auch wenn ich mich nur auf jene konzentriere, die im Zusammenhang mit Pflegekindern stehen. Aus eben dem Grund des Umfangs musste ich eine Auswahl treffen – sowohl bei den ‚Bindungen‘ als auch beim ‚kindlichen Zeitbegriff‘, welche mir nach meiner eigenen Einschätzung gelungen ist, um der Thematik dienlich zu sein. Im weiteren Verlauf des Abschnittes zur „längeren Zeit“ werden die Sichtweisen einiger Autoren sowie der Rechtsprechung aufgegriffen, um mit einer Fallbesprechung als praktischem Bezug abzuschließen. Der nachfolgende Abschnitt zur Kindeswohlgefährdung (4.2.3) profitiert ebenfalls von den Exkursen, es wird ein Zusammenspiel der Voraussetzungen erkennbar. Neben den Auslegungen (Definitionen) der Kindeswohlgefährdung (= unbestimmter Rechtsbegriff) werden die Überlegungen praktisch zugänglich gemacht, indem Beispiele aufgegriffen werden, wie sich eine Kindeswohlgefährdung äußern kann. Des Weiteren findet der „Kindeswille“ genügend Raum, der mit dem „Kindeswohl“ zusammenhängt. Zum Abschluss des Kapitels rückt die Verbleibensanordnung selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung (4.3). Zu Anfang wird geklärt, ob das Gericht verpflichtet ist, eine solche Anordnung zu treffen. Danach wird die Dauer einer Verbleibensanordnung thematisiert, das angestrebte Ziel einer behutsamen Umstellung und die Abmilderung der Anordnung für die Herkunftsfamilie als „verlierende“ Partei (Stichwort: Umgang), womit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden soll.

Dieser Grundsatz wird danach noch aus einem anderen Blickwinkel heraus thematisiert. Damit wird in den nächsten Abschnitt übergeleitet.

Im Anschluss an dieses umfangreiche Kapitel gehe ich der Fragestellung nach, ob die Verbleibensanordnung an sich ausreichend ist (5.). Dazu werden die wesentlichen und hiervon berührten Sorgerechtsteile identifiziert und es wird geprüft, ob aus rechtlicher Sicht alles beanstandungslos verläuft (5.1). Im folgenden Abschnitt kommt eine andere als die rechtliche Dimension zum Tragen, nämlich die kinderpsychologische Sichtweise. Aus dieser Perspektive kann der Frage nach dem Genügen ebenfalls nachgegangen werden (5.2).

Das nächste Kapitel (6.) beschäftigt sich nicht vorrangig mit den aktuellen Gegebenheiten. Im Gegensatz dazu sollen Alternativen zum jetzigen Kinderschutz durch die Verbleibensanordnung, die mir während meiner Arbeit an dieser Diplomarbeit in den Sinn kamen, daraufhin untersucht werden, ob sie vielleicht bessere Möglichkeiten darstellen könnten. Den Anfang bildet die Frage nach einer Aufwertung der faktischen Elternschaft (6.1). Darauf folgt der entgegengesetzte Ansatz: die Abstammung rückt in den Mittelpunkt der Betrachtung (6.2). Im Anschluss daran soll der Überlegung nachgegangen werden, ob man nicht mit einer Abschaffung der Fremdunterbringung und damit des Pflegekinderwesens eine vorzuziehende Lösung des Problems finden könnte; denn wenn es kein Weggeben von Kindern gäbe, dann wäre auch keine Rückführungsdebatte nötig (6.3). Im letzten Abschnitt dieses Kapitels folgt eine Auseinandersetzung damit, ob die Heimunterbringung eine adäquate Alternative zur Vollzeitpflege und der damit verbundenen Verbleibensanordnung darstellen könnte (6.4).

Das folgende Kapitel (7.) ist geprägt von einem qualitativen Interview, das ich im Rahmen dieser Diplomarbeit geführt habe. Nach einer kurzen Begründung dafür (7.1) schließen sich ein paar Worte zur Auswahl meines Interviewpartners an, obwohl ich besser sagen müsste meiner Interviewpartnerin (7.2). Des Weiteren folgt eine Darstellung zur Auswahl meiner Methode zur Durchführung des Interviews (7.3). Im umfangreichsten Abschnitt dieses Kapitels (7.4) werden die Ergebnisse des Interviews vorgestellt.

Mit Kapitel 8 – dem Fazit – endet meine Diplomarbeit. Im Anschluss daran folgen die Rubriken Literaturangabe, Abkürzungsverzeichnis,<sup>22</sup> der Anhang und die eidesstattliche Erklärung.

## **2. Zum Pflegekinderwesen in Deutschland**

Um mich intensiv mit dem Thema der Verbleibensanordnung beschäftigen zu können, muss gedanklich natürlich ein äußerst wichtiges Detail vorweggenommen werden: die Kinder

---

<sup>22</sup> Bezüglich des Abkürzungsverzeichnisses ist mir nicht entgangen, dass dieses in der Literatur zumeist an den Anfang gesetzt wird. Es gibt allerdings auch diese Variante, wie sie z. B. bei Jordan 2005 vorzufinden ist. Das Zusammenhängen dieser Rubriken hat mich persönlich angesprochen, deshalb habe ich mich dafür entschieden.

müssen überhaupt erst einmal bei Pflegepersonen<sup>23</sup> leben. Aus diesem Grund sollen in diesem Kapitel nach einer kurzen Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie einige generelle Bemerkungen zu dem Pflegekinderwesen in Deutschland folgen, wobei ich darauf hinweise, dass auf die Geschichte dieser Thematik aus Gründen des Umfangs gar nicht eingegangen wird.

---

<sup>23</sup> Es wird an dieser Stelle bewusst von „Pflegepersonen“ und nicht etwa von „Pflegefamilien“ gesprochen, da unter dem Ausdruck „Familie“ zu gern die Kleinfamilie (Frau, Mann, Kind bzw. Kinder) verstanden wird. Es können jedoch nicht nur (Ehe-)Paare Pflegeeltern werden und somit Pflegekinder aufnehmen. Der vom Gesetz verwendete Begriff der Pflegeperson (siehe z. B. § 37 SGB VIII) ermöglicht einen größeren Spielraum dahin gehend, dass die Familienpflege nicht nur innerhalb der traditionellen Kleinfamilie ausgeführt werden kann. „Familie“ als Begriff öffnet sich: die Kinder- und Jugendhilfe hat damit die Möglichkeit, ja sogar die Verpflichtung, ebenfalls Personen für die Vollzeitpflege zu berücksichtigen, die eben nicht in der Form der traditionellen Kleinfamilie leben. So können danach nicht verheiratete Paare, allein stehende Personen oder sogar Personen, die in Haushaltsgemeinschaften leben, Pflegepersonen werden. Voraussetzung dafür bleibt natürlich, dass die Erziehungsarbeit bezogen auf das einzelne Kind Erfolg versprechend ist. Vergleiche dazu FK-SGBVIII/ Mündler u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 7; MünchKommBGB/Strick 2002<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 1; ebenso Krug/Dalichau 2005, auch wenn dort an Stelle des Begriffs der „Pflegeperson“ der Wortlaut „Pflegefamilie“ verwendet wird, Pfad: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (2) → Kommentar KJHG → Artikel 1 SGB VIII → § 33 → I. Allgemeines → 1. Regelungsinhalt

Im Verlauf dieser Arbeit finden die Begriffe „Pflegeeltern“ und „Pflegefamilien“ gleichwohl Verwendung, sie beinhalten jedoch keine qualitative Aussage dazu, um was für eine Form von Familie es sich handelt – sie werden gleichbedeutend dem Begriff der „Pflegeperson(en)“ benutzt.

Interessant wäre nun, inwiefern die praktische Umsetzung mit der Theorie übereinstimmt. Das kann hier nicht überprüft werden. Jedoch ist es zumindest möglich sich anzuschauen, wie mit dem offenen Familienbegriff in den behördlichen Publikationen umgegangen wird. Dazu sollen zwei Beispiele angeführt werden:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Pflegeeltern sein – eine Aufgabe für Sie? Eine Broschüre für Pflegeeltern und solche, die es werden möchten. Mainz 2004<sup>2</sup> unter: [http://www.lsjv.de/pflegeeltern\\_sein.pdf](http://www.lsjv.de/pflegeeltern_sein.pdf), S. 11 (Datum: 26.02.2006): „Keine Pflgefamilie ist wie die andere. Ein Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse „zugeschnittene“ Pflgefamilie. Für die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann es also ganz unterschiedliche Familienformen geben.“ Aber im nächsten Satz scheint mir als Leser eine Relativierung dessen angefügt zu sein: „Für die Entwicklung eines Pflegekindes ist es in der Regel am besten, wenn es Mutter und Vater als Vorbilder in der Pflgefamilie erlebt.“ Auch wenn ich die Frage hier nicht beantworten kann, so stellt sie sich mir dennoch: Heißt das, dass die traditionelle Kleinfamilie doch bevorzugt wird gegenüber anderen Lebensverhältnissen oder dass es einfach mehr Kinder gibt, bei denen das traditionelle Elternmodell für ihre Entwicklung notwendig ist?

Das zweite Beispiel kommt von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.): Pflegekinder. Hamburg sucht Eltern. Hamburg 2004 unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/jugend-und-familie/pflegekinder/informationen/broschuere.property=source.pdf>, S. 3 (Datum: 26.02.2006): „Dabei geht es nicht nur um die Aufnahme kleiner Kinder in „klassische“ Familien. So vielfältig heute Familien leben, so unterschiedlich wachsen auch Pflegekinder auf: das 13-jährige Mädchen bei einer allein stehenden Frau, Geschwisterkinder für ein oder mehrere Jahre in einer Familie oder die Siebenjährige aus einem Heim bei einem verheirateten, kinderlosen Paar.“ Diese Einführungsworte von Birgit Schnieber-Jastram hören sich in der Tat recht offen an für einen erweiterten Familienbegriff. In dieser Broschüre heißt es weiterhin (S. 12): „Braucht das Kind gleich eine „ganze“ Pflgefamilie? Nicht unbedingt, obwohl sich im stabilen Familienverband viele Probleme leichter bewältigen lassen. Für die noch immer ungewöhnliche Aufgabe, fremde Kinder aufzunehmen, zu versorgen und zu erziehen, kommen aber auch unverheiratete Paare, Alleinerziehende und Wohngemeinschaften in Frage. Nicht jedes Kind braucht alle Funktionen einer Familie. Je nach Alter, Biographie und aktueller Lebenssituation sind unterschiedliche „Familien“-Konzepte denkbar.“ Allein dadurch, dass die Fürsprache für eine „komplette“ Familie an den Beginn gestellt wird und im Anschluss andere Möglichkeiten aufgelistet werden, entwickelt sich bei mir eher die Vorstellung, dass in der praktischen Umsetzung von der gesetzlichen Möglichkeit und Verpflichtung für Pflegeeltern unterschiedlicher Lebensführungen Gebrauch gemacht wird.

## 2.1 Die Herkunftsfamilie

In diesem Abschnitt beschäftige ich mich zuerst damit, was der Begriff der Herkunftsfamilie bedeutet und welche Personen nicht dazugezählt werden (2.1.1). Im Anschluss daran werden einige Gedanken vorgestellt, warum Herkunftsfamilien ihre Kinder anderweitig unterbringen lassen (müssen), welche Ursachen es dafür geben kann aber auch welche Gefährdungslagen in den Herkunftsfamilien vor einer Fremdunterbringung bestehen können (2.1.2).

### 2.1.1 Der Begriff „Herkunftsfamilie“ in Abgrenzung zu anderen Personen

Definitionen dazu, welche Personen der Begriff der Herkunftsfamilie genau einschließt, sind mehrere in der Fachliteratur zu finden. So äußern sich beispielsweise Münder u. a.: „Die Herkunftsfamilie bezieht sich allein auf die biologischen Eltern eines Minderjährigen.“<sup>24</sup> Münder selbst formuliert ein Jahr darauf noch eine andere Version. Darin heißt es, die Herkunftsfamilie sei die Kleinfamilie, in welcher das Kind ursprünglich zusammen mit seinen Eltern gelebt hätte.<sup>25</sup> Mrozynski hingegen nimmt mit dem von ihm verwendeten Wortlaut weder direkt auf

---

<sup>24</sup> Siehe FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 6; vergleiche ebenso Jordan 2005, S. 189

Ich persönlich fände es allerdings zutreffender, wenn hierbei von den „biologischen bzw. gesetzlichen Eltern“ gesprochen würde. Die erste und sicher häufigste Variante ist, dass die biologischen Eltern gleichzeitig auch die gesetzlichen Eltern eines Kindes sind. Dann gäbe es gar kein Problem hinsichtlich der Formulierung. Natürlich muss es auch immer eine biologische Mutter und einen biologischen Vater geben, aber unter Umständen sind diese Menschen eben nicht miteinander verheiratet und befinden es nicht für nötig, dass der Mann die Vaterschaft anerkennt. Dann gäbe es unter der Definition auch noch kein Problem – und aus diesem Grund würde ich in vorliegendem Kontext das Wort „biologisch“ auch nicht streichen wollen.

Wenn aber beispielsweise ein Kind mittels einer Samenspende gezeugt würde, so kann ich den Samenspender doch nicht unter den Begriff Herkunftsfamilie subsumieren. Dafür wäre dann das Wort „gesetzlich“ entscheidend.

Denken wir auch einmal an eine andere mögliche Falllage: z. B. könnte ein Mann nach § 1592 Nr. 1 BGB Vater eines Kindes sein und trotzdem nicht sein biologischer Vater – deswegen kann ich jedoch nicht behaupten, dass dieser Mann und seine Frau nicht die Herkunftsfamilie des Kindes sein könnten. Und zu guter Letzt würde ein vergleichbares Problem entstehen, nämlich insofern es sich um adoptierte Kinder handelt.

<sup>25</sup> Vergleiche Münder 2004<sup>5</sup>, S. 123

Auch hierzu muss man sich eingestehen, dass hiermit noch nicht der perfekte Wortlaut gefunden wurde. So ist es durchaus möglich, dass ein Kind zu seinen Eltern oder einem Elternteil „zurück“geführt werden soll, obwohl es noch nie dort gelebt hat – folglich nicht ursprünglich von dort kommt. Vergleiche dazu als Beispiel aus der aktuellen Rechtsprechung OLG Hamm, Beschluss vom 30.08.2005, Aktenzeichen: 1 UF 181/04 nach LexisNexis Recht, S. 2 ff., insbesondere S. 5. Wie aus der Fallschilderung zu entnehmen ist, hatte der Vater als bezüglich der „Rück“führung relevanter Elternteil mit seinem Sohn bislang noch nie zusammengelebt, sondern lediglich Umgang gepflegt. (Dieser Beschluss hat auch in die FamRZ Eingang gefunden – OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1476 f. Allerdings ist der hier angesprochene Aspekt dort nicht erwähnt worden/nicht ersichtlich. Bei weiterem Bezug auf die Ausgabe von LexisNexis Recht auf Grund verwerteter Informationen, die in der verkürzten Zeitschriftenfassung nicht enthalten sind, verzichte ich fortan auf diesen Hinweis.)

Abgesehen davon finden sich in dieser Definition veränderte Familienformen nicht wieder. So könnte es vorkommen, dass sich die Familienform nach der Inpfleggabe parallel zu Trennung/Scheidung oder bei zuvor (tatsächlich) allein erziehenden Elternteilen zu einer Lebensform mit neuem Partner oder neuer Partnerin oder mit einem Stiefelternteil gewandelt hat. Außerdem scheint generell eine Familie mit Stiefelternteil nicht einbezogen zu sein.

die Biologie Bezug noch auf die ursprünglichen Lebensverhältnisse des Minderjährigen, der Autor spricht von den „natürlichen“ Eltern eines Kindes.<sup>26</sup>

Es sollte nunmehr deutlich geworden sein, dass es in der Literatur doch einige Versuche gibt, den Begriff „Herkunftsfamilie“ für das Kinder- und Jugendhilferecht zu definieren und greifbar zu machen. Meines Erachtens ist das noch nicht endgültig gelungen. Die klassische Variante ist gewiss, dass die biologischen Eltern des Kindes seine Herkunftsfamilie sind und diese gleichzeitig die entsprechende Rechtsposition innehaben. Es gibt jedoch auch andere Konstellationen als diese klassische, regelhafte. Aus diesem Grund will ich selbst einen Definitionsversuch wagen: die Herkunftsfamilie schließt eine Generation über dem Kind ein. Das entspricht<sup>27</sup> einer Verwandtschaft in gerader Linie im ersten Grad. Die Herkunftsfamilie wird gebildet von den gesetzlichen Eltern eines Kindes (wobei es sich auch nur um einen Elternteil handeln kann), im Zweifelsfall von den Personen, die gesetzliche Eltern bzw. Elternteile des Kindes nach gültigem Recht werden (können). In der Regel hat das Kind vor der Überführung in eine Vollzeitpflegestelle bei seiner Herkunftsfamilie gelebt, das Nichtvorliegen dieses Sachverhalts würde hingegen allein kein Hindernis für eine „Rückführung“ darstellen.<sup>28</sup>

Die Abgrenzung dazu, welche Personen nicht zur Herkunftsfamilie gehören und an welchem Ort folglich grundsätzlich eine Vollzeitpflege vorliegen kann, scheint in der gedanklichen

---

<sup>26</sup> Vergleiche Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 7

Der Autor nimmt eine Abgrenzung zur Erläuterung vor. Es sei nicht entscheidend, wo das Kind zuvor gelebt hat – woher es folglich gekommen ist. Verdeutlicht wird diese Sichtweise dadurch, dass es bei einem Kind, welches einen Wechsel der Pflegestelle erlebt hat, nicht sinnvoll wäre, das Kind dorthin zurückzuführen. Im Gegensatz dazu spricht sich der Autor dafür aus, dass eine Abweichung möglich wäre, wenn es sich z. B. um eine Rückführung zu Stiefeltern handeln sollte. Diesen Spielraum würde die Begrifflichkeit seines Erachtens hergeben.

Dem Inhalt dieser Erläuterungen stimme ich ohne Einschränkung zu. Jedoch muss ich anmerken, dass mir der Ausdruck „natürlich“ in Bezug auf die Eltern nicht eindeutig scheint. Was genau beinhaltet „natürlich“? Ein Vormund könne beispielsweise eindeutig nicht zur Herkunftsfamilie gezählt werden (vergleiche Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 8), was auch zu bejahen ist – „natürlich“ bezieht sich folglich nicht auf den Inhaber der elterlichen Sorge. Damit bleibt aber die Frage, was sich hinter der Wortwahl verbirgt: die gesetzlichen Eltern und damit in der Regel auch gleichzeitig die biologischen, aber wer soll gemeint sein, wenn es dabei Unterschiede gibt? So wird aus den Ausführungen des Autors zu § 27 Rz. 11 auf Grund der Aufzählung „die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund“ deutlich, dass die Adoptiveltern offensichtlich nicht zu den „natürlichen“ Eltern gehören. Das wiederum legt die Schlussfolgerung nahe, dass von einer biologischen Herkunft ausgegangen wird.

Angenommen, Adoptiveltern sind vorübergehend auf eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Pflegefamilie angewiesen, so müssten doch bei einer Rückführung des Kindes *diese* Personen als Herkunftsfamilie angesehen werden. Die leiblichen Eltern als solche zu betrachten, entbehrt dabei meiner Ansicht jeglicher Logik. Somit würde an diese Stelle meines Erachtens dieselbe Kritik gehören, wie sie bereits ausführlich oben dargelegt wurde.

Auf Grund meiner Recherchen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass Mrozynski mit dem Begriff der „natürlichen“ Eltern die biologischen meint. Die Begriffe „biologische“ und „natürliche“ Eltern werden nämlich von Goldstein/Freud/Solnit gleichgesetzt, woran sich Mrozynski durchaus orientiert haben könnte. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 22

<sup>27</sup> „Entspricht“ deshalb, da ich genau nicht nur voneinander abstammende Personen einbeziehen möchte, sondern beispielsweise auch Adoptiveltern von Kindern als Herkunftsfamilie aufgefasst sehen möchte (vergleiche zur Abstammung bei der Verwandtschaft § 1589 BGB).

<sup>28</sup> Vergleiche Fußnote 25



Vorstellung hingegen bei weitem leichter zu fallen. So gehören – neben selbstverständlich allen fremden Personen – andere Verwandte als die Eltern wie z. B. die Großeltern, Tanten und Onkel eines Kindes in diesem Sinne nicht zu dessen Herkunftsfamilie, ebenso wenig seine möglicherweise vorhandenen volljährigen Geschwister, die nicht (mehr) im gemeinsamen Elternhaus leben.<sup>29</sup> Das soll natürlich nicht bedeuten, dass jedes Kind, das beispielsweise bei seinen Großeltern lebt, damit auch gleichzeitig ein Pflegekind im Sinne der §§ 27, 33 SGB VIII ist.<sup>30</sup> Dazu müssen auch noch andere Voraussetzungen erfüllt sein als lediglich diese, außerhalb des Elternhauses zu leben.<sup>31</sup>

Jedoch drängt sich nun eine weitere Frage geradezu auf: Was veranlasst Menschen überhaupt dazu, ihre Kinder in andere Hände zu geben? Aus welchen Gründen müssen die Kinder von ihrer Familie fort? Die Hintergründe dazu sollen im nächsten Abschnitt näher betrachtet werden.

### 2.1.2 Wege in die Familienpflege<sup>32</sup>

Der Hintergrund, warum ein Kind in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht wird, muss nicht notwendigerweise in einem auf Zwang beruhenden Eingriff in die Herkunftsfamilie liegen (besonderes Augenmerk würde in diesem Zusammenhang auf Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB<sup>33</sup> zu richten sein). Natürlich kann die Familienpflege durchaus auch als eine frei-

---

<sup>29</sup> Vergleiche zur Verwandtenpflege: Jordan 2005, S. 189; Kunkel/Röchling 2004, S. 129; Münder 2004<sup>5</sup>, S. 123; FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 6 (mit Verweisen auf andere Kommentarstellen); MünchKommBGB/Strick 2002<sup>4</sup> zu SGB VIII § 33 Rz. 5 m. Nachw.; Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 33 Rz. 21 m. Nachw. Bezüglich der Großeltern gibt es jedoch auch andere Sichtweisen. So hat z. B. das OLG Hamm in einem Beschluss eben die Großeltern des im Rechtsstreit betroffenen Kindes mit zu dessen Herkunftsfamilie gezählt. Vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 30.08.2005, Aktenzeichen: 1 UF 181/04 nach LexisNexis Recht, S. 5; ebenso OLG Karlsruhe in FamRZ 2005, S. 1502. Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu dem bisher Geschilderten. Das Erwähnen hiervon soll dieses jedoch nicht in Frage stellen, sondern als Ergänzung fungieren, dass offensichtlich von der engen Begriffsfassung der „Herkunftsfamilie“ in der Praxis durchaus abgewichen werden kann.

Anders verhält es sich z. B. bei folgendem Beispiel aus der Rechtsprechung: OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859. Hier wird die Großmutter des Kindes nicht zur Herkunftsfamilie gezählt und somit wird in dieser Hinsicht differenzierend vorgegangen. Nach dem genauen Wortlaut gehört die Großmutter nicht „zur originären Herkunftsfamilie im engeren Sinne“.

<sup>30</sup> Selbst wenn Kinder nicht bei Verwandten leben, aber eben in einer Pflegefamilie, heißt das noch nicht zwangsläufig, dass sie sich in einer Hilfe zur Erziehung befinden. Vergleiche Blandow 2004a, S. 455 m. Nachw.; FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 3

<sup>31</sup> Siehe zu den Voraussetzungen Abschnitt 2.3

<sup>32</sup> Um bereits im Vorwege mögliche Verständnisprobleme aus dem Weg zu räumen, sei an dieser Stelle einmal deutlich vermerkt, dass die Begriffe „Vollzeitpflege“ und „Familienpflege“ synonym gebraucht werden.

Das Gesetz selbst kennt und verwendet ebenfalls beide Begriffe. So ist z. B. in § 33 1 SGB VIII die Rede von „Vollzeitpflege“, in § 33 2 SGB VIII von „Familienpflege“.

Vergleiche zum gleichgestellten Gebrauch außerdem beispielsweise: Blandow 2004b, S. 14; Kunkel/Röchling 2004, S. 129; Trede 2002, S. 647

<sup>33</sup> Zu beachten ist bei Zwangsmaßnahmen oder überhaupt bei der Fremdunterbringung eines Kindes nach §§ 27, 33 SGB VIII, mit denen die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind, dass es nicht ausreicht, das

willige Maßnahme gedacht und als solche verwirklicht werden.<sup>34</sup> Inwiefern in einer sich dahinter verbergenden Situation eines allein erziehenden Elternteils, der Eltern bzw. der ganzen Familie jedoch „freiwillig“ wirklich freiwillig heißen kann, soll hier nicht weitergehend diskutiert werden. Nur einen Gedanken möchte ich dazu festhalten: auch bei der „freiwilligen“ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie wird es gewiss in der Regel schwerwiegende Lebensumstände und damit Gründe geben, die geradezu zwingend erscheinen, um von der Möglichkeit der Fremdunterbringung Gebrauch zu machen.<sup>35</sup>

So gibt die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg schon vor fast 15 Jahren ebenso wie nach der Jahrtausendwende wirtschaftliche und soziale Krisen als Gründe für die Entscheidung an, ein Kind in eine Pflegefamilie zu geben. Beispielhaft werden Arbeitslosigkeit, Wohnungsverlust, Scheidung (sicher vergleichbar in den Auswirkungen mit einer Trennung, unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb der Ehe), Schulden, Invalidität, kein vorhandener Schulabschluss, Krankheit, psychische Störungen und Suchtproblematiken als Hintergründe aufgeführt. Des Weiteren sei es unwesentlich, ob ein Verschulden oder ob kein Verschulden seitens der Eltern vorliege – die für das Kind notwendige Beziehung zwischen ihm und seinen Eltern würde eben nicht in jedem Fall ausreichend lang andauern und die nötige Qualität aufweisen.<sup>36</sup>

---

Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und auf einen Pfleger, in der Regel auf das Jugendamt als Amtspfleger, zu übertragen. Vergleiche dazu OVG NRW in ZfJ 2003, S. 152 ff.

Aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht würde nur die zulässige Wahl des Wohnorts und der Wohnung abgeleitet werden können. Die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes läge allein dadurch noch nicht in der Entscheidung des (Amts-)Pfleger (ebd., S. 153). Zusätzlich müsste in einer solchen Situation vom Familiengericht das Recht zur Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 28 – 35 SGB VIII entzogen werden, um gegen den Willen des Personensorgeberechtigten eine Hilfe zur Erziehung rechtmäßig zu gewähren (ebd., S. 154).

<sup>34</sup> Vergleiche Krug/Dalichau 2005, Pfad: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (2) → Kommentar KJHG → Artikel 1 SGB VIII → § 33 → II. Vollzeitpflege → 2. Voraussetzungen für die Pflege

<sup>35</sup> So machen Krug/Dalichau darauf aufmerksam, dass Pflegekinder zum größten Teil zuvor in unvollständigen Familien zu Hause gewesen wären, konfrontiert mit überlasteten Lebenssituationen. Dabei würden sowohl persönliche als auch soziale Faktoren eine Rolle spielen, welche oftmals mit besonderen, schicksalsschweren Krisen einhergingen. Vergleiche Krug/Dalichau 2005, Pfad: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (2) → Kommentar KJHG → Artikel 1 SGB VIII → § 33 → II. Vollzeitpflege → 1. Praxis der Pflege

<sup>36</sup> Vergleiche Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung 1992, S. 7 sowie mit identischem Wortlaut 12 Jahre später veröffentlicht in: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.): Pflegekinder. Hamburg sucht Eltern. Hamburg 2004 unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/jugend-und-familie/pflegekinder/informationen/broschuere.property=source.pdf>, S. 7 (Datum: 16.03.2006).

Bedenkenswert daran erscheint mir, dass sich bezüglich der gesellschaftlichen Umstände und der darauf gerichteten politischen Einflussnahme offenbar keine ausreichenden Verbesserungen feststellen lassen, sodass dieselben Problemlagen wie schon Anfang der 1990er Jahre (gewiss ebenfalls in noch früheren Zeiten) – insbesondere all jene, die mit der finanziellen Lage der Bürger verknüpft sind, wie Bildung/Ausbildung, Einkommen, Wohnungssicherung, Ver- oder Überschuldung, in dem Zusammenhang auch Folgen von Trennung/Scheidung usw. – solche gravierenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen in ihren Familien nach sich ziehen können. Jedoch ist hier nicht der richtige Ort dafür, tiefer in diese Problematik einzutauchen.

Den eben genannten Aspekt sollte man sich hierbei direkt vor Augen führen. Was sich auch immer für Notlagen hinter den einzelnen Schicksalen verbergen mögen, so sind in der heutigen Zeit auf Grund des Gesetzes die Rechtsprechung sowie die ausführenden Behörden an das Kindeswohlpostulat gebunden und müssen danach handeln. Von daher macht es hinsichtlich der Fragestellung, ob ein Kind aus seiner Herkunftsfamilie genommen werden muss, in der Tat keinen Unterschied, ob man den Eltern schuldhaftes Versagen bei ihrer elterlichen Pflicht<sup>37</sup> anzurechnen hat oder nicht.

Dazu vermittelt die Schätzung ein sehr interessantes Bild, dass ca. die Hälfte der Pflegekinder in ihre neue Umgebung auf Grund eines richterlichen Eingriffs gelangt sei. Bei den anderen Kindern habe die Herkunftsfamilie in die Maßnahme eingewilligt, das Gericht musste nach Meinung des Jugendamtes nicht eingeschaltet werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8a III S. 1 SGB VIII war somit nach dessen Ansicht nicht gegeben.<sup>38</sup>

Wenn der Fall jedoch anders liegt, so ruft das Jugendamt das Familiengericht an – dazu ist es gemäß der eben angesprochenen Norm verpflichtet.<sup>39</sup> So kann es in diesem Kontext zu einer gerichtlichen Verhandlung auf Grund der §§ 1666 f. BGB kommen. Welche Arten von Kindeswohlgefährdung sich hinter den notwendigen gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes verbergen, haben Münder/Mutke/Schone im Rahmen eines Forschungsprojektes<sup>40</sup> mittels einer Fallhebung untersucht. Dazu wurden Fachkräfte einiger Jugendämter auf der

---

<sup>37</sup> Zur Pflicht der Eltern vergleiche Art. 6 II S. 1 GG; das Elternrecht ist eng mit der eben auf denselben Inhalt bezogenen Elternpflicht verbunden, wobei in der Literatur die Begrifflichkeit „Elternverantwortung“ zur Wesensbestimmung verwendet wird. In diesem Punkt des Einbezugs einer Pflicht unterscheidet sich dieses Grundrecht von allen anderen. Vergleiche dazu BVerfGE 24, S. 143 nach Salgo 2003, S. 363

Man beachte dazu auch: wenn die Gefährdungslage für das Kind z. B. von dritter Seite herrührt, so hat das nicht in der Konsequenz zu heißen, dass die Eltern ihrer Aufgabe nicht richtig nachgekommen wären. Und an dieser Stelle sollte man sich ins Gedächtnis rufen, dass natürlich nicht bei jeder Kindeswohlgefährdung das betroffene Kind bzw. die betroffenen Kinder von ihrer Herkunftsfamilie getrennt werden muss/müssen.

<sup>38</sup> Vergleiche Salgo 2003, S. 362; der Autor gibt in dem Aufsatz den zu der Zeit gültigen § 50 III SGB VIII an, der Wortlaut findet sich in der jetzt gültigen Fassung des Gesetzestextes in oben aufgeführtem § 8a III S. 1 SGB VIII wieder.

<sup>39</sup> Im Gegensatz zu dem § 50 III S. 1 SGB VIII a. F. ist in § 8a III S. 1 SGB VIII eine Ergänzung enthalten, welche wie folgt lautet: „(...)“; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.“ Röchling legt dies in der Weise aus: „Bagatellisieren die Personensorgeberechtigten z. B. die Kindeswohlgefährdung oder verneinen sie leichtfertig etwaige zu befürchtende Folgen, kommt es zu einer Einschaltung des Familiengerichts (...)“. Siehe Röchling 2006, S. 162. Demzufolge kann auch solch ein Hintergrund der Auslöser dafür sein, dass das Jugendamt das Familiengericht einschalten muss.

<sup>40</sup> Dazu eine kurze Hintergrundinformation zum Verständnis: im Vordergrund der Forschung stand nicht die Klärung des Rechtsbegriffes „Kindeswohlgefährdung“. Das Erkenntnisinteresse richtete sich vielmehr darauf, was von Jugendhilfe und Justiz als eine Kindeswohlgefährdung eingestuft wurde. Der Schwerpunkt der Forschung wurde darauf gelegt, in welcher Art und Weise und durch welche Parameter das Verhalten der beiden Institutionen (Jugendhilfe und Justiz) bezüglich ihrer Umgehensweise mit Kindeswohlgefährdung beeinflusst und eventuell gesteuert wurde. Vergleiche dazu Münder/Mutke/Schone 2000, S. 45

Grundlage eines standardisierten Erhebungsbogens bzw. mittels Experteninterviews befragt.<sup>41</sup>

Die Autoren haben daraufhin eine Einteilung zur Systematisierung in folgende Kategorien vorgenommen: Vernachlässigung, Misshandlung (getrennt nach seelischer und körperlicher Misshandlung<sup>42</sup>), Erwachsenenkonflikte um das Kind, sexueller Missbrauch und Autonomiekonflikte. Ergänzt wurde diese Auflistung durch die Sparte Sonstiges.<sup>43</sup>

Im Ergebnis belegte die Gefährdungslage der Vernachlässigung mit 65,1 % die erste Position, gefolgt von der seelischen Misshandlung mit 36,8 %. Die körperliche Misshandlung trat mit 23,6 % ebenso häufig wie die Erwachsenenkonflikte um das Kind auf. Sexueller Missbrauch lag bei 16,7 % der Fälle vor, Autonomiekonflikte bei 12,9 %. 23,3 % fielen zusätzlich in die Kategorie Sonstiges. Bei dieser Studie waren Mehrfachnennungen zulässig, sodass die befragten Fachkräfte jegliche Gefährdungslagen angeben konnten, die aus ihrer Sicht für die Einschaltung des Gerichts gewichtig waren.<sup>44</sup>

Wenn ich mir diese Ergebnisse des Forschungsprojektes vor Augen führe, die einzelnen Begriffe für die Arten von Kindeswohlgefährdung anschauere, so bekomme hinsichtlich der davon betroffenen Pflegekinder ihr gesetzlicher Schutz meines Erachtens noch eine eigene Relevanz. Wer will es z. B. einem zuvor misshandelten oder missbrauchten Kind verübeln, wenn es nach einem Bindungsaufbau zu seinen Pflegeeltern und einer Verbesserung seiner Lebenslage nicht mehr in seine Herkunftsfamilie zurück möchte? Kann dies dennoch angestrebt werden, da sich die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie positiv verändert haben, scheint mir zumindest eine adäquate Umgewöhnungsphase, wie sie mittels der Verbleibensanordnung parallel zur Umgangsregelung gedacht ist, für das Kind von besonderer Bedeutung (weiterführende Gedankengänge erfolgen zu gegebener Zeit im Verlauf meiner Diplomarbeit).

In dem nächsten Abschnitt soll jedoch erst einmal mit ein paar Zahlen die Dimension des Pflegekinderwesens verdeutlicht werden. Wie viele Kinder in Deutschland leben denn überhaupt bei Pflegepersonen?

---

<sup>41</sup> Zur Fallerhebung vergleiche Münden/Mutke/Schone 2000, S. 81 ff. Welche Jugendämter an der Erhebung teilgenommen haben, kann ebd. auf S. 82 eingesehen werden.

<sup>42</sup> Die Autoren haben nach ihrer Aussage eine Trennung in seelische und körperliche Misshandlung auf Grund der Erkenntnis vorgenommen, dass in der Wahrnehmung der in den Jugendämtern tätigen Fachkräfte diese Ausgestaltungsform der Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu einer früheren Studie beachtlich an Bedeutung zugenommen habe. Vergleiche Münden/Mutke/Schone 2000, S. 47

<sup>43</sup> Vergleiche Münden/Mutke/Schone 2000, S. 99

Um eine Vorstellung davon zu erhalten, was sich in der offenen Kategorie „Sonstiges“ befinden kann, sollen an dieser Stelle ein paar Beispiele angeführt werden. Neben anderen Inhalten, die hierunter eingeordnet wurden (wie mangelnde Gesundheitsfürsorge oder mangelnde geistige Förderung des Kindes/fehlender Schulbesuch), finden sich hier auch Ursachen für Gefährdungslagen wieder. So wurden beispielsweise Drogen- und bzw. oder Alkoholkonsum der Eltern, Verschuldung, Obdachlosigkeit, Armut oder auch psychische Erkrankungen genannt. Vergleiche dazu Münden/Mutke/Schone 2000, S. 100

<sup>44</sup> Vergleiche Münden/Mutke/Schone 2000, S. 99

## 2.2 Datenmaterial zum Pflegekinderwesen

Das Statistische Bundesamt (auch unter dem Namen „Destatis“ zu finden) ermittelt nunmehr in einem Rhythmus von fünf Jahren die kompletten Bestandsdaten zu den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, immer bezogen auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres.<sup>45</sup> Darin ist unter anderem die Vollzeitpflege enthalten. Die letzten veröffentlichten Zahlen zum Bestand sind für den 31.12.2000 ermittelt worden.<sup>46</sup> Diese sagen aus, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige an diesem Stichtag in einer der Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII untergebracht waren.

Laut dem Statistischen Bundesamt befanden sich am 31.12.2000 genau 48.993 junge Menschen in Vollzeitpflege in einer anderen Familie gemäß §§ 27, 33 SGB VIII. 2.732 Personen hatten davon bereits das 18. Lebensjahr vollendet. Sie sind für die hier verfolgte Problematik nicht ausschlaggebend, da es sich bei ihnen nicht mehr um Minderjährige handelt. Somit kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es am 31.12.2000 exakt 46.261 Pflegekinder in Deutschland gab<sup>47</sup> (die quantitative Angabe bezieht sich insofern auf die Anzahl von Pflegekindern zum selben Zeitpunkt, sprich am selben Tag, sie trifft keine Aussage darüber, wie viele Pflegekinder es innerhalb einer größeren Zeitspanne gab bzw. gibt). Die bereits oben angesprochene Verwandtenpflege als Teil der Vollzeitpflege machte mit 9.200 Pflegekindern<sup>48</sup> einen nicht übermäßig großen Anteil aus, etwa jedes fünfte Pflegekind (beinahe 20 %) war somit bei seinen Verwandten untergebracht.

Zusätzlich kann anhand des Zahlenmaterials festgehalten werden, dass die Vollzeitpflege rein mengenmäßig an Bedeutung zugenommen hat. So ist davon die Rede, dass sich 2 % mehr junge Menschen am 31.12.2000 in der Vollzeitpflege befunden hätten im Vergleich zum 31.12.1995.<sup>49</sup> Eine Erhöhung der absoluten Zahl wird ebenfalls von Trede bemerkt, allerdings ist seiner Aussage nach die Bedeutung der Familienpflege in Relation zu der Fremdunterbringung in Institutionen abnehmend.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Bisher liegen Veröffentlichungen von 1991, 1995 und 2000 vor.

<sup>46</sup> Vergleiche Anlage I

<sup>47</sup> Vergleiche Statistisches Bundesamt 2002, S. 15

Ebenso veröffentlicht Destatis, das Statistische Bundesamt, im Internet die erhobenen Daten. Jedoch sind dort nur gerundete Zahlen einzusehen. Vergleiche dazu: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/zdw14.htm> (Datum: 25.02.2006)

<sup>48</sup> Vergleiche Statistisches Bundesamt 2002, S. 15

<sup>49</sup> Vergleiche <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/zdw14.htm> (Datum: 11.03.2006)

<sup>50</sup> Vergleiche Trede 2002, S. 648

So waren am 31.12.2000 laut Statistischem Bundesamt 2002, S. 15, in Maßnahmen nach §§ 27, 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) 56.424 Minderjährige untergebracht, folglich über zehntausend mehr Kinder als in der Familienpflege. Die Anzahl der Kinder in einer Maßnahme nach §§ 27, 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) liegt mit 1.572 Kindern weit darunter.



Die aktuellsten Daten zum 31.12.2005 sind bislang noch nicht publiziert worden, deswegen habe ich mich bis hierhin auf die Zahlen des Jahres 2000 bezogen. Destatis antwortete auf Anfrage Anfang des Jahres, dass die entsprechenden Zahlen voraussichtlich bis Oktober dieses Jahres veröffentlicht werden.<sup>51</sup> Bislang ist das noch nicht geschehen. Allerdings hat mir Destatis freundlicherweise bereits jetzt den momentanen Stand der Erhebung zugeschickt, so dass ich die Daten in meine Diplomarbeit einarbeiten kann.<sup>52</sup> Demnach lebten am 31.12.2005 47.517 Minderjährige in einer Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Das bedeutet, dass es einen Anstieg um fast 3 % gegenüber der Anzahl aus der Erhebung des Jahres 2000 gegeben hat. Der Anteil der Pflegekinder, der in einer Verwandtenpflegestelle untergebracht war, ist im Gegensatz dazu gegenüber dem 31.12.2000 zurückgegangen. Mit 7.622 Pflegekindern handelte es sich um ca. 16 %.

Es bleibt festzuhalten: es handelt sich um nicht wenige Kinder in Deutschland, die bei Pflegepersonen zumindest einen Teil ihres Lebens als Kind verbringen<sup>53</sup> – auch wenn das nichts darüber aussagt, wie lange sich jedes einzelne dieser Kinder in seiner Pflegefamilie befindet<sup>54</sup> oder welche Bindungen entstehen oder was diese Tatsache des Lebens bei Pflegeeltern über-

---

An dieser Stelle sei außerdem noch festgehalten, dass der interessierte Leser vorsichtig mit dem Datenmaterial umgehen muss, welches anderenorts als direkt in den Herausgaben des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. So steht bei Trede 2002 ebd. geschrieben, dass „Im Rahmen der Vollzeitpflege (...) zum Jahresende 1998 insgesamt 54.000 junge Menschen untergebracht“ waren. Problematisch erscheint mir hinsichtlich dieser Ausführungen des Autors, dass er keine bzw. zumindest keine für mich ersichtliche Quellenangabe zu den Daten vermerkt. Und wie bereits geschildert, gab es zu diesem Jahrgang keine Bestandsaufnahme des Statistischen Bundesamtes. Des Weiteren spricht Trede vom Jahresende, er grenzt die Angabe von daher gar nicht auf ein bestimmtes Datum ein. Wenn hier hingegen doch z. B. der 31.12.1998 gemeint wäre, so erscheint mir die Höhe der Zahlenangabe etwas zu reichlich. Blandow publiziert hingegen, dass am 31.12.2000 48.993 Minderjährige in Vollzeitpflege gelebt hätten. Er entnimmt diese Zahl den Ausführungen des Statistischen Bundesamtes 2002. Allerdings weicht diese Anzahl von Pflegekindern doch erheblich von den erwähnten 46.261 ab. Das ist meines Erachtens darauf zurückzuführen, dass der Autor hier eine falsche Angabe verwendet hat, nämlich die zu der Vollzeitpflege für junge Menschen insgesamt. Vergleiche dazu Blandow 2004b, S. 73

<sup>51</sup> Vergleiche Anlage II

<sup>52</sup> Vergleiche Anlagen III und IV

<sup>53</sup> Dank der dafür vorhandenen Zahlen kann zumindest für den 31.12.2000 der Anteil der minderjährigen Pflegekinder errechnet werden. Vergleiche Statistisches Bundesamt 2002, S. 15 und 136: Am 31.12.2000 gab es in Deutschland, wie nunmehr an mehreren Stellen erwähnt, 46.261 Pflegekinder bei einer Anzahl von 15.500.186 Minderjährigen. Das bedeutet, dass an diesem Tag ca. drei von 1000 Kindern in Deutschland in Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII gelebt haben. Da die mengenmäßige Angabe, wie bereits angeführt, in den letzten Jahren gestiegen ist, kann davon ausgegangen werden, dass aktuell nicht weniger Kinder betroffen sind.

Interessant erscheint mir zum Vergleich auch das Ergebnis, nimmt man die Maßnahmen nach §§ 27, 34 und 35 SGB VIII noch hinzu (eine Anmerkung dazu: ich beziehe mich hier ausschließlich auf die stationären Hilfen zur Erziehung; in Statistisches Bundesamt 2002 sind die teilstationären Maßnahmen nach §§ 27, 32 SGB VIII ebenfalls mit einbezogen), betrug die Anzahl der außerhalb des Elternhauses untergebrachten Kinder am 31.12.2000 104.257 Kinder (vergleiche abermals Statistisches Bundesamt 2002, S. 15). Das ergäbe, an der minderjährigen Bevölkerung dieses Datums gemessen, dass annähernd 7 von 1000 Kindern fremduntergebracht waren.

Nach Blandow 2004a, S. 455, kann sogar mit Vorsicht geschätzt werden, dass im zeitlichen Rahmen eines Jahres ca. 1,5 % der Minderjährigen außerhalb ihrer Familie für einen nicht nur kurzen Zeitraum leben.

<sup>54</sup> Um jedoch überhaupt eine Vorstellung bekommen zu können, vergleiche Statistisches Bundesamt 2002, S. 53: der durchschnittliche Aufenthalt in den Pflegefamilien lag bei den Minderjährigen am 31.12.2000 bei 56 Monaten, das sind **über 4 ½ Jahre** (!). Damit gibt es bereits auf Grund der Dauer eine beachtliche Menge an Fallzahlen-Potenzial für rechtlich bedeutsame Konfliktlagen, die dem § 1632 IV BGB zuzuordnen sind.

haupt bei den einzelnen Kindern für Auswirkungen mit sich bringt. Zusätzlich kann ersehen werden, dass die Tendenz steigend ausfällt: in den letzten Erhebungen zu den Bestandsdaten lag jedes Mal eine höhere Zahl vor.

Es stellt sich bei so vielen Pflegekindern die Frage, ob jede Herkunftsfamilie ihr Kind in eine Familienpflege geben kann, also einen Anspruch auf eine solche Leistung hat, oder ob diese Maßnahme als eine Ausgestaltungsform der Hilfen zur Erziehung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist? Eine Beantwortung dieser Fragestellung erfolgt im nächsten Abschnitt.

## 2.3 Voraussetzungen für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Als Voraussetzungen für die Leistung einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII können generell diejenigen angeführt werden, die nach § 27 I SGB VIII für alle Formen und Ausgestaltungen der Hilfen zur Erziehung vorliegen müssen. Das bedeutet natürlich in der Konsequenz, dass diese Voraussetzungen nicht ausschließlich an die Vollzeitpflege gebunden sind. Dennoch müssen sie auch für diese erzieherische Hilfeform erfüllt sein, sodass die Leistung erbracht werden kann. Aus diesem Grund werden sie hier kurz vorgestellt.

Die Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich freiwillige Leistungen. In den Wortlaut der Norm ist der Begriff des Antrags nicht integriert. Zur Frage, ob die Leistung folglich vom Personensorgeberechtigten formell beantragt werden müsse, äußert sich das OVG NRW dahingehend, dass, wenn kein Antrag für die Gewährung der Hilfe gestellt wurde, zumindest ein Einverständnis des Personensorgeberechtigten vorliegen muss – folglich seine Willenserklärung entscheidend ist.<sup>55</sup> Somit gäbe es hierbei diese Möglichkeit der Willensbekundung, sodass die rechtmäßige Leistung nicht versagt bleiben müsste, weil ein Antrag nicht gestellt wurde bzw. besser ausgedrückt, die positive Willensäußerung einem Antrag gleichgestellt wäre.

Laut § 27 I SGB VIII hat der Personensorgeberechtigte Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn:

- erstens: eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist,
- zweitens: die Hilfe geeignet und
- drittens: notwendig ist.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Vergleiche OVG NRW in ZfJ 2003, S. 153; vergleiche ebenso Blandow 2004b, S. 85; Mrozynski 2004 zu § 27 insbesondere Rz. 10; Münder 2004<sup>3</sup>, S. 133; FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 37 m. Nachw.; Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 27 Rz. 26 m. Nachw.

<sup>56</sup> Vergleiche FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 4; MünchKommBGB/Strick 2002<sup>4</sup> zu SGB VIII § 27 Rz. 2

Eine andere Bestimmung der Voraussetzungen nimmt beispielsweise Blandow vor. Dort werden zwar ebenfalls drei Grundvoraussetzungen benannt, jedoch lauten diese: „Es bedarf - erstens - eines Antrags bzw. des klar zu

Die erste Voraussetzung soll nun in kurzen Zügen betrachtet werden. Was steht dahinter, wenn davon die Rede ist, dass die dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet sei? Es muss sich um eine defizitäre Lage, mit anderen Worten um ein Erziehungsdefizit handeln. Bei Minderjährigen finden sich auf diese Voraussetzung bezogen die Begriffe des „erzieherischen Bedarfs“ und der „erzieherischen Mangellage“.<sup>57</sup> Hier sei allerdings noch nicht von einer Kindeswohlgefährdung (wie in § 1666 BGB) auszugehen, der Gesetzestext formuliert schließlich eine nicht vorhandene Gewährleistung,<sup>58</sup> was eine niedrigere Zugangsschwelle ausdrückt. In diesem Kontext führe man sich auch das Recht auf Erziehung vor Augen, das nach § 1 I SGB VIII jedem jungen Menschen zusteht, und an dem ein Defizit – immer auf den konkreten Menschen bezogen – auslegbar wäre. Auf weitere Details zu dieser Voraussetzung soll an dieser Stelle verzichtet werden, nur so viel sei noch gesagt: es kann sich um solche Fälle handeln, bei denen die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) der Unterstützung bedürfen, da sie in ihrer momentanen Lage ohne diese Leistung nicht ihrer Aufgabe gewachsen sind; andererseits wäre es auch vorstellbar, dass z. B. ein allein erziehender Elternteil eines Klinikaufenthaltes bedarf, sich nicht um das Kind kümmern kann und auf Grund dessen eine stationäre Maßnahme für das Kind geboten ist, wenn alle Voraussetzungen für eine solche Hilfe erfüllt sind.

Als nächstes muss eine Geeignetheit der angestrebten Maßnahme anzunehmen sein, was in Bezug auf das im Einzelfall festgestellte Erziehungsdefizit zu beurteilen ist. Wenn hingegen kein erzieherischer Bedarf vorliegt, so darf auch keine Hilfe zur Erziehung durchgeführt werden. Andere Problemlagen wie z. B. rein finanzieller oder ausschließlich medizinischer Natur dürfen nicht über dieses Instrument bedient werden.<sup>59</sup>

---

erkennenden Einverständnisses des Personensorgeberechtigten; die Hilfe muss - zweitens – notwendig und sie muss - drittens - geeignet sein.“ Siehe Blandow 2004b, S. 85. In der Literatur kann es, wie an diesem Beispiel erkennbar sein sollte, zu Abweichungen von den richtigen Merkmalsbestimmungen kommen.

<sup>57</sup> Siehe Minder 2004, S. 108

<sup>58</sup> Vergleiche Minder 2004, S. 109; MünchKommBGB/Strick 2002<sup>4</sup> zu SGB VIII § 27 Rz. 4

Wenn allerdings eine Gefährdungslage im Sinne des § 1666 I BGB vorliegt, sind auch die Voraussetzungen für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII erfüllt. Vergleiche dazu Minder 2004, S. 111; ebenso FK-SGB VIII/Minder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 5

<sup>59</sup> Vergleiche Minder 2004, S. 109; vergleiche auch FK-SGB VIII/Minder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 6, 8 und 11 Zur Geeignetheit speziell bezogen auf die Vollzeitpflege meint Minder, dass diese insbesondere in solchen Situationen anzutreffen sei, „in denen Eltern zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahrnehmen und ein Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie deshalb – jedenfalls vorübergehend – nicht möglich ist.“ Siehe Minder 2004<sup>5</sup>, S. 124; vergleiche auch FK-SGB VIII/Minder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 19

Obwohl keine Beschränkung hinsichtlich des Alters der Minderjährigen vorgesehen ist, so würde diese Hilfe in der Praxis besonders für jüngere Minderjährige genutzt. Bei älteren Minderjährigen, welche sich bereits im Jugendalter befinden, stehe bei einer notwendigen Fremdunterbringung eher die Verselbständigung im Vordergrund, weshalb dafür geeignetere Unterbringungsformen gewählt würden. Vergleiche Minder 2004<sup>5</sup>, S. 124. Diese Vorgehensweise der Jugendhilfe ist meines Erachtens durchaus nachvollziehbar, da in der Adoleszenz generell die Ablösung vom Elternhaus, das Selbständigwerden als Aufgabe der Jugendlichen angesehen werden muss.

Als letzte Voraussetzung ist die Notwendigkeit der Hilfe anzusehen. Erzieherische Probleme, die zwar tatsächlich existent sind, jedoch von den Personensorgeberechtigten selbst oder mittels unentgeltlicher Hilfeleistungen durch dritte Personen, beispielsweise durch Verwandte, behoben werden können, würden keinen Anspruch auf die staatlichen Hilfen zur Erziehung begründen.<sup>60</sup> Des Weiteren wäre eine konkrete Hilfe zur Erziehung nicht notwendig, wenn eine weniger intensive Hilfe den erzieherischen Bedarf im Einzelfall abdecken könnte.<sup>61</sup> Abgesehen davon besteht ebenfalls kein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn andere Leistungen aus dem SGB VIII für die jeweiligen Situationen der Beteiligten vorgesehen sind.<sup>62</sup>

Wenn allerdings die nötigen Voraussetzungen für eine Familienpflege nach dem SGB VIII erfüllt sind, so stellt sich die Frage nach den allgemeinen Rahmenbedingungen für Pflegeverhältnisse. Diese führt uns zu dem folgenden Abschnitt, in dem die geplante Dauer der Vollzeitpflege betrachtet wird, welche ein wesentliches Kriterium hinsichtlich eines Rechtsstreits um das Verbleiben des Kindes darstellt.

## 2.4 Die Dauer der Vollzeitpflege in der praktischen Umsetzung

Eine Aussage in dem Abschnitt zum Datenmaterial zum Pflegekinderwesen lautete, dass wir nicht wissen, wie lange die einzelnen Pflegeverhältnisse andauern. Damit wird implizit ausgedrückt, dass es unterschiedlich lang andauernde Pflegeverhältnisse geben müsste. Das wiederum entspricht den realen Begebenheiten. Das Gesetz selbst spricht davon, „eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform (zu) bieten“,<sup>63</sup> wobei Salgo kritisiert, dass bezüglich letzterer Möglichkeit bei den dafür prädestinierten Fällen eine zu geringe jugendamtliche Aktivität zu erkennen sei.<sup>64</sup>

Jordan unterscheidet Pflegeverhältnisse in Form von Kurzzeitpflege, Übergangspflege und Dauerpflege und die davon abzugrenzende Adoptionspflege, da bei letzterer schließlich die

---

<sup>60</sup> Vergleiche Münder 2004, S. 109; FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 10

<sup>61</sup> Vergleiche FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 27 Rz. 9, 17

<sup>62</sup> Vergleiche Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 27 Rz. 25, welcher als Beispiele die §§ 13 (Jugendsozialarbeit), 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) und 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) SGB VIII aufführt.

Ergänzend zu diesen Beispielen wären auch Falllagen vorstellbar, in denen Angebote nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) oder nach §§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) bzw. 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) SGB VIII greifen würden, auf Grund derer eine Hilfe zur Erziehung nicht notwendig erscheinen könnte.

<sup>63</sup> Siehe § 33 S. 1 SGB VIII

<sup>64</sup> Vergleiche Salgo 2003, S. 363

Annahme des Kindes das Ziel darstellt; abgesehen davon gibt es hierfür auch spezielle rechtliche Regelungen.<sup>65</sup>

Ohne an dieser Stelle die Hintergründe der einzelnen Ausgestaltungsformen zu durchleuchten, hält der Autor des Weiteren fest, dass die Grenzen zwischen diesen Ausgestaltungsformen (begonnen bei der Kurzzeitpflege bis hin zur Dauerpflege) fließend sein können. Was zunächst als kurzfristige Unterbringung geplant wurde, könne sich zu einer länger andauernden Familienpflege entwickeln und unter Umständen sogar in ein dauerhaftes Pflegeverhältnis umschwenken. Was in solch einem Fall zuvor so angelegt war, dass eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie angedacht wurde, könnte sich demnach zu einem Dauerpflegeverhältnis umgestalten. Die Aufgabe der Hilfeplanung gemäß §§ 36 f. SGB VIII sei es dann, Angaben bezüglich der erwarteten Funktion der Vollzeitpflege zu machen. Gestützt werden müsse diese Arbeit auf qualifizierte sozialpädagogische Entwicklungsprognosen. Im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen des Hilfeplans sei ebenfalls festzustellen, ob bezüglich der festgehaltenen Funktion der Vollzeitpflege eine Korrektur vorzunehmen sei.<sup>66</sup>

Somit bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass nicht nur von Anfang an als Dauerpflegestellen geplante Pflegeverhältnisse für eine mögliche Verbleibensanordnung in Frage kommen können, wenn die Herkunftsfamilie das Kind wieder zu sich nehmen möchte, sondern dass sich auch bei bester Einschätzung und Planung Falllagen anders entwickeln können, als es vorauszusehen war.

### **3. Vorüberlegungen zum Kindeswohl/zur Kindeswohlgefährdung**

Wie durch den Titel der Diplomarbeit erkenntlich wird, ist meine Abschlussarbeit der Verbleibensanordnung als rechtlicher Schutzmaßnahme für Pflegekinder gewidmet. Der Hintergrund (= Schutzcharakter) der Norm liegt in einer Gefährdungssituation, denn auf Grund dieser wird ein Schutz überhaupt erst nötig. Diese Gefährdung bezieht sich auf das Kindeswohl. Die Kindeswohlgefährdung kann somit als Dreh- und Angelpunkt angesehen werden, ohne die es den § 1632 IV BGB gar nicht zu geben bräuchte.

---

<sup>65</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 190; ebenso ist der gesamte Abschnitt veröffentlicht bei FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 8 f.

Wie anzunehmen ist, finden sich bei anderen Autoren davon abweichende Begrifflichkeiten. Bei Trede 2002 ist beispielsweise von einer kurzfristigen Unterbringung, der Bereitschaftspflege, vom Autor charakterisiert als Übergangshilfe, die Rede (vergleiche S. 647 und 659 f.), weiterhin von mittel- und von längerfristiger Unterbringung (vergleiche S. 647 und 659).

<sup>66</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 190 f.; FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 10



Deshalb soll in diesem kurzen Kapitel zu Beginn ein Einstieg in die Kindeswohlgefährdung gegeben werden (welche Arten gibt es – welche davon wird hier betrachtet). Im Anschluss wird der „unbestimmte Rechtsbegriff“ behandelt, wofür „Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung“ Beispiele sind. Zum Schluss konzentriere ich mich darauf, in welchen Wissenschaftsbereich diese unbestimmten Rechtsbegriffe gehören, um danach in den Hauptteil der Arbeit einsteigen zu können.

### 3.1 Einführung in die Thematik der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung hat verschiedene Gesichter. Kindeswohlgefährdung ist spätestens seit dem Fall „Jessica“ in Hamburg in das Interesse der Öffentlichkeit vorgedrungen; Nachrichten, Zeitungen und Zeitschriften haben über das Geschehene und den Gerichtsprozess vor dem LG Hamburg berichtet. Die bekanntesten Formen von Kindeswohlgefährdung sind nach meiner Einschätzung jene gemäß § 1666 I BGB. Mit dieser Form der Kindeswohlgefährdung wird sich hier jedoch nicht beschäftigt – es dreht sich um jene, die in § 1632 IV BGB verankert ist. Ein Eingriff in die rechtlich geschützte Familie<sup>67</sup> ist auf Grund des staatlichen Wächteramtes<sup>68</sup> bei einer Kindeswohlgefährdung unabhängig von ihrem normativen Kontext möglich.

---

<sup>67</sup> Grundsätzlich sind Familien geschützt durch Art. 6 I GG.

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass über diese Norm auch Pflegefamilien geschützt sein können. So äußert sich Groß dahingehend, dass ebenso wie eine Frau mit ihrem nichtehelichen Kind auch eine allein erziehende Pflegeperson mit ihrem Pflegekind diesen verfassungsrechtlichen Schutz genießen könne. Vergleiche dazu Groß 2004, S. 411. Vergleiche ebenfalls OLG Brandenburg in FamRZ 2004, S. 720: Es sei durchaus möglich, dass zur Pflegefamilie eine gewachsene Bindung entstehe. Art. 6 I GG greife in einem solchen Fall, die Pflegefamilie werde in der Konsequenz durch das Grundrecht geschützt. Auch die zuvor angesprochene Autorin Groß verweist in ihrem Aufsatz auf die Bedeutung der bestehenden Bindungsqualität zwischen Pflegeeltern und Pflegekind in diesem Zusammenhang.

Das mit dem Schutz der Familie in Zusammenhang stehende Elternrecht – bezogen auf die Herkunftsfamilie – ist in Art. 6 II S. 1 GG festgeschrieben. Nach Kunkel/Röchling 2004, S. 129, können sich sogar die Pflegeeltern auf das Elternrecht aus Art. 6 II S. 1 GG berufen. Die Autoren gründen ihre Aussage auf BVerfG in FamRZ 1993, S. 1045.

Dazu muss ich mich folgendermaßen relativierend äußern, nämlich dass ich diese Aussage der Autoren so nicht aus der Quelle herauslesen kann. Das BVerfG legt sich im Gegenteil meines Erachtens hier nicht einmal fest, ob sich Pflegeeltern überhaupt auf das Elternrecht berufen können. Es wird sich dahingehend ausgedrückt, dass entweder dieses Grundrecht den Pflegeeltern nicht zustehe oder dass Pflegeeltern nur unter bestimmten Voraussetzungen das Elternrecht für sich in Anspruch nehmen könnten (welcher Art diese Voraussetzungen sein müssten, wird nicht erläutert). Selbst wenn solch ein Fall vorliegen würde, würde den Eltern das Elternrecht immer noch verbleiben und es würden sich dann zwei Parteien als Träger desselben Grundrechtes gegenüberstellen. (Letzteres wurde wieder von Kunkel/Röchling 2004, S. 129, aufgegriffen.) Vergleiche dazu auch Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 33 Rz. 7 m. Nachw. Die Position, Pflegeeltern könnten das Elternrecht nicht für sich beanspruchen, wird z. B. vertreten von MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 38 m. Nachw.

<sup>68</sup> Festgeschrieben ist dieses staatliche Wächteramt in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 6 II S. 2, III GG.

Einer Kindeswohlgefährdung im Bezugsrahmen des § 1666 BGB<sup>69</sup> kann möglicherweise begegnet werden, indem von außen in die bestehenden familiären Verhältnisse eingegriffen würde. Das ist in dem hier relevanten Zusammenhang so nicht möglich. Denn in den hiesigen Fällen befinden sich die Kinder gar nicht in dieser „ihrer“ Familie.<sup>70</sup> Die Kinder, die hier im Vordergrund stehen, leben in einer Pflegefamilie und befinden sich demzufolge für gewöhnlich<sup>71</sup> auch dort. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Pflegepersonen als elterliche Bestandteile der Pflegefamilie nicht diejenigen sind, die das Kindeswohl gefährden.

Eine Auseinandersetzung wird notwendigerweise dazu folgen, was *Kindeswohlgefährdung* in dem Kontext der *angestrebten Herausnahme* des Pflegekindes *aus der Pflegefamilie* heißen kann. Weiterhin ist zu klären, wie im deutschen Recht dieser Art von Kindeswohlgefährdung begegnet wird (Stichwort: Verbleibensanordnung). Denn das sei bereits an dieser Stelle gesagt: eine Kindeswohlgefährdung wird nicht auf gesetzlicher Ebene zugelassen, auch wenn wir es nicht mit § 1666 I BGB zu tun haben.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist nun schon des Öfteren erwähnt worden. Neben diesem erwarten uns im Verlauf des folgenden Kapitels noch weitere so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“ im Kontext des Schutzes von Pflegekindern vor einer Herausnahme. Auf

---

<sup>69</sup> Die getroffenen Ausführungen sollen nicht den Eindruck erwecken, ich würde die Auffassung vertreten, dass die Gefährdungslage im Kontext der Familienpflege über § 1666 BGB herauskristallisiert werden müsste oder dass diese Normen direkt zusammenhängen würden. Die Beispiele sollen lediglich zur Abgrenzung und Anschaulichkeit dienen. Die Kindeswohlgefährdung steht in jedem dieser Bezugsrahmen für sich selbst. Allerdings war das nicht immer so. Vergleiche dazu z. B. von Luxburg 1998, S. 7: Vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 gehörte zu den Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung auch der Bestandteil des § 1666 I BGB, der sich mit dem „Wodurch“ der Kindeswohlgefährdung befasst (heutiger Wortlaut aus dieser Norm: „durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten“). Weiter schreibt der Autor ebd., dass mittels dieser Neuregelung nicht mehr auf § 1666 BGB verwiesen wird. Vergleiche ebenfalls: Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 15. Aus dem Grund wird in dieser Diplomarbeit weitgehend auf gerichtliche Entscheidungen verzichtet, die vor 1998 getroffen wurden. An manchen Stellen konnte ich dieses Bestreben jedoch nicht einhalten und habe aus inhaltlichen Gründen auf ältere Entscheidungen Bezug genommen. In den Fällen habe ich die benötigten Inhalte dahingehend überprüft, dass die frühere Rechtslage keine verfälschenden Auswirkungen zeigt. Dennoch ist mir widersprüchlicherweise trotz der Änderungen im Jahre 1998 in späterer Rechtsprechung der Bezug auf § 1666 I BGB begegnet. Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396 m. Nachw. aus der Rechtsprechung vor 1998; so veröffentlicht ebenfalls in Kind-Prax 2004, S. 191

<sup>70</sup> Das wäre jedoch dann der Fall, wenn z. B. ein Elternteil oder die Eltern das betroffene Kind unrechtmäßig und ohne das Familiengericht einzubeziehen aus der Pflegefamilie eigenmächtig zu sich genommen hätte/n. Dazu siehe § 1632 III BGB.

In einem derart gelagerten Fall würde zum Schutz des Kindes (wenn dieses zumindest vorläufig bei seinen Pflegeeltern verbleiben sollte) eine Verbleibensanordnung zugunsten der Pflegepersonen – der Verbleibensanordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen dieser Arbeit ausführlich Raum gegeben – allein nicht genügen. Gleichzeitig müsste eine Rückführung des Kindes zu seiner Pflegefamilie angeordnet werden. Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 20 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 60 m. Nachw.; Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 28 m. Nachw.; Peschel-Gutzeit 2004, S. 430

<sup>71</sup> Die Möglichkeit eines ausgeübten Umgangs des betroffenen Kindes mit seiner Herkunftsfamilie soll dem Lebensmittelpunkt in der hier angesprochenen Betrachtungsweise natürlich nicht entgegenstehen.

Grund dessen scheint es mir sinnvoll, jetzt der Frage nachzugehen, was unbestimmte Rechtsbegriffe sind und warum sie im Recht verwendet werden.

### 3.2 Der unbestimmte Rechtsbegriff

Die „Kindeswohlgefährdung“ ist wie auf der anderen Seite das „Kindeswohl“ – in welchem gesetzlichen Kontext auch immer – ein Beispiel für einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Definition dafür, die meines Erachtens treffend formuliert ist, spricht davon, dass ein solcher Begriff „von einer gewissen Vagheit und inhaltlicher Unbestimmtheit“<sup>72</sup> gekennzeichnet ist. Warum jedoch sollte das Recht sozusagen absichtlich vage und unbestimmt sein? Der einzige Grund dafür kann nur der sein, dass sich irgendein Vorteil davon versprochen wird. Dieser Vorteil liegt darin, „dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß erlauben, den Prozess der Entscheidungsfindung induktiv am Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit auszurichten.“<sup>73</sup>

Das somit rechtlich ermöglichte induktive Vorgehen ist es, worauf es hier ankommt. Jeder einzelne Fall ist eigen wie jedes Kind anders ist als alle anderen Kinder. Durch diese geschaffene Offenheit schließt das Recht folglich nicht im Vorwege (fälschlicherweise) einzelne Fälle aus, die es geben kann, sondern erlaubt die Prüfung auf jeden Einzelfall hin. Zum Verständnis sei angeführt: Es gibt folglich keinen Katalog, in dem nachzulesen ist, bis wohin das Kindeswohl reicht und ab wann eine konkrete Kindeswohlgefährdung anfängt. Schon rein auf Grund des „gesunden Menschenverstandes“ ist das vollkommen nachzuvollziehen – wie sollte solch ein Katalog vollständig sein, wer bestimmt die Kriterien und wie könnten sie einem bestimmten Kind gerecht werden?

---

<sup>72</sup> Siehe: [http://www.unister.de/Unister/wissen/sf\\_lexikon/ausgabe\\_stichwort12860\\_206.html](http://www.unister.de/Unister/wissen/sf_lexikon/ausgabe_stichwort12860_206.html) (Datum: 22.03.2006) Wie zu erwarten gibt es zu diesem Begriff verschiedene Auslegungen. Die aufgeführte Definition trifft jedoch meines Erachtens zielgenau den Kern. An dieser Stelle sei noch ergänzend erwähnt, dass in der Originalversion der Definition ausgeführt wird, dass unbestimmte Rechtsbegriffe nur auf der Tatbestandsseite einer Norm auftreten. Da jedoch auf der Rechtsfolgesseite einer Norm ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe vertreten sein können, wurde bei oben aufgegriffenem Zitat auf diesen Teil verzichtet.

<sup>73</sup> Siehe Münder/Mutke/Schone 2000, S. 22. Zwar beschäftigen sich die Autoren in diesem Werk insbesondere mit der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, trotzdem kann der hier benannte „Vorteil“ des unbestimmten und damit offenen, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffes meines Erachtens wortgetreu auf andere Normen übertragen werden.

Vergleiche ebenfalls Dettenborn 2001, S. 10. Dort wird davon gesprochen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe vom Einzelfall ausgehend konkretisiert werden müssen. Als positives Charakteristikum wird hervorgehoben, dass auf Grund der Auslegungsbedürftigkeit „soziale Dynamik und neue fachliche Erkenntnisse berücksichtigt werden können.“ Hier wird mit anderen Worten ausgedrückt, was auch Münder/Mutke/Schone als vorteilhaft herausgearbeitet haben, indem sie äußern, dass neue Konzepte und Entwicklungen mit einbezogen werden könnten.

Nun stellt sich aus diesen vorangegangenen Überlegungen jedoch auch schon die nächste Frage: Sind das „Kindeswohl“ beziehungsweise die „Kindeswohlgefährdung“ juristische Begriffe oder gehören sie nicht eher – was auf Grund ihres Wortlauts durchaus vermutet werden könnte – in beispielsweise die Psychologie?

### 3.3 Kindeswohl – ein juristischer Begriff?

„Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet“.<sup>74</sup> So einfach, klar und mit wenigen Worten wird diese Frage in zumindest einer Quelle beantwortet. Aber ist das wirklich die ganze Wahrheit, ist es tatsächlich so, dass das Kindeswohl der Rechtswissenschaft „gehört“?

Bei Fieseler/Herborth ist z. B. jene Passage vorzufinden: „Schon mehrfach wurde auf die zentrale Bedeutung des Kindeswohls hingewiesen, ohne näher darauf einzugehen. Daher soll nun versucht werden, die untrennbar miteinander verknüpften juristischen, psychologischen und sozialpädagogischen Dimensionen des Begriffs zu skizzieren.“<sup>75</sup> Hier handelt es sich also um „untrennbare Dimensionen“. Das muss heißen, dass es nach Ansicht dieser Autoren keine Bestimmung des Kindeswohls geben kann, ohne die relevanten Bezugswissenschaften einzubeziehen. Aus der Natur der Sache ist diese Annahme zu bejahen, denn das Gesetz bestimmt die sozialen Konfliktlagen, in denen eine rechtliche Regelung zu erfolgen hat. Es bestimmt weiterhin, in welchen Fällen das Kindeswohlprinzip bzw. der nötige Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung handlungs- und entscheidungsleitend sein muss.<sup>76</sup> Jedoch kann die Rechtswissenschaft inhaltlich keine Beantwortung der Frage geben, was das Kindeswohl bzw. der Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung in Hinsicht auf ein bestimmtes Kind und seine individuelle Lage bedeutet.<sup>77</sup>

Fegert hat sich die Aufgabe gestellt, „die Definitionszuständigkeit der Juristen im Verhältnis zu den Erfahrungswissenschaftlern generell (zu) diskutieren (...)“.<sup>78</sup> Er stellt erst einmal kind-

---

<sup>74</sup> Siehe <http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Kindeswohl.html> (Datum: 13.02.2006)

<sup>75</sup> Siehe Fieseler/Herborth 2005<sup>6</sup>, S. 74

<sup>76</sup> Zu den Grundfunktionen des Begriffes „Kindeswohl“ im Rechtsbereich können die Ausführungen von Coester herangezogen werden. Neben der Eingriffslegitimation<sup>(1.)</sup> stelle das Kindeswohl im Verfahren einen Entscheidungsmaßstab<sup>(2.)</sup> dar. Darauf bezieht sich die Aussage im Text. Weiterhin solle das Verfahren selbst unter Kindeswohlaspekten durchgeführt werden, Kindeswohl wirke somit als Verfahrensrichtlinie<sup>(3.)</sup>. Die vierte von Coester benannte Funktion richtet sich hingegen nicht an den Richter, sondern an den Gesetzgeber selbst, das Kindeswohl in der Gesetzgebung umzusetzen<sup>(4.)</sup>. Vergleiche Coester 1986, S. 35 f.

<sup>77</sup> Siehe dazu Coester 1983, S. 70: „Fachwissenschaftliche Erkenntnisse (...), die der Kontrolle auf Fundiertheit und Sachlichkeit standhalten, sind eine unschätzbare und unentbehrliche Hilfe für die Gerichte und damit, letztlich entscheidend, für die betroffenen Kinder.“

<sup>78</sup> Siehe Fegert 2000, S. 35

liche Bedürfnisse vor, die eine rechtliche Bedeutung in Bezug auf das Kindeswohl haben. Dabei orientiert er sich an der UN-Kinderrechtskonvention. Demnach gibt es folgende wesentliche Bedürfnisse eines Kindes: 1.) Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, 2.) Stabile Bindungen, 3.) Ernährung, Versorgung, 4.) Gesundheit, 5.) Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung, 6.) Wissen, Bildung, Vermittlung ausreichender Erfahrung.<sup>79</sup> Die Erfüllung dieser Bedürfnisse korrespondiert mit dem Kindeswohl. Das Gericht kann zu den für einen Fall relevanten Fragestellungen Gutachter/Sachverständige beauftragen. Der Richter kann solche Untersuchungen zum Kindeswohl bzw. der Kindeswohlgefährdung nicht selbst durchführen, er kann die notwendigen Fragestellungen nicht im Einzelnen formulieren, „aber er kann überprüfen, ob der Gutachter bei seinen Untersuchungsfragen die zentralen Konzepte aufgegriffen hat und diese Unterfragen transparent und nachvollziehbar bearbeitet hat.“<sup>80</sup> Das sich außerhalb der Rechtswissenschaft befindende und benötigte Fachwissen wird sozusagen dem Fall entsprechend „eingekauft“. Bezüglich des Einzelfalles bleibt die Definitionsmacht hinsichtlich des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung allerdings beim Richter.<sup>81</sup> Er kann sogar bei einer anderen präferierten und zu vertretenden Lösung von den im Gutachten vorgestellten Ansichten abweichen.<sup>82</sup>

Des Weiteren scheint mir eine Aussage von Dettenborn hilfreich, um die Fragestellung zu beantworten. Er schreibt: „Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff und muss es im Interesse von Rechtssicherheit bleiben. Aber er ist unter rechtlichen Aspekten allein nicht zu erfassen oder zu erklären, sondern nur mit interdisziplinärem Bezug (...).“<sup>83</sup> Hier findet sich eine eindeutige Aussage. Es kann hiermit festgehalten werden: Ja, das Kindeswohl gehört in die Rechtswissenschaft;<sup>84</sup> es handelt sich um einen juristischen Begriff. Ohne diesen jedoch mit Wissen aus anderen Fachgebieten zu füllen, würde er eine leere Hülle bleiben. Mein Verständnis des Begriffes sieht so aus, dass Kindeswohl/-gefährdung eine Schnittstelle zwischen den Disziplinen darstellt.

Sowohl in dem Abschnitt zur „Kindeswohlgefährdung“ als auch zuvor in dem zu „seit längerer Zeit“ wird anschaulich werden, was mit der Notwendigkeit anderer Fachgebiete für das

---

<sup>79</sup> Vergleiche Fegert 2000, S. 41 f. m. Nachw.

<sup>80</sup> Vergleiche und siehe Fegert 2000, S. 55

<sup>81</sup> Vergleiche Fegert 2000, S. 48

<sup>82</sup> Vergleiche Fegert 2000, S. 49

<sup>83</sup> Siehe Dettenborn 2001, S. 47 m. Nachw.

<sup>84</sup> Um das Ganze umfassender und korrekt zu behandeln: Natürlich kann auch in anderen Wissenschaften das „Kindeswohl“ ein Begriff sein. „Kindeswohl“ ist als Begriff so umfangreich, dass keine Einzelwissenschaft ein alleiniges Vorrecht darauf beanspruchen kann und darf. Hier steht aber die juristische Verhaftetheit des Begriffes im Vordergrund. Die aus den verschiedenen Disziplinen entstehenden Auslegungen und Bedeutungszuschreibungen an den Kindeswohl-Begriff können übrigens auch durchaus voneinander abweichen. Vergleiche Coester 1983, S. 63, 61

Recht (hier am Beispiel des § 1632 IV BGB) gemeint ist. Es ist nun an der Zeit, in die Verbleibensanordnung mit ihren Voraussetzungen einzusteigen.

#### **4. Der rechtlich verankerte Schutz von Pflegekindern im BGB – die Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB**

Gedanklich befinden wir uns zeitlich gesehen an dem Punkt, dass jemand (in der Regel die Herkunftsfamilie) das Kind aus der Pflegefamilie herausnehmen möchte. Speziell dafür wurde § 1632 IV BGB eingerichtet. Das Ergehen einer Verbleibensanordnung durch das Familiengericht beruht auf der Prüfung dieser Norm. In der Konsequenz bedeutet das, dass das Pflegekind (vorläufig) bei seinen Pflegeeltern verbleibt – wenn alle nötigen Tatbestandsmerkmale im konkreten Fall erfüllt sind.

Der rechtliche Hintergrund dafür, dass ein Pflegekind überhaupt aus der Pflegefamilie herausgenommen werden kann, ist in § 1632 I BGB enthalten. Die in diesem Absatz der Norm aufgeführten Voraussetzungen müssen vorliegen, um in § 1632 IV BGB gelangen zu können.<sup>85</sup> Aus diesem Grund beginne ich mit einer kurzen Auseinandersetzung zu § 1632 I BGB, bevor Absatz IV intensiv beleuchtet wird.

##### **4.1 Einstieg über § 1632 I BGB**

Der Herausgabeanspruch ist laut § 1632 I BGB an denjenigen gebunden, der die Personensorge für das Kind innehat. Als Kern der Personensorge kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht angesehen werden. Verankert ist dieses Recht in § 1631 I BGB. Der Herausgabeanspruch kann somit als eine Folge der Konkretisierung, der Durch- und Umsetzung dieser rechtlichen Position angesehen werden.<sup>86</sup> In der Regel sind die Eltern bzw. bei der Alleinsorge ist ein Elternteil Träger des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Wenn jedoch diesen Personen bzw. dieser Person das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und einem (Amts-)Pfleger übertragen wurde, so steht jenem auch der Herausgabeanspruch zu.<sup>87</sup> Der Herausgabeanspruch richtet sich dem Wortlaut der Norm entsprechend gegen denjenigen, der das Kind „den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.“ Das widerrechtliche Vorenthalten wäre somit eine weitere Voraussetzung, um die Herausgabe des Kindes verlangen zu können.

---

<sup>85</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 14

<sup>86</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 1 m. Nachw.

<sup>87</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 5 m. Nachw.; dasselbe gilt für einen (Amts-)Vormund, wenn der Herkunftsfamilie die gesamte elterliche Sorge entzogen wurde – das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist in dem Fall schließlich mit enthalten.

Huber äußert, dass ein „Vorenthalten“ z. B. dann vorliege, wenn „die Verwirklichung des Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern erschwert wird“.<sup>88</sup> Ich kann mir vorstellen, dass das immer der Fall ist, wenn die Pflegeeltern ihr Pflegekind bei sich behalten möchten. Schließlich handeln sie bewusst und aktiv gegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern. Sie stehen der Herkunftsfamilie mit dem entgegengesetzten Wunsch gegenüber, denn beide Familien möchten das Kind für sich beanspruchen – bloß in beiden Familien gleichzeitig kann das Kind nicht leben. Es geht dann auch nicht mehr nur darum, einem Kind Unterkunft und Verpflegung zu geben. Die Pflegeeltern können sich in einer solchen Situation meines Erachtens gar nicht rein passiv verhalten, denn *sie selbst* wollen das Kind bei sich behalten, *sie sind selbst* höchst emotional beteiligt.<sup>89</sup> Wenn nunmehr ein Vorenthalten zu bejahen ist, so sei vom Grundsatz her auch die Widerrechtlichkeit gegeben.<sup>90</sup>

Einen etwas anderen Umgang mit dem „widerrechtlichen Vorenthalten“ beschreitet Diederichsen. Dort heißt es, dass jemand ein Kind widerrechtlich vorenthält, wenn dieser Mensch „es ohne rechtfertigenden Grund in seiner unmittelbaren oder (...) mittelbaren Gewalt hat und die Wiedererlangung durch den Berechtigten verhindert (...).“<sup>91</sup> Bei z. B. einem Einverständnis der Eltern zu einer Hilfe zur Erziehung sei die Widerrechtlichkeit natürlich nicht gegeben.<sup>92</sup> Der Fall wäre hier allerdings genau andersherum gegeben: die Personensorgeberechtigten sind nunmehr *nicht mehr* mit der Maßnahme einverstanden. Die Pflegeeltern haben (noch) keinen Rechtfertigungsgrund und sie verhindern die Herausgabe des Kindes.

Welche Definition auch jeder persönlich vorziehen würde: einem Gerichtsverfahren nach § 1632 IV BGB würde nichts mehr im Wege stehen. Um in unserem Rechtsstaat den damit verbundenen Prinzipien gerecht zu werden, entscheidet nämlich über die Streitigkeiten

---

<sup>88</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 10 m. Nachw.

<sup>89</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 10 m. Nachw.

Danach würde ein rein passives Verhalten gegenüber dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, welches sich darin ausdrückt, „einem selbständig entscheidenden Kind durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung Gelegenheit (...) (zu geben), seinen Eltern nicht zu folgen“, nicht ausreichen, um ein Vorenthalten im Sinne des § 1632 I BGB zu begründen.

Etwas anders bewertet wird Letzteres von Dettenborn/Walter 2002, S. 244 f.: „Duldet der Herausgabepflichtige passiv das Drängen des Kindes nach Aufenthalt und Verpflegung bei ihm, so ist dies, nicht ohne Berücksichtigung des Alters des Kindes, als Vorenthaltung zu beurteilen.“

Die möglichen unterschiedlichen Bewertungen zu einem passiven Verhalten sollen an dieser Stelle nicht diskutiert werden, da sie an sich keine weitere Aufhellung für die theoretische Betrachtung des § 1632 I BGB als Hin-führung zu Absatz IV und einer Verbleibensanordnung mit sich bringen. Herauskrystallisiert hat sich, dass die Voraussetzungen aus Absatz I insgesamt erfüllt sein müssen, um in § 1632 IV BGB gelangen zu können – was meines Erachtens für diesen Abschnitt die entscheidende Erkenntnis ausmacht.

<sup>90</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 11

<sup>91</sup> Siehe Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 4. Das Zitat wurde insofern von mir verfremdet, indem ich alle Wörter ausgeschrieben habe. Im Original werden überwiegend Abkürzungen verwendet, wie sie ansonsten ungebrauchlich sind.

<sup>92</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 5



zwischen der Herkunfts- und der Pflegefamilie bezüglich einer Herausgabe des Kindes das Familiengericht laut § 1632 III BGB.

Wenn es auf Grund der gerichtlichen Verhandlung zu einer Verbleibensanordnung kommen sollte, so wäre das eine anzuerkennende Rechtfertigung für die Pflegeeltern, das Kind auch gegen den Willen der Eltern bei sich zu behalten. An dieser Stelle würde das Merkmal des widerrechtlichen Vorenthaltens seitens der Pflegeeltern entfallen,<sup>93</sup> wobei die Erklärung dafür bereits in der Natur der Sache selbst liegt. Denn es wäre absolut unvorstellbar und gewiss für jeden Menschen unverständlich, wenn das Befolgen einer richterlichen Anordnung mit einer widerrechtlichen Handlung einhergehen würde.

## **4.2 Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB**

In § 1632 IV BGB werden verschiedene Tatbestandsmerkmale genannt, die ausnahmslos erfüllt sein müssen, um zur Rechtsfolgeseite – der Verbleibensanordnung durch den Richter – übergehen zu können. Aus diesem Grund werden nun diese Merkmale ausführlich betrachtet.

### **4.2.1 Der unbestimmte Rechtsbegriff „Familienpflege“**

Als erste Voraussetzung aus § 1632 IV BGB ist die „Familienpflege“ anzusehen. Was unter einer Familienpflege zu verstehen ist, wird im BGB selbst nicht definiert. Um entscheiden zu können, ob eine Familienpflege vorliegt oder nicht, muss das SGB VIII zu Hilfe genommen werden. Konkret handelt es sich dabei um die §§ 33 und 44 SGB VIII.<sup>94</sup> Die Kriterien für eine Familienpflege im Einzelnen lauten: die Unterbringung des Kindes muss in einer familienähnlichen Weise geschehen, sie muss außerhalb des Elternhauses und über Tag und Nacht erfolgen. Dabei muss eine Regelmäßigkeit vorliegen.<sup>95</sup> Der letzte Aspekt bedeutet, dass dem Kind dort eine regelmäßige Betreuung und Unterkunft zuteil werden muss.

---

<sup>93</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 11; Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 5

<sup>94</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 40 i. V. m. den Ausführungen zu § 1630 Rz. 17

<sup>95</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 40 i. V. m. den Ausführungen zu § 1630 Rz. 18  
Huber benennt zu § 1630 Rz. 18 in der Begriffsbestimmung der Familienpflege des Weiteren, dass es sich um „längere Abschnitte“ handeln muss. Dieses Kriterium gehört meines Erachtens jedoch nicht zur Familienpflege im Sinne des § 1632 IV BGB. Ob ein Kind „längere Abschnitte“ in einem Pflegeverhältnis gelebt hat, wird bei dem unbestimmten Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ ausreichend aufgegriffen. Außerdem stellt sich mir die Frage, ab welcher Zeitspanne es sich um „längere Abschnitte“ handelt? Weitere Kritik daran bietet der Umstand, dass ansonsten z. B. ein kurzfristiges Bereitschaftspflegeverhältnis keine Familienpflege wäre, was nicht befürwortet werden kann. Wie bereits erläutert, handelt es sich dabei um eine Ausgestaltungsform der Vollzeitpflege. Auch Diederichsen stellt fest, dass die Bereitschaftspflege zur Familienpflege gehört. Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 12 m. Nachw. Es würde in diesem Fall zwar das folgende Kriterium („seit längerer

Interessant zu den Kriterien ist es, sich einmal die Formulierungen der alten und der gültigen Fassung<sup>96</sup> des § 44 SGB VIII anzusehen. § 44 I S. 1 SGB VIII a. F. begann wie folgt: „Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (...)“; seit dem 01.10.2005 lautet der Beginn der Norm: „Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (...)“. Wenn man die einzelnen Kriterien beider Fassungen zusammenbringt, kommt das Interessante zu Tage. Gemeinsam decken die Formulierungen alle Grundsätze der Familienpflege ab. Die familienähnliche Weise findet sich in den Worten „in seiner Familie“ korrespondierend zu „in seinem Haushalt“ (der Haushalt bezieht sich schließlich auf den der Familie) wieder. Dass es sich generell nicht um das Gleiche wie eine Familie handelt, sondern von „familienähnlich“ die Rede ist, wird meiner Meinung nach schon dadurch begründet, dass es sich eben um eine *Pflegefamilie* handelt, nicht um eine Herkunftsfamilie. Dass die Familienpflege „außerhalb des Elternhauses“ stattfinden muss, ist in der alten Fassung wortgetreu enthalten, in der neuen Fassung wird das Kriterium durch „in *seinem* Haushalt“ ersichtlich. Das nächste Kriterium „über Tag und Nacht“ ist in der gültigen Fassung wortwörtlich vorzufinden. Die regelmäßige Betreuung und Gewährung von Unterkunft ist hingegen Inhalt der alten Fassung.

Auf den Einzelfall bezogen kann anhand der Kriterien überprüft werden, ob ein Kind in einer Familienpflege lebt. Somit können Abgrenzungen z. B. gegenüber der Unterbringung in ei-

---

Zeit“) nicht erfüllt sein und auch eine Kindeswohlgefährdung wäre zu verneinen. Dennoch würde es sich bei dem Zeitabschnitt, die das Kind bei den Pflegeeltern gelebt hat, um eine Familienpflege handeln.

Weniger ergiebig sind die Ausführungen zum Begriff „Familienpflege“ in manchen anderen Kommentaren zum BGB. So ist z. B. bei Diederichsen zu finden, dass es sich um Pflege und Erziehung des Kindes bzw. Jugendlichen handeln müsse, welche in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie geschehen müsse. Außerdem würde für § 1632 IV BGB jedes faktische Pflegeverhältnis genügen, welches eine familienähnliche Art aufweisen würde. Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> Einführung vor § 1626 Rz. 11. Wie anhand der im Text aufgelisteten Kriterien zu erkennen ist, wäre dieses hier Aufgeführte nicht ganz ausreichend.

Des Weiteren ist in anderen Gesetzestexten etwas zu Pflegekindern enthalten, beispielsweise im BKG, was mit den aufgeführten Kriterien der „Familienpflege“ in Einklang steht. So heißt es in § 2 I Nr. 2 BKG: „Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht)“. Die Familienähnlichkeit ist ebenso enthalten wie das Leben außerhalb des Elternhauses. Die „Regelmäßigkeit“ sowie „über Tag und Nacht“ sind implizit dadurch mit enthalten, dass davon die Rede ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis nicht mehr zu der Herkunftsfamilie bestehe – das Kind in der Konsequenz bei den Pflegeeltern leben muss. Die angesprochene Dauer ist auf dem Hintergrund des Gesetzes, seines Zwecks, einzuordnen.

<sup>96</sup> Die Änderung des § 44 SGB VIII in seine gültige Form ist ebenso wie andere Paragraphenänderungen des SGB VIII Bestandteil der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK). Die gültige Fassung des § 44 SGB VIII trat am 01.10.2005 in Kraft. Vergleiche Bundesgesetzblatt 2005, S. 2740

nem Heim oder einer sonstigen Wohnform, einem Internat, anderen Aufenthaltsorten wie einer Anstalt oder der Tagespflege getroffen werden.<sup>97</sup>

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Vorliegen einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege kein notwendiges Kriterium für die Familienpflege im Sinne des § 1632 IV BGB ist<sup>98</sup> – auch wenn § 44 SGB VIII zur Auslegung des Begriffs „Familienpflege“ benutzt wird.

#### **4.2.2 Der unbestimmte Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ mit Exkursen zu den Themen „Bindungen“ und „kindlicher Zeitbegriff“**

Im Gegensatz zu dem eben erläuterten Tatbestandsmerkmal ist der unbestimmte Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ weniger eindeutig. Warum jedoch ist das so? Zum einen liegt der Grund dafür darin, dass nicht in den zeitlichen Maßstäben von Erwachsenen gemessen werden kann, ob sich ein Kind „seit längerer Zeit“ bei Pflegeeltern befindet. Der kindliche Zeitbegriff ist entscheidend. Zum anderen ist in die Überlegungen mit einzubeziehen, dass durch die Dauer allein noch nicht entschieden werden kann, ob das Tatbestandsmerkmal der „längeren Zeit“ in einem konkreten Fall erfüllt ist. Denn dabei spielen die Entfremdung zur Herkunftsfamilie, die Bezugswelt des Kindes<sup>99</sup> und die Bindungen zu der Pflegefamilie eine Rolle.

Aus diesem Grund erscheint es mir nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig, zu Beginn dieses Abschnittes zwei Exkurse vorzunehmen, um der intensiven Auseinandersetzung mit der „längeren Zeit“ und den dazu in der Fachliteratur existierenden Sichtweisen den Weg zu bahnen: erstens zu den relevanten Erkenntnissen aus der Bindungsforschung, zweitens zum

---

<sup>97</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1630 Rz. 18; Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1630 Rz. 10. In einem neuen Beschluss des BVerfG wird sogar eine Abgrenzung zwischen der Familienpflege und der Situation vorgenommen, in welcher das betroffene Kind bei dort so bezeichneten „Gasteltern“ gelebt hat. Eine „Gastfamilie“ würde demnach keine Familienpflege begründen. Vergleiche BVerfG in FamRZ 2006, S. 1595. Ich selbst kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen, da alle Voraussetzungen, die eine Familienpflege charakterisieren, in dem vorliegenden Fall erfüllt waren. Des Weiteren wird argumentiert, dass die „Gasteltern“ einer schriftlichen Ermächtigung bedurft hätten, die allerdings zu keiner Zeit vorgelegen habe. Vergleiche BVerfG ebd. Auch diese Argumentation erscheint mir nicht schlüssig, da auch eine Pflegeerlaubnis und die Wirksamkeit eines Pflegevertrages keine notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1632 IV BGB darstellen, darüber hinaus eine Verbleibensanordnung sogar nach einem Widerruf einer Pflegeerlaubnis möglich ist. Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 12 m. Nachw. Übertragen auf diesen Fall vor dem BVerfG wäre ein Vergleich damit meines Erachtens sinnvoll gewesen. Man hätte dann zu dem Ergebnis kommen können, dass hierbei das Fehlen einer schriftlich erteilten Einwilligung der Hilfsorganisation, welcher die Eltern das Kind anvertraut haben, an die „Gasteltern“ ebenfalls dem Zweck der Norm nicht entgegensteht. Ein solches Schreiben beeinflusst die Beziehung zwischen dem Kind und seinen „Gasteltern“ nicht. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass es sich hierbei entgegen der Ansicht des BVerfG dennoch um eine Familienpflege gehandelt hat und aus diesem Grund die Abgrenzung mittels der Bezeichnungen „Gastfamilie/-eltern“ nicht nötig wäre.

<sup>98</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> in der Einführung von § 1626 Rz. 11 m. Nachw. und zu § 1632 Rz. 12 m. Nachw.

<sup>99</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 11 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 3 m. Nachw.; vergleiche auch Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26; BayObLG in FamRZ 1998, S. 1040; speziell ein Beispiel aus der Rechtsprechung zur „Entfremdung zur Herkunftsfamilie“, in dem diese sehr stark ausgeprägt war und deshalb explizit benannt wurde: OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396

kindlichen Zeitbegriff. Auch wenn der Exkurs zu den Bindungen recht umfangreich ist und einige Seiten umfasst, so ist er doch aus eben den Gründen des beschränkten Umfangs dieser Diplomarbeit bei weitem nicht abschließend. Es sollte jedoch ein ausreichender Einblick in die Thematik gegeben werden.

## **Exkurs: Bindungen**

Die erste Frage zu dem Bereich der „Bindungen“ lautet, was unter diesem Begriff überhaupt zu verstehen ist? Dettenborn/Walter antworten wie folgt: „Bindungen sind der Kern intensiver und dauerhafter emotionaler Beziehungen (...).“<sup>100</sup> Oder anders ausgedrückt findet sich Folgendes bei Balloff: „Bindung beschreibt eine lang andauernde emotionale Beziehung des Kindes zu Personen, die Schutz und Unterstützung bieten.“<sup>101</sup> Bindungen sind demnach eine Ausgestaltungsform von Beziehungen, die von besonderer Intensität sind und mit besonderer Emotionalität verbunden sind. Diejenigen Personen, zu denen Kinder über Bindungen verfügen, werden deshalb in Abgrenzung zu anderen Personen, zu denen ebenfalls Beziehungen bestehen (können), als „Bezugspersonen“ oder „Bindungspersonen“ bezeichnet.<sup>102</sup>

Bowlby, Psychoanalytiker und Begründer der Bindungstheorie, stellt die Mutter hinsichtlich der Bindungserfahrungen des Kindes in den Vordergrund. Außer der Mutter gibt es allerdings selbst bei ihm die Variante „einer gleich bleibenden Mutter-Ersatz-Person“,<sup>103</sup> die dann die Aufgaben der Mutter vollkommen übernehmen würde. Väter hingegen haben seiner Ansicht nach während der ersten Zeit im Leben eines Kindes noch keine nennenswerte Bedeutung.<sup>104</sup>

Mittlerweile ist man jedoch davon abgekommen, nur den Müttern exklusiv die Rolle der Bindungsperson zuzuteilen. Der Vater ist in der theoretischen Auseinandersetzung somit als möglicher Träger dieser Aufgabe hinzugekommen.<sup>105</sup> Darüber hinaus wurde der Blick außerdem auf Personen erweitert, die nicht die leiblichen Eltern eines Kindes sind.<sup>106</sup> Abgesehen davon wird

---

<sup>100</sup> Siehe Dettenborn/Walter 2002, S. 31

<sup>101</sup> Siehe Balloff 2004a, S. 151

<sup>102</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 35

<sup>103</sup> Siehe und vergleiche Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 11

<sup>104</sup> Vergleiche Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 13

<sup>105</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 34 m. Nachw.; siehe außerdem Schwabe-Hölein/August-Frenzel in Spangler/Zimmermann 1999<sup>3</sup>, S. 358: „Leider ist immer noch die Vorstellung weit verbreitet, daß grundsätzlich die Mutter gegenüber dem Vater ein intensiveres Vertrauensverhältnis zum Kind aufbauen kann, da sie in der heutigen Gesellschaft in der Regel berufsbedingt zeitlich in größerem Maß für das Kind verfügbar ist als der Vater.“ Des Weiteren stellen die Autorinnen fest, dass es Vätern verglichen mit den Müttern nicht verschlossen bleibe, eine ebenso gute oder in manchen Fällen sogar eine bessere Beziehung zu ihren Kindern aufzubauen.

<sup>106</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 200, S. 34

Ganz anders wurde das von Bowlby eingeschätzt. Er schrieb: „Weder Pflegeeltern noch Heime können Kindern die Geborgenheit und Zuwendung geben, die sie brauchen; für das Kind sind sie immer nur ein Notbehelf.“ Siehe Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 114

nun zusätzlich anerkannt, dass das Kind in der Lage ist, Bindungen zu mehr als nur einer Person aufzubauen.<sup>107</sup>

Goldstein/Freud/Solnit haben interessante Erkenntnisse dazu beigetragen, an wen ein Kind Bindungen aufbaut. Vorab jedoch klären die Autoren den Begriff der Elternschaft in verschiedenen Wertigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen. Denn es gibt nicht nur den Begriff der biologischen Elternschaft, was gleichbedeutend mit den leiblichen Eltern oder laut den Autoren auch entsprechend den „natürlichen“ Eltern<sup>108</sup> ist. Auf einer anderen Ebene als der Biologie – nämlich auf der psychischen – spiele sich ab, wen das Kind als seine Eltern *anerkennt*. Die Autoren reden in diesem Zusammenhang von den „psychologischen Eltern“<sup>109</sup> eines Kindes, was nichts anderes meint als faktische Eltern.<sup>110</sup> Für den Bereich des Pflegekinderwesens führen die Autoren noch den Begriff der „faktischen Adoptiveltern“<sup>111</sup> ein, wobei es meines Erachtens jedoch vollkommen ausreicht, die Begriffe „psychologische“ oder „faktische“ Eltern zu verwenden – wovon ich im weiteren Verlauf Gebrauch machen werde.

Laut Goldstein/Freud/Solnit spielt das biologische Abstammen von anderen Personen für das kleine Kind keine Rolle. Das Kind würde als seine Eltern diejenigen Personen ansehen, die sich kontinuierlich um es kümmern, seine körperlichen Bedürfnisse befriedigen, seine Gefühle ansprechen und ihm diese beantworten und sich um das Wachstum des Kindes sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht sorgen.<sup>112</sup> Diese Menschen seien aus Sicht des Kindes seine Eltern. An diese Menschen würde das Kind Bindungen entwickeln. Dazu ist folgende Passage meines Erachtens ergänzend von Bedeutung: „Für das Kind selbst führen die physischen Tatsachen, von Zeugung und Geburt, *nicht direkt* zu einer *Bindung* an die Eltern. Seine Gefühlbeziehungen entstehen in Anlehnung an die Erfüllung seiner Bedürfnisse nach Nahrung, Körperpflege, Zuneigung und Anregung.“<sup>113</sup> Die logische Konsequenz daraus muss heißen, dass neben den biologischen

---

Meiner Meinung nach kann z. B. hieran gesehen werden, wie sich Theorien und Forschung weiterentwickeln: neue Erkenntnisse kommen hinzu, andere werden bestätigt oder widerlegt. Mit diesen Erkenntnissen können gleichzeitig bislang vertretene Ansichten überdacht und gegebenenfalls revidiert werden.

<sup>107</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 200, S. 34; Unzner in Spangler/Zimmermann 1999<sup>3</sup>, S. 339

<sup>108</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 22

<sup>109</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 23

<sup>110</sup> Abgesehen davon gibt es in der Literatur noch den Begriff der „sozialen Elternschaft“, welcher inhaltlich auch damit übereinstimmt. Zum Gebrauch der Begriffe „faktische“ und „soziale“ Elternschaft vergleiche z. B. Lakies 1989, S. 522

<sup>111</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 29 f.

Verstanden wird unter diesem Begriff die psychologische Bindung eines Kindes zu Erwachsenen, die weder die leiblichen noch die Adoptiveltern sind. Insbesondere Pflegeeltern, die seit längerer Zeit für ein Kind sorgen und an welche das Kind gebunden ist, können hierunter eingeordnet werden. Die Autoren formulieren treffend, dass bei solchen Fällen eine Adoption gelungen ist bzw. wäre – nur dass es rechtlich keine Adoptionsituation gab oder gibt und somit gesetzlich eine „richtige“ Elternschaft seitens der Bezugspersonen zu verneinen bleibt.

<sup>112</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 19

<sup>113</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 22; die Hervorhebungen stammen nicht aus dem Originaltext, sondern wurden von mir hinzugefügt.

Eltern oder Adoptiveltern auch Pflegeeltern diese Stellung im Leben eines Kindes erlangen können, sie können die Elternrolle genauso gut (oder in dem Fall der Inpflegegabe wahrscheinlich sogar besser als die leiblichen Eltern) erfüllen.<sup>114</sup>

Festzuhalten bleibt bis hier: auch Pflegeeltern können die psychologischen Eltern für ein Kind sein. Das Kind kann an Pflegeeltern Bindungen aufbauen mit nicht minderer Qualität als an biologische Eltern. Es muss sich selbst bei einem kleinen Kind nicht nur um die weibliche Erwachsene als Bindungsperson handeln, an den Vater bzw. an die Vater-Ersatz-Person (im Sinne von einem psychologischen Elternteil) entwickelt das Kind ebenfalls Bindungen. Praktische Relevanz könnte das Wissen um Letzteres beispielsweise dann erhalten, wenn die Pflegemutter aus irgendeinem Grund für die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Pflegekindes wegfällt (Krankheit, persönliche Angelegenheiten, Tod usw.) – und der Pflegevater allein und selbst für das Kind weiter sorgt und das auch kann: er ist nicht wegen seines Geschlechts als ungeeignet anzusehen. Des Weiteren entstehen Bindungen auf Grund der Bedürftigkeit des Kindes im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bedürfnisse durch einen Erwachsenen bzw. durch mehrere Erwachsene – sie (die Bindungen) sind sozusagen das Ergebnis aller „Bemühungen“.

Interessant zur Entstehung von Bindungen ist noch ein anderer Gedanke, und zwar ist dieser z. B. bei Unzner wiederzufinden. Er sagt: „Der menschliche Säugling hat eine – vermutlich angeborne – Bereitschaft, ein Grundbedürfnis, eine emotionale Beziehung zu einer oder mehreren Personen aufzubauen.“<sup>115</sup> Weniger vorsichtig mutet die Formulierung von Balloff an. Er äußert nämlich: „Das Bindungssystem stellt ein primäres, genetisch verankertes motivationales System

---

Der gleichen Meinung ist offensichtlich Salgo 1987, siehe S. 44, denn er äußert: die „existenziellen Bindungen des Säuglings und Kleinkindes, aber auch von Kindern und Jugendlichen an die betreuenden Erwachsenen sind nicht Folge von Geburt und Zeugung, sondern ein Prozeß, der erst nach der Geburt des Kindes einsetzt und zu Dritten ebensolche Bindungen entstehen lassen kann, wie dies in der Regel zu den biologischen Eltern geschieht.“

Vergleichbares findet sich des Weiteren bei Zens 2005<sup>2</sup>, S. 22: „Die Eltern-Kind-Bindung kommt im täglichen Zusammenleben, aus der täglichen Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse nach Nahrung, Pflege, körperlichem und psychischem Kontakt zustande. Auf Seiten des neugeborenen Kindes besteht die Bereitschaft, die elementare Eltern-Kind-Beziehung zu jedem Menschen herzustellen, der die Elternfunktionen in dem hier umschriebenen Sinne übernimmt. Das Kind ist in keiner Weise auf seine leiblichen Eltern fixiert.“ (Auf Hervorhebungen des Originaltextes wurde beim Zitieren verzichtet.)

Dieser Ausschnitt entstammt einem Gutachten der Autorin aus dem Jahr 1982. Sie hält jedoch im Anschluss (S. 23) ihres eigenen Zitates fest, dass diese Aussage heutzutage ihre Gültigkeit nicht verloren habe. Im weiteren Verlauf des Exkurses wird bei der Verwendung von Ausschnitten aus dem Gutachten nicht gesondert darauf hingewiesen, da, wie gesagt, die Autorin die immer noch bestehende Gültigkeit nicht anzweifelt.

<sup>114</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 24

Siehe dazu auch S. 21 f.: „Zusammenfassend kann man sagen, daß die Entwicklungsbedingungen für ein Kind dort am besten sind, wo eine vollzählige Familie ihren Einfluß mit Verständnis, Einfühlung und Toleranz geltend macht. Die Erwachsenen in einer solchen Familie können die biologischen Eltern, die Adoptiv- oder Pflegeeltern des Kindes sein.“

Wenn man das als wahr anerkennt, dann wäre hierin auch eine mögliche Beantwortung der Fragen enthalten, ob Pflegefamilien besser aus „ganzen“ Familien bestehen sollten als z. B. aus nur einem Pflegeelternanteil und ob es mehr Kinder gibt, die diese „ganzen“ Familien bräuchten. Diese Einschätzung nimmt Bezug auf Fußnote 23 im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 2. Dazu zu beachten ist auch die entsprechende Passage unter 7.4 auf S. 120 f.

<sup>115</sup> Siehe Unzner in Spangler/Zimmermann 1999<sup>3</sup>, S. 339

dar.“<sup>116</sup> Wenn die Suche nach (zumindest) einer Bindungsperson, das Bedürfnis nach einem solchen Menschen, angeboren ist, so ist es mir umso mehr nachvollziehbar, warum die Abstammung für ein Kind hinsichtlich seiner Bindungsentwicklung nicht ausschlaggebend sein soll. Der Säugling würde in diesem Sinne seiner Veranlagung, seinem „Instinkt“, folgen und sich emotional an den bzw. die Menschen binden, der/die für ihn verfügbar ist/sind. Als Begründung für die genetische Verankerung führt Balloff an, dass selbst bei einem ganz kleinen Kind zu beobachten sei, dass es in einer emotionalen Belastungssituation die körperliche und psychische Nähe seiner vertrauten Personen suche.<sup>117</sup>

Es kann auf jeden Fall festgehalten werden, dass jedes Kind mit mehreren Bindungsverhaltensweisen ausgestattet auf die Welt kommt (denn sogar ein neugeborenes Kind weint z. B. bei Hunger, ohne das zuvor erlernt zu haben). Bei Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. findet sich dazu, dass die Bindungsverhaltensweisen genetisch verankerte Voraussetzungen zum Bindungsaufbau seien. Die Entwicklung der Bindung sei demgegenüber ein interaktiver Prozess.<sup>118</sup>

Wenn die Herstellung von Bindungen (meiner Ansicht nach mehr als nur wahrscheinlich) sogar im „menschlichen Bauplan“ vorgesehen ist, der Mensch demzufolge von Anfang an als soziales Wesen angelegt wäre, so müssen in logischer Konsequenz auch bestimmte notwendige Aufgaben darüber erfüllbar sein. Unabhängig davon, welche Rolle die Genetik tatsächlich spielt, ist das der Fall.

In der ersten Lebenszeit ist die Sicherung von Nähe zu einer erwachsenen Person lebensnotwendig – allein wäre der menschliche Säugling nicht überlebensfähig. Schutz sowie Hilfe sollen dem Kind auf Grund dieser Nähe gewährleistet werden. Das kleine Kind hat die Möglichkeit, „Mittels genetisch vorgegebener Verhaltensmöglichkeiten wie Anschmiegen, Blickkontakt, Hinkrabbeln, Rufen, Festklammern, Weinen und Schreien“ (altersabhängig!) die Bezugsperson auf sich aufmerksam zu machen und darüber Nähe herzustellen. Ein Gefühl von Sicherheit wird angestrebt.<sup>119</sup> Wenn das Kind die Säuglingsphase hinter sich gelassen hat, so liegt die Aufgabe einer sicheren Bindung darin, dass das Kind das ebenfalls lebenswichtige und zu einer gesunden Entwicklung gehörende Erkundungsverhalten ausleben kann. Das Kind kann es nur wagen, sich von der Bezugsperson zu entfernen, wenn es ihrer sicher ist. Diese Person muss vom Kind als eine

---

<sup>116</sup> Siehe Balloff 2004a, S. 151

<sup>117</sup> Vergleiche Balloff 2004a, S. 151

Dieses Phänomen, dass sich Kinder in für sie belastenden Situationen nach Möglichkeit nur von den Bindungspersonen trösten lassen, ist jedem Menschen bekannt und die diesbezügliche Aussage lasse ich somit stehen – auch wenn dieser Umstand meines Erachtens nicht auf einen genetischen Hintergrund hinweisen muss.

<sup>118</sup> Vergleiche Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. 2000, S. 203 m. Nachw.

<sup>119</sup> Vergleiche und siehe Dettenborn/Walter 2002, S. 34

verlässliche Basis angesehen werden können, sodass das Kind von dort ausgehend Erkundungen unternehmen kann und bei Kummer weiß, dort einen Zufluchtsort vorzufinden.<sup>120</sup>

Abgesehen davon werden Bindungen zu Erwartungsmustern, die handlungsleitend sind. Die Fragestellung aus Sicht des Kindes, die sich dahinter verbirgt, würde lauten: Welche Reaktion der Bezugsperson(en) folgt auf welches Verhalten von mir? Die Errungenschaft für das Kind ist der Gestalt, dass es merkt, es kann mit seinem Verhalten etwas außerhalb seines Selbst – in seiner Umwelt – bewirken. Das Kind kann dadurch sozusagen auch das Verhalten einer anderen Person vorhersehen. Auf der anderen Seite erstreckt sich die dem Kind ermöglichte Vorstellung nicht nur auf andere Menschen, sondern es bekommt Vorstellungen über bzw. von sich selbst.<sup>121</sup>

Hinzu kommt neben der dem Kind gewährleisteten Sicherheit während der Phase seiner Entwicklung noch eine vollkommen andere Ebene: das Einführen des Kindes in die Kultur des menschlichen Zusammenlebens. In diesem Zusammenhang müssen vom Kind Unmengen von Informationen aufgenommen und übernommen werden können.<sup>122</sup> Ohne eine oder mehrere feste Bezugspersonen wäre eine solche Leistung unvorstellbar.

So jedenfalls sieht der ideale anstrebenswerte Zustand aus. Denn auch wenn es auf den ersten theoretischen Eindruck so aussehen kann: Bindungen sind nicht gleich Bindungen. Und nicht jede Ausgestaltungsform von Bindungen eröffnet einem Kind die besten Chancen für seine Entwicklung. Es gibt einerseits Bindungen zwischen Kindern und Erwachsenen, die eine positive Auswirkung sowohl auf das momentane als auch auf das zukünftige Leben des Kindes haben. Um einem Kind eine solche förderliche Entwicklung im familiären Rahmen zukommen zu lassen, brauchen die Bezugspersonen – auch wenn es sich im ersten Moment so anhören könnte – kein Diplom für Kindererziehung. Es wäre auch nicht nötig, sich als junger Elternteil mit nach Möglichkeit *jeder* Literatur auseinander zu setzen, die sich mit Kindheit und Erziehung befasst, was seit einiger Zeit anscheinend einem Trend entspricht. Meiner Beobachtung nach führt das eher zu einer Verunsicherung und Lähmung der Eltern, als diese hilfreich zu unterstützen. Nein, es ist etwas anderes vonnöten. Unzner spricht die Qualität der Betreuung als entscheidenden Einfluss auf die Entstehung einer sicheren Bindung an, weiterhin die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Betreuungsperson<sup>123</sup> ebenso wie ihr feingefühliges Eingehen<sup>124</sup> auf die Bedürfnisse des Kin-

---

<sup>120</sup> Vergleiche Balloff 2004b, S. 433; Dettenborn/Walter 2002, S. 35

Ergänzend zum eben erwähnten „Zufluchtsort“ ist eine Aufzählung bei Papoušek meiner Ansicht nach sehr gelungen. Diese zielt auf die Situationen ab, in denen ein Kind die Nähe der erwachsenen Bindungsperson sucht: „(...) vor allem in Situationen von Unsicherheit, Überforderung, Unbehagen, in fremder Umgebung oder in Anwesenheit fremder Personen.“ Dort wolle das Kind sein Bedürfnis nach Schutz und Geborgenheit befriedigen. Siehe Papoušek 1984, S. 157; zur Aktivierung des Bindungssystems ebenfalls Balloff 2004b, S. 433

<sup>121</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 35

<sup>122</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 143 m. Nachw.

<sup>123</sup> Dennoch sollte man sich vor Augen führen, dass die quantitativ mit dem Kind verbrachte Zeit nicht gleichbedeutend ist mit der Qualität der Bindung – so etwas ist hierunter nicht zu verstehen.



des. Seine Definition, was unter Feinfühligkeit zu verstehen sei, heißt: „die Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, diese richtig zu interpretieren und prompt und angemessen, vorhersagbar zu reagieren.“ Darüber hinaus macht der Autor darauf aufmerksam, dass eine positive Wertschätzung des Kindes immer notwendig sei, ebenso die Anerkennung des Kindes als Individuum und eine speziell auf das Kind ausgerichtete Förderung.<sup>125</sup> So sieht eine förderliche Beziehungsgestaltung für ein Kind aus – dieses ist angewiesen auf zumindest eine kontinuierliche Bezugsperson, die feinfühlig und altersadäquat auf das Kind eingeht und die einfach für es da ist. Jedoch spricht die Realität eine andere Sprache. Was sich grundsätzlich danach anhört, nicht zu viel verlangt zu sein, bleibt vielen Kindern verwehrt. In der Konsequenz gibt es nicht nur Kinder mit sicheren Bindungen zu ihren Bezugspersonen. Es gibt daneben Ausgestaltungsformen von Bindungen, die eine andere Qualität aufweisen. Nach jetzigem Wissenstand<sup>126</sup> werden vier Bindungsqualitäten unterschieden: die sichere, die unsicher-vermeidende, die unsicher-ambivalente und die desorganisierte Bindung. Dabei muss man sich bewusst machen, dass es sich hierbei um Ausgestaltungsformen innerhalb der als normal eingestuften Spannweite handelt und nicht um pathologische Störungen, wie sie im ICD-10 vorzufinden sind.<sup>127</sup>

---

Das klingt z. B. bei Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 65, an: „Ähnlich kann die mütterliche Fürsorge nicht nur nach der Zahl der Stunden beurteilt werden, die dem Kind pro Tag gewidmet werden, sondern allein an dem Grad der Freude und Befriedigung, die beide im Zusammensein erleben.“ Bei Schwabe-Höllein/August-Frenzel in Spangler/Zimmermann 1999<sup>3</sup>, S. 358 m. Nachw., wird ausgesagt: „Die Bindungsforschung konnte jedoch zeigen, daß nicht die Quantität an Zeit, sondern die Qualität im Umgang miteinander für den Aufbau einer spezifischen Bindungsqualität verantwortlich ist (Grossmann, 1981).“

Meiner Ansicht nach sollte als Quintessenz hierbei gelten, dass das Ausmaß an Zeit nicht gleichzustellen ist mit der Qualität der Beziehung und damit auch nicht mit der Qualität der Bindung zwischen Kind und Erwachsenen, zu der in Kürze einige Erläuterungen folgen.

<sup>124</sup> Selbst die psychologischen Erkenntnisse in Bezug auf die Feinfühligkeit haben Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Siehe OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 723. Die entsprechende Passage lautet: „Der Mutter fehlt es nach den überzeugenden Ausführungen des SV (= Sachverständiger; eigene Anmerkung) an der sog. Feinfühligkeit; sie ist damit nur eingeschränkt erziehungsgerecht. Sie vermag die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes, sein Sicherheitsbedürfnis und seine Bindungen an den Vater und insbesondere die Pflegeeltern nicht voll zu erkennen.“ (Auf die Hervorhebungen im Original wurde beim Zitieren verzichtet.) Diese Anwendung von „Feinfühligkeit“ auf einen konkreten Fall, und vorausgesetzt die Einschätzung des Sachverständigen ist realistisch, scheint mir sehr gelungen in der Umsetzung und in der Reichweite.

<sup>125</sup> Vergleiche und siehe Unzner in Spangler/Zimmermann 1999<sup>3</sup>, S. 340 m. Nachw.

<sup>126</sup> Dazu sind jedoch die weiter unten im Exkurs aufgeführten Erkenntnisse von Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. 2000 zu beachten.

<sup>127</sup> Darauf machen Dettenborn/Walter 2002 aufmerksam, vergleiche S. 38

Im ICD-10, der in Deutschland verbreitet genutzten internationalen medizinischen Klassifikation für Diagnosen von Krankheiten, sind die Schlüsselnummern F90 – F98 („Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend“) in diesem Zusammenhang relevant. Insbesondere F94.1 („Reaktive Bindungsstörung des Kindesalters“) und F94.2 („Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung“) sind zu benennen, wobei das Auftreten bei beiden Störungsformen in den ersten fünf Lebensjahren eines Kindes vorkommt. Dabei handelt es sich – im Gegensatz zu den im Text genannten Bindungstypen – um medizinisch behandlungsbedürftige Störungen. Nachzulesen unter: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlamtl2006/fr-icd.htm?gf90.htm> (Datum: 25.05.2006)

Bei Dettenborn/Walter findet sich eine gut strukturierte Übersicht zu den Bindungsqualitäten, die hier jedoch nicht im Gesamten wiedergegeben werden soll. Eine kurze Einführung scheint mir allerdings sinnvoll, aufgeschlüsselt nach den Bindungsmustern.

### Sichere Bindung

Die meines Erachtens relevantesten Aspekte zur sicheren Bindung sind: die Feinfühligkeit seitens der Bindungsperson; gekennzeichnet ist die Beziehung durch Verfügbarkeit und Hilfsbereitschaft. Sicher gebundene Kinder fühlen sich emotional wohl und weisen einen adäquaten Umgang mit Belastungen auf. Sie können sich, wenn es nötig ist, Hilfe holen und auch annehmen. Für ihren weiteren Lebensweg sind sie emotional besser gewappnet, sie können besser mit Stress- und angstbehafteten Situationen umgehen.<sup>128</sup> Ihr Selbstbild ist sowohl realistisch als auch positiv geprägt. Sie weisen eine höhere Sozialkompetenz auf. Des Weiteren sind sie eher in der Lage, intakte Freundschaftsbeziehungen zu unterhalten.

### Unsicher-vermeidende Bindung

Neben anderen aufgelisteten Verhaltensweisen erscheint besonders eine wesentlich: die häufige Zurückweisung des Kindes durch die Bindungsperson. In der Konsequenz unterdrückt das Kind seine Gefühle, versucht Nähe und Abhängigkeit von der Bindungsperson zu vermeiden und erwartet bereits – seinen gelernten Erfahrungen entsprechend – Abweisung. Dennoch hat das Kind natürlich ein inneres Verlangen nach engeren Beziehungen, welches es jedoch verleugnet. Das Kind entwickelt an Stelle von Vertrauen Misstrauen, seine Aufmerksamkeit verschiebt sich von Menschen eher auf Objekte.

### Unsicher-ambivalente Bindung

An Stelle der eben benannten Zurückweisung tritt hier eine Wechselhaftigkeit in der Beziehungsgestaltung seitens der Bindungsperson auf. Das eine Mal ist diese Person hilfsbereit und zugänglich, und beim nächsten Mal wieder abweisend – ohne nachvollziehbare/erkennbare Gründe für das Kind. Handlungsleitende Erwartungsmuster werden dem Kind (nahezu) unmöglich gemacht, sowohl in Bezug auf das eigene als auch auf das Verhalten anderer Menschen. Auf Grund des Verhaltens der Bezugsperson ergibt sich ein Wechselbad der Gefühle für das Kind: es baut immer wieder Erwartungen auf und immer wieder erlebt es Enttäuschungen. Merkmale für dieses Bindungsmuster sind, dass die betroffenen Kinder leichter zu frustrieren und zu irritieren sind. Außerdem zeigen sie Trennungsangst auf. Infolgedessen ist das Erkundungsverhalten reduziert, denn kann sich das Kind der Bindungen nicht sicher sein, so ist es unbefriedigt bedürftig nach Sicherheit – was einer Exploration entgegensteht. Im persönlichen Umgang zeigt das Kind einen

---

<sup>128</sup> Hobson gibt an, dass durch Untersuchungen festgestellt worden sei, dass sicher gebundene Babys in der mittleren Kindheit häufig großes Selbstvertrauen aufweisen würden. Vergleiche Hobson 2003, S. 151

Wechsel von Anhänglichkeit und Widerstand gegen Kontakt auf. Es fordert andauernd die Aufmerksamkeit der Bindungsperson ab und es fällt ihm schwer, auf Kompromisse einzugehen.

#### Desorganisiertes Bindungsmuster

Bei diesem Bindungstyp ist besonders auffällig, dass die Bindungsperson gehemmt in ihrem Verhalten ist. Ebenso kann es aber auch sein, dass ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen hinter dem Bindungsverhalten des Kindes steht.<sup>129</sup> Eine mögliche Ausdrucksform im Verhalten des Kindes ist ein Wechsel zwischen distanzarmem und scheuem Verhalten.<sup>130</sup>

*Gemein ist allen nicht sicheren Bindungsmustern*, dass die Belastbarkeit des Kindes herabgesetzt ist. Unzufriedenheit mit sich selbst, Ängstlichkeit und Hilflosigkeit und ein unrealistisches Selbstgefühl kommen häufiger vor. Aggressives Verhalten ist ebenfalls häufiger feststellbar. Hobson hält speziell zur unsicher-vermeidenden Bindungsqualität fest, dass aus den Babys häufig aggressive Kinder werden würden.<sup>131</sup> Weiterhin fällt es allen nicht sicher gebundenen Kindern schwerer, soziale Beziehungen aufzubauen. Sie leiden häufiger an Persönlichkeitsstörungen und Depressionen, im Jugendalter ist delinquentes Verhalten ebenfalls häufiger anzutreffen. Eine Spezifität für die unsicher-vermeidende Bindung ist das überdurchschnittliche Auftreten von Abhängigkeit, außerdem sind Unselbständigkeit und emotionale Selbstbezogenheit ausgeprägter als bei anderen Bindungstypen.<sup>132</sup> Diese Erkenntnisse sollte man sich meines Erachtens genau vor Augen führen und nicht unterbewerten. Schließlich ist bei Pflegekindern der Schutz einer sicheren Bindung aus dieser Sicht auch bezüglich des späteren Sozialverhaltens und der Gesundheit des Kindes oder dann Jugendlichen wichtig. Die Rechtsprechung hält auf diesem Gebiet folglich eine große Interventionsmöglichkeit selbst zur Gewalt- und Krankheitsprävention in ihren Händen.

In einem relativ neuen Artikel in einer Fachzeitschrift, in welchem sich die Autoren mit sicherer und desorganisierter Bindung auseinandersetzen, werden diese Typen nicht, wie eben erläutert, als nebeneinander stehende Bindungsmuster ausgewiesen, sondern als verschiedene Dimensionen der Bindungsqualität behandelt. Die Feinfühligkeit der Bezugsperson ist als wesentlicher Faktor für die Bindungs(un)sicherheit des Kindes bestätigt worden. Allerdings konnte nachgewiesen

---

<sup>129</sup> Auf die entwicklungsbeeinträchtigende Situation des häufigen Wechsels von Bezugspersonen machen auch Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup> aufmerksam. So seien Entwicklungsrückschritte bei jüngeren Kindern zu beobachten (vergleiche S. 23). Des Weiteren nähme die erreichbare Bindungsqualität mit jedem erneuten Wechsel – besonders bei mehrfachen Wechsels und somit wiederholten Trennungen – von den Bezugspersonen, der dem Kind zugemutet wird, ab. Die Bindungen bekämen dadurch mehr und mehr einen oberflächlichen Charakter (vergleiche S. 34).

<sup>130</sup> Weitere Beispiele zum Verhalten bei Desorganisation finden sich bei Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. 2000, S. 204 m. Nachw.: „Das Verhalten dieser Kinder ist gekennzeichnet durch widersprüchliches Verhalten (z.B. Nähesuchen bei gleichzeitiger Blickvermeidung), unvollständige und unterbrochene Bewegungen, Stereotypen, Verwirrung oder Angst.“

<sup>131</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 151

<sup>132</sup> Vergleiche zur gesamten Übersicht über die Bindungsmuster Dettenborn/Walter 2002, S. 39 f. (mit einigen eingeflossenen Erläuterungen zum besseren Verständnis aus dem dort vorangehenden Kapitel „Bindungstheorie und Kindeswohlbezug“)

werden, dass Desorganisation (welche sich auf die Selbst-Organisationsfähigkeit des Kindes bezieht) sowohl bei sicher als auch bei unsicher gebundenen Kindern auftritt.<sup>133</sup> In der Konsequenz müsste man von den vier nebeneinander existierenden Bindungsmustern Abstand nehmen und bezogen auf die Qualität der Bindungssicherheit wieder zu den drei Typen zurückkehren, die ursprünglich von Ainsworth klassifiziert werden konnten: sicher, unsicher-vermeidend und unsicher-ambivalent.<sup>134</sup> Meiner Ansicht nach wäre damit im Bereich des Bindungsschutzes bei Pflegekindern nichts verloren, worüber man sich ernsthaft Sorgen machen müsste.

Abgesehen davon können die vorliegenden Bindungsmuster sicherer oder unsicherer Art in ihrer Beständigkeit als – zumindest vorerst – stabil angesehen werden. Dennoch bleibt eine Veränderung keineswegs ausgeschlossen.<sup>135</sup> So ist es wohl vorstellbar, dass sich das Verhalten der Bindungsperson ändern kann (vielleicht sogar durch sozialpädagogische Unterstützung wie in einer Elternschule), was wiederum Rückwirkungen auf die Bindungsqualität haben kann. Bei psychisch erkrankten Elternteilen kann eine Therapie verbunden mit einer gut eingestellten Medikation dem Kind auch hinsichtlich seiner Bindungen sehr hilfreich sein. Denn das muss man sich eingestehen: schon das Gesicht beispielsweise einer akut psychotischen Mutter muss sehr Angst auslösend auf ein Kind wirken. Ansonsten könnte bei Wandelungen in den äußeren Umständen (z. B. wenn die/der Erwachsene eine zufrieden stellende Erwerbsarbeit gefunden hat oder wenn die Familie eine neue Wohnung gefunden hat, die groß genug ist, die die Gesundheit nicht gefährdet usw.) auch auf die Beziehungsebene Einfluss genommen werden. Und damit ist diese beispielhafte Auflistung noch lange nicht abschließend.

Nun komme ich noch zu einer anderen „Aufgabe“ von Bindungen, wobei im Ergebnis allerdings schon nach der Bindungsqualität in sicher und unsicher gebundene Kinder differenziert werden muss. Aus diesem Grund erfolgt dieser „gedankliche Ausflug“ erst jetzt. Neben der Sicherung des Überlebens eines Säuglings/Kindes sowie den gesamten Aufgaben von Bindungen, die bereits angesprochen wurden, gibt es noch diesen weiteren wesentlichen Aspekt, der meiner Ansicht nach zwingend Raum finden muss: die Intelligenzentwicklung des Menschen. Sehr aktuell hat sich Hobson diesem Thema gewidmet. Eine Bedingung für die Entwicklung des Denkens stellt er immer wieder in den Vordergrund: den sozialen Kontakt, die zwischenmenschliche Inter-

---

<sup>133</sup> Vergleiche Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. 2000, S. 203 ff., besonders S. 204, 208, 213, 215 ff.; siehe S. 216: „Für die Ausbildung von Bindungssicherheit beim Kleinkind spielen offenbar soziale Erfahrungsprozesse, insbesondere die Feinfühligkeit der Bezugsperson, eine ausschlaggebende Rolle. (...) Dagegen scheint die Verhaltensorganisation im Neugeborenenalter ein deutlicher Prädiktor für das Auftreten von Bindungsdesorganisation zu sein, welche ihrerseits keine Zusammenhänge zur mütterlichen Feinfühligkeit aufwies.“

<sup>134</sup> Umsetzung findet dieser Gedanke beispielsweise bei Hobson, der nur in diese drei Qualitäten als typische Bindungsmuster unterscheidet. Vergleiche Hobson 2003, S. 150

<sup>135</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 34

aktion.<sup>136</sup> Deutlich wird diese Einstellung z. B. an dieser Stelle: dazu „(...) gehört auch ein menschliches Gegenüber und die Art und Weise, wie der eine den anderen erlebt. Hier liegen die Wurzeln des Denkens, in den Vorgängen, die dadurch ausgelöst werden, daß ein Mensch einen anderen wahrnimmt und erfährt.“<sup>137</sup> Der Umkehrschluss nach Hobson besagt, dass ein Kind, ohne in Beziehung zu anderen Menschen zu stehen, den Schritt zum Denken gar nicht bewältigen kann.<sup>138</sup> Dazu bleibt noch zu erklären, was Hobson mit dem Begriff „Denken“ verbindet. Das dem Menschen als einziger Spezies mögliche Denken, welches der Autor meint, ist gekennzeichnet durch Kreativität, Flexibilität und Phantasie.<sup>139</sup>

Bindungen stehen nach seiner Ansicht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Fähigkeit des Menschen zum Denken.<sup>140</sup> Aus diesem Grund wurde ein Testverfahren mit Mutter-Kind-Paaren durchgeführt, wobei die Kinder im Alter von drei Jahren waren.<sup>141</sup> Bevor beim Leser eventuell gleich die ersten Kritikpunkte dazu durch den Kopf gehen mögen, sei gesagt: dem Autor ist dabei durchaus bewusst gewesen, dass Intelligenztests mit Blick auf die Interpretation umstritten sind.<sup>142</sup> Dennoch kamen erstaunliche Ergebnisse zutage: Sicher gebundene Kinder weisen laut dieser Studie generell einen höheren IQ auf als unsicher gebundene Kinder.<sup>143</sup> Weiter interessant ist Folgendes: die Kinder mit einem IQ, welcher mindestens zehn Punkte unter dem der dazugehörigen Mutter lag, konnten alle dem unsicheren Bindungstyp zugeordnet werden. Hingegen wiesen die Kinder, deren IQ mindestens zehn Punkte über dem der jeweiligen Mutter lag, in der Überzahl eine sichere Bindung zu ihr auf.<sup>144</sup> Die Ergebnisse der Studie können insgesamt so interpretiert werden, dass die Beziehungsqualität zwischen dem Kind und seiner Bindungsperson tatsächlich einen Einfluss auf das sich entwickelnde Denkvermögen des Kindes aus-

---

<sup>136</sup> Auf diese Verbindung haben zuvor auch schon Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, auf S. 19 und 23, aufmerksam gemacht.

<sup>137</sup> Siehe Hobson 2003, S. 23

<sup>138</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 10

<sup>139</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 9

<sup>140</sup> Diese Aussage ist an mehreren Stellen in dem Buch vorzufinden. Am deutlichsten finde ich sie an folgender Stelle niedergeschrieben: „Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Bindungsforschung und Psychoanalyse belegen, was viele seit langem abstreiten: Das Denken des Menschen wird von verinnerlichten Beziehungen mitgestaltet. Diese Beziehungen wurzeln in den ersten Lebensmonaten und -jahren. Was zwischen einem Baby und seinen Eltern geschieht, ist von eminenter Bedeutung nicht nur dafür, wie das Kind zu sich selbst und zu anderen in Beziehung tritt, sondern auch für die Entfaltung seines Denkvermögens.“ Siehe Hobson 2003, S. 173. Dazu bleibt mir zu ergänzen, dass Hobson generell Untersuchungen mit Kindern und Müttern durchgeführt hat. Ich bin deshalb der Ansicht, dass mit der Bezeichnung „Eltern“ hier die psychologischen und nicht die biologischen Eltern gemeint sind (soweit es dabei einen Unterschied gibt), auch wenn der Autor diese nähere Bestimmung nicht selbst trifft. Aus diesem Grund sind nach meiner Einschätzung Kind-Pflegeeltern-Beziehungen hier genauso zu berücksichtigen wie Kind-leibliche Eltern-Beziehungen.

<sup>141</sup> Zur Darstellung der gesamten Studie und der darauf bezogenen Auswertung: siehe Hobson 2003, S. 139 ff.

<sup>142</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 139

<sup>143</sup> Nun könnte man natürlich dagegen argumentieren, dass vielleicht einfach der IQ der Mutter, ihre Bildung und die soziale Schicht, der sie angehört ist, diesen Unterschied provozieren könnten. Diese Einflüsse wurden jedoch laut der Quelle „herausgerechnet“. Vergleiche Hobson 2003, S. 141

<sup>144</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 142

übt. Bestätigung kann diese Aussage in einer weiteren Studie finden, die von Hobson aufgegriffen wird. Diese wurde von Meins, Fernyhough und Kollegen durchgeführt. Dabei stellte sich laut Hobsons Aussage heraus, dass bei vierjährigen Kindern gleichen IQs diejenigen mit einer sicheren Bindung besser abschnitten als die unsicher gebundenen Kinder. Bei der Aufgabe handelte es sich um eine Variante der so genannten „Maxi-Aufgabe“. Ohne die Aufgabe hier beschreiben zu müssen, ist Folgendes wichtig: anhand dieser den Kindern gestellten Aufgabe kann festgestellt werden, inwieweit sich ein Kind in das Denken, in das Bewusstsein von anderen hineinversetzen kann.<sup>145</sup> Eine Grundvoraussetzung dafür wiederum sei, dass das Kind erkannt haben müsse, dass es eine Realität außerhalb des eigenen Denkens und damit auch außerhalb des Denkens anderer Menschen gibt. Für eine solche Leistung müsse das Kind im Vorwege die Erkenntnis gewonnen haben, dass Menschen überhaupt verschiedene Perspektiven, Ansichten, Vorstellungen von ein und derselben Sache haben können.<sup>146</sup>

Wenn die Bindungsqualität für die später wichtige Intelligenzleistung relevant ist, so ist meines Erachtens ein Schutz sicherer Bindungen sogar aus diesem Grund als wesentlich für die Zukunft (sogar unserer Gesellschaft) anzusehen. In diesem Punkt wäre ich damit des Weiteren angelangt bei einem Zusammenhang von sicher gebundenen Kindern, den Pflegeeltern als ihren Bindungspersonen, der Gegenwart und der Zukunft von Pflegekindern und dem Schutz dieser bestehenden Bindungen. Hobson sagt, dass sich Störungen im zwischenmenschlichen Kontakt als hemmender Faktor auf die Entwicklung des Denkens auswirken könnten.<sup>147</sup> Trennt man ein sicher gebundenes Kind von seinen faktischen Eltern (in unserem Fall sei davon auszugehen, dass es sich dabei um die Pflegeeltern handelt), riskiert man demzufolge neben emotionalen und seelischen Schäden (worauf im weiteren Verlauf noch eingegangen wird) auch geistige „Einbußen“ bei dem Kind.

Warum aber sind Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Qualitäten von Bindungen, abgesehen von der Intelligenzentwicklung,<sup>148</sup> direkt in Bezug auf Pflegekinder überhaupt wichtig? Auf diese

---

<sup>145</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 148

<sup>146</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 146

<sup>147</sup> Vergleiche Hobson 2003, S. 143

Meiner Einschätzung nach ist zwar davon auszugehen, dass der Autor diese Aussage eher auf die einschränkenden Faktoren bezieht, die er im Verlauf seines Buches immer wieder anspricht. Das wären insbesondere Autismus beim Kind und eine psychische Erkrankung seitens der Bindungsperson, noch genauer seitens der Mutter. Auf Grund dieser Erkrankungen sei der zwischenmenschliche Kontakt beeinträchtigt bzw. gestört. Hobson beschäftigt sich in seinem Buch allerdings auch nicht mit Pflegekindern oder der Trennung von Bindungspersonen. Aus diesem Grund nehme ich an, dass auch solche Umstände während der kindlichen Entwicklungsphase als Störungen angesehen werden können, also nicht im Widerspruch zu Hobsons Ansichten stehen, und ich demzufolge mit dieser Einschätzung nicht die von Hobson verfolgten Ziele unterminiere.

<sup>148</sup> In der Rechtsprechung wurde des Öfteren festgehalten, dass der Staat nicht dafür zuständig sei, einem Kind die bestmögliche Förderung zu gewährleisten. Im Bereich der Förderung eines Kindes spielt die ermöglichte Intelligenzentwicklung natürlich eine sehr große Rolle. Das staatliche Wächteramt würde solch eine Reichweite jedoch nicht umfassen. Sicherlich ist regelmäßig davon auszugehen, dass den Kindern in den Pflegefamilien eine

Frage ist eine mehrerer möglicher Antworten bei Zens zu finden, die ich hier nicht vorenthalten will. Anhand von „Extremen“, die in die Arbeit der Autorin Eingang finden, kann man sich meiner Meinung nach leichter einer Position nähern. Bei der Debatte um den Schutz von Bindungen und die Vermeidung von Trennungserfahrungen seitens des Kindes müsse laut dieser Autorin die jeweilige Bindungsqualität Beachtung finden, denn es würde auch krankmachende Bindungsformen geben – wobei dann eine Trennung nicht als das größere Übel anzusehen sei. Ein pauschaler Schutz aller Ausgestaltungsformen von Bindungen wird (meiner Ansicht nach zu Recht) abgelehnt.<sup>149</sup> Was hier auf krankmachende Bindungen<sup>150</sup> zur Herkunftsfamilie bezogen wird, hat natürlich in gleicher Weise auch für die Pflegefamilie zu gelten. Deshalb: wenn im weiteren Verlauf der notwendige Schutz von Bindungen des Pflegekindes zu seinen Pflegeeltern thematisiert wird, so soll es sich ausschließlich um positiv zu bewertende, entwicklungsfördernde Bindungen handeln, keineswegs um krankmachende. In der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang z. B. von sicheren und tragfähigen Bindungen die Rede, die in der Pflegefamilie entstehen oder entstanden sind.<sup>151</sup> Ein Schutz von entwicklungshemmenden, krankmachenden Bindungen würde

---

bessere Förderung zuteil wird, als es in ihren Herkunftsfamilien möglich wäre. Allerdings ist ein Eingriff des Staates in die Familie nur vorgesehen (und auch nur dann legitim) unter den Bedingungen der Kindeswohlgefährdung. Die Trennung eines Kindes von seiner Herkunftsfamilie ist deshalb unmöglich, wenn es sich darum handelt, dem Kind „Idealeltern“ oder eine „optimale Förderung“ zur Verfügung zu stellen. Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1476 f.; frühere Rechtsprechung: BVerfG in FamRZ 1982, S. 570; zu diesem Fall gehört der Aufsatz von Hinz 1983; LG Berlin in FamRZ 1988, S. 1308 ff. [Denkbar wäre sogar eine gemeinsame Heimunterbringung von Eltern und Kind, wenn die defekten geistigen Fähigkeiten (Debilität) der Eltern ansonsten zu einer Kindeswohlgefährdung führen würden. Auf diesem Weg wäre eine Trennung vermeidbar.]; BayObLG in FamRZ 1988, S. 1313

Die Eltern würden inklusive ihrer sozioökonomischen Verhältnisse als die Familie, in die das Kind hineingebo- ren wird, zu dessen Schicksal und damit zu seinem Lebensrisiko gehören. Vergleiche OLG Hamm ebd.

Dennoch wird bei näherem Hinschauen erkennbar, dass der geäußerte Grundsatz des Nichteingreifens von staatlicher Seite den Erkenntnissen Hobsons zur Entwicklung des Denkvermögens beim Kind nicht entgegenstehen muss. So konnte beispielsweise bei dem Fall BVerfG in FamRZ 1982, S. 567 – 571, eine starke emotionale Bindung zwischen dem gesunden Kind und seiner behinderten Mutter festgestellt werden. Eine Trennung konnte vom Gericht zu Recht nicht befürwortet werden. Auch meiner Meinung nach kann man solchen Defiziten seitens einer Bindungsperson z. B. effektiv mit außerfamiliären Sozialisationsinstanzen entgegentreten (Krippe, Kindertagesstätte, Schule usw.) oder durch Hilfen innerhalb der Familie begegnen. Beim Verfahren OLG Hamm 2005 hingegen lagen Bindungen zu den Pflegeeltern vor, die es zu schützen galt. Aus diesem Grund würden durch Umgangskontakte zum Vater tragfähige Bindungen angestrebt, parallel zum Erhalt derjenigen an die Pflegeeltern. Auch hier wird den bestehenden entwicklungsförderlichen Bindungen des Kindes zumindest Achtung gezollt.

In den Fällen, in denen auf die bestehenden Bindungen des Kindes geachtet wird, ist meinerseits kein Zuwiderlaufen der Verbindung von Denkvermögen und sozialem Kontakt zu bemerken und zu kritisieren. Die Intelligenzentwicklung könnte somit als ein unterstützender Faktor, als Bestätigung des den Bindungen gegebenen Gewichts angesehen werden. Momentan ist das (noch) nicht der Fall. Allerdings muss das nicht automatisch heißen, dass es nicht irgendwann dazu kommen könnte. Denn das Recht und seine Anwendung sind schließlich, wie im Lauf der Zeit zu beobachten war und ist, nicht statisch.

<sup>149</sup> Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 27 m. Nachw.

<sup>150</sup> Zens führt traumatisierte Kinder an, welche diese Traumatisierungen den Eltern zu „verdanken“ haben, oder Kinder, welche Misshandlungen durch die Eltern ausgesetzt waren. Gerade dort sei die Bindung als krankmachend zu deklarieren, da auf Grund des Fehlens geeigneter Bindungspersonen die emotionale Nähe zu diesen Eltern gesucht würde, womit gleichzeitig massive Ängste, sogar Todesängste, verbunden seien. Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 31 m. Nachw.

<sup>151</sup> Vergleiche beispielsweise OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1477

meines Erachtens eine deutliche Zuwiderhandlung gegenüber dem angestrebten und gewünschten Ziel des Schutzes des Pflegekindes vor Gefährdung bedeuten.

Trage ich die Aspekte zusammen, die für ein gesundes, bestmögliches Aufwachsen der Kinder im Verhältnis mit seinen Bindungspersonen vorhanden sein müssen, so ist die immer wieder erwähnte Feinfühligkeit ausschlaggebend. Man könnte auch sagen, für das Kind ist es wichtig, geliebt zu werden, seinem Alter, seinen Bedürfnissen und seiner Person entsprechend behandelt zu werden, sich geborgen fühlen zu können. Um dieses leisten zu können, ist es meines Erachtens im Umkehrschluss für die Bezugspersonen notwendig, dass sie z. B. selbst psychisch nicht übermäßig belastet sind<sup>152</sup>, dass sie wenn möglich selbst positive Bindungserfahrungen machen konnten und – auf einer anderen Ebene – dass ihre Existenz zumindest so weit gesichert ist, dass sie nicht ihre gesamten (selbst mentalen) Energien darauf verwenden müssen (Wohnung, Geld für Lebensmittel, Kleidung usw.), dass bestenfalls ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen stabil ausfallen, sie in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebunden sind und nicht unter einer Stress auslösenden Partnerbeziehung zu leiden haben.<sup>153</sup>

Etwas anderes bleibt unumgänglich ebenfalls festzuhalten: wenn eine Bindung vom Kind zu einer Person aufgebaut wurde – und jedes Kind baut außer in Ermangelung einer Bezugsperson Bindungen auf<sup>154</sup> – und es kommt zu einer Trennung des Kindes von der Bindungsperson, muss jedem Erwachsenen bewusst sein, dass eine Ersetzung der Bindungsperson ohne eine emotionale Belastung für das Kind unmöglich ist.<sup>155</sup> Insbesondere in Bezug auf Pflegekinder ist dies ein sehr

---

<sup>152</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 39, da dort bei einem Bindungstyp (desorientiert) aufgeführt ist: „Gehemmttes Verhalten als Bindungsperson infolge unverarbeiteter traumatischer Erlebnisse“. Es ist durchaus nachzuvollziehen, dass unverarbeitete traumatische Erlebnisse seitens der Bindungsperson Rückwirkungen auf die aktuelle Beziehung zum Kind haben können.

Eindrucksvoll dazu stellt auch Hobson seine Beobachtungen zweier Mütter in Interaktion mit ihren jeweils zwei und im Anschluss zehn Monate alten Töchtern dar. Bei der ersten Mutter und ihrem Kind waren Harmonie und Einfühlungsvermögen offensichtlich zu spüren. Das Kind wurde in seinen Bedürfnissen wahrgenommen, positiv von der Mutter beeinflusst und entwicklungsfördernd behandelt. Nach den Schilderungen kann von einer sicheren, bereichernden Bindung ausgegangen werden, die sich zwischen Mutter und Kind gebildet hat. Bei der zweiten – an Borderline erkrankten – Mutter und ihrer Tochter war festzustellen, dass sie das Kind nicht in der jeweiligen Gefühlslage auffangen, man kann sagen *nicht richtig verstehen* konnte. Die Beziehung zwischen den beiden drückte sich nicht durch eine positive Verbindung aus. Vergleiche Hobson 2003, S. 129 – 135. Es ist somit von Bedeutung, ob die Bindungsperson „in ihrer Psyche genügend Raum dafür hat, den Zustand des Kindes zu erfassen und einfühlsam damit umzugehen, so daß es sich wahrgenommen und in ihrer aufmerksamen Zuwendung aufgehoben fühlt, oder ob sie nicht mitbekommt, wie es dem Baby geht, oder sich nicht darauf einlassen kann.“ Siehe Hobson 2003, S. 128 f.

Krankheiten, insbesondere psychischer Natur, wirken sich meines Erachtens durch die von ihnen beanspruchte Kraft, Energie und Raum auf die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen aus – was ich auch während meiner über vierjährigen Tätigkeit in einer stationären psychiatrischen Langzeiteinrichtung beobachten konnte. Erwachsene haben zumindest die Möglichkeit, auf Grund verstandesmäßiger Einordnung damit umzugehen. Das ist Kindern, insbesondere wenn ein eigener Elternteil betroffen ist, natürlich nicht möglich.

<sup>153</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 35

<sup>154</sup> Vergleiche Spangler/Grossmann/Grossmann u. a. 2000, S. 203 f.

<sup>155</sup> Vergleiche Balloff 2004a, S. 151

Wenn auch schon etwas älteren Jahrgangs, so ist etwas Ähnliches bei Salgo festgehalten: „Die Entwicklungspsychologie, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Pädiatrie, die Anthropologie und Biologie, um nur die wich-



wichtiger Aspekt, der nicht übergangen werden sollte. Viele Autoren machen auf die psychologischen Folgen der Trennungssituation eines Kindes von seiner Bindungsperson aufmerksam. Dettenborn/Walter äußern: „Wenn schon Bindung vorhanden ist, kann Trennung sowohl akute psychische Folgen haben wie auch die Persönlichkeitsentwicklung langfristig beeinträchtigen.“<sup>156</sup> An einer anderen Stelle halten sie fest, dass Trennungen von Kindern und ihren Bindungspersonen ein für die Kinder schmerzhaftes Verlusterleben darstellen würden. Die Kinder hätten das Gefühl von Kontrollverlust, würden wütend oder ängstlich reagieren, verunsichert sein oder sich ohnmächtig fühlen, Hilflosigkeit empfinden oder Trauer erleben – abhängig von ihrem Alter und ihrer Persönlichkeit und in Verbindung mit den bei ihnen vorliegenden Schutz- bzw. Risikofaktoren.<sup>157</sup> Goldstein/Freud/Solnit haben sich ebenfalls dieser Problematik der Trennungen von Bindungspersonen zugewandt. Insbesondere bezogen auf eine Trennung von Pflegekindern von ihren Bindungspersonen, den Pflegeeltern, äußern die Autoren, dass auf der einen Seite die Pflegeeltern leiden würden, „das Pflegekind seinerseits antwortet auf die Unterbrechung seiner Gefühlsbindung mit Trauer und mit Rückschritten in seiner Entwicklung, d. h. nicht anders als auf den Verlust von natürlichen oder Adoptiveltern durch Trennung oder Tod.“<sup>158</sup> Zur Äußerung der Trauer trägt Bowlby bedeutende Aspekte bei. Wenn ein Kind trauert, weil eine für es selbst wichtige Person nicht mehr da ist (unabhängig davon, welchen Grund es für die Abwesenheit gibt), so sei es sehr entscheidend für die weitere Entwicklung des Kindes und seine Verarbeitung des Verlustes, das Kind wirklich trauern zu lassen, es ihm zu erlauben. Kinder sollen auch klagen dürfen, auch weinen dürfen. Weinen zu können über einen Verlust ist für uns Erwachsene ebenso wichtig.<sup>159</sup> Sollten Kinder etwa am besten zum Gefallen der Erwachsenen immer fröhlich sein, nur weil sie Kinder sind? Das wäre meiner Meinung nach vollkommen absurd.

Hinzu kommt noch ein Aspekt, der sich mit der besonderen Trennungsempfindlichkeit seitens eines Kindes auseinander setzt. Lakies formuliert: „Allgemein wird eine besondere Trennungsempfindlichkeit für Kinder zwischen sechs Monaten und sieben Jahren konstatiert, mit einer hochsensiblen Phase zwischen sechs Monaten und drei Jahren.“<sup>160</sup> Während dieser Altersspanne wäre somit eine Trennung des Kindes von den Bezugspersonen besonders problematisch in Hinsicht auf die in Phasen verlaufende kindliche Entwicklung. Natürlich bezieht sich diese Erkenntnis nicht nur auf eine Trennung von Pflegeeltern, die zu faktischen Eltern geworden sind,

---

tigsten Wissenschaftszweige zu nennen, gelangen zum gleichen Ergebnis: Ohne ein erhebliches Risiko für die kindliche Psyche und für die spätere Entwicklung können entstandene Bindungen von Kindern zu ihren Hauptbezugspersonen nicht abgebrochen werden.“ Siehe Salgo 1987, S. 44

<sup>156</sup> Siehe Dettenborn/Walter 2002, S. 35

<sup>157</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 33 f.

<sup>158</sup> Vergleiche und siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 30. Im nachfolgenden Band machen die Autoren ebenfalls darauf aufmerksam, vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 43.

<sup>159</sup> Vergleiche Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 121 f. teilweise m. Nachw.

<sup>160</sup> Siehe Lakies 1989, S. 523; ebenso zu finden bei Zens 2005<sup>2</sup>, S. 23, beides ohne Nachw.

sondern ebenfalls auf eine Trennung von der Herkunftsfamilie, aber eben auch auf Pflegeeltern. Wenn dem Kind eventuell während dieser Altersspanne schon eine Trennung von der Herkunftsfamilie nicht erspart bleiben konnte, es daraufhin Bindungen an seine Pflegefamilie entwickelt hat und nun wieder eine Trennung anstehen sollte, so hätte dieses Kind während der trennungsempfindlichen Phase darunter noch mehr zu leiden, als sowieso unter einer Trennung. Welch zerbrechliche Wesen die menschliche Seele und Psyche sind, wie sehr Menschen – besonders im Kindesalter – auf Bindungen angewiesen sind, und welche negativen Folgen durch eine durchgeführte und von den beteiligten Personen ungewollte Trennung und Zerstörung dieser Beziehungen angerichtet werden kann, sogar welche Chancen für die Zukunft diesen Kindern genommen werden können, scheint keine übertriebene theatralische Einschätzung zu sein, sondern der Realität zu entsprechen. Man muss sich also fragen, inwieweit man Kindern Schutz gewähren will, ja, in welcher Gesellschaft man leben möchte, was die Umgangsweise mit Kindern betrifft. In Folge dessen ist es ausschließlich zu begrüßen, dass das Wissen über kindliche Bindungen in die Rechtswissenschaften eingeflossen ist und konkrete Auswirkungen auf gesetzliche Regelungen hat.

Komme ich nun zu einem Punkt, der im Zusammenhang mit dem Leben in der Gesellschaft steht. Die Genetik wurde an einigen Stellen in diesem Exkurs angesprochen. Ebenfalls wurde deutlich, dass die Umwelteinflüsse für ein Kind auf seinem Weg zu einer erwachsenen Person von höchster Bedeutung sind. Die Genetik ist nicht alles, die Umweltbedingungen und die durch die Umwelt vermittelten Lernerfahrungen sind es allerdings auch nicht. Hurrelmann/Bründel gehen davon aus, dass die Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltenseigenschaften eines Menschen ca. zur einen Hälfte auf seine genetische Ausstattung zurückzuführen seien, zur anderen Hälfte auf die Umweltbedingungen.<sup>161</sup> In der Sozialisationstheorie beschäftigen sie sich „mit der Frage, wie Menschen ihre Persönlichkeit entwickeln und welchen Einfluss dabei die Umwelt hat.“<sup>162</sup> Noch einmal der Zusammenhang zur Rückführung von Pflegekindern: Dem Kind seine psychologischen Eltern (die Pflegeeltern) zu nehmen, wäre aus Sicht des Kindes ein Eingriff aus der Umwelt. Dieser Eingriff kann aus bindungstheoretischer Sicht gar nicht die besten Entwicklungschancen bieten, ebenso wenig dazu verhelfen, die Möglichkeiten im genetisch vorgegebenen Spielraum auszuschöpfen. Das muss heißen, dass mit der Entscheidung, ob ein Pflegekind von seinen Pflegeeltern getrennt werden soll, auf dessen Persönlichkeit und Verhalten Einfluss genommen wird (im negativen oder im positiven Sinn).

Weiterhin interessant zu den Bindungen ist der folgende Gedanke: wenn Kinder nicht unter einer gesunden Beziehung zu ihren Eltern aufwachsen würden, so würden sie selbst später schlechte

---

<sup>161</sup> Vergleiche Hurrelmann/Bründel 2003<sup>2</sup>, S. 14

<sup>162</sup> Siehe Hurrelmann/Bründel 2003<sup>2</sup>, S. 11

Eltern werden, so jedenfalls mein(t)en Goldstein/Freud/Solnit.<sup>163</sup> Ich selbst glaube zwar nicht an diese Form von Ursache und Wirkung, obwohl ich durchaus die Meinung teilen kann, dass die Chancen, selbst eine gute Mutter/ein guter Vater zu werden, besser sind, hat man so etwas in der eigenen Kindheit erlebt. So schreibt beispielsweise Göppel, „daß auch Erwachsene mit sehr belasteten frühkindlichen Bindungsschicksalen zu einem sicheren Bindungsgefühl gekommen sind und damit auch ihren Kindern entsprechende Bindungssicherheit vermitteln konnten (...).“ Daher könne auf Entwicklungsmöglichkeiten geschlossen werden, die einem Menschen nach der Kindheit zugänglich seien. Insbesondere die Jugendphase sei von hoher Bedeutung – und Rebellion habe anscheinend eine positive Wirkung. Entscheidend dafür sei jedoch, dass der erwachsene Mensch ein realistisches Bild der eigenen Kindheit gewinnen kann. Eine bewusste und offene Auseinandersetzung mit dem Schicksal der selbst erlebten Erziehung sei notwendig.<sup>164</sup>

Es ist sehr beruhigend, dass selbst in späteren Jahren etwas in Ordnung zu bringen ist. Andererseits wäre es natürlich bei weitem erstrebenswerter, wenn eine Kindheit tatsächlich besser verlaufen wäre. Nicht jedem Menschen wird es gelingen können, das negativ besetzte Erfahrene aufzuarbeiten. Prävention scheint mir überaus sinnvoller, als erst dann aufmerksam zu werden, wenn Kinder durch Schulversagen oder Schwänzen auffällig werden, durch Gewalt, Kriminalität oder andere Formen abweichenden Verhaltens – wenn das Kind der Redewendung nach schon „in den Brunnen gefallen ist“.<sup>165</sup> Die Gesellschaft sollte sich besser davor schützen, indem Kindern Liebe, Vertrauen und Sicherheit mitgegeben werden. Ich denke, wenn Menschen schon als Kinder gelernt haben, was Feingefühl bedeutet, und dadurch auch mitfühlend sich selbst und anderen Menschen gegenüber sein können, so können diese für das Leben gestärkten, selbstbewussten Personen sich selbst und anderen Menschen gewiss nichts Schlechtes antun (wie z. B. jemanden verletzen, weil derjenige sich weigert, seinen MP3-Player herauszugeben oder Ähnliches). Vergleichbare Gedanken finden sich bei Hobson wieder: „Wir können den vorsichtigen Schluß ziehen, daß die Fähigkeit eines Kindes, sich in andere hineinzusetzen, sich besser

---

<sup>163</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 16

<sup>164</sup> Siehe und vergleiche Göppel 1997, S. 168 m. Nachw.; vergleiche des Weiteren Hobson 2003, S. 153 f.: hier wird festgehalten, dass bei den meisten Müttern mit einer sicheren Bindung zu ihren Kindern ein Erzählstil über die eigene Kindheit vorgelegen habe, der sich durch Offenheit und Schlüssigkeit auszeichnet habe. Das sei unabhängig von dem Inhalt gewesen, ob die eigene Kindheit nun als glücklich bezeichnet werden könne oder nicht. Wichtig sei gewesen, ob die heutigen Elternteile im Reinen mit ihrer Kindheit seien. Diese Aussage steht meiner Ansicht nach in Einklang mit den von Göppel aufgegriffenen Erkenntnissen.

<sup>165</sup> Dazu möchte ich kurz einen Fall beispielhaft erwähnen, in dem das betroffene Pflegekind nicht zuletzt durch die positiven Erfahrungen in der Pflegefamilie und die dort erlebte Kontinuität wünschenswerte Veränderungen in seiner Person entwickeln und aufzeigen konnte. Gute emotionale Bindungen seien zwischen dem Kind und den Pflegeeltern vorhanden gewesen. Nach den Schilderungen konnte eine Stabilisierung im Sozialverhalten des Kindes festgestellt werden und ein Rückgang von aggressiven Tendenzen. Außerdem würde das Kind Rückhalt in Hinsicht auf die Alltagsbewältigung und den Schulbereich bekommen. Vergleiche BayObLG in FamRZ 2001, S. 564. Wie hier zu sehen ist, können selbst auffällige Kinder in einer gesunden Umgebung und Beziehung eine gesunde und fruchtbringende Entwicklung vollziehen. Positiv zu bewertende Bindungen fungieren hierbei als ein Schlüssel.

entwickelt, wenn es zuvor »sichere« Bindungen erlebt hat. Ein »sicher gebundenes« Kind scheint besser in der Lage zu sein, die Perspektive eines Gegenübers zu erfassen und Einfluß auf sie zu nehmen. Es hatte den psychischen Raum zur Verfügung (...), und seine Mutter konnte sich besser in das einfühlen, was in ihm vor sich ging.<sup>166</sup> Was für eine Gesellschaft wollen wir? Wie soll es um die Menschlichkeit der kommenden Generation(en) bestellt sein? Wollen wir intelligente Menschen? Dürfen wir mit diesem gesammelten Wissen sichere Bindungen eines Kindes auflösen? All diese und andere weitgreifende Fragen kommen mir in den Sinn. Und immer ist in diesen Gedanken der Zusammenhang zu der Herausnahme eines Kindes aus seiner Pflegefamilie enthalten. Dieser Gedanke bekommt einen „bitteren Beigeschmack“, wenn ich mir im Geist vorstelle, dort habe das Kind seinen Platz gefunden, eine sichere Bindung, Vertrauen, Feinfühligkeit erfahren. Aus diesen Gründen ist grundsätzlich der gesetzliche Schutz des Pflegekindes mit seinen Bindungen und in seiner Bezugswelt meiner Meinung nach als eine relevante Errungenschaft im (deutschen) Recht anzusehen.

Abschließend kommt jedoch noch ein weiterer Gedanke zu den Bindungen hinzu, der zwar nicht alles bisher Gehörte als ungültig darstellen soll. Dennoch ist es ein zusätzlicher Aspekt, über den es sich meines Erachtens lohnt nachzudenken. Wenn sich eine neue Bindung zwischen einem Kind und Erwachsenen aufbaut, müsse das nach Ansicht von Gudat/Rummel nicht bedeuten, dass eine zuvor bestandene Bindung automatisch zerfallen müsse.<sup>167</sup> Dennoch bemerken auch diese Autoren: „Verluste der Bindungspersonen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Das gilt sowohl bei Inpflegegabe als auch bei der Rückführung aus Pflegeverhältnissen.“<sup>168</sup> Abgeleitet werden kann davon unter anderem, dass Kinder nach Möglichkeit ihre bislang bestehenden Beziehungen beibehalten können sollen.<sup>169</sup> Ebenso müssen sich Kinder und Jugendliche mit ihrer Vergangenheit und Herkunft auseinander setzen können – was für ihren weiteren Lebensweg

---

<sup>166</sup> Siehe Hobson 2003, S. 148. Mir ist in diesem Rahmen durchaus nicht entgangen, dass der Autor die Feinfühligkeit mit anderen Menschen, das Hineinversetzen-Können in jemand anderen, auf das Denken bezieht. Inhaltlich ist demnach gemeint, inwiefern sich eine Person hinsichtlich einer anderen vorstellen kann, eben nicht wie es ihr geht, sondern wie bzw. was sie denkt. Allerdings passt der Ansatz des Zitates hier dennoch, da der Autor das Fühlen auf das Denken bezieht. So äußert er: „Wenn aber jemand denkt, er werde schikaniert oder verachtet, dann *denkt* er das ja tatsächlich (...).“ (Die Hervorhebung wurde dem Original entnommen.) Siehe Hobson 2003, S. 149. Wenn jemand sich in dieser Hinsicht in das Denken des Gegenübers wie bei oben genanntem Beispiel betreffs Diebstahls/Raubs wirklich hineinversetzen könnte, so könnte er sich zwangsläufig auch in die Gefühlslage des Opfers hineinbegeben. Wenn wiederum dieses empathische Verhalten gelingt, kann ich mir nicht vorstellen, dass eine bewusst herbeigeführte Schädigung des Gegenübers noch ausgeführt werden kann. Ebenso als bestätigt empfinde ich meine Annahme, dass Hobson die Gefühlswelt nicht ausschließt, darin, dass er Tests mit gesunden und autistischen Kindern durchgeführt hat, bei denen die Emotionen fotografiert Personen im Mittelpunkt standen. Die Kinder mussten für die Bewältigung der Aufgabe insbesondere die emotionalen Bedeutungen der Gesichtsausdrücke wahrnehmen und im Endeffekt auch verstehen können. Zu diesem Versuch vergleiche Hobson 2003, S. 223 ff. Um nichts zu verschweigen: bei den mit Emotionalität verbundenen Anteilen der Aufgabe schnitten die nicht-autistischen Kinder natürlich besser ab.

<sup>167</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 144, 154

<sup>168</sup> Siehe Gudat/Rummel 1988, S. 146

<sup>169</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 146

und selbst für die Zeit, in der sie selbst Eltern sein werden und eigene Kinder haben, von Bedeutung ist, worauf bereits hingewiesen wurde. ■

Als nächstes soll, wie angekündigt, der kindliche Zeitbegriff als weiterer wichtiger Aspekt insbesondere für die „längere Zeit“ näher betrachtet werden.

### **Exkurs: der kindliche Zeitbegriff**

Neben den Bindungen wird in der Literatur bezüglich der Umgehensweise mit der Herausnahme von Pflegekindern des Öfteren auf den „kindlichen Zeitbegriff“ hingewiesen. Weitere Begriffe desselben Inhaltes sind beispielsweise: „kindliches Zeitempfinden“, „kindliches Zeitbewusstsein“, „kindliches Zeiterleben“ oder „kindliche Zeitwahrnehmung“.<sup>170</sup>

Wozu aber braucht man den kindlichen Zeitbegriff überhaupt? Inwiefern kann das Wissen darum und wobei helfen? Eine Antwort darauf, die ich als sehr plausibel empfinde, wird von Heilmann seiner Aussage nach von dem Autorenteam Goldstein/Freud/Solnit aufgegriffen. Er schreibt: „Insbesondere in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (zu ersterem können auch Verfahren bezüglich des weiteren Aufenthalts von Pflegekindern gehören;<sup>171</sup> eigene Anmerkung) komme dem Faktor Zeit und damit dem kindlichen Zeitempfinden eine herausragende Bedeutung zu, da die Entstehungen von Bindungen seitens des Kindes und die Trennung von seinen Bezugspersonen nur unter Einbeziehung dieser Aspekte sinnvoll beurteilt werden könnten.“<sup>172</sup> Von daher mag es auf den ersten Blick merkwürdig anmuten, dass die Bindungen von mir vor dem kindlichen Zeitbegriff bearbeitet wurden. Allerdings sind sie meiner Ansicht nach der Inhalt, der Dreh- und Angelpunkt. Würde der Mensch kein soziales Wesen sein und würde es nichts Vergleichbares wie Bindungen geben, müsste sich wahrscheinlich auch niemand Gedanken um jenen kindlichen Zeitbegriff machen. Aus diesem Grund habe ich die hier vorzufindende Reihenfolge gewählt. Andererseits möchte ich noch eine weitere Aussage aus dem Zitat hervorheben: es wird eine Verknüpfung zwischen Bindung, Trennung und dem kindlichen Zeitbegriff hergestellt. Bereits an dieser Stelle kann ich in Folge dessen darauf hinweisen, dass, wenn auch zum Teil hier in der Theorie die Aspekte getrennt behandelt werden, in der Praxis die Themen miteinander verwoben sind. Auf den im Zitat benannten Zusammenhang zwischen kindlichem Zeitbegriff und gerichtlichem Verfahren komme ich ausführlich am Ende dieses Exkurses zu sprechen.

Der kindliche Zeitbegriff kann somit als Grundlage für die vom Kind entwickelten Bindungen

---

<sup>170</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 17 m. Nachw.

<sup>171</sup> Vergleiche dazu auch Heilmann 1998, S. 29, wo der Autor die Gefahr der faktischen Präjudizierung, auf welche später noch genau eingegangen wird, auf die Gesamtheit der kindschaftsrechtlichen Verfahren bezieht. An dieser Stelle benennt Heilmann Verfahren nach § 1632 IV BGB direkt als davon betroffen.

<sup>172</sup> Siehe Heilmann 1998, S. 21 m. Nachw., allerdings ohne Quellenangabe der Literatur von Goldstein/Freud/Solnit

angesehen werden. Im Zusammenhang mit einer angedachten Trennung des Kindes von seiner (neuen) Bindungsperson fungiert der kindliche Zeitbegriff aus diesem Grund als Basis. Bindungen werden im Bereich des Pflegekinderschutzes unter dem Aspekt der (möglichen) Trennung betrachtet. Der kindliche Zeitbegriff wird zwar nicht explizit in gleicher Häufigkeit im Rahmen der Rechtsprechung wie die Bindungen benannt, dennoch heißt das nicht, dass er keine Beachtung finden würde.<sup>173</sup>

Die Zeit, so wie wir Erwachsene sie empfinden, ist etwas, das wir nicht bei unserer Geburt mit auf die Welt gebracht haben. Unsere zeitlichen Vorstellungen sind gesellschaftlich bedingt, also auch abhängig von der Kultur, in der wir leben. Sie haben sich entwickelt. Wir haben sie mit unserer Erziehung, im Rahmen unserer Sozialisation, erlernt. Kinder haben demzufolge (noch) eine andere Einstellung zur Zeit als Erwachsene.

Erwachsene messen das Vergehen der Zeit mit Uhr und Kalender, Kinder messen den Ablauf der Zeit – psychoanalytisch betrachtet – hinsichtlich der Dringlichkeit ihrer Triebbedürfnisse. Wenn die Erfüllung von Triebwünschen aufgeschoben wird, kommt es dem Kind endlos vor. Das muss man sich als Erwachsener bewusst machen, da wir (die Erwachsenen) eben nicht mehr das gleiche Empfinden wie die Kinder haben. Ebenso endlos erscheint als Folge dem kleinen Kind die Trennung von einem „Liebesobjekt“,<sup>174</sup> wobei es sich in erster Linie um die Eltern, um die Herkunftsfamilie, handeln kann – jedenfalls um die Bezugspersonen des Kindes. Folgt man den Ansichten der Psychoanalyse weiter, ist der Aufschub von Triebwünschen insbesondere für kleine Kinder problematisch.

Des Weiteren können für ein jüngeres Kind – objektiv gemessen – kürzere Zeitspannen das Merkmal „seit längerer Zeit“ im Sinne von § 1632 IV BGB erfüllen, bei einem älteren Kind (noch anders bei einem Erwachsenen) kann es bei derselben zeitlichen Dauer zu einer ganz anderen Einschätzung kommen.<sup>175</sup> Es ist somit eine Verbindung zwischen dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und dem kindlichen Zeitbegriff herzustellen. Die objektiv verstrichene Zeit (laut Uhr bzw. Kalender) macht im Leben des Erwachsenen, des Jugendlichen, des Schul-, des Kindergarten-, des Kleinkindes oder des Säuglings einen ganz anderen Anteil am bisherigen Leben aus. Damit muss sie in der logischen Konsequenz einer entsprechend anderen subjektiven Wertung und Bedeutung unterliegen.

Laut Piaget würde Zeit – unabhängig vom Raum – einem Kind erst ab dem 7./8. Lebensjahr in der Vorstellung zugänglich sein. Zuvor wäre einem Kind kein wirklich praktisches, in eine anwendbare Vorstellung mündendes Verständnis von Dauer ermöglicht. Andere Autoren setzen

---

<sup>173</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 73 m. Nachw. aus der Rechtsprechung bis 1997

<sup>174</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 18

<sup>175</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 41

hingegen ein jüngeres Alter und damit einen früheren Entwicklungsstand an. Wiederum ist gegenteilig auch die Ansicht vorzufinden, dass ein achtjähriges Schulkind noch nicht in der Lage sei, die messbaren Zeiteinheiten, genauer gesagt Minuten, Stunden usw., korrekt anzuwenden.<sup>176</sup> Heilmann hält im Zusammenhang mit diesen nicht abschließenden, sich eher widersprechenden Erkenntnissen bzw. Einschätzungen fest, dass es zumindest niemanden gäbe, der ein den Erwachsenen bekanntes Zeitempfinden bei Kindern unter vier Jahren annimmt. Mindestens bis zu diesem Alter seien die Kinder von einem Bedürfnis der sofortigen Erfüllung ihrer Triebwünsche bestimmt.<sup>177</sup> Darüber hinaus könne übereinstimmend festgehalten werden, dass das Kind kontinuierlich und mit zunehmendem Alter ein Zeitempfinden entwickle, welches sich dem des Erwachsenen anpasse.<sup>178</sup>

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass es anscheinend keine wirkliche Einigkeit darüber gibt, ab welchem Alter das Zeitempfinden eines Kindes dem des Erwachsenen entspricht. Heilmann macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass bei den Kindern, die nicht ungestört in ihrer intakten Familie aufwachsen können, hierbei mit Entwicklungsverzögerungen zu rechnen sei. Als Auswirkung der das Kind konfrontierenden Belastungssituation müsse eingestanden werden, dass sich das Zeitempfinden bei den betroffenen Kindern langsamer entwickeln würde.<sup>179</sup> Heilmann bezieht diese Erkenntnis auf alle Kinder, die mit einem Gerichtsverfahren konfrontiert werden,<sup>180</sup> wozu Pflegekinder bei voneinander abweichenden Wünschen der beteiligten Erwachsenen (in der Regel sind das die Herkunfts- und die Pflegefamilie) grundsätzlich gehören.

Bindungen und eine angestrebte Trennung sind hier im Kontext stark miteinander verwoben; und der kindliche Zeitbegriff hängt mit beidem zusammen. Deshalb soll die Trennung an dieser Stelle noch einmal kurz thematisiert werden. Auf Grund des anderen Zeiterlebens von Kindern hat eine Trennung bei ihnen eine andere Auswirkung als bei Erwachsenen. So sagt Zens, dass eine Trennung für Kinder schwerer sei als für Erwachsene, des Weiteren äußere sie sich nachhaltiger und würde eine schnellere Wirksamkeit aufzeigen. Wegen eben des kindlichen Zeiterlebens würden Kinder eine Trennung außerdem rascher als von Dauer und damit als endgültig empfinden. Die Trennung würde im kindlichen Erleben einem Verlust gleichkommen.<sup>181</sup> Selbst wenn

---

<sup>176</sup> Vergleiche Piaget nach Heilmann 1998, S. 19, weiterhin S. 20 m. Nachw.

<sup>177</sup> Vergleiche Heilmann 1998, 23 f.

<sup>178</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 20 m. Nachw.

<sup>179</sup> Ein anschauliches Beispiel zur verzögerten Entwicklung bei einem Kind und der sich im Einzelfall dahinter verborgenden Problematik ist bei Nienstedt/Westermann 1998<sup>5</sup> auf S. 22 f. zu finden.

<sup>180</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 23

<sup>181</sup> Darauf machen unter anderem auch Goldstein/Freud/Solnit aufmerksam. Umso jünger ein Kind ist, desto kürzer wäre die objektive Zeit, nach welcher dem Kind eine Trennung von den bisherigen Bezugspersonen als ein endgültiger Verlust erscheinen würde. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 41

Als Konsequenz folgt laut den Autoren eben auch, dass ein Kind, je jünger es ist, zeitlich schneller seine bisherigen psychologischen Bindungen aufgibt und neue herstellen kann. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S.

die Eltern bei einer längeren Trennung zu dem von ihnen getrennten Kind eine Verbindung mittels Besuchskontakten aufrechterhalten würden und sogar wenn von einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie gesprochen würde, setze eine *innere Entfremdung* des Kindes zu diesen Personen ein.<sup>182</sup> Diesen Aspekt empfinde ich als sehr wichtig. Man muss sich bewusst machen, dass eine Entfremdung des Kindes zur Herkunftsfamilie nicht nur dann möglich ist, wenn es gar keinen Kontakt mehr zwischen diesen Generationen gibt. Die Entfremdung kann ebenfalls sogar dann entstehen, wenn regelmäßige Kontakte stattfinden.

Setzt man also den kindlichen Zeitbegriff direkt in Bezug zum Verlust einer Bezugsperson, so sind folgende Aussagen/Erkenntnisse interessant, die sich mit dem kindlichen Gedächtnis auseinander setzen. Hierbei handelt es sich um die Konsequenz der eben angesprochenen Trennung von der Herkunftsfamilie. Goldstein/Freud/Solnit halten fest: „Das Kleinkind kann nicht für die Erfüllung seiner eigenen Bedürfnisse sorgen und ist wegen der Unreife seines Gedächtnisses nicht imstande, für längere Zeit an der Vorstellung der abwesenden Eltern festzuhalten. Für das noch nicht zweijährige Kind wird darum die neue Pflegeperson »rasch« eine neue mögliche psychologische Elternperson.“ Zur Ergänzung führen die Autoren an, dass „rasch“ sich nur auf die objektive Zeitvorstellung von Erwachsenen beziehe. Das Kind selbst erlebe subjektiv diese Zeitspanne als sehr lang.<sup>183</sup> An dieser Stelle wird der Bezug zum zuvor vorgenommenen Exkurs zu den Bindungen sehr deutlich. Kinder bauen demnach – in Ermangelung ihrer bisherigen Bezugspersonen – Bindungen zu neuen Personen auf, welche die Rolle dieser bisherigen Bindungspersonen ersetzen. Balloff begründet die schnellere Entstehung von Bindungen bei jüngeren Kindern auch damit, weil im früheren Alter die Bedürfnisbefriedigung rascher und in kürzeren Zeitabständen ausfällt.<sup>184</sup> Die Kontaktgestaltung und die Häufigkeit der Kontakte zwischen Erwachsenen und jüngeren Kindern sind somit anders ausgeprägt, als würde es sich um ältere Kinder handeln.

Eine andere Forschung zum kindlichen Gedächtnis kommt zu dem Ergebnis, dass ein Kind im Alter eines halben Jahres eine Gedächtnisleistung von einem Monat habe. Im Alter eines Jahres steige die Gedächtnisleistung auf neun Monate an. Wenn das Kind zwei Jahre alt ist, so könne von einem Gedächtnis von zwei Jahren ausgegangen werden. Auch wenn das Kind so jungen Alters natürlich die im Gedächtnis verhafteten Erinnerungen nicht wie Erwachsene in Worten ausdrücken kann, würde das nicht bedeuten, sie seien nicht vorhanden.<sup>185</sup> Zum richtigen Ver-

---

46. Damit wäre ein Zusammenhang zwischen dem Kindesalter, seinen Bindungen und dem kindlichen Zeitbegriff hergestellt.

<sup>182</sup> Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 23

<sup>183</sup> Siehe und vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 40

<sup>184</sup> Vergleiche Balloff 2004b, S. 436

<sup>185</sup> Vergleiche Piaget/Papouczek nach AG Bad Iburg in FamRZ 1988, S. 539



ständnis der eben aufgeführten Angaben bleibt zu berücksichtigen, dass sich die angegebenen Zeiten auf eine in die Zukunft gerichtete Dauer des Gedächtnisses beziehen. Man könnte z. B. auch fragen: wie lange wird sich ein Kind an einen Erwachsenen erinnern, an dessen Gesicht, an die Stimme usw., wenn es zu dieser Person in der Zwischenzeit keinen Kontakt pflegen konnte? Konkret auf die Entfremdung zur Herkunftsfamilie zugeschnitten könnte die Frage lauten: Wann hat ein Kind seine Mutter bzw. seinen Vater „vergessen“, wenn es zwischenzeitlich keinerlei Kontakt zu seinen Eltern hatte, es nicht geschafft wurde, durch beispielsweise die wiederholte Betrachtung von Fotos, durch Gespräche über die Eltern oder besser noch durch Besuche eine Art von Beziehung aufrechtzuerhalten? Des Weiteren wird hier indirekt einmal mehr bestätigt, dass die leibliche Herkunft durch Zeugung und Geburt keinen Einfluss auf die seitens des Kindes gefühlten Wurzeln, seine gefühlte Zugehörigkeit haben muss.

Von Interesse sind außerdem die folgenden Angaben im Rahmen eines die altersabhängigen Unterschiede im Zeitempfinden aufzeigenden Vergleiches, welche von Goldstein/Freud/Solnit gemacht wurden. Sie schreiben: „Was für das Kleinkind einige Tage sind, ist dann für die meisten Kinder unter dem Alter von fünf Jahren eine Abwesenheit der Eltern von zwei oder mehr Monaten oder für das jüngere Schulkind eine Abwesenheit von einem halben Jahr.“ Diesen Zeitspannen stellen die Autoren ein Jahr bei älteren Schulkindern gegenüber; und laut ihrer Aussage entwickeln erst Jugendliche das Verhältnis zur Zeit (die für ihre Entwicklungsaufgabe der Ablösung ebenfalls die Eltern benötigen), wie Erwachsene es kennen. Abgesehen davon sei die objektiv messbare Zeit für das Kind ohne Bedeutung (im Gegensatz zur Bedeutung für Erwachsene): es würde das Vergehen der Zeit nur subjektiv auf Grund seiner Gefühle messen, die Versagung und Ungeduld mit sich brächten.<sup>186</sup> Meiner Einschätzung nach ist der letzte Gedanke von besonderer Wichtigkeit. Hier wird auf den Punkt gebracht, wie wir, die Erwachsenen, uns das Zeitempfinden bei insbesondere kleinen Kindern vorstellen können. Schließlich handelt es sich dabei um ein Empfinden, dass wir „verlernt“ haben und uns deshalb nicht aus uns selbst heraus erklären können und, so möchte ich behaupten, wir uns auch nicht daran erinnern können. Dieses Hineinversetzen-Können jedoch ist sehr wichtig, um Kinder besser verstehen zu können.

Ich habe das Gefühl, ich sollte an dieser Stelle noch einmal eine Tatsache ganz deutlich festhalten, sodass es nicht zu Missverständnissen kommen kann: der kindliche Zeitbegriff ist sowohl auf die erlebte Trennung des Kindes von der Herkunftsfamilie als auch auf die im Raum stehende Trennung von der Pflegefamilie bezogen. Das sind in dieser Hinsicht die zwei Seiten derselben Medaille.

In der Literatur ist des Öfteren die Aussage zu finden, es solle verhindert werden, das Kind zur

---

<sup>186</sup> Siehe und vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 40

*Unzeit*<sup>187</sup> aus der Pflegefamilie zu nehmen. Das erwähne ich hier aus dem Grund, da der kindliche Zeitbegriff von mir im Rahmen der Überlegungen zur Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB behandelt wird. In Bezug auf die zu erfassende Situation, in welcher die Zeit eine so wesentliche Rolle spielt, scheint mir der Begriff gut gewählt. Die einzelnen Bestandteile (der kindliche Zeitbegriff, Bindungen, Trennung, Kindesalter, Dauer der Hilfe usw.) stehen alle miteinander im Zusammenhang, wie bereits an einigen Stellen angerissen wurde. Nur durch die Beachtung dieses Zusammenhanges kann eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden, die den Umständen so entsprechend wie nur möglich ist. Und damit komme ich zu dem Verfahren vor Gericht.

Als Konsequenz aus den Erkenntnissen um den kindlichen Zeitbegriff dürfe sich nämlich nicht nur eine Unterstreichung der Wichtigkeit der Bindungen seitens des Kindes ergeben. Es reiche auch nicht aus, wenn man in der Gesetzgebung selbst dem kindlichen Zeitbegriff Beachtung schenkt (wie hier in § 1632 IV BGB: unbestimmter Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“). Zusätzlich dazu müssten Rückschlüsse für das Verfahren gezogen werden. Auch dazu können einmal mehr die Arbeiten von Goldstein/Freud/Solnit herangezogen werden. Die Autoren sprechen sich dafür aus, dass alle an der Situation von Pflegekindern Beteiligten, was insbesondere die Gerichte einschließt, schneller ihre Entscheidungen fällen müssten. Der überhaupt zur Verfügung stehende Zeitraum würde sich aus dem kindlichen Zeitbegriff ergeben. Sie drücken ihre Forderung sehr energisch mit den folgenden Worten aus: „Jede streitige Unterbringung eines Kindes muß als Eilfall behandelt werden, wenn das Kind von schwer gutzumachendem psychischen Schaden bewahrt werden soll.“<sup>188</sup> Heilmann, der sich intensiv mit dem kindlichen Zeitempfinden und dem Verfahrensrecht auseinander gesetzt hat, kommt zu einem vom Wesen her gleichen Ergebnis. Er benennt die faktische Präjudizierung als Gefahr, was hier so viel heißt wie ‚ein geschaffenes Vorgehen der richterlichen Entscheidung‘. Für das Merkmal der längeren Zeit aus § 1632 IV BGB sind auf Grund von (eventuell) entstandenen oder entstehenden Bindungen in Verbindung mit dem kindlichen Zeitbegriff das Alter des Kindes und die Dauer der Familienpflege insbesondere relevant. Auf Grund dessen könne die zukünftige gerichtliche Entscheidung allein durch Zeitablauf während des Verfahrens getroffen werden, also bevor der Richter die Entscheidung fällt und diese den Beteiligten mitgeteilt werden kann.<sup>189</sup> Das scheint mir sehr leicht nachvollziehbar zu sein, denn wenn es vor dem Verfahren vielleicht noch nicht so gewesen wäre, aber jenes „lange

---

<sup>187</sup> Die „Unzeit“ hängt mit dem Vorliegen der „längeren Zeit“ zusammen. Ganz entscheidend dafür ist natürlich der kindliche Zeitbegriff. In diesem Zusammenhang kann die oben geschilderte besondere Trennungsempfindlichkeit des Kindes je nach Alter (und Entwicklungsstand) auch eine Rolle spielen. Zum Gebrauch des Begriffes siehe z. B. Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 13; OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396

<sup>188</sup> Vergleiche und siehe Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 41

<sup>189</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 24, ebenso S. 29

genug<sup>190</sup> dauert, kann es dadurch dazu kommen, dass das betroffene Kind „seit längerer Zeit“ in Familienpflege lebt. Wenn hinzu eine anzunehmende Kindeswohlgefährdung tritt, müsste der vorläufige Verbleibensort des Kindes zugunsten der Pflegeeltern ausfallen und gegen die Herkunftsfamilie.

Um solch eine faktische Präjudizierung zu vermeiden, bleibe nur eine Möglichkeit, und zwar das Verfahren innerhalb einem dem kindlichen Zeitbegriff gerecht werdenden Zeitraum zu entscheiden.<sup>191</sup> Heilmann kommt damit (entsprechend den Aussagen von Goldstein/Freud/Solnit) zu dem Ergebnis, dass in kindschaftsrechtlichen Verfahren (die Verfahren auf Herausgabe eines Pflegekindes vs. Verbleibensanordnung fallen hierunter) eine Beschleunigung der Durchführung notwendig sei.<sup>192</sup> ■

Das Wissen um Bindungen mit ihren Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des kindlichen Zeitbegriffs ist als wesentlicher Hintergrund dafür anzusehen, warum seit dem letzten Jahrhundert überhaupt Überlegungen dazu angestellt wurden und bis heute werden, ein Kind nicht einfach ohne weiteres von seinen faktischen Eltern zu trennen.

Um Eindeutigkeit<sup>193</sup> in diese schwierige Situation der „längeren Zeit“ zu bringen, stellten Goldstein/Freud/Solnit bereits 1979 (Erscheinungsjahr der Originalausgabe des deutschspr-

---

<sup>190</sup> Schließlich können sich die Verfahren von mehreren Monaten bis über Jahre hinweg ziehen, wenn noch die verschiedenen Instanzen berücksichtigt werden.

Auf einen Fall aus der gerichtlichen Praxis möchte ich in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufmerksamkeit lenken: den Fall Görgülü. Der Kindesvater kämpfte seitdem er von der Existenz seines Kindes kurz nach der Geburt erfahren hatte um sein Kind. Die Auseinandersetzungen gingen bis zum EuGHMR. Als dieser seine Entscheidung getroffen hatte, waren mittlerweile 4 ½ Jahre (!) vergangen (EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1461). Damit noch nicht genug, wurde die Anerkennung des Urteils in Deutschland durch das OLG verweigert. Görgülü musste eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG einlegen. Dieser wurde stattgegeben, die Entscheidung des OLG aufgehoben und es erfolgte eine Zurückweisung an ein OLG, die nun wieder zuständige Instanz (BVerfG in FamRZ 2005, S. 783 – 786). Sicher handelt es sich hier um einen extremen Fall, allerdings zeigt er sehr deutlich, dass gerichtliche Verfahren dem kindlichen Zeitbegriff bislang nicht flächendeckend gerecht werden.

Auf die Instanzen in der deutschen Gerichtsbarkeit macht auch Heilmann aufmerksam. Er sagt: „Insbesondere muß daher der Instanzenzug in kindschaftsrechtlichen Verfahren überdacht werden, da eine faktische Praejudizierung in den meisten Fällen vermutlich spätestens nach dem erstinstanzlichen Verfahren eintritt.“ Schließlich müsse der Zeitraum der Familienpflege vor dem ersten Gerichtsverfahren mit berücksichtigt werden. Siehe und vergleiche Heilmann 1998, S. 192. Ich denke auch, dass es sich lohnt, darüber nachzudenken. Angenommen, ein Kind könnte gefahrlos nach der ersten Gerichtsverhandlung in die Herkunftsfamilie zurückkehren, weiterhin angenommen, den Pflegeeltern würde kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zur Verfügung stehen, so könnten die Verbleibensanordnungen verhindert werden, die sich durch den kindlichen Zeitbegriff und den Zeitablauf ab der zweiten Instanz ergeben müssen.

<sup>191</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 28

<sup>192</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 29; vergleiche dazu auch seine Ausführungen und Bewertungen zu der Dauer ausgewählter Gerichtsverfahren ab S. 187 m Nachw.

<sup>193</sup> Simitis hält fest, dass diese streng gefassten Fristen den Vorteil mit sich brächten, für alle Beteiligten eine Kalkulierbarkeit hinsichtlich des Schicksals des Kindes einzuräumen. Die Eltern des Kindes wüssten, dass sie die Verbindung zu ihrem Kind aufrechterhalten müssen, wenn sie es nicht verlieren wollen. Die Pflegeeltern

chigen „Diesseits des Kindeswohls“) eine Formel auf, die in jedem Fall,<sup>194</sup> bei dem es um die Herausgabe eines Pflegekindes geht, Anwendung finden sollte. So heißt es dort: „Die nachfolgenden gesetzlich festgelegten Zeiträume, in denen ein Kind unter der Obhut des- oder derselben Erwachsenen steht, schlagen wir als Maximalzeiten vor, über die hinaus die Annahme unvernünftig wäre, daß die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben:

- (a) 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahren alt war;
- (b) 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.“<sup>195</sup>

Es findet hier eine Zusammenführung von den emotionalen Befindlichkeiten des Kindes in Form von Bindungen, seinem Alter bei der Inpflegegabe und seiner Aufenthaltsdauer bei den Pflegeeltern statt. Diese Verbindung ist bei der Subsumtion zum Begriff „seit längerer Zeit“ unumgänglich. Interessant dazu ist die von z. B. Diederichsen getroffene Aussage, dass, wenn keinerlei Einlebung des Kindes in die Pflegefamilie festzustellen wäre, selbst eine jahrelange Dauer des Pflegeverhältnisses unberücksichtigt bleiben müsse.<sup>196</sup>

Aber zurück zu Goldstein/Freud/Solnit. Es ist zu bedenken, dass bei der Formel davon ausgegangen wird, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Pflegefamilie (meines Erachtens) keinen oder zumindest keinen zu berücksichtigenden Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie

---

wüssten, von welchem Moment an sie dem Herausgabeanspruch der Eltern mit Erfolg widersprechen können. Zuletzt würde dem Kind erspart werden, eine kontinuierliche Beziehung zu den Pflegeeltern aufgeben zu müssen. Vergleiche Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 185

<sup>194</sup> Eine Ausnahme von der Fristenregelung wird von den Autoren befürwortet bzw. zumindest zugestanden, und zwar dann, wenn es sich um ältere Kinder handelt (genannt wird ein Alter von über fünf Jahren). Wenn für diese Kinder ihre Herkunftsfamilie immer noch gleichbedeutend mit ihren psychologischen Eltern ist, so stelle die Rückführung dorthin „die am wenigsten schädliche Alternative“ für die Kinder dar. Geknüpft wird die zu dieser Feststellung bestimmte „besondere Anhörung“ des Kindes an die Voraussetzungen, dass das betroffene Kind:

- „(a) zum Zeitpunkt der Unterbringung mindestens die letzten drei vorhergehenden Jahre in ununterbrochener Obhut seiner Eltern gewesen ist; *und*
- (b) *nicht* von den Eltern getrennt wurde, weil sie es körperlich schwer mißhandelten oder dies versuchten, oder weil sie wegen eines an ihm begangenen Sexualdelikts verurteilt wurden.“

Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 48 f., Zitate siehe S. 49 (Die Hervorhebungen wurden aus dem Originaltext übernommen.)

Kritisch zu betrachten ist diese Altersgrenze auf Grund des Falles eines vierjährigen Mädchens. Katharina, so der Name des Mädchens, befand sich annähernd zwei Jahre in Familienpflege. Die gesamte Zeit über hielt dieses Kind an den Bindungen zu seiner Mutter fest, ließ eine Verwurzelung in der Pflegefamilie nicht zu und entwickelte auf Grund des starken Wunsches der Rückkehr auch keine Bindungen an die Pflegeeltern. Vergleiche Raack 2004, S. 446 m. Nachw.

Dieser Fall spricht meines Erachtens dafür, keine Altersgrenze zu ziehen, sondern generell zu bewerten, ob die psychologischen Eltern eines Kindes in der Herkunftsfamilie oder in der Pflegefamilie zu finden sind. Dabei muss natürlich darauf geachtet werden, ob die Qualität der Bindungen positiv zu beurteilen ist – es dürfen keine krankhaften Bindungen an die Herkunftsfamilie geschützt werden.

<sup>195</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 47

<sup>196</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 13 m. Nachw.; ebenso MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 41 m. Nachw.

gehabt hat. Das steht zwar an keiner Stelle exakt so ausgedrückt in der Arbeit des Autorenteam; diese Sichtweise wird jedoch dadurch verdeutlicht, dass immer wieder von den *abwesenden Eltern* die Rede ist.<sup>197</sup> Was die Autoren unter *abwesenden Eltern* verstehen, definieren sie an einer Stelle selbst: „In der Sicht eines Kindes ist die Abwesenheit von den Eltern nicht vorübergehend, wenn sie länger dauert als die Zeit, in der das Kind, jeweils seinem Alter und seiner Entwicklungsstufe entsprechend, innere Bindungen an die Eltern aufrechterhalten kann.“<sup>198</sup>

Zusätzlich wird von den Autoren betont, dass die mit der Formel aufgestellten Fristen nur für solche Pflegeverhältnisse von Interesse sind, in denen die Pflegepersonen das Kind bei sich behalten möchten, für das Kind Verantwortung und Sorge tragen wollen.<sup>199</sup>

Wiesner greift in seinen Abhandlungen die Formel von Goldstein/Freud/Solnit auf.<sup>200</sup> Der Autor klassifiziert die vorgeschlagenen Fristen allerdings als eine „Orientierungshilfe für die Praxis“ in der Umsetzung der Hilfe zur Erziehung. Er verweist damit auf die Wahl des Gesetzes, einen unbestimmten Rechtsbegriff einzusetzen. Auf Grund dessen könne auf den Einzelfall eingegangen werden und es müsse sich nicht einer generellen Regelung gebeugt werden. Die „Gefahr einer Entscheidungsautomatik“, welche sich über die höchstpersönliche Beziehungsqualität der betroffenen Personen stellen würde, solle verhindert werden.<sup>201</sup> In diesem Sinne kann man die Formel von Goldstein/Freud/Solnit als widerlegbare Vermutung einstufen. Das heißt, dass es sich nicht um eine Gesetzmäßigkeit handelt.<sup>202</sup>

Ungleich zum Herausgeber Wiesner stellt Oberloskamp in diesem Kommentar eine andere Formel vor: „In der psychologischen Praxis wird als Faustregel für eine „längere Zeit“ die Hälfte des Lebensalters des Kindes genannt.“<sup>203</sup> Rein rechnerisch kann es zwar zu Über-

---

<sup>197</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 43, 45, 47 ff.

<sup>198</sup> Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 43

<sup>199</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 44, 47 f.

Auch wenn dieser letzte Aspekt einschränkend zur Fristenregelung aufgeführt wird, so liegt in ihm meines Erachtens kaum eine praktische Relevanz. Wie häufig wird es wohl den Fall geben, dass die Pflegeeltern ihr Pflegekind nach einer – der Formel entsprechend – mindestens einjährigen Dauer nicht weiter bei sich behalten möchten?

<sup>200</sup> Vergleiche Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 37 Rz. 16 m. Nachw.

Die von Goldstein/Freud/Solnit entwickelte Fristenregelung wird von mehreren Autoren aufgegriffen; Wiesner ist nicht der einzige. Beispielsweise nimmt auch Simitis darauf Bezug; vergleiche Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 184

<sup>201</sup> Siehe und vergleiche Wiesner 2006<sup>3</sup> zu § 37 Rz. 17 m. Nachw. (Bei den Zitaten wurde auf die Hervorhebungen des Originaltextes verzichtet.)

<sup>202</sup> So sollte man meines Erachtens im Übrigen mit allen Formeln umgehen: wir befinden uns hier nun einmal nicht in der Mathematik, sondern haben es mit Kindern zu tun. Aus diesem Grund kann man generell nicht nach „Schema F“ vorgehen, sondern hat die Umstände des Einzelfalles zu würdigen und die Bindungen des einzelnen bestimmten Kindes zu beachten. Vergleiche dazu beispielhaft den Fall Katharina, der in Fußnote 194 aufgegriffen wurde oder auch die Fälle, auf die ich noch zu sprechen komme.

<sup>203</sup> Siehe Wiesner/Oberloskamp 2006<sup>3</sup> im Anhang zu § 50 Rz. 95 ohne (!) Nachweis(e)

schneidungen mit der Fristenregelung nach Goldstein/Freud/Solnit kommen, jedoch sind diese dann „zufälliger“ Natur. Das wäre z. B. der Fall bei einem genau zweijährigen Kind, das im Alter von genau einem Jahr in Pflege gegeben wurde. Ansonsten wird hierbei offensichtlich dem Kindesalter mehr Gewicht beigemessen. Vom Grundsatz her muss diese Regel auf anderen Annahmen aufbauen als jene von Goldstein/Freud/Solnit. Denn dahinter steht meiner Ansicht nach, dass neue schützenswerte Bindungen die gleiche Zeit zur Entstehung benötigen, wie ehemalige Beziehungen angedauert haben oder zumindest angedauert haben können – denn nicht jedes Pflegekind verbrachte die Zeit vor der Inpflegegabe ausschließlich bei seiner Herkunftsfamilie.

Abgesehen von Goldstein/Freud/Solnit und den eben vorgestellten Autoren gibt es noch andere Professionelle, die sich mit der kindlichen Entwicklung in Pflegefamilien auseinandersetzen. Einige Gedanken von Dettenborn/Walter sollen nun aufgegriffen werden. Diese Autoren würden den vorgestellten, an der Dauer orientierten Modellen gewiss nicht uneingeschränkt folgen wollen. Sie vermerken: „Einerseits können Bindungen schon nach einigen Wochen ausgeprägt sein, andererseits ist eine längere Zeit der Pflege kein Garant dafür.“<sup>204</sup> Dennoch wird dieser nachvollziehbare Kritikpunkt an dem ebenfalls an der Dauer orientierten Gesetzestext von den Autoren selbst wieder relativiert. Es sei besser, dieses Kriterium zu gebrauchen, als gar keins zu haben. Allerdings müsse die Umgehensweise mit diesem Kriterium differenziert geschehen. Zu beachten wäre neben der tatsächlichen Bindungsqualität, für welche die Dauer eben keine Garantie darstellt, der kindliche Zeitbegriff,<sup>205</sup> welcher im vorangegangenen Exkurs bearbeitet wurde.

Diederichsen benennt an Stelle eines formelhaften Modells einige Beispiele für das Vorliegen der längeren Zeit und einen solchen, bei dem gegenteilig entschieden wurde. So sei bei einem sechs Monate alten Kind das Merkmal in der Regel nicht erfüllt, hingegen könne bei einem einjährigen Kind nach einem halben Jahr in Familienpflege durchaus das Kriterium zu bestätigen sein. Selbst bei einer 16-jährigen Jugendlichen könne nach einem Jahr Familienpflege die längere Zeit erfüllt sein. Hierbei ist eine deutliche Abweichung von den Maximalzeiten nach Goldstein/Freud/Solnit zu verzeichnen – im Sinne der Autoren (schließlich sprechen sie von *Maximalzeiten*) nach unten bezüglich der Zeitdauer und für ein Verbleiben des betroffenen Kindes bei den Pflegeeltern. Zuletzt führt Diederichsen noch den Fall eines 1½-jährigen Kin-

---

<sup>204</sup> Siehe Dettenborn/Walter 2002, S. 256

<sup>205</sup> Vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 255

des an, bei dem eine längere Zeit zu bejahen sei, nachdem das Kind sein gesamtes bisheriges Leben bei seinen Pflegeeltern verbracht hat.<sup>206</sup>

Eine Entscheidung, in welcher das Kind nach Ansicht des Gerichts seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, soll hier zum Abschluss der Vorstellung von Ansichten aus der Literatur noch Raum finden. Das OLG Karlsruhe nimmt diese längere Zeit auf Grund dessen an, da das betroffene Kind „über ein Drittel seines bisherigen Lebens bei den Pflegeeltern verbracht hat.“<sup>207</sup> Hier hätten wir, ähnlich der Formel, welche bei Oberloskamp anzutreffen ist, eine Messung des Anteils der Zeit in Familienpflege am Alter des Kindes zur Bestimmung dessen, ob eine längere Zeit vorliegt. Allerdings muss hiernach ein Kind noch weniger Zeit in der Pflegefamilie verbracht haben, als die Hälfte seines bisherigen Lebens.<sup>208</sup>

### Fallbeispiel

Ich habe mich dazu entschlossen, an dieser Stelle eines der aufgeführten Beispiele näher zu betrachten und kritisch anhand der Erkenntnisse/Aussagen von Fachleuten zu diskutieren. Meiner Ansicht nach können dadurch die bisher aufgegriffenen theoretischen Überlegungen sinnvoll ergänzt werden. Allerdings bin ich zu dem Entschluss gekommen, nicht alle Aspekte aus den Exkursen und zur längeren Zeit anzuwenden, erstens weil dieses gar nicht möglich wäre – denn wir haben kein konkretes Kind mit konkreten Lebensumständen und einer bestimmten Persönlichkeit vor uns, zweitens um den Leser nicht mit überflüssigen Wiederholungen zu langweilen, wenn die Aspekte hier keiner praktischen Anwendung zugänglich sind. Dafür habe ich diesen „Ausflug“ in einen praktischen Fall zusätzlich mit einigen Erkenntnissen aus der (Entwicklungs-)psychologie angereichert, die bei dem Kindesalter von Bedeutung sind und meines Erachtens in den Überlegungen des Richters zur Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten.

Gestutzt habe ich bei dem Fall, dass bei einem sechs Monate alten Kind die längere Zeit regelmäßig nicht vorliegen würde. Deshalb habe ich dieses Beispiel ausgewählt. Problematisch erscheint mir daran, dass in der Rechtsprechung von einem ganz bestimmten Fall ausgegangen werden muss, mit dem Ausdruck „in der Regel“ jedoch eine Verallgemeinerung vorgenommen wird.

---

<sup>206</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 13 m. den entsprechenden Nachw. aus der Rechtsprechung.

Ähnlich wie Diederichsen geht auch Huber zum unbestimmten Rechtsbegriff der längeren Zeit vor, indem er ebenfalls Beispiele aus der Rechtsprechung aufgreift, wenn diese von ihm auch nicht vollständig dargestellt werden. Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 41 m. Nachw.; weiterhin Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26

<sup>207</sup> Siehe OLG Karlsruhe in FamRZ 2005, S. 1502

<sup>208</sup> Dieser Beschluss ist noch in einer anderen Hinsicht von Interesse. Man könnte ja annehmen, dass bei Vorliegen der längeren Zeit in Familienpflege automatisch eine Kindeswohlgefährdung als drittes Tatbestandsmerkmal mit erfüllt sein müsste. Genau das ist jedoch nicht der Realität entsprechend. Denn auch wenn hier die ersten beiden Merkmale erfüllt waren, fehlte es genau an der dritten Voraussetzung. Vergleiche OLG Karlsruhe in FamRZ 2005, S. 1502

Unter diesen Voraussetzungen muss ich anmerken, dass Säuglinge dieses Alters nicht nach den kinderpsychologischen Erkenntnissen behandelt werden würden, zumindest nicht nach meinem Verständnis davon.

Der sechs Monate alte Säugling kann zwar auf Grund seines Alters „erst“ maximal ein halbes Jahr in Pflege sein – dort hätte sich unter Umständen jedoch beinahe sein gesamtes Leben abgespielt. In dem zu Grunde liegenden Fall entspricht das der Tatsache. Das Kind ist an seinem neunten Lebenstag in die Pflegefamilie gekommen. Da die Pflegeeltern davon ausgingen, das Kind adoptieren zu können,<sup>209</sup> werden sie von Anfang an einen tiefen emotionalen Umgang mit dem Kind gelebt haben. Sie konnten sich ganz auf das Kind einstellen, es als eigenes annehmen – denn es sollte aus Sicht der Adoptivpflegeeltern wirklich ihr Kind werden. Bei diesen Voraussetzungen frage ich mich: an welche anderen Personen als an seine Pflegeeltern sollte dieses Kind begonnen haben, Bindungen aufzubauen? Nach dem kindlichen Zeitbegriff, seiner altersbedingten Gedächtnisleistung usw. (siehe Exkurse) kann ich nicht umhin, die Richtigkeit der Ansicht anzuzweifeln, dass (in der Regel) keine Unzeit bezüglich einer sofortigen Herausnahme vorliegen sollte. Es erscheint mir sinnvoll, zuerst einige Erkenntnisse bzw. Ansichten dazu zu verfolgen, ob – provokant gefragt – bei einem Säugling so jungen Alters schon von Bindungen gesprochen werden kann, oder ob man daran gar nicht zu denken bräuchte.

Papoušek macht darauf aufmerksam, dass schon im Neugeborenenalter bzw. im frühesten Säuglingsalter die Grundlagen für die spätere Bindungsfähigkeit seitens des Kindes gelegt werden würden.<sup>210</sup> Selbst wenn man bei so jungen Kindern noch nicht von einer bestehenden Bindung sprechen will, so sind der Aufbau und das Entstehen von Bindungen hier nicht zu verachten und diese können und dürfen meiner Ansicht nach nicht einfach übergangen werden.

Bowlby begrenzt die Phase zum Beziehungsaufbau in der kindlichen Entwicklung bis zum Alter von fünf bis sechs Monaten. Regelhaft sei die Entstehungszeit der Beziehung dann beendet. Danach könnte, in der Anwendung der Einschätzung Bowlbys, bei dem betroffenen Kind sogar schon eine Bindung an die – hier – Mutterersatzperson (bzw. an die Pflegeeltern) aufgebaut und damit existent sein. Vom Zeitpunkt der erreichten Beziehung brauche das Kind diese Person in seiner Gegenwart, regelhaft bis zum Abschluss des dritten Lebensjahres.<sup>211</sup> Und, um das hier einmal deutlich zu sagen, selbst wenn in einem konkreten Fall noch von entstehenden Bindungen

---

<sup>209</sup> Zu der Falllage vergleiche BayObLG in DAVorm 1985, S. 911 f.

<sup>210</sup> Vergleiche Papoušek 1984, S. 155

<sup>211</sup> Vergleiche Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 50

Beachtet man die Altersangaben, so ist zu erkennen, dass sie denen der hochsensiblen Phase während der besonderen Trennungsempfindlichkeit entsprechen, auch wenn sie hier nicht so bezeichnet werden. Zu diesem Aspekt: siehe weiter unten.



an Stelle entstandener Bindungen zu reden wäre, so sind auch diese zu schützen.<sup>212</sup> Wenn die Pflegeeltern feinfühlig auf den Säugling reagieren und eingehen (zu allem dazu verweise ich auf den Exkurs zu Bindungen), so steht einer guten und sicheren, tragfähigen und schützenswerten Bindung nichts im Wege.

Erikson,<sup>213</sup> ein bedeutsamer Vertreter der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie, machte bereits in der Mitte des letzten Jahrhunderts darauf aufmerksam, dass in der oralsensorischen Phase<sup>214</sup> des Kindes die Errungenschaft des Urvertrauens im Mittelpunkt stehe. In eben dieser Phase befindet sich ein Kind des von Diederichsen genannten Alters. Erikson hielt weiterhin fest: „Der früheste Beweis für das Vertrauen des Kindes zur Gesellschaft ist das Fehlen von Ernährungsschwierigkeiten, Schlafstörungen und Spannungszuständen im Verdauungstrakt.“<sup>215</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis von Goldstein/Freud/Solnit: „Das Kleinkind, von Geburt bis etwa 18 Monate, kann auf jede Änderung in seiner Pflege mit Nahrungsverweigerung, Darmstörung, Schlafstörung und Schreien antworten.“<sup>216</sup> Das sind die – teilweise psychosomatischen – Störungen, die das Kind entwickeln kann. Es ist seine dem Alter entsprechende Möglichkeit, um auszudrücken, dass etwas in oder mit seiner Umwelt nicht in Ordnung ist und Auswirkungen auf sein Gefühlsleben hat. Es kann ja nicht einfach *sagen*, was nicht stimmt und was es lieber hätte. Goldstein/Freud/Solnit machen des Weiteren darauf aufmerksam, dass jede Pflegeperson unumgänglich eine eigene Art habe, mit dem Kind umzugehen. Das mache sich bemerkbar beim Füttern, beim Zu-Bett-Bringen, beim Trösten. Das Kind habe in diesem Alter keinen Anpassungsspielraum. Die Folge sei eine Verwirrung des Kindes; es sei ihm dadurch nicht ermöglicht, sich in seiner Außenwelt auszukennen.<sup>217</sup> Folgende noch nicht angesprochene Aspekte, die mir besonders hinsichtlich Säuglingen wichtig erscheinen, sind jene, dass jeder Mensch anders riecht, eine andere Stimme hat usw. – Merkmale, die das kleine Kind sofort bemerken wird und die es verunsichern (müssen). Mit diesen Aspekten würde das Kind konfrontiert werden, wenn man es von seinen Bezugspersonen trennt, selbst wenn der Aufbau von Bindungen noch nicht abgeschlossen sein sollte.

---

<sup>212</sup> Diese Einschätzung ist z. B. auch bei Balloff zu finden, denn er äußert: „(...) dass das Kind aus bindungstheoretischer Sicht und angesichts *sich entwickelnder Bindungen* dort (aus der Familienpflege; eigene Anmerkung) nicht mehr herausgenommen werden dürfte.“ Siehe Balloff 2004a, S. 271. (Die Hervorhebungen stammen nicht aus dem Originaltext.)

<sup>213</sup> Vergleiche zum Folgenden Erikson 1968<sup>3</sup>, S. 241 ff.

<sup>214</sup> Die oralsensorische Phase stellt nach Erikson die erste von insgesamt acht Phasen im Leben eines Menschen dar. Eine Übersicht zu den Phasen mit den jeweiligen positiven vs. negativen Errungenschaften ist z. B. bei Erikson 1968<sup>3</sup> auf S. 268 enthalten, weiterhin in etwas abgeänderter Form bei Erikson 1988, S. 72 f.

<sup>215</sup> Siehe Erikson 1968<sup>3</sup>, S. 241

<sup>216</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 33; auf Hervorhebungen von Teilen des Originaltextes wurde beim Zitieren verzichtet.

<sup>217</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 34

Wenn ich mir all diese möglichen Störungen des Kindes vor Augen führe, die Schutzbedürftigkeit im Säuglingsalter bedenke, so kann ich die Meinung nicht recht teilen, dass bei einem Kind im Alter von sechs Monaten der Trennung regelmäßig ohne eine Abmilderung zugestimmt werden kann. Dem Kind zumindest eine behutsame Umgewöhnung zu ermöglichen, scheint mir nicht zu viel verlangt zu sein. Diese Maßnahme wird auch von Bowlby befürwortet. Bei einem notwendigen Wechsel bei Kindern unter drei Jahren solle die aktuelle Bindungsperson vorübergehend das Kind gemeinsam mit der zukünftigen Bezugsperson versorgen. So könne sich das Kind an die neue Person gewöhnen und diese könne das Kind mit seinen Vorlieben und Abneigungen kennen lernen.<sup>218</sup> Außerdem empfinde ich es als besonders schwerwiegend, dass ein Kind so jungen Alters nicht widersprechen kann, seine Bedürfnisse nicht in Worte fassen kann. Umso mehr sind meiner Meinung nach die Erwachsenen gefordert, in seinem Sinne reflektiert zu handeln und das Kind nicht einfach zu übergehen, nur weil es nicht mittels Sprache protestieren kann.

Was eventuell für eine Trennung des Kindes von der bisherigen Pflegeperson zum Zwecke der Rückführung in einem sehr jungen Alter sprechen kann, ist die bereits im Exkurs zum kindlichen Zeitbegriff angesprochene, aus Erwachsenensicht schnelle Umgewöhnung des abhängigen Kindes an neue Personen. Eine Entstehung neuer psychologischer Eltern aus Sicht des Kindes ist in objektiv gemessener Zeit rasch möglich.<sup>219</sup> Dieses ist allerdings nur mit Vorsicht zu genießen, denn, wie gesagt, deckt sich das kindliche Zeitempfinden nicht mit dem von Erwachsenen. Für das Kind würde es sich trotz einer schnellen „Anpassung“ an neue Personen um einen Verlust handeln; wobei ihm gar nichts anderes übrig bleibt, als die neue Person anzunehmen, wenn es überleben will. Schließlich lebt das Kind noch in Abhängigkeit von Erwachsenen.

An dieser Stelle will ich noch einmal zurückdenken auf die Erkenntnisse Eriksons. Wenn die oralsensorische Phase erfolgreich durchlaufen werden kann, so würden als bleibendes Ergebnis die Stärken Antrieb und insbesondere Hoffnung den Menschen auf seinem weiteren Lebensweg begleiten.<sup>220</sup> Ich stelle mir dieses so genannte Urvertrauen wie eine Basis in der Psyche des Menschen vor, die bei Vorhandensein die Gesamtheit seiner Möglichkeiten positiv beeinflussen kann. Kann die oralsensorische Phase hingegen nicht erfolgreich bewältigt werden, entwickelt sich laut Erikson bei dem Kind an Stelle des Urvertrauens ein Urmisstrauen.<sup>221</sup> Diese negative „Errungenschaft“ würde dann die Grundeinstellung des Menschen ausmachen. Eine Entwicklung von Urmisstauen an Stelle des Urvertrauens ist nicht einfach bloß irgendein „Detail“. Meine Meinung ist, dass das nicht leichtfertig in Bezug auf die Entwicklung eines Menschen riskiert werden darf.

---

<sup>218</sup> Vergleiche Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 15

<sup>219</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 40 (Vergleiche dazu im Exkurs „kindlicher Zeitbegriff“ den Text zur Fußnote 183 auf S. 57.)

<sup>220</sup> Vergleiche Erikson 1968<sup>3</sup>, S. 270

<sup>221</sup> Vergleiche Erikson 1968<sup>3</sup>, S. 241

Einen meiner Ansicht nach besonders aussagekräftigen Satz Eriksons möchte ich dem Leser auf keinen Fall vorenthalten. Zur Hoffnung als Errungenschaft aus dem Konflikt zwischen Grundvertrauen vs. -misstrauen sagt er: „Hoffnung ist sozusagen reine Zukunft.“<sup>222</sup> Man sollte sich demnach fragen, ob man die Zukunft der Menschheit in Gestalt eines Kindes bejahen will oder nicht.

Auch Zens geht auf dieses Wissen ein. Sie hält fest, dass ein Abbruch der Beziehung zwischen einem Kind in den ersten Lebensjahren und seinen Bezugspersonen schädlich auf die kindliche Entwicklung wirke. Dem Kind würde die Grundlage hinsichtlich seiner Orientierung über sich und die Welt entzogen werden. Die schädlichen Auswirkungen seien umso schwerwiegender, je umfangreicher das Kind noch auf das Bestehen eines Grundsicherheitsgefühls angewiesen ist, also wenn sich das Kind noch in der Phase der Entwicklung des Urvertrauens befindet. Auf diesem wiederum baue eine bestmögliche Bewältigung der kommenden Schritte in seiner menschlichen Entwicklung auf.<sup>223</sup>

Außerdem wird der Beginn der besonderen Trennungsempfindlichkeit mit der hochsensiblen Phase für das Alter von sechs Monaten angesetzt.<sup>224</sup> Selbst dieses Argument spricht in dem vorliegenden Fall deutlich gegen einen abrupten Beziehungsabbruch. Nienstedt/Westermann benennen speziell die „Phase um sechs bis acht Monate (...) (als) eine für eine Trennung besonders kritische Zeit.“<sup>225</sup> Das am 15.10.1984 geborene Kind kam am 22.10.1984 zu seinen Pflegeeltern, zum Zeitpunkt der LG-Entscheidung war es sechs Monate und neun Tage alt, lebte folglich seit genau einem halben Jahr in Pflege. Der Beschluss des BayObLG ist auf den 25.06.1985 datiert.<sup>226</sup> Damit befindet sich das Kind in der Tat in einem für eine Trennung sehr kritischen Alter.

Der einzige Aspekt, der die Beziehung des Säuglings zu seinen Pflegeeltern nicht unterstützen würde, wäre die Anwendung der Formel nach Goldstein/Freud/Solnit. Danach müsste das Kind ein Jahr in der Familienpflege gewesen sein. Allerdings muss ich schon vorwegnehmen, dass man die Ansichten des Autorenteam dann nicht richtig verstanden hätte. Erstens kann ein sechs Monate altes Kind noch gar kein Jahr bei den Pflegeeltern sein, zweitens handelt es sich um Maximalzeiten, drittens würde es keine schützenswerten Bindungen zu seiner Pflegefamilie haben dürfen, wovon ich jedoch ausgehe. Aus dem Erleben des Kindes sind die Pflegeeltern seine (psychologischen) Eltern.<sup>227</sup> Die von Oberloskamp vorgestellte Formel (die Hälfte des Lebensalters) trifft hingegen eindeutig zu.

---

<sup>222</sup> Siehe Erikson 1988, S. 104

<sup>223</sup> Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 23; zum Aufeinanderbauen der Entwicklungsstufen auch Erikson 1988, S. 75

<sup>224</sup> Vergleiche Lakies 1989, S. 523; Zens 2005<sup>2</sup>, S. 23; ausführlich dargelegt im Exkurs zu den Bindungen.

<sup>225</sup> Siehe Nienstedt/Westermann 1998<sup>5</sup>, S. 140

<sup>226</sup> Zu den Zeitangaben vergleiche BayObLG in DAVorm 1985, S. 911 ff.

<sup>227</sup> Zur Kritik an der Formel von Goldstein/Freud/Solnit vergleiche auch Heilmann 1998, S. 74

Wie bereits deutlich wurde, stehe ich persönlich der Annahme äußerst kritisch gegenüber, dass bei einem Säugling so jungen Alters die längere Zeit regelmäßig nicht angenommen werden soll. Aus der Literatur führe ich nun noch einen Autoren an, welcher sowohl Jurist als auch Psychologe ist. Balloff lässt nämlich in seine Arbeit eine gegenteilige Einschätzung einfließen, als die von Diederichsen nach der Rechtsprechung aufgegriffene. Die entsprechende Passage lautet: „„Längere Zeit““ muss aber nur eine relative Zeitdimension (also keine absolute Zeit von beispielsweise sechs Monaten, einem Jahr etc.) umfassen. Das Kind muss darüber hinaus tragfähige Beziehungen mit der Pflegefamilie entwickelt haben, und die Zeitdauer muss an der Erlebnisverarbeitung von Kindern orientiert sein sowie dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen. So kann beispielsweise für einen sechs Monate alten Säugling der Aufenthalt von sechs Monaten in der Pflegefamilie sehr lang sein (...).“<sup>228</sup>

Gewiss habe ich nicht überlesen, dass Balloff von einer Kann-Lage spricht, nicht von einer generellen Muss-Lage. Die Regelmäßigkeit, von der oben die Rede war, wird hier jedoch offensichtlich nicht bestätigt. Außerdem muss in alle Überlegungen zur längeren Zeit natürlich immer mit einfließen, dass grundsätzlich nie verallgemeinert werden darf, da ansonsten keine Auslegung am konkreten Einzelfall erfolgen würde, was ich oben auch kritisiert habe. Des Weiteren kann ich nicht gutheißen, dass in dem konkreten Fall dem so genannten „Erfahrungswissen“ eine so große Rolle zugeschrieben wurde. Darüber hinaus wurde das Argument aufgeführt, dass es sich bei dem Wechsel um einen zu den leiblichen Eltern handelt, weswegen Schäden nicht zu erwarten seien. Wir dürfen nur nicht vergessen, dass diese Eltern Fremde aus Sicht des Kindes sein müssen. Die Tatsache der Abstammung allein hat keine Bedeutung für das Kind. Auch die vom Gericht angenommene liebevolle und warmherzige Betreuung durch die Eltern ist für mich nicht ausreichend, eine Kindeswohlgefährdung – auf die im nächsten Abschnitt eingegangen wird – zu verhindern.<sup>229</sup> Zusammenfassend zum unbestimmten Rechtsbegriff der „längeren Zeit“: sie scheint mir in diesem Fall gegensätzlich zur Ansicht des Gerichts erfüllt gewesen zu sein. Es bleibt nicht zu vergessen, dass der Fall schon älter ist und es nicht heißt, dass bei gleichen Voraussetzungen

---

Heilmann macht anhand eines Beispiels die starke Vereinfachung deutlich, die eine formelhafte Fristenregelung mit sich bringt. Der Autor gibt zu bedenken, warum bei einem drei Jahre und einem Monat alten Kind die doppelte Zeit bis zur Annahme der längeren Zeit gelten solle als bei einem zwei Jahre und elf Monate alten Kind, wobei diese Kinder doch in Hinsicht ihres Alters nur zwei Monate trennen. Genau die gleiche Frage zum Sinn der Fristenregelung stelle ich mir in Bezug auf Kinder, die eben beim Streit zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern noch nicht die Jahreshrenze von einem Jahr hinsichtlich ihres Alters erreicht haben.

<sup>228</sup> Siehe Balloff 2004a, S. 270

Zu beachten sind außerdem die Ausführungen unter 7.4 auf S. 128.

Laut Balloff ist es sogar denkbar, dass selbst drei Monate in einer Familienpflege für einen Säugling oder ein Kleinkind die längere Zeit aus bindungstheoretischer Sichtweise erfüllen. Vergleiche Balloff 2004a, S. 271

Unter Berücksichtigung dessen könnte man demnach zum gleichen dargestellten Ergebnis kommen, wenn der sechs Monate alte Säugling nicht direkt nach seiner Geburt in die Pflegefamilie kommen würde – es muss immer dem Einzelfall entsprechend entschieden werden.

<sup>229</sup> Zu den aufgezählten Fakten vergleiche BayObLG in DAVorm 1985, S. 911 ff.

heute genauso entschieden worden wäre. Aus diesem Grund fände ich es sinnvoller, wenn in der neuesten Ausgabe des Palandt keine Entscheidungen aufgegriffen würden, die auf Grund ihres Alters eventuell überholt sein können. ■

Zum Abschluss halte ich fest: bereits getroffene Entscheidungen und bekannte Fristenregelungen können durchaus als Orientierungshilfe zum Bestimmen der „längeren Zeit“ dienen. Wenn sich ein Gericht bewusst gegen eine dort getroffene Einschätzung wendet, hat es sich dieses dann – hoffentlich – sehr gut überlegt.

Die „längere Zeit“ *allein* ist es jedoch nicht, die einen rechtlichen Pflegekinderschutz begründen kann. Aus diesem Grund wende ich mich jetzt dem letzten und wichtigsten Tatbestandsmerkmal zu: der Kindeswohlgefährdung.

### 4.2.3 Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“

Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Kindeswohlgefährdung auf die (sofortige) Herausnahme des Kindes aus seiner Pflegestelle bezieht. Wenn wir gedanklich bei den Eltern verbleiben, die ihr Kind zu sich zurückholen möchten, würde die Frage lauten: Würde das Kind in seinem Wohl gefährdet werden, wenn die Eltern es *jetzt* zu sich nehmen und es in der Konsequenz von seiner Pflegefamilie getrennt würde?

Bevor ich zur gängigen Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffes übergehe, möchte ich zuvor die von Goldstein/Freud/Solnit verwendete Auslegung erwähnen. Das Autorenteam beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit dem Gedanken, dass Kinder kontinuierliche Verhältnisse brauchen und von ihren Bezugspersonen erwünscht sein müssen. Das Kindeswohl als Richtlinie lehnen sie in all den Bereichen ab, in denen Erwachsene in einem Rechtsstreit das Verbleiben eines Kindes regeln müssen. Der Verbleib von Pflegekindern, der vor Gericht verhandelt wird, gehört mit dazu. Das Wohl des Kindes sei bereits verletzt worden, beispielsweise durch den ursprünglichen Verlust der Eltern. Die dem Kind somit in der Vergangenheit schon zugefügten Schäden könne kein Gericht mehr rückgängig machen, so die Argumentationskette. Aus diesem Grund sei von den vorhandenen Alternativen diejenige auszuwählen, die dem Kind in Bezug auf Wachstum und seine Entwicklung den geringsten Schaden zuzumutet, also „die am wenigsten schädliche Alternative“.<sup>230</sup>

---

<sup>230</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 49 ff., insbesondere S. 56 f.

Bekannt ist diese Auslegung zum Kindeswohl-Begriff aus dem Bereich der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung. Im Kontext zur Herausnahme von Pflegekindern hat sie sich nicht durchgesetzt. Es handelt sich hierbei natürlich auch um eine andere Qualität vom Kindeswohl. **Es ist ein Unterschied, ob das Kindeswohl bestmöglich umgesetzt werden soll, was sich hinter der „am wenigsten schädlichen Alternative“ verbirgt** (auch wenn die Autoren wie gesagt nicht vom „wahren“ Kindeswohl sprechen würden), **oder ob lediglich eine**

Wenn bei Kindern Bindungen zu ihrer Herkunftsfamilie über eine lange Pflegezeit bestehen geblieben sind, so sei zu prüfen, ob die Rückkehr zu diesen Eltern, welche aus Kindessicht immer noch die psychologischen Eltern sind, die am wenigsten schädliche Alternative für das jeweilige Kind darstelle.<sup>231</sup> Im Umkehrschluss können wir ersehen, dass bei bestehenden oder entstehenden Bindungen zur Pflegefamilie und einer Entfremdung zur Herkunftsfamilie aus Sicht von Goldstein/Freud/Solnit die Herausnahme und Rückführung des Kindes immer eine (erneute) Kindeswohlgefährdung bedeuten würden. In diesem Zusammenhang ist auch die Erkenntnis des Autorenteams interessant, dass bei wiederholten Trennungen die Bindungsfähigkeit des Kindes nach und nach leidet. Neue Bindungen würden immer mehr einen oberflächlichen Charakter annehmen.<sup>232</sup>

Gängig hingegen ist die folgende Definition zum unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit § 1632 IV BGB: ‚Es muss bei dem Kind durch die Wegnahme von seinen Pflegeeltern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sein.‘ Unter diesem Blickwinkel würde das Gericht eine Herausgabe des Kindes an seine Herkunftsfamilie betrachten müssen. Die Schwelle für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB liegt daher nicht niedriger als bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 I BGB.<sup>233</sup>

---

**Kindeswohlgefährdung verhindert werden soll.** Zu den verschiedenen Graden des Kindeswohls im Gesetz vergleiche Dettenborn 2001, S. 52 – 57, welcher eine Unterscheidung in die Bestvariante, die Genug-Variante (welche meiner Meinung nach noch differenziert betrachtet werden müsste) und in die Gefährdungsabgrenzung vornimmt.

Allerdings gibt es zumindest einen recht neuen gerichtlichen Beschluss, in dem das Kind bei seinen Pflegeeltern verbleiben sollte und in diesem Zusammenhang davon gesprochen wurde, „dass dies die weitaus weniger belastende Variante darstellt.“ Siehe OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 722. Inhaltlich erinnert das meiner Ansicht nach doch sehr an die oben genannte und vom Autorenteam geforderte Auslegung.

<sup>231</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 48 f.

Eine solche Form von Gutachten wird von den Autoren, wie an anderer Stelle schon erwähnt, nur bei älteren Kindern (Alter über fünf Jahre) unterstützt. Ansonsten stehen die Autoren generell Gutachten negativ gegenüber: vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 45, was aus meiner Sicht Anlass zur Kritik ist.

<sup>232</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 34. Die Ausführungen sind hier auf Kleinkinder bezogen. Man beachte dazu auch die Ausführungen im Exkurs zu den Bindungen in der Fußnote 129. Vergleiche darüber hinaus ebenfalls Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 47 m. Nachw.

Dieses Wissen hat Eingang in die Rechtsprechung gefunden. So wird z. B. in einem Fall darauf hingewiesen, dass eine Häufung von Trennungserfahrungen das Risiko einer Kindeswohlgefährdung noch verstärken würde. Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859. Häufige Wechsel von Betreuungspersonen müssen als dem Kindeswohl abträglich anerkannt werden.

<sup>233</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 44 i. V. m. Rz. 45 und Rz. 46, jeweils m. Nachw.; vergleiche weiterhin Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 i. V. m. den Ausführungen zu § 1666 Rz. (15), 16 und 18, jeweils m. Nachw. (der Autor gibt unter § 1632 an, dass der Gefährdungsbegriff dem des § 1666 entspricht); OLG Bremen in FamRZ 2003, S. 55

Michalski formuliert eine etwas modifizierte Auslegung, die inhaltlich beiden vorangegangenen jedoch nicht widerspricht. Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, „wenn ein Aufenthaltswechsel dem Kind im gegebenen Fall voraussichtlich schwere und womöglich bleibende körperliche, geistige oder seelische Schäden zufügen würde (...).“ Der Autor erwähnt nicht nur die ‚erhebliche‘ Schädigung, sondern macht darüber hinaus auf eine Zukunftswirkung der Schädigung aufmerksam. Siehe Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw.

Wenn die Pflegeeltern dem Kind eine bessere Betreuung gewährleisten, als seine Herkunftsfamilie dazu in der Lage ist, reicht dies in der Konsequenz nicht für eine Verbleibensanordnung aus<sup>234</sup> – darauf ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ nicht bezogen. Hingegen spielen insbesondere die ausführlich erläuterten Bindungen des Kindes hier eine große Rolle, ob eine erhebliche Schädigung durch die Herausgabe des Kindes an neue Betreuungspersonen zu erwarten wäre.<sup>235</sup> Zu Beginn der Erläuterungen zum unbestimmten Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass es entscheidend ist, ob das Kind seine Bezugswelt bei der Pflegefamilie gefunden hat. Wichtig dazu ist noch, dass bei der Bestimmung der Bezugswelt und der Integration des Pflegekindes nicht einmal die Pflegeeltern selbst im Mittelpunkt der Betrachtung stehen müssen. Sogar Pflegegeschwister, Nachbarn der Pflegefamilie oder Schulfreunde (denn auch ein Wechsel der ganzen Umgebung inklusive der Schule kann vonnöten sein) können als Bezugspersonen des Kindes gelten, wodurch eine Herausgabe zur Kindeswohlgefährdung werden könnte.<sup>236</sup>

Wichtig im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung ist das, so möchte ich es nennen, „Rechtendreieck“ von Kind, Eltern und Pflegeeltern. Das Elternrecht<sup>237</sup> (Art. 6 II S. 1 GG) steht über dem der Pflegeeltern. Jedoch kann auch die Pflegefamilie nach längerer Zeit dem Schutz der Familie aus Art. 6 I GG unterstellt sein (insbesondere auf Grund entstandener Bindungen). Wenn das zutrifft, greift Art. 6 III GG nicht nur in Bezug auf die Herkunftsfamilie,<sup>238</sup> sondern auch hinsichtlich der Pflegefamilie als der „sozialen Familie“<sup>239</sup> des Kindes

---

Das BayObLG zieht die Risikogrenze anscheinend noch höher. Bei einer zu prüfenden Rückführung zu den Eltern bzw. einem Elternteil könne eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 IV BGB dann ergehen, „wenn eine schwere *und* nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes bei seiner Herausgabe an die Eltern zu erwarten ist (...)“ (Hervorhebung stammt nicht aus dem Original.) Siehe BayObLG in FamRZ 2000, S. 634 m. Nachw.

<sup>234</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 44 m. Nachw.

<sup>235</sup> Ein Beispiel aus der Rechtsprechung, in dem der Zusammenhang aufgegriffen wird: „Das Kind hat bei den Pflegeeltern zu verbleiben, weil gegenwärtig aufgrund der (...) zwischen ihnen entstandenen Bindungen das Wohl des Kindes durch eine Wegnahme gefährdet wird (...)“ Siehe OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859; weiterhin thematisiert vom AG Kamenz in FamRZ 2005, S. 124. Insbesondere von Interesse dürfte folgender Schlüsselsatz sein: „Zum Schutz des Kindeswohls gehört gerade und an erster Stelle der Schutz der in jahrelanger Arbeit mühsam aufgebauten Beziehungen zur Pflegemutter.“ Mit „Beziehungen“ sind hier tatsächlich Bindungen gemeint. Eine akute Kindeswohlgefährdung würde durch eine abrupte Trennung der Pflegekinder von der Pflegemutter, welche die Bindungsperson der Kinder ist, verschuldet werden.

<sup>236</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15, teilweise m. Nachw.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- die Mutter des Pflegevaters, die auch in dessen Haushalt lebt, ist als Hauptbezugs- und Betreuungsperson des Kindes anzusehen: AG Fulda (FamG) in FamRZ 2002, S. 901
- Hervorhebung der Bindung an die Pflegeschwester: OLG Bremen in FamRZ 2003, S. 55

<sup>237</sup> Das Elternrecht steht natürlich in der Regel den Eltern zu, da diese gewöhnlich sorgeberechtigt sind. Allerdings kann sich ein Großelternteil, wenn dieser als Vormund des Kindes eingesetzt wurde, ebenfalls auf das Elternrecht berufen. Vergleiche BVerfG in FamRZ 2004, S. 771. Durch die Vormundschaft entspreche die rechtliche Stellung nämlich der von Eltern. Vergleiche ebd., S. 772

<sup>238</sup> Man könnte annehmen, dass in einer solchen Situation, in der das Kind bereits von der Herkunftsfamilie getrennt lebt, Art. 6 III GG nicht für diese anwendbar ist. Das allerdings wäre ein Trugschluss. So äußert sich das

darf er nicht außer Acht gelassen werden. Allerdings ist das Kindeswohl-Prinzip, also das Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG), bei einer dem Kind drohenden Gefährdungslage immer über das Elternrecht und deren Wünsche zu setzen. Abgesehen davon gibt es eine Auslegung des Elternrechts, nach welcher das Elternrecht an erster Stelle dazu dient, das Kind zu schützen.<sup>240</sup> Und eine Kindeswohlgefährdung steht eindeutig im Widerspruch zum Schutz eines Kindes. Die Eltern müssen folglich zurückstecken, wenn das Kindeswohl durch ihre Absicht, ihr Kind zu sich zu nehmen, gefährdet würde.<sup>241</sup> Wenn hingegen das Kindeswohl durch die Herausgabe an die Eltern *nicht gefährdet* würde, kann zugunsten des Elternrechts agiert werden, ohne das Kind in seinen Rechten zu verletzen.

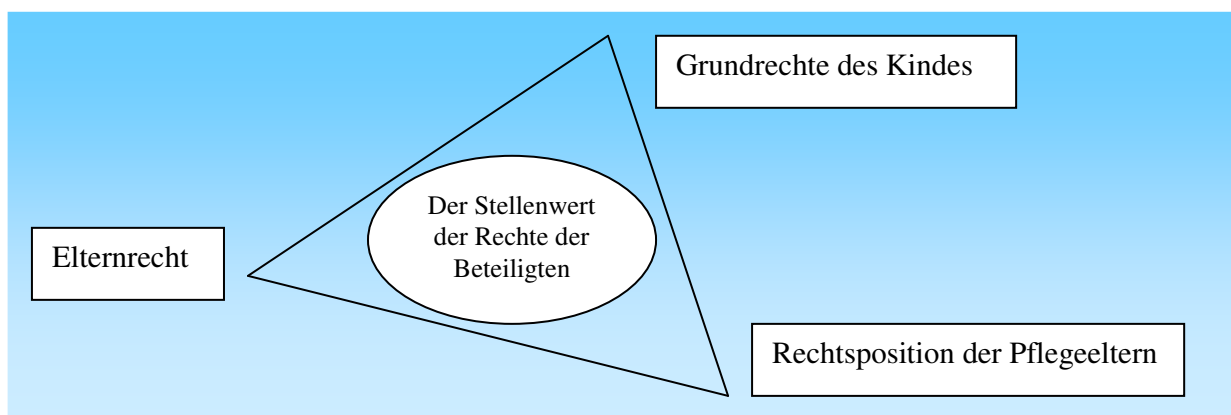


Abbildung 1: Darstellung der Kollision von den Rechtspositionen der Beteiligten: die höher angeordneten Rechte gehen vom Grundsatz her den niedrigeren vor – bei einer Kindeswohlgefährdung werden demnach die Rechte des Kindes an die erste Stelle gesetzt.

Würde es sich dagegen nicht um die Rückführung zur Herkunftsfamilie des Kindes handeln, so kann der Erwartungsgrad (die Risikogrenze) hinsichtlich einer Schädigung geringer ausfallen, um sich dennoch für eine Verbleibensanordnung entscheiden zu können. Soll das Kind beispielsweise in eine andere Pflegefamilie überwechseln, so müsste die Schädigung nicht mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sein, sondern allein die Möglichkeit einer Gefährdung würde ausreichen, um den Verbleib des Kindes in seiner bisherigen Pflegefamilie anzuordnen.<sup>242</sup> Eine Trennung des Kindes von seiner bisherigen Pflegefamilie wäre damit nur möglich, wenn

OLG Karlsruhe: „Dabei gebührt den Eltern der Schutz des Art. 6 III GG nicht nur im Augenblick der Trennung der Kinder von der Familie, sondern auch, wenn es um Entscheidungen über die Aufrechterhaltung dieses Zustandes geht (...).“ Siehe OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 722 m. Nachw.

<sup>239</sup> Der Begriff der „sozialen Familie“ deckt sich inhaltlich mit dem Bestehen einer psychologischen Elternschaft zwischen einem Kind und seinen nicht biologisch-rechtlichen Eltern. Der Unterschied liegt hier darin, dass nicht nur auf die Qualität der Elternschaft eingegangen wird, sondern auch auf die familiäre Situation des Kindes.

<sup>240</sup> Vergleiche BVerfGE 61, S. 371 nach OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 722

<sup>241</sup> Vergleiche zu den Ausführungen zur Kollision der Rechtspositionen: BayObLG 2000 in FamRZ, S. 634 m. Nachw.; BVerfG in FamRZ 2005, S. 784 m. Nachw.; OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 722 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 38 sowie Rz. 44, jeweils m. Nachw.

<sup>242</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 45 i. V. m. 46, jeweils m. Nachw.



eine Kindeswohlgefährdung nach dem aktuellen Erwartungsstand ausgeschlossen werden kann.<sup>243</sup>

Festzuhalten bleibt: eine Kindeswohlgefährdung steht der sofortigen Herausgabe des Kindes an seine neuen Betreuungspersonen im Wege. Wie könnte sich eine solche Kindeswohlgefährdung aber beim Kind äußern? Dazu möchte ich ein paar Beispiele aus der Rechtsprechung aufgreifen. Im ersten hat das betroffene Kind die primäre Beziehung zu seinen Pflegeeltern aufgebaut. Es handelt sich um den beim unbestimmten Rechtsbegriff „seit längerer Zeit“ nach Diederichsen erwähnten Fall des 18 Monate alten Kleinkindes, welches sein gesamtes bisheriges Leben in der Pflegestelle verbracht hat. Dazu folgendes Zitat: „Nach den überzeugenden Ausführungen des vom Gericht eingeholten Gutachtens hätte die Herausnahme des Kindes aus seinem bisherigen Umfeld die Folge einer schwerwiegenden Traumatisierung mit nachhaltigen Störungen der weiteren Entwicklung.“<sup>244</sup> Die Kindeswohlgefährdung würde sich in einer Traumatisierung des Kindes äußern können. Das ist eine ernst zu nehmende Gefährdung, was sicher niemand bestreiten würde. Außerdem wäre die Gefährdung nicht „nur“ akut, sondern hätte Auswirkungen auf das zukünftige Leben des Kindes.

Bei dem zweiten Fall handelt es sich um ein älteres Kind, welches viele Jahre bei seinen Pflegeeltern lebt. Hier wird noch konkreter auf die Gefahren eingegangen: „Der Senat ist mit dem SV (= Sachverständigen; eigene Anmerkung) der Überzeugung, dass der Wechsel von den Pflegeeltern zur Kindesmutter mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verhaltensstörungen, psychosomatischen Beschwerden, sozialem Rückzug, autoaggressiven Verhaltensweisen, zu Leistungsstörungen und zu einer Störung der emotionalen Beziehung zur Mutter führen würde.“ Nach diesem Sachverständigen handelt es sich hierbei um Folgen, die häufig von kritischen Lebensveränderungen hervorgerufen werden.<sup>245</sup> Damit bleibt festzuhalten, dass es sich nicht um einen besonders schweren Ausnahmefall handelt, der in so gravierenden Reaktionen und Ausmaßen nur sehr selten vorkommen könnte. Und was ebenfalls zu ersehen ist: dieses Kind würde durch eine sofortige Herausnahme von seinen Pflegeeltern in nicht nur einer Hinsicht gefährdet werden, sondern nach meinem Verständnis in seinem körperlichen, geistigen *und* seelischen Wohl.

Der Fall eines afghanischen Mädchens bringt noch weitere Facetten zum Vorschein. Eine Kindeswohlgefährdung könnte zum Beispiel durch einen Kulturschock ausgelöst werden, da

---

<sup>243</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 m. Nachw.; BayObLG in FamRZ 2000, S. 634 m. Nachw.; OLG Bremen in FamRZ 2003, S. 54; OLG Karlsruhe in FamRZ 2005, S. 1502

<sup>244</sup> Siehe OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2004 S. 721 (Auf die Hervorhebung des Wortes „Gericht“ aus dem Original wurde beim Zitieren verzichtet.)

<sup>245</sup> Siehe und vergleiche OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 723 (Auf die Hervorhebung des Wortes „Senat“ aus dem Original wurde beim Zitieren verzichtet.)

im Herkunftsland eine ganz andere Kultur herrscht als in Deutschland. Eine Rückführung könne eine zu hohe psychische Belastung hervorrufen und das Mädchen überfordern. Das Kind würde seiner Perspektiven beraubt werden, die eigenen Zukunftspläne und seine Möglichkeiten in Deutschland wären zerstört. Durch die dann getrennten Bindungen zur Pflegefamilie würde eine zusätzliche Traumatisierung bewirkt werden. Die vom Gericht beauftragte Sachverständige sieht in der psychologischen Sicht eine Kindeswohlgefährdung, die von Depressionen bis hin zur Autoraggressivität reichen könne. In Bezug auf die Autoaggressivität wären nicht einmal Suizidversuche auszuschließen.<sup>246</sup>

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich, wie diese Beispiele gezeigt haben sollten, in vielerlei Hinsicht und sehr gravierend bemerkbar machen. Am Ende kann sie so weit gehen, dass nicht einmal der Tod des Kindes ganz ausgeschlossen werden kann.

Es wurde bereits erkenntlich, dass Sachverständige vom Gericht hinzugezogen werden können. Um nämlich abzuklären, ob im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung durch die Wegnahme von den Pflegepersonen vorliegen würde, wird in der Regel ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt.<sup>247</sup>

Was ist aber damit, was das Kind selbst möchte? Der Kindeswille ist meiner Meinung nach ein beinahe<sup>248</sup> ebenso wichtiger Begriff wie das Kindeswohl bzw. die Gefährdung dessen. Die Sachverständigen haben schließlich im Rahmen der Gutachtenerstellung nicht die Aufgabe, den reinen Kindeswillen weiterzugeben. Sie müssen auf Grund ihrer Fachlichkeit zum gesamten Kindeswohl bzw. zur Gefährdung dessen Stellung beziehen können. Somit ist neben dem subjektiven insbesondere das objektive Kindeswohl zu betrachten. Zumindest aus Sicht des betroffenen Kindes müsste sein Wille in der Regel jedoch sehr beachtlich sein. Und auch im Rahmen der gerichtlichen Kindeswohlprüfung ist der Wille des Kindes ein bedeutender Bestandteil, wie hieraus hervorgeht: „Nach allg. M. (= allgemeiner Meinung; eigene Anmerkung) ist der auf beachtlichen Gründen beruhende Wille eines Kindes auch für die Bestim-

---

<sup>246</sup> Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396 f.

<sup>247</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 48 m. Nachw.; zur Notwendigkeit eines aktuellen Gutachtens als Regelfall: vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 20 m. Nachw.

Kinderpsychologische Gutachten können zu verschiedenen Fragestellungen eingeholt werden. So teilt z. B. das OLG Bamberg in einem Beschluss mit, dass selbst bezüglich des Zeitpunktes und der Art und Weise der Rückführung des Kindes zur Herkunftsfamilie ein solches Gutachten in diesem Fall einzuholen sei. Vergleiche OLG Bamberg in FamRZ 1999, S. 665

Zu den zu beachtenden Faktoren im Rahmen einer Gutachtenerstellung bezüglich Herausgabe des Pflegekindes vs. Verbleibensanordnung kann Balloff 2004b, S. 436, eingesehen werden.

<sup>248</sup> Ich wähle den Ausdruck „beinahe“ hier absichtlich. In einem Fall, in dem der Kindeswille mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen wäre, kann diesem natürlich nicht entsprochen werden. So hält z. B. Dettenborn fest, dass die Gewichtigkeit des Kindeswillens in dem Moment aufhört, wenn es sich um einen selbst gefährdenden Willen handelt. Vergleiche Dettenborn 2001, S. 68. Weiterhin: Der Kindeswille dürfe nicht dem Kindeswohl schaden; wenn dem so wäre, müsse das Kind geschützt werden. Vergleiche Dettenborn 2001, S. 79

mung des Kindeswohls von Bedeutung.<sup>249</sup> Dennoch taucht der „Kindeswille“ nicht im Wortlaut des § 1632 IV BGB auf. Das wiederum muss nicht bedeuten, dass diesem keine Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. So bemerkt eine Rechtsanwältin im Rahmen einer Anmerkung zu einer Rechtsprechung, dass mittlerweile „der Wille jüngerer Kinder richtigerweise immer mehr an Bedeutung gewinnt (...).“<sup>250</sup> Bei älteren Kindern sei der Wille „von den Eltern um so mehr zu beachten, je weiter sich das Kind der Volljährigkeit nähert.“<sup>251</sup> Die Herkunftsfamilie soll demnach dem Willen des Kindes große Aufmerksamkeit schenken, auch wenn das bedeutet, dass das Kind nicht mehr zu ihnen zurückkehren will.

Ab wann jedoch ist der Wille des Kindes beachtlich? Ab wann wird dem Kindeswillen vor Gericht Bedeutung zugemessen? Wie gesagt, der Kindeswille ist zwar nicht in § 1632 IV BGB vorzufinden, allerdings wird er im FGG thematisiert. Die einschlägige Norm dazu ist § 50b FGG. Damit findet der Kindeswille in gerichtliche Verfahren auf Rückführung vs. Verbleibensanordnung durchaus Eingang. Nach § 50b II FGG werden Kinder ab dem Alter von 14 Jahren in der Regel angehört. Kinder jüngeren Alters können nach § 50b I FGG vom Gericht angehört werden. Eine Altersbegrenzung ist aus dem Wortlaut der Norm nicht zu entnehmen. Dettenborn nimmt im Zusammenhang von Kindeswillen und gerichtlichem Verfahren eine umfangreiche Studie über die psychologischen Erkenntnisse verschiedener Autoren vor. Er kommt anhand dieser zu dem Ergebnis, dass ein Kind bereits ab dem Alter von drei Jahren in der Lage sein kann, einen eigenen Willen auszubilden.<sup>252</sup> Diese Altersangabe deckt sich z. B. mit den Angaben von Engelhardt in einem Kommentar zum FGG. Demnach würden die Anhörungen in etwa ab einem Kindesalter von drei Jahren stattfinden.<sup>253</sup> In einem anderen Kommentar wird bereits ein Alter von zwei Jahren mit der Begründung angesetzt, dass die Kinder dann nicht mehr unfähig seien, Fragen zu beantworten.<sup>254</sup>

---

<sup>249</sup> Siehe BayObLG in FamRZ 1998, S. 1041

<sup>250</sup> Siehe Doukkani-Bördner zu OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2002, S. 1278

<sup>251</sup> Siehe BayObLG in FamRZ 1998, S. 1041; Huber greift diesen Fall in der Art auf, dass der Kindeswille umso stärker zu beachten sei, je älter das betroffene Kind ist. Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 50 m. Nachw.

<sup>252</sup> Vergleiche Dettenborn 2001, S. 75; zu der Darstellung von den für die Willensbildung notwendigen Kompetenzen sowie den dazugehörigen Quellen: S. 69 ff.

<sup>253</sup> Vergleiche Keidel/Engelhardt 2003<sup>15</sup> zu § 50b Rz. 9 und 11; Alter des Kindes hinsichtlich seines Wunsches und seinem Wille ebenfalls ab drei Jahren bei Balloff 2004b, S. 432

<sup>254</sup> Vergleiche Bassenge 2004<sup>10</sup> zu § 50b Rz. 7. Ich persönlich muss eine kritische Haltung dieser Aussage gegenüber einnehmen, denn ich denke nicht, dass das Kriterium ‚Fragen beantworten zu können‘ wirklich dafür geeignet sein kann, den Kindeswillen zu bestimmen. Die begründete Altersangabe ‚ab drei Jahren‘ kann ich dagegen nachvollziehen und empfinde die wissenschaftlich gestützten Erkenntnisse als glaubhaft. Deshalb würde ich diese etwas später angesetzte Altersgrenze der früheren vorziehen.

Das muss meiner Meinung nach allerdings nicht bedeuten, dass das Kind ganz herausgelassen werden muss, nur weil keine Anhörung erfolgen kann. So könnte z. B. mittels Beobachtungen gearbeitet werden.

In der Regel wird dem Kind ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt (nach § 50 I i. V. m. II S. 1 Nr. 3, 1. Alternative FGG; Abweichungen müssen nach § 50 II S. 2 FGG begründet werden). Das OLG Koblenz hat den Verfahrenspfleger als „„Sprachrohr“ des Kindes“ bezeichnet, der dessen Willen vor Gericht zur Geltung bringen soll.<sup>255</sup> Der Verfahrenspfleger ist somit jemand, der sich frei auf die subjektiven Wünsche und Interessen, eben auf den Kindeswillen einlassen kann. Wenn der Kindeswille allerdings einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen wäre, müsste der Verfahrenspfleger zusätzlich Interessen zum objektiven Kindeswohl in seine Darstellung einbeziehen.<sup>256</sup>

An dieser Stelle sollen einige Fallbeispiele aus der Rechtsprechung angeführt werden. So kann sich der Kindeswille sogar in einer solchen Art und Weise ausdrücken, dass das Kind von seinen Eltern wegläuft, die es wieder zu sich genommen haben, um bei seinen Pflegeeltern zu sein.<sup>257</sup> Viel deutlicher kann ein Kind wie hier im Alter von 4 bis 5 Jahren seinen Willen, sein anscheinend sehnlichstes Begehren, gar nicht verdeutlichen. Zu Recht wurde das Kind vorerst bei den Pflegeeltern belassen.

Ein anderes Beispiel zeigt, dass dem Wunsch des Kindes, in seiner Pflegefamilie zu verbleiben, entsprochen wurde, obwohl es zum Verfahrenszeitpunkt zur leiblichen Mutter auch eine herzliche Beziehung gehabt habe. Der Kindeswille wurde von der beauftragten Sachverständigen als ihren Befunden entsprechend eingestuft.<sup>258</sup> Eine meines Erachtens besonders wichtige Aussage dazu möchte ich hier wiedergeben: „Im Rahmen der Stärkung der Persönlichkeitsrechte von Kindern gehört zu einer Anhörung der Kinder im Verfahren auch die spätere Berücksichtigung ihrer Aussagen bei der Entscheidung.“<sup>259</sup> Andersherum – würden Kinder zwar angehört werden, aber ihre Sichtweise würde übergangen werden bzw. hätte in Wahrheit keinen Einfluss auf die Entscheidung, so bräuchte die Anhörung nicht ernst genommen zu werden und könnte als „Pseudogeschichte“ abgetan werden. Genau um ein Ernstnehmen der Kinder geht es aber. So können laut Doukkani-Bördner selbst die durch das lange Zeit andauernde Gerichtsverfahren entstehenden Belastungen für das Kind gemildert werden, wenn es sich am Ende doch wahrgenommen und ernst genommen fühlen kann.<sup>260</sup>

---

<sup>255</sup> Siehe und vergleiche OLG Koblenz in FamRZ 2005, S. 1924; vergleiche weiterhin Dettenborn 2001, S. 61 m. Nachw.; Raack 2004, S. 446

<sup>256</sup> Vergleiche Dettenborn 2001, S. 61 m. Nachw.

<sup>257</sup> Vergleiche OLG Bamberg in FamRZ 1999, S. 664

<sup>258</sup> Vergleiche OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2002, S. 1277 f.

<sup>259</sup> Siehe Doukkani-Bördner zu OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2002, S. 1278

<sup>260</sup> Vergleiche Doukkani-Bördner zu OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2002, S. 1278

Diese Rechtsanwältin weist darauf hin, dass die Bedeutung des Willens auch davon abhängt, ob das Kind beeinflusst worden sei. Es müsse abgesichert sein, dass keine Beeinflussung erfolgt sei. Mit dem induzierten Willen setzt sich unter anderem auch Dettenborn auseinander. Dort sind im Gegensatz zu der eben geschilderten Ansicht einige nachvollziehbare Argumente zu finden, warum auch trotz einer Beeinflussung der dann entstandene

Bei dem vom Kind geäußerten Willen muss natürlich darauf geachtet werden, ob das Kind auch seinen wirklichen Willen zum Ausdruck bringen kann. So wird der Loyalitätskonflikt in einem Fall thematisiert. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Kind in Wahrheit bei seinen Pflegeeltern verbleiben wolle und es nach Ansicht des Gerichts auch sollte.<sup>261</sup>

Ebenfalls wurde dem Willen des afghanischen Mädchens entsprochen, welcher den Befunden der Sachverständigen entsprach. Das Mädchen hat anscheinend jegliche Wurzeln zu ihrer gesamten Herkunft abgebrochen, somit auch zu ihrer Herkunftsfamilie. Es hat in Deutschland und in seiner Pflegefamilie seine Bezugswelt gefunden und will weiter dort leben.<sup>262</sup>

Interessant zu den Überlegungen zum Kindeswillen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist folgende Haltung: „Lehnt das Kind die Rückkehr zum leiblichen Elternteil oder zu den leiblichen Eltern entschieden ab, so kann sich schon daraus die Gefährdung des Kindeswohls allein ergeben.“<sup>263</sup> Wenn das betroffene Kind eine von der Herkunftsfamilie angestrebte Rückführung also gar nicht will, so kann sich aus diesem widerstrebenden Willen eine Kindeswohlgefährdung herleiten lassen, würde das Gericht dennoch den Interessen der Herkunftsfamilie entsprechen. Diese Aussage begründet sich auf den Fall eines 16 Jahre alten Pflegekindes, welches seit über einem Jahr in der Pflegefamilie lebt und dort seine Bezugswelt, sein Zuhause gefunden hat. In der Rechtsprechung dazu heißt es: „Hier ergibt sich die Gefährdung des Kindeswohls im wesentlichen daraus, daß das bereits 16jährige Mädchen die Rückkehr zu den Eltern entschieden ablehnt.“<sup>264</sup> Die Gründe für diese strikte Ablehnung sind in der Vergangenheit zu finden. Sie entspringen aus dem damaligen Verhalten der leiblichen Eltern und waren vollends nachvollziehbar für das Gericht.<sup>265</sup>

Eine Position von Dettenborn gehört in diese Sichtweise mit hinein: das Kindeswohl könne nicht gegen den Kindeswillen erreicht werden.<sup>266</sup> Allerdings ist auch zu bemerken, dass primär nicht das Kindeswohl gemäß der aktuellen Rechtslage im Mittelpunkt steht, sondern „nur“ eine Kindeswohlgefährdung verhindert werden soll, wenn die Interessen der Erwachsenen-Parteien widerstreitend ausfallen.

---

Wille des Kindes berücksichtigt werden sollte. Vergleiche Dettenborn 2001, S. 86 – 91. In aller Kürze könnte dazu festgehalten werden: auch wenn der Wille des Kindes beeinflusst worden ist, so handelt es sich dennoch nun um den Willen des Kindes, dem Beachtung gezollt werden muss.

<sup>261</sup> Vergleiche OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 723

<sup>262</sup> Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396 f. insbesondere S. 1397

<sup>263</sup> Siehe Peschel-Gutzeit 2004, S. 430 m. Nachw.

<sup>264</sup> Siehe BayObLG in FamRZ 1998, S. 1041

<sup>265</sup> Vergleiche BayObLG in FamRZ 1998, S. 1040 f.

<sup>266</sup> Vergleiche Dettenborn 2001, S. 78

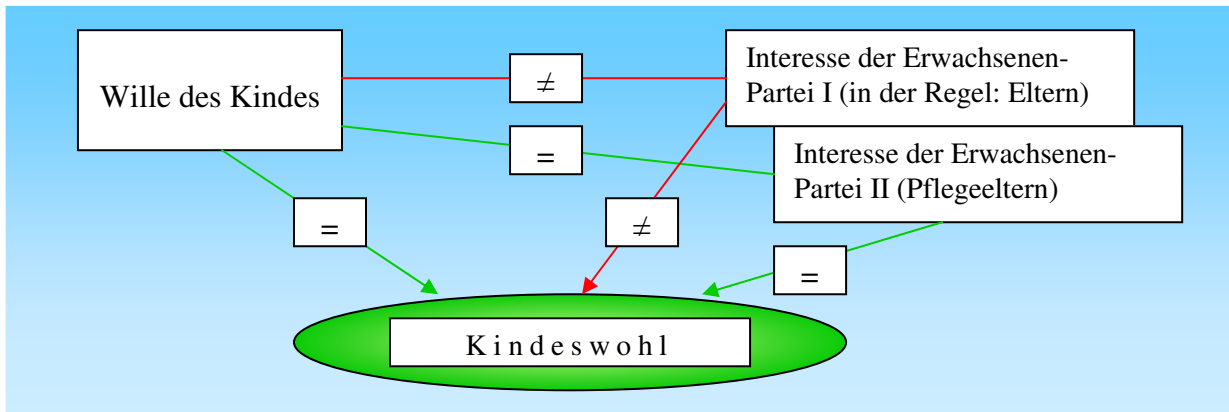


Abbildung 2: So wäre die Konstellation, wenn der Kindeswille seinem Wohl entspricht, die Pflegeeltern das Interesse des Kindes teilen, jedoch die Herkunftsfamilie eine Rückführung anstrebt. Würde diese einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen sein, so wäre dem Verbleiben des Kindes und damit seinem Willen zwingend zu entsprechen.  
Zum Rechtsverhältnis: siehe Abbildung 1

In der gültigen Fassung des § 1632 IV BGB sind „Anlass“ und „Dauer“ der Familienpflege im Gegensatz zum § 1632 IV BGB a. F. nicht mehr enthalten. Bei der Kindeswohl-Prüfung sind diese Kriterien dennoch weiterhin mit zu berücksichtigen.<sup>267</sup> So wird eine Kindeswohlgefährdung eher zu bejahen sein, wenn der Grund (Anlass) der Familienpflege in der Gleichgültigkeit der Erziehungspersonen lag, ihnen das Kind einfach lästig wurde oder wegen anderen Beweggründen, die zu missbilligen sind, im Gegensatz zu z. B. einer Notsituation, für welche die Erziehungspersonen keine Schuld tragen (Bsp.: Krankheit).<sup>268</sup> Hingegen findet die Dauer der Familienpflege bereits in der Fragestellung und Prüfung der „längeren Zeit“ ausreichend Berücksichtigung<sup>269</sup> und wurde unter 4.2.2 behandelt.

Als Ergänzung zur Kindeswohlgefährdung sei zum Abschluss noch Heilmann angeführt. Er weist darauf hin, dass eine Gefährdung nicht erst mit der Rückführung selbst beginnen muss. Bereits im Vorwege einer Trennung, wenn die Herkunftsfamilie beschlossen hat, dass sie das Kind herausverlangen will und um das Kind „wirbt“, kann unter Umständen davon gesprochen werden, dass sich das Kind in einer Gefährdungslage befindet. Es können beispielsweise

<sup>267</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 16 m. Nachw.; ergiebiger sind jedoch folgende Quellen: MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 51 m. Nachw.; Peschel-Gutzeit 2004, S. 429 m. Nachw. Laut Hoffmann hingegen habe der Anlass der Inpflegegabe keine Bedeutung in Bezug auf die Anwendung des § 1632 IV BGB, was ich nicht nachvollziehen kann. Vergleiche Hoffmann 2005, S. 54

<sup>268</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 51 m. Nachw.; Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw.

Das Kriterium des Anlasses in der früheren Gesetzesformulierung wurde von Klußmann anders bewertet, als diese noch aktuell war. So ginge es bei der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung nicht um die Qualität des in der Vergangenheit liegenden Anlasses, sondern darum, ob der Anlass der Fremdunterbringung zum Ist-Zeitpunkt noch besteht. Damit wird mit dieser Auslegung auf die Fähigkeiten der Herkunftsfamilie verwiesen. Vergleiche Klußmann 1985, S. 171. Dass ein Pflegekind allerdings nicht zu seiner Herkunftsfamilie zurückgeführt werden kann, wenn diese nicht geeignet ist und das Kindeswohl weiterhin unabhängig von einer Kindeswohlgefährdung durch die Herausnahme und Abtrennung von den Pflegeeltern gefährden würde, versteht sich meiner Ansicht nach jedoch von selbst.

<sup>269</sup> Vergleiche als Beispiel hier nur Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw.

körperliche und/oder psychosomatische Beschwerden als Reaktion darauf beim Kind auftreten.<sup>270</sup> Wenn der Fall vorliegt, dass das Pflegekind nicht in seine Herkunftsfamilie zurückkehren will, diese aber jetzt genau dieses Vorhaben hat, so kann sich sicher jeder ausmalen, dass allein die Vorstellung höchst Stress auslösend sein kann oder sogar muss. Ich kann mir eine Gefühlspalette von Angst bis hin zur Wut vorstellen, die im Kind ausgelöst wird.

### 4.3 Die Verbleibensanordnung als Rechtsfolge des § 1632 IV BGB

„(...) so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“<sup>271</sup> *Kann?! Ich glaube nicht, erklären zu müssen, was eine Kann-Vorschrift bedeutet. Aber wenn man nur ein wenig nachdenkt, ist es wirklich vorstellbar, dass die Verbleibensanordnung im gerichtlichen Ermessen liegt, wenn eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen ist? Das würde dem Kindeswohl-Prinzip aufs Ärgste entgegenstehen. Nein, selbst wenn der Gesetzeswortlaut nun einmal so gewählt worden ist, gibt es natürlich bei Vorlage der Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite hier keinen Ermessensspielraum. Wir sollten also besser davon sprechen, dass das Familiengericht dann die Verbleibensanordnung zu erlassen hat.*<sup>272</sup>

Der Zweck einer Verbleibensanordnung liegt darin, dass das Pflegekind (zumindest) vorläufig in seiner Pflegefamilie weiterleben, dem Wortlaut entsprechend also „verbleiben“ kann. Nun stellt sich die Frage, wie lange das sein mag? Dies kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern nur die Einzelfallbetrachtung bezüglich eines bestimmten Kindes kann darüber Aufschluss geben. Es kann jedoch festgehalten werden, dass selbst der EuGHMR eingeräumt hat, „daß die öffentliche Pflege nicht immer und unter allen Umständen als vorübergehende Maßnahme angesehen werden müsse.“<sup>273</sup> Vom Grundsatz her müsse die Familienpflege allerdings als nicht dauerhaft verstanden werden.<sup>274</sup> Solch eine Spannweite wird auch im deutschen Recht als möglich beschrieben. Die Formulierung des BayObLG, welche mich besonders angesprochen hat, schließt alle erdenklichen Formen einer Verbleibensanordnung ein: „§ 1632 IV BGB läßt also nicht nur flexible Lösungen zu, die im Wege eines gleitenden Übergangs auf ein Zueinanderfinden von Kind und leiblichen Eltern nach einer Umstellungsphase

---

<sup>270</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 28 m. Nachw.

<sup>271</sup> Wortlaut aus § 1632 IV BGB

<sup>272</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 55 m. Nachw.

<sup>273</sup> Siehe EuGHMR in FamRZ 2000, S. 1354

<sup>274</sup> Vergleiche EuGHMR in FamRZ 2000, S. 1355 m. Nachw.

gerichtet sind (...), sondern auch Verbleibens-AOen (= Verbleibensanordnungen; eigene Anmerkung), deren zeitlicher Endpunkt nicht abzusehen ist.“<sup>275</sup> Damit müsste selbst eine durch die Verbleibensanordnung ausgeschlossene Rückführung beinhaltet sein. Sollte eine Kindeswohlgefährdung auf Grund der Herausgabe in einem konkreten Fall überhaupt nicht abzuwenden sein, so könnte das Kind bis zu seiner Volljährigkeit rechtlich geschützt werden und in der Pflegefamilie verbleiben – das würde nach meiner Einschätzung auch dem Gesetzeslaut entsprechen. So schreibt Michalski, dass die Verbleibensanordnung „für eine gewisse Übergangszeit oder auf Dauer zu geschehen hat.“ Die dauerhafte Variante stelle allerdings die Ausnahme dar. Die Gründe für eine Verbleibensanordnung auf Dauer könnten insbesondere in den zur Herausnahme gewillten Personen selbst liegen, z. B. wenn diese nicht erziehungsfähig sind.<sup>276</sup>

Zur Dauer einer Verbleibensanordnung ist noch zu vermerken, dass vom Gericht eine Befristung ausgesprochen werden kann.<sup>277</sup> So ist es beispielsweise geschehen in dem Fall des afghanischen Mädchens. Seit ca. drei Jahren lebte das Mädchen in einer Familienpflege in Deutschland, nachdem es auf Grund einer medizinisch notwendigen Versorgung hierher aus seinem Heimatland gebracht wurde. Das weitere Verbleiben wurde vom Gericht auf etwas mehr als drei Jahre angeordnet (Stichtag: 31.12.2006), ungefähr so lange, wie sich das Mädchen bereits in der Pflegefamilie befunden hatte.<sup>278</sup> Gewiss stellt das bei diesem Fall eine Erleichterung für die Pflegefamilie dar: für einen längeren Zeitraum kann Ruhe in die unsicheren Verhältnisse einkehren. Wenn hier allerdings im Anschluss doch noch eine Rückkehr rechtlich angedacht sein sollte, so vermisse ich Interventionsvorschläge, um eine Rückkehr einzuleiten.

Ein anderes Beispiel ist der Fall des kleinen Justin, der nicht bei der Mutter leben konnte und in eine Pflegefamilie kam. Der Vater des Kindes möchte sich um seinen Sohn kümmern. Er will Bindungen zu ihm aufbauen – sein Elternrecht jedoch keinesfalls auf Kosten seines Sohnes einfordern. Aus dem Grund ist er damit einverstanden, dass der Junge zumindest vorerst bei den Pflegeeltern bleibt. Eine Festsetzung der Mindestdauer der Verbleibensanordnung wäre an sich nicht nötig gewesen. Allerdings wurde dennoch ein Zeitraum von ca. einem Jahr und sieben Monaten vom Gericht benannt (Stichtag: 31.03.2007), der allen Beteiligten eine

---

<sup>275</sup> Siehe BayObLG in FamRZ 2000, S. 634, teilweise m. Nachw.; fast wortgetreu auch BayObLG in FamRZ 2001, S. 564 m. Nachw.

<sup>276</sup> Siehe und vergleiche Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 28

<sup>277</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 19

<sup>278</sup> Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396; ebenso in FF 2004, S. 230 und Kind-Prax 2004, S. 191 f.



bessere Planung der Rückführung zum leiblichen und (mittlerweile) auch gesetzlichen Vater ermöglichen soll.<sup>279</sup>

Insbesondere wenn, wie es der Regelfall ist, keine Befristung vom Gericht vorgenommen wird, ist dieses verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob das Kind nunmehr aus der Pflegefamilie herausgenommen werden kann. Dazu ist § 1696 III BGB analog anzuwenden. Die Aufhebung der Verbleibensanordnung geschieht nach der analogen Anwendung von § 1696 II BGB.<sup>280</sup> Kriterium für eine solche Aufhebung der Verbleibensanordnung ist wiederum eine Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung im konkreten Fall zum Zeitpunkt dieser Überprüfung weiterhin vorliegt. Da diese mit dem ursprünglichen Verfahren nach § 1632 IV BGB im Zusammenhang steht, ist die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Kindeswohlgefährdung“ an dieser dazugehörigen Definition zu messen. Wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr in diesem Sinne anzunehmen ist, so bedeutet das, dass das Kind z. B. wieder zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren kann/soll (bzw. an den Ort, der im speziellen Fall vorgesehen wurde). Die Frage, was sich genau hinter den „angemessenen Zeitabständen“ bezüglich der Überprüfung verbirgt, wird nicht pauschal beantwortet. Nach Heilmann ist das subjektive Zeitempfinden<sup>281</sup> des betroffenen Kindes entscheidend. Des Weiteren sei die Angemessenheit aus dem Zweck der Norm abzuleiten.<sup>282</sup> Festzuhalten bleibt: mit einer vorgenommenen Änderung bezüglich einer bislang bestehenden Verbleibensanordnung als einer Ausgestaltungsform von Anordnungen des Familiengerichts gemäß analog § 1696 II BGB ist diese nicht mehr existent und somit beendet. Die Dauer einer Verbleibensanordnung ist in Folge dessen davon abhängig, ob im Einzelfall die Voraussetzung dieser Norm erfüllt ist. Liegt tatsächlich keine Kindeswohlgefährdung mehr vor, so *muss* die Verbleibensanordnung aufgehoben werden.

Gehen wir an dieser Stelle noch einmal in Gedanken zum Verfahren nach § 1632 IV BGB zurück. Wenn eine Rückführung, wie an sich gewünscht wird, in Betracht kommt, dann soll dem zum Verfahrenszeitpunkt gefährdeten Kind mittel des Schutzes durch eine Verbleibens-

---

<sup>279</sup> Vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 30.08.2005, Aktenzeichen: 1 UF 181/04 nach LexisNexis Recht, S. 1 und 7 (Der Fall ist auch beschrieben in FamRZ 2006, S. 1476 f., allerdings ist dort nur von einer Mindestdauer der Verbleibensanordnung die Rede; welchen Zeitraum sie umfasst, wurde nicht aufgeführt.)

<sup>280</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 58

Bei Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 19 ist ein Fehler unterlaufen: die Verbleibensanordnung kann nicht nach § 1896 BGB aufgehoben werden. Ich bin mir jedoch sicher, dass § 1696 BGB gemeint ist.

Vergleiche außerdem ein Beispiel aus der Rechtsprechung, in dem dieser Aspekt erwähnt wurde: OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1477, auch wenn hier darauf verzichtet wurde, von einer *analogen* Anwendung zu sprechen.

<sup>281</sup> Hier sei nur auf den Exkurs zum kindlichen Zeitbegriff verwiesen.

<sup>282</sup> Vergleiche Heilmann 1998, S. 79, teilweise m. Nachw.

anordnung eine behutsame Umstellung ermöglicht werden.<sup>283</sup> Es soll nicht abrupt seine Bezugspersonen verlieren und zu neuen Betreuungspersonen übersiedeln müssen. Eine (endgültige) Rückführung kann dann nur zu einem Zeitpunkt stattfinden, wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr vorliegt, wie eben beschrieben wurde, wenn also nicht mehr von einer „Unzeit“ gesprochen werden muss.<sup>284</sup> Denn das Ziel des § 1632 IV BGB bleibt eine Vermeidung der Herausnahme des Pflegekindes zur „Unzeit“, nicht das endgültige Verbleiben bei den Pflegeeltern.<sup>285</sup>

Die Erkenntnisse aus der Psychologie, dass ein Kind zu mehr als nur einer Person Bindungen halten und parallel neue entwickeln/aufbauen kann,<sup>286</sup> wurden auch in Bezug auf eine Umgewöhnung des Kindes in die Rechtsprechung integriert.<sup>287</sup> Zu betonen ist bezüglich des Gelingens eines behutsamen Wechsels jedoch besonders die folgende Voraussetzung: beide Erwachsenen-Parteien müssen den Wechsel des Kindes wollen.<sup>288</sup> Stehen sich dagegen die Parteien regelrecht feindlich gegenüber und arbeiten gegeneinander, so kann man sich vorstellen, dass die Geringhaltung einer Gefährdungslage für das Kind damit untergraben wird und von einer „behutsamen“ Umstellung keine Rede mehr sein kann.

Ein behutsamer Wechsel zu den neuen Betreuungspersonen des Kindes erfolgt natürlich durch Kontakte zu diesen Personen (in der Regel also zur Herkunftsfamilie). Das bringt uns zu dem nächsten Gedankengang: dem Umgangsrecht. Da eine sofortige Herausgabe bei einer zu erlassenden Verbleibensanordnung verneint werden muss, wird gleichzeitig mit dieser vom Gericht der Umgang geregelt. Durch die Prüfung, ob Besuche/Umgang zwischen der Herkunftsfamilie und dem Kind möglich sind, sollen die Auswirkungen der Verbleibensanordnung für

---

<sup>283</sup> An dieser Stelle sei zur Veranschaulichung nur ein Beispiel aus der Rechtsprechung genannt, in dem von den Sachverständigen ein behutsamer Wechsel vorgeschlagen wird: OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859; ansonsten vergleiche zur behutsamen Umstellung Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw., welcher von einem „gleitenden Übergang“ spricht.

<sup>284</sup> Siehe dazu auch Gudat/Rummel 1988, S. 152: „Rein rechtlich ist eine Abänderung der Verbleibensanordnung nur dann möglich, wenn die Herausnahme bzw. Rückführung mit dem Kindeswohl vereinbar geworden ist. Dazu müsste es, wenn man das Konzept der »faktischen Elternschaft« ernst nimmt, den Eltern gelingen, ihre Beziehungen zu ihrem Kind derart zu intensivieren, daß die Bedeutung der Beziehungen zu den Pflegeeltern demgegenüber in den Hintergrund tritt.“ Hier wird meiner Meinung nach ein Verständnis vom Kindeswohl zum Ausdruck gebracht, das sich nicht nur an einer Gefährdungslage orientiert.

<sup>285</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 57 m. Nachw.; KG in FamRZ 2005, S. 1923

<sup>286</sup> Vergleiche die Ausführungen zu Gudat/Rummel am Ende des Exkurses zu „Bindungen“ auf S. 53.

Meines Erachtens ist es allerdings entscheidend zu bedenken, dass die grundsätzlich vorhandene Fähigkeit eines Kindes zu einer solchen Leistung nicht bedeuten muss, dass es an jeden vom Gericht erwünschten Erwachsenen Bindungen aufbauen wird.

<sup>287</sup> So beschreibt als Beispiel in einem Fall das OLG Hamm: „Die Gerichtsgutachter sehen (...) die Möglichkeit, dass das Kind aufgrund seiner Sicherheit infolge guter Bindungserfahrungen bei den Pflegeeltern jetzt auch noch weitere emotionale Bindungen (...) entwickeln könne, die danach auch tragfähig und risikomindernd hinsichtlich der Frage werden können, ob dadurch der Verlust der Pflegeeltern für das Kind auf Dauer kompensierbar wird.“ Siehe OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859; vergleiche des Weiteren ebenfalls OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1477

<sup>288</sup> Vergleiche ebenfalls OLG Hamm in FamRZ 2003, S. 1859

die Herkunftsfamilie abgemildert werden.<sup>289</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird somit berücksichtigt.<sup>290</sup> Wenn die Beziehungen zwischen dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie positiv ausgeprägt sind, so hat das Einfluss auf die Ausgestaltung der Umgangsregelung.<sup>291</sup> Außerdem können die Umgangskontakte mit der Zeit kontinuierlich intensiviert werden, um eine schonende Rückführung zu ermöglichen.<sup>292</sup> Wenn hingegen dem Umgang beachtenswerte Gründe entgegenstehen, wobei wiederum der Kindeswille eine Rolle spielen kann, so kann durch das Familiengericht eine Regelung zum Umgangsausschluss getroffen werden.<sup>293</sup>

Der bereits erwähnte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll an dieser Stelle noch einmal thematisiert werden. Er drückt sich nicht nur in der Umgangsregelung aus. Die Verbleibensanordnung selbst kann ihm Rechnung tragen. Wenn nämlich – von einer anderen Seite betrachtet – eine Verbleibensanordnung genügt, so ist auf Grund dessen schließlich kein Eingriff in die elterliche Sorge nötig.<sup>294</sup>

Die Verbleibensanordnung – so viel kann festgehalten werden – hat eine schützende Funktion für ein Pflegekind. Allerdings kann und soll sie nicht als ein endgültiger Schutz vor einer Herausnahme des Kindes angesehen werden. Sie bringt den Pflegeeltern und der sozialen Familie auch keine neue Rechtsstellung ein. Aus diesem Grund werden im übernächsten Kapitel Überlegungen dazu angestellt und vertieft werden, ob es bessere Alternativen für den rechtlich begründeten Pflegekinderschutz als die Verbleibensanordnung in der jetzigen Form geben könnte. Zuvor wird diese richterliche Anordnung unter dem Blickwinkel des Genügens betrachtet.

---

<sup>289</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 57; BayObLG in FamRZ 2000, S. 635 m. Nachw.; BayObLG in FamRZ 2001, S. 564 m. Nachw.; Besuchskontakte werden auch thematisiert bei Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 m. Nachw.

<sup>290</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 57; BayObLG in FamRZ 2000, S. 635 m. Nachw.; BayObLG in FamRZ 2001, S. 564 m. Nachw.; OLG Karlsruhe in FamRZ 2004, S. 723 m. Nachw.

<sup>291</sup> Vergleiche BayObLG in FamRZ 2001, S. 564

<sup>292</sup> Vergleiche OLG Bamberg in FamRZ 1999, S. 665; von auszuweitenden Umgangskontakten spricht außerdem das OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1476

<sup>293</sup> So erfolgt z. B. durch das BayObLG in FamRZ 1998, S. 1042

Laut Hoffmann muss auch beachtet werden, dass ein Kind zwar ein Recht auf den Umgang mit seiner Herkunftsfamilie hat, es jedoch keine Pflicht ist, diese Umgangskontakte wahrzunehmen und damit sein eigenes Kindeswohl zu beeinträchtigen. Des Weiteren würde ein erzwungener Umgang überhaupt nicht geeignet sein, dauerhafte positive Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie entstehen zu lassen oder zu fördern. Vergleiche Hoffmann 2005, S. 47 m. Nachw.

<sup>294</sup> Vergleiche Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 und 17 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 59 m. Nachw.; BayObLG in FamRZ 2001, S. 563 m. Nachw.

## 5. Genügt die Verbleibensanordnung, um das Pflegekind zu schützen?

Nachdem der jetzige Ist-Stand geklärt wurde, soll sich hier unter zwei voneinander unabhängigen Blickwinkeln eine kritische Betrachtung erlaubt werden. „Die Verbleibensanordnung im Fokus“ – um dem Anspruch gerecht werden zu können, scheint es mir notwendig zu sein, die Perspektive des Genügens zu beleuchten. Zu Beginn versuche ich zu klären, ob aus rechtlicher Perspektive Mängel an dem Vorgehen zu bemerken sind, im Anschluss daran erfolgt eine inhaltliche Betrachtung aus dem Zweck der Norm heraus: dem Schutz des Pflegekindes.

### 5.1 Die rechtliche Perspektive

An dieser Stelle gehe ich einer Frage nach, die mir vor einiger Zeit in den Sinn kam und dann wieder verschwand, so wie das ist, wenn andere Aspekte in den Vordergrund der Gedanken rücken. Die Frage, mit der ich mich hier beschäftige, lautet ausgesprochen: Genügt die Verbleibensanordnung aus rechtlicher Sicht oder ist dem Gesetzgeber eine „Lücke“ unterlaufen? Hintergrund dieser Fragestellung ist Folgendes: Die Vollzeitpflege ist als Hilfe zur Erziehung in § 33 SGB VIII verankert. Gewiss leben auch Kinder in einer so genannten faktischen Familienpflege, die nicht als Hilfe zur Erziehung gewährt wurde und klassifiziert werden kann.<sup>295</sup> Bleiben wir aber bei dem Fall, dass es sich um eine Hilfe zur Erziehung handelt. Im Abschnitt zur Verbleibensanordnung habe ich eben festgehalten, dass kein Eingriff in die elterliche Sorge nötig ist, wenn diese Anordnung ausreicht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann somit verwirklicht werden. So jedenfalls musste es sich der Gesetzgeber gedacht haben, mit diesem Hintergrund wird er den Paragraphen verfasst haben.

Allerdings kamen mir Zweifel an der Richtigkeit dieser Sichtweise. Im Abschnitt 2.3 habe ich vermerkt, dass die Sorgeberechtigten<sup>296</sup> mit der Hilfe zur Erziehung zumindest einverstanden sein müssen – gegen ihren Willen wäre sie unrechtmäßig herbeigeführt. Wenn vor Beginn der Hilfeleistung ein Einverständnis vorgelegen hat, konnte ein Eingriff in die elterliche Sorge unterbleiben, wenn die Fremdunterbringung des Kindes unabhängig von diesem Einverständnis als notwendig angesehen wurde. Wenn die Hemmschwelle zu einer Kindeswohlgefährdung nicht übertreten wurde, so hing die Inpflegegabe von dem Willen der Sorgeberechtigten

---

<sup>295</sup> Auf diese Möglichkeit, dass es Pflegeverhältnisse außerhalb der Hilfen zur Erziehung geben kann, wird z. B. aufmerksam gemacht durch FK-SGB VIII/Münder u. a. 2003<sup>4</sup> zu § 33 Rz. 3.

<sup>296</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird nur in der Plural-Form gesprochen. Es sollen Personen, die allein Träger der elterlichen Sorge für ein Kind sind, genauso miteinbezogen werden.

ab – die elterliche Sorge würde in einem solchen Fall ebenfalls nicht angetastet werden. In der hier verfolgten Überlegung ist das jedoch nicht mehr der Ist-Stand: das Kind lebt bereits bei Pflegeeltern. Wie auch immer<sup>297</sup> die Ansicht der Sorgeberechtigten beim Zeitpunkt der Inpflegegabe ausgesehen hat: jetzt wird die Familienpflege von ihnen nicht mehr unterstützt, das Einverständnis ist nicht weiter existent – ansonsten gäbe es gar kein Herausgabeverlangen.

Bei einer Pflegesituation werden zwei Bestandteile der elterlichen Sorge direkt angesprochen: das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf die Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.<sup>298</sup> Der wichtigste Bestandteil der elterlichen Sorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wird dem Sorgeberechtigten durch eine Verbleibensanordnung nicht entzogen, dennoch wird sich über sein Recht hinweggesetzt. Man kann von daher sagen, dass dieses Recht „blockiert“ wird. Insoweit ist das Verbleiben des Kindes in seiner Pflegefamilie gesichert. Bis dahin habe ich noch keine Einwände bzw. Zweifel.

Wenn es sich bei der Vollzeitpflege allerdings um eine Hilfe zur Erziehung handelt, so ersetzt doch niemand das Einverständnis dazu und das Recht auf Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung verbleibt bei den Herausgabeverlangenden – die den weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ablehnen und keine weitere Einwilligung abgeben. In diesem Moment habe ich ein Problem. Es wird ab dem Zeitpunkt der Verbleibensanordnung eine Hilfe zur Erziehung geleistet, welcher die Personensorgeberechtigten nicht zugestimmt haben, ganz im Gegenteil, sie lehnen diese sogar offen ab. Dennoch muss die Vollzeitpflege weiterhin aus der logischen Vernunft heraus als eine solche Hilfe eingestuft werden.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es an dieser Stelle eine Lücke im Gesetz gibt. Leider ist in der Literatur dazu nichts zu finden, so als gäbe es diese Fragestellung gar nicht. Meiner Ansicht nach müsste der Richter parallel zur Verbleibensanordnung die Einwilligung der Sorgeberechtigten in die weitergeführte Hilfe zur Erziehung ersetzen, um somit einem Teilentzug der elterlichen Sorge entgehen zu können. Ein solches Vorgehen ist in der Norm allerdings gar nicht vorgesehen oder vermerkt. Zweifellos, das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie ist unabhängig davon erst einmal gesichert, allerdings fehlt die *Basis* zu dem weiteren Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

---

<sup>297</sup> Natürlich gibt es auch noch die Variante, dass sich die Sorgeberechtigten von Anfang an nicht mit der Hilfe zur Erziehung einverstanden zeigten. Wenn allerdings zur weiteren Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung eine Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege nötig gewesen war – so mussten zu diesem Zweck zumindest Teile der elterlichen Sorge entzogen werden, und zwar über ein Verfahren nach § 1666 I BGB. Damit wäre die Herkunftsfamilie bei unveränderten Sorgerechtsverhältnissen nicht in der Lage, einen Herausgabeanpruch selbst durchzuführen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht innehat. Dazu wäre in dieser Konstellation gemäß § 1632 I BGB nur derjenige imstande, der (Amts-)Pfleger bzw. (Amts-)Vormund des Kindes ist.

<sup>298</sup> Vergleiche dazu im Kapitel 2.1.2 Fußnote 33

Ich sagte zu Anfang des Abschnittes, dass ich die hier verfolgte Fragestellung vor einer Weile gehabt und dann wieder aus den Augen verloren habe. Erneut aufgetaucht ist sie bei dem Lesen eines Artikels. Dabei habe ich festgestellt, dass ich wohl nicht die einzige Person bin, die Gedanken in diese Richtung anstellt. Der Artikel, von dem ich rede, stammt von Fieseler/Busch. Diese beschäftigen sich dort mit einer etwas anderen Ausgangslage: ob die Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB nicht über dessen eingrenzenden Wortlaut der Familienpflege hinaus auch auf die Heimunterbringung Anwendung finden sollte.<sup>299</sup> Nachdem sie ihre Argumentation dazu darlegen, kommen sie zu einem weiteren Teil ihres Aufsatzes. Darin halten sie fest, dass „die Gewährung von Jugendhilfe gegen den erklärten Willen der Sorgeberechtigten rechtswidrig (sei), wenn ihm nicht das Recht auf Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung entzogen sei (...).“<sup>300</sup> Damit wäre die gleiche Problematik wie oben angesprochen, auch wenn es sich nicht um die Familienpflege handelt, sondern die Heimunterbringung thematisiert wird. Als Ergebnis formulieren die Autoren, dass deshalb zusätzlich zum Verfahren nach § 1632 IV BGB eines nach § 1666 BGB angestrebt werden müsse, um in Beachtung des § 1666a BGB einen Teilentzug der elterlichen Sorge (und zwar genau im Bereich des Rechts auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung) herbeizuführen.<sup>301</sup>

Das Ergebnis deren Überlegungen muss ich bejahen in Hinsicht auf die Korrektheit. Allerdings bleibe ich bei der Ansicht, dass die Norm (§ 1632 IV BGB) so nicht gedacht sein kann. Wenn man zusätzlich zu dieser regelhaft ein Verfahren nach § 1666 BGB bräuchte, dann wäre sie wenig Sinn bringend. Ich wage zu bezweifeln, ob man sie dann überhaupt noch bräuchte, dann könnte eventuell auch gleich der gesamte Rechtsstreit über § 1666 BGB laufen. Von daher bin ich für mich zu dem Standpunkt gelangt, dass die Autoren auf diesen Missstand in § 1632 IV BGB aufmerksam wurden, allerdings den Gedanken nicht wirklich zu Ende gedacht haben. Denn ansonsten hätten sie darüber stolpern müssen, dass auch die Vollzeitzeitpflege wie die Heimunterbringung eine Hilfe zur Erziehung ist und es in diesen Gerichtsverfahren auch keine ergänzenden Verfahren nach § 1666 BGB gibt.<sup>302</sup>

Dennoch muss ich bei meiner Einschätzung bleiben: ein wahres korrektes Vorgehen, wie man es sich vom Recht her erhofft, ist anscheinend nicht gegeben.

---

<sup>299</sup> Vergleiche Fieseler/Busch 2006, S. 56 f.

<sup>300</sup> Siehe Fieseler/Busch 2006, S. 58 m. Nachw.

<sup>301</sup> Vergleiche Fieseler/Busch 2006, S. 58

<sup>302</sup> So jedenfalls war mein Gedankengang bis hierhin. Man beachte dazu die Ausführungen im Rahmen des Kapitels 7.4 auf S. 127 f.

## 5.2 Die kinderpsychologische Perspektive

Eines soll gleich an den Anfang gestellt werden: in § 1632 IV BGB gibt es eine stärkere Gewichtung der realen Beziehung des Kindes gegenüber der formal existierenden Rechtsstellung. Es handelt sich demzufolge um eine der eher rar vorhandenen Regelungen im BGB, die an das Vorhandensein der psychologischen Elternschaft anknüpfen,<sup>303</sup> diese wahrnimmt und ihr Beachtung schenkt. Allein das muss hier als positiv hervorgehoben werden.<sup>304</sup>

Musste eben jedoch aus rechtlicher Sicht darauf hingewiesen werden, dass die Verbleibensanordnung allein, welche auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten abzielt, nicht ausreichen dürfte, so soll hier eine Betrachtung erfolgen, ob sie dem Schutz des Kindes insbesondere aus kinderpsychologischer Sicht gerecht werden kann.

Die von Gudat/Rummel vertretene Ansicht, dass eine Änderung einer einmal getroffenen Verbleibensanordnung nur möglich sei, wenn die Herausnahme des Kindes mit seinem Wohl vereinbar geworden ist, klingt mir nicht nach der heutigen Rechtsauffassung. Es wurde ausgeführt, dass die Schwelle der Kindeswohlgefährdung ausschlaggebend für eine Entscheidung gegen das Elternrecht und einen Eingriff in die Familie ist.<sup>305</sup> Eine Rückführung z. B. nur unter dem Blickwinkel, dass sie dem Kindeswohl nicht widerspreche oder gar diene, steht bislang nicht zur Debatte. Des Weiteren sprechen sich die Autoren dafür aus, dass es für die Aufhebung der Verbleibensanordnung den Eltern gelingen müsste, ihre Beziehung zum Kind so auszubauen, dass die Beziehungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern im Vergleich weniger relevant wären. Erst dann würde man das Konzept der faktischen Elternschaft gebührend berücksichtigen.<sup>306</sup> Dem muss ich durchaus zustimmen. Wie aber verhält es sich mit der aktuellen Rechtslage – reicht diese Vorgabe aus, das Pflegekind zu schützen?

Die Verbleibensanordnung soll „im besten Fall“ einen Übergang schaffen, eine zeitliche Umstellung ermöglichen, damit das Kind an seine neuen Bezugspersonen umgewöhnt werden kann. Vom rechtlichen Standpunkt aus wird es *angestrebt*, dass ein Pflegeverhältnis nicht auf Dauer angelegt ist und dass das Kind wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehrt. Die neuen/zukünftigen Bezugspersonen des Kindes sind in der Regel die Erwachsenen der Herkunftsfamilie, denn im hier betrachteten Fall sind die aktuellen Bezugspersonen des Pflegekindes seine Pflegeeltern.

---

<sup>303</sup> Vergleiche Lakies 1989, S. 522

<sup>304</sup> Kritisch dazu Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 186, der die Überprüfbarkeit der Verbleibensanordnung im Kontext mit ihrer Revidierbarkeit und das Vorrecht der Herkunftsfamilie rügt.

<sup>305</sup> mit Verweis auf den Abschnitt zur Kindeswohlgefährdung unter 4.2.3

<sup>306</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 152

Dahinter verbirgt sich eine Frage: Kann man Kinder überhaupt umgewöhnen, können Kinder sich überhaupt umgewöhnen? Ich möchte die Fähigkeiten eines Kindes keinesfalls mit dieser Fragestellung herunterspielen. Kinder sind gewiss zu großen Leistungen in der Lage. Aber was genau verbirgt sich hinter der Frage? Umgewöhnung heißt doch hier zuerst einmal, dass ein Kind Bindungen an andere Menschen aufbauen können müsste, die zurzeit nicht seine Bindungspersonen sind.

Eine Aussage von Gudat/Rummel, auf die am Ende des Exkurses zu den Bindungen Bezug genommen wurde, legt den Schluss nahe, dass Kinder dazu *prinzipiell* tatsächlich imstande sein müssten. Die Autoren gaben nämlich zu bedenken, dass bei einer Entwicklung einer neuen Bindung nicht automatisch die frühere Bindung zerfallen müsse.<sup>307</sup> Im Kern dieser Aussage steckt ein hierfür besonders wichtiger Aspekt: Kinder sind demzufolge überhaupt erst einmal in der Lage, neue Bindungen aufzubauen, trotz dessen eine Bindung vorhanden ist.

Ein Aufsatz von Klußmann, der auf einer durchgeführten Untersuchung aufbaut, scheint mir besonders wichtig zur Bearbeitung der Fragestellung zum Genügen, deswegen will ich ihn trotz des älteren Datums nicht vermissen lassen. Der Autor holte Antworten von 24 Hochschullehrern als Experten zu Fragen ein, die sich im Rahmen des § 1632 IV BGB stellen. Sie sollten auf Grund ihres Wissens generelle Einschätzungen abgeben, da es sich nicht um ein bestimmtes Kind handelte, sondern um ein bezüglich der jeweiligen Fragestellung veränderbares Konstrukt eines betroffenen Kindes.<sup>308</sup>

Die Quintessenz der Fragenkomplexe scheint eindeutig zu sein: wenn ein Kind eine faktische Eltern-Kind-Bindung aufgebaut hat, die eine gute Qualität aufweist, so könne das Kind nicht gefahrlos von diesen Menschen getrennt werden. Keiner der Experten sprach sich dahingehend aus, dass eine Gefährdung für das Kind verhindert werden könne – unabhängig davon, ob die Umsiedlung abrupt oder durch eine überleitende Umgewöhnungsphase stattfinden würde. Ebenfalls könnten selbst besonders hoch zu bewertende qualitative Fähigkeiten der herausgabeverlangenden Eltern die Gefährdung nur mindern und dem Kind nicht ersparen.<sup>309</sup>

Mit einer vorübergehenden Verbleibensanordnung und dem daraus resultierenden nur zeitweisem und nicht endgültigem Verbleib des Kindes in seiner faktischen Familie – begrenzt wegen des von außen in diese soziale Familie dringenden Verlangens nach Rückführung zur Herkunftsfamilie, wird man dem Kind aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht gerecht, ja man

---

<sup>307</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 144

<sup>308</sup> Zum Ausgangsfall vergleiche Klußmann 1985, S. 179, zu Variationen vergleiche direkt die Fragestellungen.

<sup>309</sup> Vergleiche dazu insbesondere die Zusammenfassung: Klußmann 1985, S. 212; siehe auch S. 213: „Umgewöhnungsversuche durch Besuchskontakte schließen die Gefährdung ebenfalls nicht aus (so 20 Antworten bei 1 unentschiedenen (...)).“ (Auf Hervorhebungen im Original wurde beim Zitieren verzichtet.)



kann ihm gar nicht gerecht werden. Das Kind hat seine Familie gefunden. Durch die im Raum stehende Trennung kann nichts Positives erwachsen. Das Kind leidet zusätzlich nicht nur unter der angestrebten Trennung, sondern auch unter Trennungsängsten, welche ganz real sind. Anders kann es nach meiner Einschätzung nur sein, wenn das Kind keine Bindungen im Sinne eines Eltern-Kind-Verhältnisses an die Pflegeeltern aufbaut oder aufgebaut hat bzw. parallel Bindungen an seine Herkunftsfamilie aufrechterhält.<sup>310</sup> Diese ansonsten bestehenden Trennungsängste können dem Kind nach Einschätzung der Befragten nur genommen werden, wenn der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie angeordnet würde. Einige der befragten Experten haben in ihren Bemerkungen auf den Punkt gebracht, in welcher Gestalt eine solche Verbleibensanordnung verfasst werden müsste – sie müsste *unwiderruflich* sein.<sup>311</sup>

Die Verbleibensanordnung hat aber bis heute nur den Sinn, das Kind vor einer Herausnahme zur *Unzeit* zu schützen. Genau das wird ebenfalls von Klußmann kritisch beäugt. Seiner Meinung nach wird mit dem Begriff ausgedrückt, dass man eine Zeit nach der momentan bestehenden *Unzeit* herstellen könnte. Dafür müsste ein Kind allerdings anders „angelegt“ sein – der Begriff sei deswegen inhaltlich nicht zutreffend. Mit dem Befolgen dieses Begriffs würde dem existenziellen Bindungsbedürfnis des Kindes zuwidergehandelt.<sup>312</sup>

Des Weiteren wurden folgende gegen eine Umsiedlung des Kindes sprechende Aspekte bestätigt: eine zweite Bindung, wenn sie entsteht, könne nicht die Fülle der ersten liebevollen, durch äußere Umstände abgebrochenen Bindung aufweisen.<sup>313</sup> Das allein muss schon gegen eine Herausnahme des Kindes sprechen, unabhängig vom Verfahren der Umsiedlung. Außerdem seien neben Frühschäden und rasch bemerkbaren Schäden psychosomatischer Natur die Spätfolgen der Zerstörung einer vorhandenen Bindung als schädigend zu bedenken (hier einige der aufgeführten Beispiele, wie sich die Trennung im späteren Alter äußern kann: tiefgehende allgemeine Verunsicherung, Verlust der Identität, schädliche Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl, Bindungslosigkeit [sowohl im familiären als auch im beruflichen Bereich],

---

<sup>310</sup> Einer der Experten benennt im Rahmen einer Bemerkung zu einer Antwort, dass der einzige Grund, ein Kind in seine Herkunftsfamilie umzusiedeln, in „einer herzlichen, natürlichen, tragfähigen seelisch-geistigen Bindung“ bestehen dürfe, die das Kind mit diesen Menschen verbindet. Jedwede andere Ausgangslage für eine Rückführung sei unverantwortlich. Vergleiche und siehe Bemerkung eines Experten in Klußmann 1985, S. 198. Klußmann hält fest, dass die Situation der Pflege nur die durch den kindlichen Zeitbegriff gestattete Zeit andauern dürfte (der Autor selbst benutzt nicht den Begriff „kindlicher Zeitbegriff“, sondern spricht von „eine(r) solche(n) Zeit, daß es die Sehnsucht nach den bisherigen Eltern (oder sonstigen Hauptbezugspersonen) noch nicht verloren hat“), um ein Kind seinen erziehungsgerechten Eltern zurückgeben zu können. In diese Richtung würde man somit genau auch aus Bindungsgründen handeln, aus denen man im umgekehrten Fall das Kind bei den Pflegeeltern belassen müsste. Vergleiche (und siehe) Klußmann 1985, S. 216

<sup>311</sup> Vergleiche die Antworten zur Frage unter 11.2 bei Klußmann 1985, S. 192

<sup>312</sup> Vergleiche Klußmann 1985, S. 215

<sup>313</sup> Fast alle der befragten Experten bejahten diese Frage, niemand widersprach ihr: vergleiche Antworten in Klußmann 1985, S. 208. Vergleiche zur Thematik Fußnote 129 im Exkurs zu Bindungen

Indolenz, Resignation oder Aggressivität, Depression, dauernde Angst vor Liebesverlust).<sup>314</sup> Das Tückische an den Spätschäden ist natürlich, dass sie nicht gleich bemerkt werden können. Von daher müsste man im Sinne des Kindes und eines Gefährdungsausschlusses grundsätzlich davon ausgehen, dass Spätschäden bei einer Trennung des Kindes von seinen faktischen Eltern zu erwarten sein können bzw. zu erwarten sind, und diese mit in die Überlegungen zur Verantwortbarkeit einer Umsiedlung einbeziehen.

Eine Trennung des Kindes von seinen faktischen Eltern wäre bei wirklicher Berücksichtigung dieser Erkenntnisse nur unter der Maßgabe möglich, unter der auch sonst eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ermöglicht ist – nach dem Gefährdungsbegriff des § 1666 I BGB unter Berücksichtigung des § 1666a I BGB. Nur wenn die Pflegeeltern das Kindeswohl gefährden, sollte auf Grund des staatlichen Wächteramtes in die soziale Familie eingegriffen werden, um eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich zu verhindern – wie bei jeder sonstigen Familie auch.

Um ein Kind unter der Beachtung des kinderpsychologischen Wissens in seine Herkunftsfamilie zurückführen zu können, sind nach meiner Ansicht somit zweierlei Voraussetzungen zu beachten: zum einen müsste das Kind überhaupt Bindungen an diese Personen aufgebaut haben können (eine primäre Beziehung müsste das Kind mit den Erwachsenen der Herkunftsfamilie verbinden – ansonsten wären diese Menschen verglichen mit den faktischen Eltern Fremde für das Kind, bestenfalls könnten sie bei bestehendem Kontakt einen Status wie Verwandte innehaben), zum anderen müsste diese Beziehung über die Dauer der Pflegesituation beibehalten werden.<sup>315</sup> Diese beiden genannten Voraussetzungen bilden meinen Appell an alle

---

<sup>314</sup> Vergleiche Bemerkungen zu Schäden in Klußmann 1985, S. 184

<sup>315</sup> Das wäre natürlich nicht möglich, wenn selbst der Umgang aus Gründen des Kindeswohls ausgeschlossen werden müsste. Näheres dazu ist dem Gesetz zu entnehmen: § 1684 IV BGB.

Auch Simitis stellte bereits Überlegungen in diese Richtung (Beibehaltung der Eltern-Kind-Beziehung über die Zeit der Pflegesituation hinweg) an. So äußerte er: „wer den leiblichen Eltern wirklich helfen will, muß keineswegs ihren Herausgabeanspruch ohne Rücksicht auf die Bindungen an die Pflegeeltern durchsetzen, sondern ihnen die Möglichkeit verschaffen, eine Unterbrechung der Beziehung zu ihrem Kind zu vermeiden.“ Siehe Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 189

Laut Wolf kommt es bei der Einstellung hinsichtlich eines Für oder Wider in Bezug auf die Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie sehr auf die hintergründige theoretische Vorliebe an. So sei aus psychoanalytischer Sicht eine Stärkung der Position der Pflegeeltern aus Sicht des Kindes vorgenommen worden. Entsprechend sollten die Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie einem Abbruch unterliegen, um somit einen Störfaktor zu eliminieren, welcher der Entwicklung von neuen und tragfähigen Beziehungen innerhalb der Pflegefamilie entgegenwirken könnte. Vergleiche Wolf 2006, S. 396 f.

Goldstein/Freud/Solnit, die Autoren, auf die ich schon mehrmals eingegangen bin, zählen zu jenen der psychoanalytischen Ausrichtung. Nach ihrem Verständnis gibt es hinsichtlich der Familienpflege nur zwei Möglichkeiten: entweder sie ist von kurzer oder von langer Dauer. In welche der beiden Alternativen ein bestimmtes Pflegeverhältnis gehört, würde vom kindlichen Zeitbegriff bestimmt. Dabei steht im Mittelpunkt, ob die Beziehung zur Herkunftsfamilie noch an vorderer Stelle steht oder nicht. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 39. Bei einer kurzzeitigen Vollzeitpflege mit geplanter Rückführung empfehlen die Autoren sehr wohl, den Kontakt zwischen Kind und Herkunftsfamilie zu pflegen, sodass „die Bande zwischen Kind und abwesenden Eltern am

Eltern, die ihr Kind eines Tages wieder zurückholen möchten. Als dem Ansatz nicht unterzuordnende Möglichkeit sehe ich nur jene, dass die Grenzen des kindlichen Zeitbegriffs strikt eingehalten werden und somit das Kind ebenfalls (noch) keine neuen psychologischen Eltern gefunden hat. Dann gäbe es in dem Sinne keine Probleme mit einer Rückführung.<sup>316</sup> Das Einhalten der zeitlichen Grenzen durch den kindlichen Zeitbegriff mit der Planung einer Rückführung spricht natürlich nicht gegen, sondern erst recht für einen Umgang.

Den Pflegeeltern müsste im Rahmen einer solchen Vorgehensweise (Familie auf Zeit) deutlich gemacht werden, worin ihre Aufgaben liegen – es dürften ihnen keinesfalls falsche Hoffnungen gemacht werden, dass sie das Kind auf Dauer bei sich behalten könnten.<sup>317</sup> Zusätzlich müssten nach meiner Einschätzung alle Beteiligten (insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern, das Jugendamt) gemeinsam an einem Strang ziehen – um zum Wohle des Kindes zu handeln.

Wenn wir es allerdings damit zu tun haben, dass die Pflegeeltern für das Kind die faktischen Eltern geworden sind, die Herkunftsfamilie keine vergleichbare Stellung für das Kind hat, und eine Rückführung bedacht wird, so sollte man sich den Inhalten der folgenden Aussagen stellen: „Unverantwortliche Grausamkeit, Liebesbande zu zerstören, wenn Kd. (=Kind; eigene Anmerkung) dort psychisch gesund ist.“ und „Die für ein Kind neuen Eltern erhalten damit ein seelisch gebrochenes, schwer geschädigtes Kind.“<sup>318</sup> Kann das jemand gutheißen?

Eine Verbleibensanordnung auf Zeit erfüllt den Schutz des Kindes nach meiner Sichtweise nicht ausreichend, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine psychologischen Eltern gefunden hat. Es kann durch eine widerrufliche Anordnung keine Ruhe in das Kind und in seine soziale

---

Leben erhalten bleiben“. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 38; vergleiche und siehe auch Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 51. Bei längerfristigen Pflegeverhältnissen allerdings werden Besuchskontakte eher als Störung eingeschätzt, die Schwierigkeiten für die kindliche Entwicklung mit sich brächten. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 28. (Es wird sich bereits bei Trennungs-/Scheidungskindern dagegen ausgesprochen, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, es besuchen darf. „Störungen und Umwälzungen“ würden damit dem Kind aufgebürdet. Vergleiche und siehe ebd., S. 15) Aus folgender Perspektive ist diese starre Forderung zu begreifen: die Autoren plädieren dafür, dass eine faktische Familie vollends rechtliche Anerkennung erhalten solle, im Gegenzug die Herkunftsfamilie diese einzubüßen habe. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 44, 49. Wie bei einer Adoption würde ein Ausschluss der Kontakte zwischen dem Kind und seiner ehemaligen Familie ermöglicht werden, was befürwortet wird. Vergleiche ebd., S. 50

Wolf macht darauf aufmerksam, dass die psychoanalytisch geprägte Sichtweise nicht mehr die einzig mögliche sei. So stelle als Beispiel die systemtheoretische Sicht entgegen, dass das Kind zwei Familien habe, deren Erwachsene nicht gegeneinander arbeiten sollten. Vergleiche Wolf 2006, S. 397. Zum Umgang gibt es demzufolge verschiedene Ansichten.

<sup>316</sup> Es handelt sich dabei natürlich auch um keinen Fall einer Verbleibensanordnung nach aktueller Rechtslage, denn wenn das Kind in der Pflegefamilie nicht seine soziale Familie sieht, so würde bei einer Herausnahme auch regelhaft keine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sein.

<sup>317</sup> Hantel-Quitmann macht im Rahmen einer Fallschilderung darauf aufmerksam, dass es durchaus vorkommen könne, dass Pflegeeltern von den Mitarbeitern des Jugendamtes nicht wirklich über eine mögliche Rückführung aufgeklärt würden. In einigen Fällen würden Pflegeeltern fälschlicherweise davon ausgehen, dass das Kind dauerhaft, also endgültig, bei ihnen bleiben könne. Vergleiche Hantel-Quitmann 1999, S. 156 ff.

<sup>318</sup> Siehe Anmerkungen von zwei Experten im Rahmen der Befragung in Klußmann 1985, S. 195

Familie einkehren. Ängste begleiten den weiteren Weg der Beteiligten und nehmen Entwicklungschancen, die dem Kind ansonsten offen gestanden hätten.

## **6. Positionen zur Verbleibensanordnung – Gibt es Alternativen?**

Die denkbaren Positionen zur Verbleibensanordnung können nicht mit einem einfachen „Dafür“ oder „Dagegen“ (pro bzw. contra Verbleibensanordnung) behandelt werden. Diese Äußerung allein würde nicht genügen, um den jeweiligen Standpunkt zu verdeutlichen. Schließlich sollen in diesem Kapitel von mir ausgewählte Alternativen vorgestellt und diskutiert werden. Die erste Alternative setzt gleich an der Stelle an, an welcher die eben angestellte Kritik geendet hat – bei einer „Verbleibensanordnung auf Zeit“. Danach werden weitere Alternativen besprochen, um jeweils zu dem Ergebnis zu kommen, ob es sich um eine bessere Alternative zu der jetzigen Umgehungsweise mit der Situation handeln kann, in der sich zwei Erwachsenen-Parteien um den Verbleib eines Kindes streiten.

### **6.1 Eine Aufwertung der faktischen Elternschaft?<sup>319</sup>**

Die Redewendung »Ein Kind gehört zu seinen Eltern!« ist meiner Meinung nach in der Bevölkerung allgemein bekannt. Niemand würde auf die Idee kommen, ein Kind von seinen leiblichen Eltern zu trennen, wenn es dort gut aufwachsen kann. Anders sieht es aus – obwohl inhaltlich gleichwertig für das Kind – wenn es sich um Pflegeeltern handelt. Was wäre aber, wenn man mit »Eltern« die Eltern aus Sicht des Kindes ansehen würde, seine psychologischen Eltern, hier gleichbedeutend mit seinen Pflegeeltern? Das wäre dann wohl eine kleine Revolution im Denken. Gudat/Rummel greifen mit ihrer Formulierung: „Pflegefamilien (...), obwohl sie für diese Kinder zum »eigentlichen Elternhaus« geworden waren“<sup>320</sup> eine solche Sichtweise auf.

Wenn wir über die Rückführung von Kindern – fort von ihren Pflegeeltern – nachdenken, und diese unter dem Blickwinkel des Kindeswohls betrachten, so stellt sich mir eine Frage: Warum überhaupt? Wenn die Pflegeeltern den Status der faktischen Eltern für das Kind erreicht haben, das Kind dort glücklich ist, seine Bezugswelt gefunden hat, warum soll das Kind dann nicht ganz und gar bei ihnen bleiben? Wäre das nicht dem Kindeswohl entsprechend?

---

<sup>319</sup> Der Hintergrund dieser Überlegung liegt darin, dass man bei einer Gleichstellung der sozialen (= faktischen) Elternschaft mit einer gesetzlichen gar keine Verbleibensanordnung mehr bräuchte. Das Kind würde bei Erfüllung dieser Voraussetzung rechtlich geschützt endgültig in seiner Pflegefamilie bleiben können.

<sup>320</sup> Siehe Gudat/Rummel 1988, S. 141

Die Befürwortung dieser Ansicht gründet sich insbesondere auf ein Grundbedürfnis jedes Kindes, nämlich auf das nach stabilen Bindungen.<sup>321</sup> So beschreiben Dettenborn/Walter als Bedürfnisse eines Kindes, welche das Kindeswohl ausmachen, unter anderem: „Sicherheit“, die z. B. durch Bindungsabbrüche gefährdet werden kann, und „Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen“, welche insbesondere sichere Bindungen bieten würden. Häufige Wechsel von Bindungspersonen und auch eine „Vorschädigung“ durch bereits erlebte Trennungen von Bezugspersonen stellen zwei der dazugehörigen Risikofaktoren dar.<sup>322</sup> Eins sollte in diesem Kontext nicht vergessen werden: mindestens eine Trennung<sup>323</sup> hat jedes Pflegekind bereits erlebt. Ausschließlich aus der Perspektive des Kindeswohls betrachtet, spricht eine gelungene Bedürfnisbefriedigung für ein Verbleiben des Kindes in seiner Pflegefamilie. Um diesen Aspekt zu untermauern und zu bekräftigen, sei noch eine andere Quelle aufgeführt. Nach Fegert wird das Bedürfnis nach stabilen Bindungen sogar in der UN-Kinderrechtskonvention aufgegriffen.<sup>324</sup> Insbesondere Art. 20 III S. 2 UN-Kinderrechtskonvention scheint mir dafür relevant zu sein: „Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen (die Pflegefamilie stellt eine der hier gemeinten Lösungen dar; eigene Anmerkung) sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes (...) gebührend zu berücksichtigen.“

Gegen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie bei Bestehen einer anderen sozialen Familie sprechen sich z. B. insbesondere Goldstein/Freud/Solnit und Simitis aus. Sie plädieren dafür, dass die psychologische Elternschaft für ein Kind dieselbe Rechtsstellung verdiene wie die biologische oder wie abgeschlossene Adoptionsverhältnisse.<sup>325</sup> Die Herkunftsfamilie habe nachzugeben, soll ihre Wünsche auf eine Rückführung des Kindes zurückstellen, wenn sich die faktische Elternschaft mit ihren dazugehörigen Bindungen zwischen ihrem Kind und seinen Pflegeeltern entwickelt hat. In der Konsequenz heißt das, die Herkunftsfamilie soll auf das Kind verzichten.<sup>326</sup>

---

<sup>321</sup> Neben Dettenborn/Walter, auf die sogleich eingegangen wird, ist dieses kindliche Bedürfnis nach dauerhaften Beziehungen beispielsweise auch bei Goldstein/Freud/Solnit thematisiert. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 16; 1982, S. 42

<sup>322</sup> Siehe und vergleiche Dettenborn/Walter 2002, S. 63

<sup>323</sup> Es muss sich dabei nicht zwingend um eine Trennung von der Bezugsperson handeln. So wären Säuglinge in diesem Sinne eine Ausnahme, die auf Grund ihres jungen Alters noch keine Bindungen aufgebaut haben (können). Allerdings stellt eine Trennung des Säuglings von der leiblichen Mutter nach der Geburt ebenfalls ein traumatisches Erlebnis für das Kind dar, was nicht vergessen werden darf. Aufgegriffen wurde dieses Erkenntnis auch in der Rechtsprechung. Vergleiche EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1457

<sup>324</sup> Vergleiche Fegert 2000, S. 41 m. Nachw. (alle Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, die damit in Zusammenhang stehen)

<sup>325</sup> Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 44, 49 f.; Goldstein/Freud/Solnit u. a. 1988, S. 102; auch schon beinhaltet in Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 35, insofern davon die Rede ist, dass eine Fremdunterbringung endgültig sein müsse („mit Ausnahme der vorübergehenden Fürsorgestellen“)

<sup>326</sup> Vergleiche Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 187

Gudat/Rummel üben an den Ausführungen von Goldstein/Freud/Solnit starke Kritik aus. Der Hintergrund deren Überlegungen zur längerfristigen Inpflegegabe läge darin, dass sie der Meinung seien, ein Großteil derjenigen, welche ihre Kinder weggeben, würden so auf Grund von ihnen innewohnenden charakterlichen Fehlern handeln. In Wahrheit würde hiermit von einer Minderheit auf die Gesamtheit der Familien geschlossen werden, die ihre Kinder in Vollzeitpflege geben. Je *nach* den *individuellen Gründen für die Inpflegegabe* müsse eine Bewertung erfolgen, eine Verallgemeinerung wird abgelehnt.<sup>327</sup>

Dennoch stehen Goldstein/Freud/Solnit mit ihrer Sichtweise nicht allein da. Als Beispiel hat auch Münder die vollkommene Gleichsetzung der sozialen Familie mit der biologisch-rechtlichen gefordert.<sup>328</sup>

Dem Anlass der Inpflegegabe jedoch große Aufmerksamkeit zu schenken, scheint mir richtig und unumgänglich zu sein. Aus diesem Grund seien als extremes Beispiel die Kinder jüdischer Abstammung angeführt, die während des 2. Weltkrieges von ihren Eltern in holländische Familien in Pflege gegeben wurden. Die Eltern begingen diesen Schritt aus dem Grund, ihre Kinder zu schützen. Natürlich wollten die überlebenden Eltern nach dem Krieg ihre Kinder zurück. Zwischen den Kindern und ihren Pflegeeltern hatten sich über die lange Zeit jedoch Bindungen entwickelt, die Pflegefamilien waren zu ihren sozialen Familien geworden. Wahrscheinlich kann man sich das Ausmaß des Schmerzes überhaupt nicht vorstellen, welchen die mit so viel Leid überhäufteten Eltern hätten ertragen müssen, hätte man ihnen das Recht auf ihre Kinder verweigert. Die rechtliche Position der Kinder musste hier gegenüber dem Elternrecht zurücktreten.<sup>329</sup>

Liegt der Hintergrund der Inpflegegabe wie hier in einem Krieg, in dem die Eltern Opfer waren, oder in anderen Bedingungen, welche die schuldlosen Eltern dazu zwingen, ihre Kinder anderen Menschen anzuvertrauen (z. B. wegen einer Krankheit), so empfindet man es ihnen gegenüber als Unrecht, ihnen die eigenen Kinder dauerhaft vorzuenthalten. Die faktische Elternschaft aufzuwerten und sie einer rechtlichen Elternschaft gleichzustellen, scheint mir in einem solchen Fall schwer vorstellbar. Man kann Eltern nicht für Umstände „bestrafen“, die sie nicht herbeigeführt und nicht gewollt haben, unter denen sie sogar selbst zu leiden hatten. Jedoch wird es in vielen dieser Fälle die Möglichkeit tatsächlich geben, die betroffenen Kinder langsam wieder umzugewöhnen. Eine Verbleibensanordnung zu diesem Zweck scheint mir in solchen Konstellationen die bessere Alternative zu sein, als die faktische Elternschaft

---

<sup>327</sup> Vergleiche Gudat/Rummel 1988, S. 147; zur Aufschlüsselung von Hintergründen und der dazugehörigen Interpretation: S. 147 ff.

<sup>328</sup> Vergleiche Münder nach Gudat/Rummel 1988, S. 153

<sup>329</sup> Zu den Fakten vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 88 f.

rechtlich aufzuwerten. Ich kann mir nämlich durchaus vorstellen, dass bei einem derartigen Hintergrund den Kindern die Notwendigkeit des Vorgehens einer Rückführung bei weitem besser erklärt und verdeutlicht werden kann, als würde es sich z. B. um eine durch die Eltern verschuldete Ausgangslage handeln.<sup>330</sup>

Gerade das Gegenteil ist jedoch bei dem Fall des afghanischen Mädchens geschehen. Dieser Fall ist aktuell und von daher nicht vergleichbar mit den Auswirkungen des 2. Weltkrieges auf Eltern-Kind-Beziehungen, von denen eben die Rede war. Die leiblichen Eltern haben ihr im Krieg schwer verletztes Kind über eine Hilfsorganisation nach Deutschland bringen lassen. Das wiederum haben sie im Sinne der überlebensnotwendigen medizinischen Versorgung ihrer Tochter getan und nicht etwa um sich des Mädchens zu entledigen. Die Eltern vertrauten in die Zusage der Hilfsorganisation, dass das Kind nach Abschluss der Behandlungen wieder zu ihnen in ihr Heimatland zurückkehren wird. Die in Deutschland durchgeführten medizinischen Behandlungen waren nicht nur schmerzhaft sondern auch sehr zeitaufwendig. Seit das Mädchen ca. vier Monate in Deutschland verbracht hatte, lebt(e) es in einer Pflegefamilie,<sup>331</sup> die es in der schweren Zeit unterstützte. Bis zur Gerichtsentscheidung im Dezember 2003 waren beinahe vier Jahre vergangen. Eine Verbleibensanordnung wurde wegen einer bevorstehenden Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Herausnahme des Mädchens aus der Pflegefamilie, welche über die Zeit zu seiner sozialen Familie geworden war, ausgesprochen. Aus Kindeswohlperspektive ist das in der Tat eine zu begrüßende Entscheidung. Allerdings finde ich es bedenkenswert, dass die Verbleibensanordnung auf etwas *mehr als drei Jahre* befristet wurde.<sup>332</sup>

Wenn es im Interesse des deutschen Gerichtes liegen würde, das Kind in die Herkunftsfamilie und damit in sein Heimatland zurückzuführen, so erscheint mir der zeitliche Rahmen sehr hoch angesetzt. Die Eltern haben auf Grund der speziellen Situation nicht einmal die Möglichkeit, mit ihrer Tochter Umgang zu pflegen, ihr näher zu kommen. Eine behutsame Umge-

---

<sup>330</sup> So z. B. in dem Fall BayObLG in FamRZ 1998, S. 1040 ff., bei dem der Hintergrund der Inpflegegabe darin lag, dass der Vater das betroffene Mädchen ohne einen Grund aus der elterlichen Wohnung hinausgeworfen hatte.

<sup>331</sup> Mittlerweile bin ich mir allerdings gar nicht mehr sicher, ob ich diese Familie noch als „Pflegefamilie“ bezeichnen darf, da vom BVerfG neuerdings in diesem Fall keine Familienpflege angenommen wird. Vergleiche die neue Entscheidung: BVerfG in FamRZ 2006, S. 1595. Darauf wurde bereits im Rahmen des Kapitels 4.2.1 eingegangen – meiner Meinung nach liegt eine Familienpflege vor, vergleiche die Ausführungen in Fußnote 97. Abgesehen davon hat der Fall eine neue Richtung eingeschlagen: das Mädchen lebt bereits nicht mehr in dieser Familie, sondern befindet sich seit Februar 2005 in der Obhut des Jugendamtes, was ebenfalls in der Entscheidung des BVerfG mitgeteilt wird: Vergleiche BVerfG in FamRZ 2006, S. 1593, 1596. Dennoch wird der Stand des Falles, der 2004 veröffentlicht wurde, gedanklich hier von mir weiter verfolgt, da er meiner Meinung nach viel zur Thematik beitragen kann.

<sup>332</sup> Zu den Schilderungen des Sachverhaltes: OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1396 f.; weiterhin in Kind-Prax 2004, S. 190 ff.

wöhnung (unabhängig davon, was man von diesem Ansatz halten möchte, mit Verweis auf 5.2) wird demnach nicht stattfinden können. Außerdem reicht es meines Erachtens nicht aus zu sagen, dass sich das Gericht bewusst sei, von den Eltern „ein außergewöhnliches Opfer“ abzuverlangen. Im Anschluss daran auf eine unbefriedigende Milderung des Urteils durch die den Eltern verbleibende Hoffnung zu verweisen, dass das Mädchen in den folgenden Jahren ein neues Interesse an ihr Heimatland entwickeln könnte, ist ihnen sicherlich auch keine Hilfe.<sup>333</sup> Dieses Interesse müsste – wenn eine Rückführung durch unsere behördlichen Instanzen tatsächlich gewollt wäre – nach meiner Einschätzung aktiv geschürt und gefördert werden. Doch dazu gibt es keinerlei Ausführungen oder Anhaltspunkte. Des Weiteren wurde nicht geklärt, ob das Mädchen durch seine Erlebnisse in Afghanistan traumatisiert wurde, wie der Pflegevater zu bedenken gegeben hatte.<sup>334</sup> Wenn das der Realität entsprechen sollte, so könnte das zumindest teilweise erklären, warum das Kind auf keinen Fall an diesen Ort zurückkehren will. Eine psychologische Behandlung während der Dauer der Verbleibensanordnung könnte dann sinnvoll sein. Jedoch gibt es zu dieser Fragestellung nicht einmal eine Stellungnahme in den Ausführungen der vom Gericht hinzugezogenen Gutachterin. Des Weiteren hat das Mädchen Zukunftspläne in Deutschland entwickelt, die es so gewiss nicht in Afghanistan umsetzen könnte. Diese Pläne beziehen sich auf die familiären, schulischen und beruflichen Bereiche.<sup>335</sup> Wenn sogar schon berufliche Pläne im Spiel sind, so kann ich mir nicht vorstellen, dass sich an der Meinung des Mädchens und an seinem Willen von selbst etwas ändern wird. Wir sehen, dass die soziale Familie nach gültigem Recht nicht zur gesetzlichen aufgewertet wurde. Das Elternrecht wurde unter die Rechtsposition des Kindes gestellt, was ich (für die erste Zeit und allein betrachtet) als durchaus begrüßenswert empfinde, denn nur so kann das Kind den nötigen Schutz erfahren. Allerdings scheint mir alles darauf hinauszulaufen, dass das Mädchen nicht mehr zu seinen Eltern zurückkehren wird. Nach dem Vergehen weiterer Jahre werden sich die Bindungen des Kindes, sein Wille usw. nach meiner Einschätzung eher noch verfestigt haben, als ins Gegenteil umzuschlagen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Fall nach Ablauf der Frist Ende dieses Jahres weiterentwickeln wird.<sup>336</sup>

---

<sup>333</sup> Siehe und vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S.1397; weiterhin in Kind-Prax 2004, S. 192

<sup>334</sup> Vergleiche OLG Hamm in Kind-Prax 2004, S. 191

<sup>335</sup> Vergleiche OLG Hamm in FamRZ 2004, S. 1397; weiterhin in Kind-Prax 2004, S. 192

<sup>336</sup> Durch die Veränderungen, die im Laufe des letzten und dieses Jahres eingetreten sind, kann ich das so gar nicht mehr stehen lassen. Das Mädchen befindet sich, wie oben gesagt, seit Februar 2005 in der Obhut des Jugendamtes, lebt also nicht mehr in der Familie. Warum das so ist – gerade da die Bindungen an diese Personen eine solch große Rolle spielten, sie dem Mädchen während dessen Krankheit zur Seite gestanden haben usw. – wird leider nicht thematisiert. Zwischenzeitlich wurde außerdem den Kindeseltern die elterliche Sorge entzogen und auf einen Vormund übertragen. Dann wurde eine gerichtliche Anordnung getroffen, nach der das Mädchen in Deutschland verbleiben könne, bis es 18 Jahre alt werde. Nun wiederum wurde vom BVerfG eine Grundrechtsverletzung gegenüber dem leiblichen Vater (bezüglich Art. 6 II S. 1 GG) angenommen, der als Beschwer-



Ich befinde mich hier in dem Dilemma, die Kindeswohlperspektive und die auf die Lebensperspektive des Mädchens bezogenen Wünsche nachvollziehen zu können, andererseits ein Unrecht an den Eltern zu empfinden, wenn diese tatsächlich endgültig auf ihr Kind verzichten müssen sollten, obwohl sie nur in dessen Sinne und aus Sorge gehandelt haben. Die faktische Elternschaft *scheint* sich in diesem Fall gegenüber der leiblich-rechtlichen durchgesetzt zu haben (sie selbst hat es natürlich nicht – sondern die Kindeswohlperspektive). Wenn während der Verbleibensanordnung tatsächlich nicht auf eine Rückkehr des Kindes hingearbeitet wird,<sup>337</sup> so hätte man meiner Ansicht nach die Verbleibensanordnung nicht einmal befristen zu brauchen, sondern hätte sie gleich als endgültig aussprechen können und damit den Eltern nicht noch falsche Hoffnungen zu machen brauchen. So traurig und bitter es für die Eltern dann sein mag, so bringt es dennoch nichts, wenn das Kindeswohl durch eine Rückführung dauerhaft gefährdet und somit auf der Strecke bleiben würde. Wenn sich die kindliche Psyche jedoch „stabilisieren“ lassen sollte und eine Kindeswohlgefährdung eines Tages zu verneinen wäre,<sup>338</sup> so darf man nicht vergessen, dass das Mädchen, ohne nach Deutschland zu kommen, auch keine solchen Zukunftspläne hätte ersinnen und umsetzen können. So Leid es einem den Einzelfall betreffend auch tun mag – aber das Mädchen ist nun einmal nicht hier geboren und das Umfeld bestimmt die Chancen jedes Einzelnen mit.

Greifen wir den letzten Punkt noch einmal genauer auf. Das betroffene Mädchen ist keines deutscher Staatsbürgerschaft. Die Möglichkeit, ein Kind einer anderen Staatsbürgerschaft in Deutschland vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen, ist auf Grund des Haager Minderjährigenschutzabkommens (an manchen Stellen Haager Minderjährigenschutzübereinkommen genannt, was das Gleiche meint) gegeben. Nach Art. 8 MSA konnte in Folge dessen eine Verbleibensanordnung gemäß der deutschen Rechtslage im Fall des afghanischen Mädchens getroffen werden. Problematisch daran erscheint mir speziell auf diesen Fall bezogen, dass mit der Volljährigkeit des Mädchens dieser rechtliche Schutzfaktor endet (Art. 12 MSA). Eine Verbleibensanordnung kann von daher maximal bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des

---

deführer im Verfahren aufgetreten ist. Der Fall wird neu vor dem zuständigen OLG verhandelt werden. Vergleiche BVerfG in FamRZ 2006, S. 1593 f.

Im weiteren Verlauf der Diplomarbeit wird weiterhin auf den Stand Bezug genommen, der 2004 veröffentlicht wurde. Das sei an dieser Stelle nochmals gesagt, um niemanden beim Lesen zu verwirren.

<sup>337</sup> Allerdings muss dazu gesagt werden, dass das zumindest nach der Ansicht einiger Autoren konform der Rechtsauffassung, dass eine Pflegesituation vorübergehender Natur sein sollte, genau der Fall sein sollte. Vergleiche Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 34 Rz. 17 m. Nachw.; Peschel-Gutzeit 2004, S. 430

Zur Rechtsprechung siehe insbesondere EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1459 m. Nachw.: „Deshalb sind die Vertragsstaaten nach Art. 8 EMRK verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind zu ergreifen (...).“; BVerfG in FamRZ 2006, S. 1594 m. Nachw.: „Der Staat muss nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (...).“

<sup>338</sup> Davon könnte man jedoch überhaupt nicht ausgehen, wenn man Kapitel 5.2 ernsthaft bedenkt.

Mädchens ausgesprochen werden. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Volljährigkeit sowohl in Deutschland als auch in Afghanistan erreicht und damit kann ein Abkommen zum Schutz *Minderjähriger* nicht mehr greifen. Falls es also zu einer Verlängerung der Verbleibensanordnung kommen sollte, so wäre durch das voranschreitende Alter des Mädchens die maximale Zeitspanne vorgegeben. Das Mädchen hat durch diesen momentanen und eventuell auch noch zukünftigen Schutz keinen neuen Rechtsstatus erreicht – es wird schließlich nicht zur deutschen Staatsbürgerin. Was soll dann passieren, wenn es volljährig wird? Wird es dann in ein paar Jahren sowieso das Land verlassen müssen?<sup>339</sup>

Mit diesen Fragen kommen wir der nächsten auf die Spur: Wie sollte eine Aufwertung der faktischen Elternschaft in rechtlicher Hinsicht ausgestaltet sein? In diesem speziellen Fall würde sie sehr weit reichen müssen: diese Aufwertung müsste den Umfang einer Adoption aufweisen,<sup>340</sup> um das Kind und dann die heranwachsende Frau auf Dauer zu schützen. Da nichts auf die Möglichkeit schließen lässt,<sup>341</sup> die Kindeswohlgefährdung in der nächsten Zeit zu beheben, müsste ein Schutz vor einer solchen Gefährdung den völligen Verzicht der Eltern bedeuten. Denn eine Rückkehr in das Heimatland ohne jegliche Umstellung wäre meiner Meinung nach sehr kritisch. Genau das kann aber spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit geschehen, wenn die junge Frau dann des Landes verwiesen würde. Im Alter von 18 Jahren ist eine Person nach meiner Einschätzung noch nicht so gefestigt, dass ein solcher Einschnitt in das Leben gut bewältigt werden könnte. Man könnte in dieser Hinsicht nur an die Liebe der Eltern zu ihrem Kind appellieren. Sie wollten bei der Weggabe des Kindes das Beste für ihre Tochter. Sie wollten, dass sie nicht stirbt. Wenn sie weiterhin das Beste für ihre Tochter wollen, so könnte das auch bzw. *nur* die Aufgabe des Mädchens bedeuten. Leider würden sie es

---

<sup>339</sup> So wurde zwischenzeitlich auch vom BVerfG festgestellt: „Im derzeit bei ihm anhängigen Abänderungsbeschwerdeverfahren wird das OLG auch zu erwägen haben, (...) wie es unter Kindeswohlgesichtspunkten zu bewerten ist, dass ausweislich der Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westfalen ein Verbleiben des Kindes in Deutschland nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht gesichert ist. Insofern wird es zu prüfen haben, ob es dem Kind bei zeitnaher Rückführung nach Afghanistan nicht leichter fallen könnte, sich sprachlich, kulturell und familiär wieder in Afghanistan zu integrieren und gemeinsam mit seiner Familie Zukunftsperspektiven besser aufzubauen als im Erwachsenenalter.“ Siehe BVerfG in FamRZ 2006, S. 1596. In diese Richtung gingen auch meine Überlegungen. Wahrscheinlich wird es dem Kind oder dann der jungen Frau umso schwerer fallen, sich an ihre Heimatkultur zu gewöhnen, je länger es/sie in Deutschland verbleibt. Denn die dort gelebte Kultur unterscheidet sich doch sehr von der unseren, insbesondere was das weibliche Geschlecht angeht. So sollte man sich fragen, was passieren wird. In aller Kürze ein paar Gedanken dazu: Will die Familie des Mädchens es vielleicht auch bald verheiraten? Wird auch dieses Mädchen zu den Frauen gehören, die sich lieber selbst verbrennen? Natürlich können auf diese Zukunftsfragen hier keine Antworten gefunden werden, allerdings sollte sich derzeit das OLG und – falls das Kind seine Volljährigkeit in Deutschland erreichen sollte – die dann zuständige Stelle darüber Gedanken machen. Schließlich hat das Mädchen nun Kenntnis davon bekommen, dass Menschen auch anders in einer Gesellschaft zusammenleben können, was niemand mehr rückgängig machen kann.

<sup>340</sup> Diese Form von einer rechtlichen Aufwertung ist auch jene, die von Goldstein/Freud/Solnit favorisiert wird. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 49 f.

<sup>341</sup> Nunmehr müsste ich wiederum in der Vergangenheitsform sprechen, da das Kind mittlerweile nicht mehr in der Familie lebt, was im November dieses Jahres bekannt wurde durch BVerfG in FamRZ 2006, S. 1593.

dann genauso verlieren, als hätten sie es gar nicht fortgeschickt. Die Qualität des Verlierens wäre jedoch eine vollkommen andere, als wäre ihre Tochter vor Jahren an ihren Verletzungen gestorben. Zumindest wüssten die Eltern, dass es ihrem Kind gut geht. In einer solchen Situation wäre es das größte Opfer, was Eltern ihrem Kind zuliebe aufbringen könnten – es gehen zu lassen (hier im Sinne einer Einwilligung in eine Adoption). Das wäre nach meiner Ansicht die stärkste Umsetzungsform des/der Elternrechts/-pflicht, die es geben kann.<sup>342</sup>

Würde es sich jedoch um ein deutsches Kind in der Familienpflege handeln, so müssten die Einschnitte in die Herkunftsfamilie bei einer Aufwertung der faktischen Elternschaft nicht so gravierend ausfallen.<sup>343</sup> Es steht keine Abschiebung in ein anderes Land wie ein Damoklesschwert drohend über der Zukunft des Kindes.

Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten wäre hier auch immerhin ein Umgang zwischen Kind und Herkunftsfamilie in der Regel möglich. Eine angestrebte behutsame Umgewöhnung kann jedoch selbst den Umgang misslingen lassen – auf Grund der Trennungsängste des Kindes. Wenn dem Kind hingegen bewusst wäre, dass es keine Trennungsängste zu haben bräuchte, es frei von solchen wäre, könnte es sich ganz anders auf einen Umgang einlassen.<sup>344</sup>

Wenn auch keine Rückführung, so wäre der Herkunftsfamilie unter diesen Voraussetzungen wenigstens ein guter Umgang zum Kind (eher) ermöglicht. Eine gute Beziehung zum Kind könnte sich entwickeln. Insbesondere wenn die Herkunftsfamilie zuvor keinen Kontakt zu dem Kind hatte, wäre das ein großer Schritt. Im Endeffekt müssten die Eltern selbst davon mehr haben als von einer erzwungenen Rückführung gegen den Willen ihres Kindes, welche auch nicht im Einklang mit seinem Wohl steht.

---

<sup>342</sup> So vermerkte einer der befragten Experten in der Untersuchung von Klußmann zur Qualität der Herkunftsfamilie, dass sich eine hohe Qualität der Eltern gegenüber ihrem Kind dadurch ausdrücken kann, dass sie eventuell sogar auf ihr Kind verzichten. Vergleiche entsprechende Anmerkung in Klußmann 1985, S. 209

In einem Fall ist diese Einstellung ersichtlich: der leibliche Vater würde sein Kind in der Obhut der Pflegeeltern belassen und auf sein Kind verzichten. So erklärt dieser Vater, „dass er einen behutsamen Bindungsaufbau zu seinem leiblichen Sohn beabsichtige und möglicherweise, wenn sich ihm eine Trennung J.'s (des Kindes; eigene Anmerkung) von seinen Pflegeeltern als dem Kind unzumutbar darstelle, von seinem Aufenthaltsbestimmungsrecht auch keinen Gebrauch machen werde.“ Siehe OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1477

<sup>343</sup> Einerseits müssten die rechtlichen Verhältnisse gar nicht angetastet werden. Es würde grundsätzlich genügen, eine Verbleibensanordnung als endgültig und von richterlicher Seite unabänderbar auszusprechen (Ausnahmen der Unabänderbarkeit: das Kind will eine Änderung, was in meiner Vorstellung gegen Null tendiert, oder die Pflegeeltern gefährden das Wohl des Kindes im Sinne des § 1666 BGB und es müsste aus der Pflegefamilie herausgenommen werden).

Natürlich ist auch hier eine Adoption zum endgültigen Schutz des Kindes denkbar. Sie wäre allerdings nicht unumgänglich, um die rechtliche Position der Pflegeeltern aufzuwerten. Einen Vorschlag dazu machen ebenfalls Goldstein/Freud/Solnit: wenn die Pflegeeltern keine Adoption möchten, so sollte die Aufwertung in rechtlicher Sicht durch ein „Sorgeverhältnis mit Bestandsschutz“ gekennzeichnet werden. Siehe Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 50. Praktisch stelle ich mir dies so vor, als würde den Pflegeeltern dauerhaft die elterliche Sorge übertragen werden, sie würden demzufolge als Vormund fungieren. Das Kind könnte bis zu seiner Volljährigkeit in seiner Pflegefamilie verbleiben, da die Pflegeeltern unter anderem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und des Rechtes zur Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wären.

<sup>344</sup> Vergleiche Klußmann 1985, Fragenkomplexe zum Umgang S. 202 ff., besonders 204 f.

Eine Aufwertung der faktischen Elternschaft erscheint mir dennoch bezüglich des rechtlichen Rahmens sinnvoll. Kann man sich mit diesem Konzept anfreunden, dass Kind endgültig in seiner sozialen Familie zu belassen, so sollten die Pflegeeltern meines Erachtens auch Träger der elterlichen Sorge sein. Warum sollten unter diesen Voraussetzungen z. B. die leiblichen Eltern bestimmen dürfen, auf welche Schule das Kind einmal gehen wird oder ob simple Dinge wie ein Bibliotheksausweis für das Kind beantragt werden dürfen? Da die Pflegeeltern die faktischen Eltern des Kindes sind, sollten auch sie die Entscheidungen in jenen Angelegenheiten treffen dürfen, die über die des täglichen Lebens hinausgehen.<sup>345</sup> Damit wäre die soziale Familie auch in diesem Sinne eine „richtige“ Familie.

Festzuhalten bleibt: würde man eine faktische Elternschaft rechtlich mit einer leiblich-rechtlichen Elternschaft gleichstellen, so würde die Verbleibensanordnung im jetzigen Sinne entfallen können. Z. B. das im Grundgesetz festgehaltene Elternrecht würde dann den Pflegeeltern zustehen, weshalb sich die Rechtspositionen zu deren Gunsten verschieben würden. Wir hätten es hier zwar weiterhin nicht mit einem leiblichen Eltern-Kind-Verhältnis zu tun, allerdings wäre diese Konstellation vergleichbar (bzw. identisch) mit einer vollzogenen Adoption. Das Kind würde nicht zu seiner Herkunftsfamilie zurückgeführt werden, sondern es könnte sicher bei seinen Pflege- und gleichzeitig psychologischen Eltern endgültig verbleiben.

Ein ergänzender Gedanke dazu: Wenn keine rechtliche Gleichstellung erfolgen würde, so könnte zumindest die in Kapitel 5.2 angesprochene *unwiderrufliche* Verbleibensanordnung eine Alternative zu der jetzigen Form der Verbleibensanordnung darstellen, die Überprüfungen ausgesetzt ist und einen nicht-endgültigen Charakter aufweist.<sup>346</sup>

Allerdings gibt es durchaus Fälle, wie aufgezeigt wurde, in denen ein Ausschluss der Rückführung gegenüber der Herkunftsfamilie unbillig erscheint. Diese Fälle müssten besonders kritisch überprüft und begutachtet werden. Die Regel wäre dennoch eindeutig: man müsste bei dem Bestehen einer sozialen Familie des Kindes bei den Pflegeeltern, wobei diese die psychologischen Eltern des Kindes sind, nicht begründen, warum ein Kind nicht zur Herkunftsfamilie

---

<sup>345</sup> Vergleiche dazu die jetzt gültige Rechtslage gemäß § 1688 BGB.

<sup>346</sup> In Kapitel 4.3 habe ich festgehalten, dass selbst solche Verbleibensanordnungen auch jetzt schon denkbar sein müssen, allerdings in der Häufigkeit eher gering anzutreffen sein werden. So schreibt z. B. Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 28: „Wird die Anordnung erlassen, so lautet sie dahin, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt. Dabei muß sich das FamG darüber schlüssig werden, ob dies nur für eine gewisse Übergangszeit oder auf Dauer zu geschehen hat. Letzteres wird nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, zB (= z. B.; eigene Anmerkung) wenn den leiblichen Eltern die Fähigkeit, das Kind zu erziehen, abgeht oder wenn ihnen schwere Charakterfehler anhaften.“ Es wird deutlich, dass es sich hierbei erstens um die Ausnahme handelt, nicht um die Regel, und zweitens der Fokus auf die Herkunftsfamilie gerichtet ist, nicht auf die Bindungen des Kindes und die Gefährdung durch eine Herausnahme.

familie zurückgeführt werden kann/soll, sondern im Gegenteil: warum es im Einzelfall aus der sozialen Familie herausgetrennt werden soll.<sup>347</sup>

Solch eine endgültige Lösung wäre gewiss eine Möglichkeit für die Pflegekinder und ihre sozialen Familien, bei denen der Grund für die Inpflegetage in nicht zu billigenden Hintergründen gelegen hat. Dazu gehören z. B. sexueller Missbrauch durch die Eltern, schwerwiegende Vernachlässigung (bis hin zum Vorenthalten von Nahrung), Gewalttätigkeiten/Misshandlungen usw. Wenn Kinder durch ihre Herkunftsfamilie regelrecht traumatisiert worden sind und es dennoch geschafft haben, neue Bindungen zu entwickeln und zu anderen Erwachsenen eine gesunde und entwicklungsförderliche Eltern-Kind-Beziehung aufbauen konnten, so wäre eine endgültige rechtliche Regelung einer vorübergehenden und abänderbaren Verbleibensanordnung meiner Ansicht nach vorzuziehen.<sup>348</sup> Dadurch könnte die neue Beziehung gewiss noch wachsen und es müssten weder das Pflegekind noch seine Pflegeeltern Ängste dahingehend ausstehen, dass das Kind doch eines Tages aus der Familie genommen werden könnte.

Der jetzige Stand in der Rechtsprechung sieht jedoch anders aus: „Auch wenn die Trennung von seiner unmittelbaren Bezugsperson für das Kind regelmäßig eine erhebliche psychische Belastung bedeutet (...), darf dies allerdings allein nicht genügen, um die Herausgabe des Kindes an seine Eltern zu verweigern, weil andernfalls die Zusammenführung von Kind und Eltern immer dann ausgeschlossen wäre, wenn das Kind seine „sozialen Eltern“ gefunden hätte (...).“<sup>349</sup> Aus Sicht des Kindes müsste meiner Ansicht nach jedoch genau das passieren, dass seine faktischen Eltern als seine Eltern begriffen werden.

---

<sup>347</sup> In diese Richtung gehen auch die Ausführungen von Zens, wenn sie festhält: „Unter Berücksichtigung all dieser Erkenntnisse und Erfahrungen muss daher eine Rückkehroption für ein Kind, das unter den heute überwiegend sehr ungünstigen Bedingungen in der Herkunftsfamilie in Vollzeitpflege vermittelt wird, in jedem Falle als gesteigert begründungspflichtig gelten.“ Siehe Zens 2005<sup>2</sup>, S. 30

<sup>348</sup> Zwei Beispiele sollen diese Sichtweise verdeutlichen. Zum einen sei angenommen, dass das Pflegekind vor seiner Inpflegetage durch seine Herkunftsfamilie sexuell missbraucht worden ist. Von keiner erwachsenen Person würde man verlangen, dass sie sich fortlaufend nach einem Missbrauch mit ihrem Peiniger trifft – geschweige denn bei ihm einzieht, um mit ihm zusammenzuleben. Allein die Vorstellung ist absolut absurd. Als zweites Beispiel stelle man sich vor, dass ein Kind durch seine Herkunftsfamilie körperlich schwer misshandelt wurde. Würde jemand beispielsweise einer erwachsenen Frau raten, die ihren Mann auf Grund tätlicher Übergriffe verlassen hat, zu ihm zurückzukehren? Das würde ebenfalls nicht geschehen. Ich frage mich, warum bei Kindern ein anderer Werte-Maßstab benutzt werden sollte?

Selbst wenn die Herkunftsfamilie einen neuen Weg eingeschlagen hat, so kann bzw. so darf dieser nicht in einer Rückführung des geschädigten Kindes enden. Es muss wirklich als Leistung bewertet werden, wenn solche Kinder sich überhaupt noch einmal auf erwachsene Personen einlassen und Vertrauen zeigen. Dieses Vertrauen darf meiner Ansicht nach unter keinen Umständen gefährdet werden. Außerdem wäre nicht sichergestellt, dass die Herkunftsfamilie nicht doch wieder in ihre alten Muster verfällt. So gibt Zens zu bedenken, dass sich trotz einer erfolgreichen Therapie dieser Personen „in einer großen Zahl der Fälle Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung der Kinder noch über Jahre fort(setzen)“ – vergleiche und siehe Zens 2005<sup>2</sup>, S. 29 m. Nachw.

Das soll natürlich nicht bedeuten, dass es für diese Herkunftsfamilien umsonst wäre, Hilfe anzunehmen. Allerdings könnte ihnen ihre Mühe nur bezüglich zukünftiger Kinder zugute kommen. Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 29; Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 124

<sup>349</sup> Siehe BVerfG in FamRZ 2006, S. 1594 m. Nachw.

## 6.2 Ein Hoch auf die Abstammung?

In diesem Abschnitt unter der gewählten Fragestellung haben wir es sozusagen genau mit dem „Gegenspieler“ der eben angestellten Überlegungen zu tun.

Zu Beginn soll die Frage gestellt und beantwortet werden, ob Kinder nicht zeitunabhängig von ihren Pflegeeltern getrennt werden könnten, wenn es ihre Herkunftsfamilie wünscht. Die biologischen als die einzig wahren Eltern anzuerkennen wäre dazu notwendig. Gäbe man den Eltern den von Coester angeführten und in früheren Zeiten existent gewesenen „nahezu absoluten Vorrang“<sup>350</sup> zurück, so bräuchte man auch keine Verbleibensanordnung und hätte kein rechtlich bedeutsames Problem. Auf der anderen Seite: würde man dann sogar das von Bowlby angesprochene „kindliche Bedürfnis nach intensiver Liebe und tiefverwurzelten Bindungen zur leiblichen Familie“<sup>351</sup> entsprechend achten? Und würde man nicht auch dem „natürlichen Wunsch der leiblichen Eltern, das Kind in die eigene Betreuung zu nehmen“<sup>352</sup> gerecht werden?

Diese extreme Ausgestaltung der Sichtweise, dass nur die leiblichen Eltern die richtigen Eltern für ein Kind sein können, ist auf Grund der Erkenntnisse aus den anderen Wissenschaftsgebieten (insbesondere die Erkenntnisse der Psychologie mit der Bindungsforschung und der Entwicklungspsychologie, auf die bereits im Verlauf dieser Diplomarbeit eingegangen wurde) nicht haltbar. Man kann diese nicht mehr zurücknehmen, nicht zu einem früheren Wissens- bzw. „Nichtwissens“-Stand zurückkehren. Und bezogen auf die Eltern: sie haben mit ihren Wünschen berechtigter Weise zurückzutreten, wenn ihr leibliches Kind durch die Umsetzung ihrer Wünsche einer Gefährdung ausgeliefert würde. Eine generelle zu jeder Zeit vollziehbare Trennung von Pflegekindern und ihren Pflegefamilien ist von daher nicht mehr vorstellbar.

Dennoch spielt die Abstammung eine große Rolle bei dem Thema ‚Herausnahme eines Kindes aus der Pflege- und seiner faktischen Familie‘. Nicht umsonst wird die Risikogrenze bei der Kindeswohlgefährdung weiter gezogen, wenn die Herkunftsfamilie das Kind zu sich nehmen will, als in den Fällen, in denen ein anderer Zielort dem Wechsel folgen würde.<sup>353</sup>

---

<sup>350</sup> Siehe Coester 1983, S. 61

Auch andere Professionelle machen darauf aufmerksam, dass in früheren Zeiten die leiblichen Eltern regelhaft zu jeder Zeit ihr Kind aus der Pflegefamilie zu sich zurückholen konnten: vergleiche Lord Justice Cross nach Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 52; Zens 2005<sup>2</sup>, S. 28

<sup>351</sup> Siehe Bowlby 2005<sup>3</sup>, S. 115

<sup>352</sup> Siehe OLG Frankfurt/M. in FamRZ 2004, S. 721

<sup>353</sup> Vergleiche MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 46 m. Nachw.; Wiesner/Oberloskamp 2006<sup>3</sup> im Anhang zu § 50 Rz. 95 m. Nachw.; wenn auch nicht unter dem Stichwort Risikogrenze, aber inhaltlich entsprechend: Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 15 m. Nachw.; nach meiner Einschätzung das Gleiche meinent: Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw. (Der Wortlaut ist: „bei einer Familienzusammenführung ist die Risikogrenze enger zu ziehen“ – wobei „enger“ verwirrend ist, denn es wird ein höheres und kein

Auch bzw. insbesondere<sup>354</sup> der EuGHMR bewertet die biologische Elternschaft sehr hoch. In diesem Zusammenhang habe ich den Fall Görgülü ausgewählt, auf den ich näher eingehen möchte. Kurz zum Sachverhalt (zusammengefasst): das Kind, um welches es sich handelt, wurde im August 1999 unehelich geboren und von der leiblichen Mutter zur Adoption<sup>355</sup> freigegeben. Nachdem der biologische Vater (Hr. Görgülü) von diesem Vorgehen im Oktober 1999 erfahren hatte, begann sein rechtlicher Kampf um das Kind. Zuerst wurde seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt. Im März 2001 wurde dem Vater die alleinige elterliche Sorge vom FamG übertragen.<sup>356</sup> Mittlerweile hatten auch Umgangskontakte zwischen Vater und Kind stattgefunden. Nachdem das Jugendamt, welches die Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern unterstützte, und die Pflegeeltern selbst Beschwerde eingereicht hatten, gab es ein neues Verfahren, diesmal vor der nächsten Instanz, dem OLG. Dort wurde im Juni 2001 die Entscheidung vom März aufgehoben, was so viel bedeutet, dass die elterliche Sorge dem Vater nicht mehr zustand. Darüber hinaus wurde der Umgang zwischen Vater und Sohn ausgeschlossen – für einen Zeitraum von etwas über einem Jahr.<sup>357</sup> Der Rechtsstreit war damit noch nicht beendet, sondern der Fall gelangte nach weiteren Jahren bis an den EuGHMR.

Laut dessen Einschätzung lag in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht durch die vom OLG getroffene Entscheidung eine Menschenrechtsverletzung gemäß Art. 8 EMRK vor. Weiterhin wurde sich deutlich dafür ausgesprochen, dem Vater eine Chance auf sein Kind zu ermöglichen – es wird beim Lesen der Veröffentlichung immer wieder deutlich, dass der EuGHMR der Abstammung eine große Bedeutung einräumt. So ist beispielsweise die Rede von „langfristigen Auswirkungen einer dauerhaften Trennung des Kindes von seinem leiblichen Elternteil“ oder davon, dass es „dem Kindesinteresse (entspricht), die familiären Beziehungen eines in Adoptionspflege befindlichen Kindes zu seinem leiblichen Vater aufrechtzuerhalten, da der

---

niedrigeres Risiko in Kauf genommen, wenn eine Rückführung zur *Herkunftsfamilie* überdacht wird.); Beispiel aus der Rechtsprechung: BVerfG in FamRZ 2005, S. 784 m. Nachw.

Zur inhaltlichen Auslegung (Definition) vergleiche den Abschnitt zur Kindeswohlgefährdung 4.2.3.

<sup>354</sup> So bemerkt auch Hoffmann: „Die Entscheidungen des EuGHMR (...) sind dadurch auffällig geworden, dass der EuGHMR die **biologische Herkunft** als vorrangig schützenswert, als „**Familienleben**“ im Sinne des Art. 8 EMRK und damit höherwertig betrachtet als andere Aspekte des Kindeswohls.“ Siehe Hoffmann 2005, S. 45 (Die Hervorhebungen wurden aus dem Original übernommen.)

<sup>355</sup> Mir ist durchaus bewusst, dass eine Adoptionspflegschaft nicht das Gleiche wie eine Vollzeitpflege ist. Dennoch ist dieser Unterschied hier erst einmal irrelevant. Bei einer solchen Situation kann die Verbleibensanordnung genauso die aktuelle rechtliche Folge sein, denn die Adoptionspflege ist in diesem Sinne auch eine Familienpflege. Vergleiche Erman/Michalski 2004<sup>11</sup> zu § 1632 Rz. 26 m. Nachw.; MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 40 m. Nachw.; Palandt/Diederichsen 2006<sup>65</sup> zu § 1632 Rz. 12 m. Nachw.

<sup>356</sup> Das ist möglich gemäß § 1672 I BGB. Die ansonsten notwendige Zustimmung der Mutter entfällt gemäß § 1751 I S. 6 BGB.

<sup>357</sup> Zu den Fakten vergleiche EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1456 f.

Abbruch solcher Beziehungen die Trennung des Kindes von seinen Wurzeln bedeutet, was nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt ist.“<sup>358</sup>

Ich kann den Ausführungen aus kinderpsychologischer Sicht zwar nicht ganz folgen,<sup>359</sup> allerdings sehe ich das Problem auch an einer anderen Stelle verhaftet. Wie kann es sein, dass ein Kind kurzerhand in Adoptionspflege verbracht wird, wo es doch einen geeigneten und zu seiner Erziehung gewillten Vater hat? Wie kann es weiter sein, dass ein Jugendamt diesem Vater immer wieder Steine in den Weg räumt, an Stelle froh darüber zu sein, dass ein Kind in guten Verhältnissen bei seiner (Stief-)Familie aufwachsen könnte? Die Wurzel des Übels liegt speziell in diesem Fall meines Erachtens zeitlich schon *vor* der Inpflegegabe. Wenn das Ziel einer Pflegesituation nach rechtlicher Ansicht grundsätzlich die Rückführung darstellen soll<sup>360</sup> – sollte dann nicht versucht werden, die Potenziale der leiblichen Elternteile zu nutzen, um eine Familienpflege mit den unter Umständen folgenden Rechtsstreitigkeiten (eventuell) gar nicht erst nötig zu machen? Wenn der Abstammung – wie hier seitens des EuGHMR – generell eine so starke Position eingeräumt wird, dann sollte für kommende Fälle aus diesem gelernt werden.

Vielleicht macht es jedoch auch einen Unterschied, woher die Sichtweise betreffs der Abstammung rührt, ob vom EuGHMR oder von einem deutschen Gericht? Das im Anschluss an die überstaatliche Entscheidung zuständige OLG wollte diese nämlich nicht akzeptieren. Dort wurde die Ansicht vertreten, sie hätte keine Bindungswirkung.<sup>361</sup> Daraufhin hielt das BVerfG unumstößlich fest, dass nationale Gerichte die vom EuGHMR getroffene Rechtsprechung durchaus zu berücksichtigen hätten.<sup>362</sup> Demzufolge muss sich jedes Gericht, welches vielleicht

---

<sup>358</sup> Siehe EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1456

<sup>359</sup> In der kürzeren Vergangenheit scheint mir die Abstammung ein erneutes „Comeback“ zu erleben, nachdem spätestens seit Goldstein/Freud/Solnit in vielen Veröffentlichungen versucht wurde, die Rechtsposition des Pflegekindes zu stärken, höher zu gewichten und überhaupt die Perspektive des Kindes zu beachten und zu erforschen. Diese Tendenz hin zur Abstammung wird nicht nur hier deutlich, z. B. spricht das BVerfG davon, „dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ Siehe BVerfG in FamRZ 2006, S. 1594. Diese Aussage würde ich unter keinen Umständen unterschreiben. Mir scheint es so, als würde bei all diesen Zitaten (die aus dem Text oben mit einbezogen) nach Argumenten gesucht werden, um das Kind in die Herkunftsfamilie geben zu können bzw. um eine Trennung von den faktischen Eltern zu rechtfertigen. Ich bin der Ansicht, dass diese „Argumente“ wissenschaftlich – (hauptsächlich) bezogen auf die Psychologie – unhaltbar sein müssen.

Kritisch zu diesen Ausführungen des EuGHMR äußert sich auch Hoffmann 2005, S. 46 f. So sei die Trennung eines Pflegekindes von seinen Wurzeln keineswegs „außergewöhnlich“, sondern bei mindestens 60 % aller Pflegekinder Normalität, da so viele Pflegekinder bis zu ihrer Volljährigkeit in den Pflegefamilien leben würden. Außerdem sei bezüglich der „langfristigen Auswirkungen einer dauerhaften Trennung“ festzuhalten, dass bei einer gelungenen Sozialisation des Kindes in der Pflege- oder Adoptivfamilie keine Probleme entstehen würden.

<sup>360</sup> Siehe MünchKommBGB/Huber 2002<sup>4</sup> zu § 1632 Rz. 57 m. Nachw.: „(...) die spätere Verwirklichung der in GG und BGB angelegten Wertentscheidung des Überwechselns des Kindes zu seinen leiblichen Eltern (...)“

<sup>361</sup> Vergleiche Anmerkung im Rahmen des Urteils vom EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1461

<sup>362</sup> Vergleiche BVerfG in FamRZ 2005, S. 784

Eine andere Bewertung dessen nimmt Hoffmann vor. Laut dessen Einschätzung heißt ‚Berücksichtigung‘ nicht, dass den Entscheidungen des EuGHMR Folge geleistet werden muss. Diese müssten zur Kenntnis genommen und auf den Fall angewendet werden, das jeweilige Gericht sei aber weiterhin durch die rechtlich garantierte



bislang einer anderen Entscheidungsmaxime gefolgt ist, damit auseinander setzen, dass die Abstammung zumindest zur Zeit „im Trend“ liegt.<sup>363</sup> Obwohl, dieser „Trend“ stammt von Gerichten, also kann (*und muss* im Sinne des Kinderschutzes) meines Erachtens genau auf dieser Ebene (der gerichtlichen Ebene, der Rechtsprechung) umgedacht und dagegen gesteuert werden. Aber komme ich noch einmal zurück zum Fall Görgülü. Die einzelnen Perspektiven der Erwachsenen-Parteien kann ich durchaus nachvollziehen: ein Vater will sein Kind; im Gegensatz dazu gibt es Pflegeeltern, denen ein Kind mit Aussicht auf Adoption bereits kurz nach seiner Geburt anvertraut wurde, die es bislang aufgezogen und zu lieben begonnen haben. Dennoch müssen die ganzen Gerichtsverfahren für das Kind eine Tortur bedeutet haben. Zu manchen Zeiten hatte es Umgangskontakte zu seinem Vater, zu anderen wiederum nicht. All diese Umstände können sich gar nicht positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Deshalb sollte aus meiner Sicht bei der Freigabe zur Adoption durch eine gemäß § 1626a II BGB allein sorgeberechtigte Mutter der Vater nicht übergangen werden, selbst wenn dazu Gesetzesänderungen notwendig sind bzw. sein sollten.<sup>364</sup> In diesem Fall wäre es jedenfalls

---

Unabhängigkeit geschützt und müsse die Entscheidungen des EuGHMR nicht übernehmen. Der Autor sieht damit die Sachlage wie folgt: es wäre in der Entscheidung für die Pflegefamilie (und gegen den leiblichen Vater) kein Rechtsverstoß erfolgt und so solle auch die zukünftige nationale Gerichtsentscheidung aussehen. Vergleiche Hoffmann 2005, S. 48 ff.

<sup>363</sup> So bewertet auch von Hoffmann 2005, S. 51.

<sup>364</sup> An sich kann ich nicht einmal sagen, dass rechtliche Änderungen für einen solchen Fall wirklich nötig wären. Denn im Gesetz wurde bereits der uneheliche Vater mit einbezogen. Hoffmann schreibt dazu: „Möglicherweise war es ein Fehler, dass nicht sofort nach Abgabe der Freigabeerklärung der Kindesmutter oder sogar kurz davor, der Kindesvater nach seiner Bereitschaft zur Übernahme des Kindes befragt und seine Erziehungsfähigkeit überprüft wurde, insbesondere, **bevor das Kind in Adoptionspflege gegeben wurde**. An dieser Stelle kann dies aber nicht beurteilt werden.“ Siehe Hoffmann 2005, S. 55 (Die Hervorhebungen wurden aus dem Original übernommen.)

Fakt ist jedenfalls, dass laut § 1747 I S. 1 BGB die Einwilligung in eine Adoption von beiden Elternteilen erforderlich ist, nicht nur von einem Elternteil. Nun könnte man sich natürlich fragen, ob das auch für einen Elternteil gilt, die kein Träger der elterlichen Sorge für das Kind ist. Schließlich stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626a II BGB allein zu. Ob ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge für ein Kind ist, ist hierfür in der Tat irrelevant. Dieses Recht auf eine Einwilligung rührt aus der verfassungsrechtlich begründeten Stellung von Eltern und stellt keinen Aspekt der Ausübung der elterlichen Sorge dar. Damit steht dieses Recht auch den Vätern zu, die weder mit der Kindesmutter verheiratet waren, noch sind. Vergleiche Erman/Saar 2004<sup>11</sup> zu § 1747 Rz. 2 m. Nachw. Es hatte in dem vorliegenden Fall allerdings nur allein die Mutter ihre Einwilligung in die Freigabe zur Adoption erklärt.

Dass die leiblichen Väter einbezogen sind, die nicht mit der Mutter verheiratet waren oder sind, geht aus § 1747 I S. 2 BGB hervor. Auch die Einwilligung eines solchen Vaters in eine Adoption des Kindes ist erforderlich. Die notwendige Voraussetzung des § 1600d II BGB war im vorliegenden Fall erfüllt. Aus diesem Grund vermute ich, dass Hr. Görgülü in die Adoption seines Kindes hätte einwilligen müssen, was er natürlich nicht getan hätte. Damit wäre das Kind vielleicht sogar nie in Adoptionspflegschaft gekommen – sondern hätte gleich von Anfang an bei seinem Vater leben können. Der Hintergrund für dieses Recht liegt darin, dass der Gesetzgeber genau diese Väter schützen wollte, da sie eben ohne Zustimmung der Mütter ihre Vaterschaft nicht wirksam anerkennen können, sodass die Mütter nicht durch eine solche Einwilligung in eine Adoption vollendete Tatsachen schaffen. Vergleiche Erman/Saar 2004<sup>11</sup> zu § 1747 Rz. 3. Bei Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 51 (SGB VIII) Rz. 11 findet sich ebenfalls wieder, dass keine Adoption ohne die Einwilligung des nichteheleichen Vaters erfolgen kann.

Weiter schreibt Erman/Saar 2004<sup>11</sup> zu § 1747 Rz. 3 m. Nachw.: „Das Erfordernis der väterlichen Einwilligung kann ggf (gegebenenfalls; eigene Anmerkung) entfallen, wenn die Mutter keine oder keine hinreichenden Angaben zur

eindeutig besser gewesen, wenn das Kind gar nicht erst in Adoptionspflegschaft gekommen wäre. Der leibliche Vater hätte von Anfang an in Betracht zur Versorgung und Erziehung des Kindes kommen müssen und hätte sich seit der Geburt des Jungen (bzw. seitdem er davon erfahren hatte) um ihn kümmern können. Damit hätte man den Adoptivpflegeeltern, dem Kind und dem Vater viel Leid ersparen können.

Selbst nach der Inpflegegabe hätte viel rascher im Sinne des kindlichen Zeitbegriffs zugunsten des Vaters reagiert werden müssen, gleich nachdem er in Erscheinung getreten ist und damit begonnen hat, um sein Kind zu kämpfen. Denn eines darf auf keinen Fall vergessen werden: die Zeit läuft eindeutig gegen denjenigen, der sie nicht mit dem Kind verbringt. Aus welchen Gründen das so ist, ist dabei erst einmal irrelevant.<sup>365</sup>

---

Identität des nichtehelichen leiblichen Vaters macht. Dann sind die Anforderungen an die Aufklärung (§ 12 FGG) herabgesetzt: Es genügt, nächste Bezugspersonen der Mutter darauf zu befragen, ob sie den Vater kennen (...).“ Solch eine Nachfrage hätte das Jugendamt vornehmen können, bevor es das Kind an die Adoptionsbewerber gegeben hat. Selbst wenn also die Mutter den Namen des Vaters nicht preisgegeben hat (obwohl nicht ersichtlich ist, ob sie überhaupt danach gefragt wurde), so hätte in ihrem näheren Umfeld gewiss jemand von ihm gewusst, schließlich waren sie und der Kindesvater über ein Jahr ein Paar und hatten ursprünglich sogar vor zu heiraten – es handelt sich demnach nicht um einen Fall, in dem die Mutter den Vater nicht weiter gekannt hätte. Die Einwilligung der Mutter in die Adoption stammt direkt vom Tag der Geburt. Und laut Fallschilderung benachrichtigte das Jugendamt die Adoptionsbewerber *sofort*, das heißt für mich, dass sich nicht einmal die Mühe gemacht wurde, den Vater aufzufinden. Nach vier Lebenstagen kam das Kind dann bereits zu den Adoptivpflegeeltern nach Hause. Zu der Sachlage vergleiche EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1456

Ich vermute, dass es sich hier um ein Versäumnis des Jugendamtes gehandelt hat, den leiblichen Vater des Kindes ausfindig zu machen, denn wie Hoffmann oben schon sagte, die ganze Misslage wäre gar nicht erst entstanden, wenn der Vater gleich in Betracht gekommen wäre, noch bevor das Kind zu den Adoptivpflegeeltern gekommen ist. Und wäre der Vater nicht von sich aus so aktiv geworden, sobald er von der Geburt des Kindes erfahren hatte, hätte das Jugendamt anscheinend auch nicht an eine Beratung des Vaters gemäß § 51 III SGB VIII gedacht.

Allerdings muss ich festhalten, dass es sich für mich nicht eindeutig geklärt hat, ob die Einwilligung des nichtehelichen Vaters in die Adoption schon vor der Inpflegegabe des Kindes in die Adoptionspflege hätte erfolgen müssen. Denn die eigentliche Adoption erfolgt ja erst später (in dem vorliegenden Fall natürlich bis zum bekannten Stand noch gar nicht). Jedoch würde es für mich nicht schlüssig sein, warum dann die Einwilligung des einen Elternteils vorliegen muss und die des anderen nicht. Denn im Endeffekt willigen die Eltern mit der Erklärung, auf Grund derer das Kind in die Adoptionspflege kommt, auch schon in die spätere Adoption ein. Sonst hätte man es überhaupt nicht mit einer Adoptionspflege zu tun, sondern im Gegensatz dazu vielleicht mit einer „normalen“ Vollzeitpflege. Falls das aber der Fall sein sollte, dass ein Kind legal in Adoptionspflegschaft kommen kann ohne die Einwilligung beider Elternteile, die Einwilligung des anderen Elternteils also später erfolgen könnte, so wäre das meiner Meinung nach kontraproduktiv – und dann müsste man eine rechtliche Änderung vornehmen. Wenn das hingegen, wie es schlüssig wäre, nicht der Fall sein sollte, dann wäre ein Fehlverhalten seitens des Jugendamtes zu bemerken, da es sich mit nur einer elterlichen Einwilligung zufrieden gegeben hat. (In die Überlegungen wäre auch mit einzubeziehen, dass das Kind ein Recht auf Mutter und Vater hat, dass schon auf Grund von Unterhaltsansprüchen ansonsten der leibliche Vater ausfindig gemacht wird usw.)

Abgesehen davon wird eine Haltung in Bezug auf diesen Fall in folgender Aussage ersichtlich, nämlich dass eine Zusammenführung des Kindes mit seinem leiblichen Vater sozusagen von Beginn an gar nicht gewünscht wurde, zu einer Zeit, in der die Auswirkungen auf das Kind wahrscheinlich wirklich noch nicht kritisch gewesen wären. Das allein empfinde ich als überdenkenswert. EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1456 f.: „Das FamG führte weiter aus, dass solche Kontakte bereits viel früher hätten stattfinden können, wenn die zuständigen Behörden nicht starr an dem Adoptionsverfahren festgehalten und damit jeden Kontakt zwischen Vater und Kind verhindert hätten.“

<sup>365</sup> Vergleiche dazu insbesondere den Exkurs zum kindlichen Zeitbegriff. Auch in die Rechtsprechung ist dieser Aspekt eingegangen. So hält der EuGHMR fest: „Die effektive Achtung des Familienlebens erfordert (...), dass zukünftige Beziehungen zwischen einem Elternteil und seinem Kind nicht durch bloßen Zeitablauf bestimmt werden.“ Siehe EuGHMR in FamRZ 2004, S. 1456; ebenfalls neuerdings aufgegriffen von einem deutschen Gericht: OLG Hamm in FamRZ 2006, S. 1476 m. Nachw.

Da ich geneigt bin, der Kindesperspektive und der sozialen Familie eine höhere Bedeutung als der Abstammung beizumessen, sofern diese Begriffe auf ein Kind und zwei unterschiedliche Familien zutreffen, so darf es genau aus diesem Grund nicht sein, dass Familien durch die Vorgehensweise deutscher Behörden zerstört werden, in denen keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB vorgelegen hat bzw. hätte. Denn wäre der Fall Görgülü anders verlaufen, hätte der Vater seinen Sohn vom Säuglingsalter an versorgen dürfen. Er wäre jetzt weiterhin ein biologischer aber aller Voraussicht nach auch ein psychologischer Elternteil des Kindes. Wenn man der Abstammung einen wirklichen Schutz zukommen lassen will (und meines Erachtens unter diesem Blickwinkel auch soll), so muss das im Rahmen des kindlichen Zeitbegriffs geschehen bzw. am besten bevor das Kind von seiner Herkunftsfamilie getrennt wird. Die Autonomie der Familie vor Eingriffen des Staates zu schützen, empfinde ich als richtig und wichtig.<sup>366</sup> Die Abstammung hat nach meiner Meinung nur in dem Moment versagt, wenn das Kind eine andere soziale Familie gefunden hat. Deshalb empfinde ich es als umso größeres Unrecht, dass eine Behörde, die Aufgaben zum Schutz des Kindes und seiner Familie zu verwirklichen hat, diese Familie von vornherein vereitelt hat. Sicher gibt es in anderen Fällen andere Elternteile, die einen solchen Rechtsstreit nicht so lange durchhalten wie Hr. Görgülü und von denen Außenstehende/die Öffentlichkeit gar nichts mitbekommen.

Fasse ich meinen Standpunkt zusammen: ein „Hoch auf die Abstammung“ kann es meiner Meinung nach nur in dem Sinne geben, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um (in) der Herkunftsfamilie zu helfen und somit eine Fremdunterbringung gar nicht erst nötig zu machen bzw. diese zumindest zeitlich kurz zu halten. Diese Position führt uns direkt zum nächsten Abschnitt (6.3). Wenn dieses Vorhaben nicht gelungen ist (oder vielleicht auf Grund der Eltern mit ihren persönlichen Eigenschaften, Einschränkungen, Fähigkeiten usw. gar nicht gelingen kann) und ein Kind eine soziale Familie außerhalb seiner Herkunftsfamilie aufgebaut hat, so verweise ich auf 6.1, denn das Kind sollte dafür nicht büßen müssen.

Nur ein Gedanke noch, bevor die nächste Alternative in das Blickfeld rücken kann: die oben erwähnte Risikogrenze hinsichtlich einer Verbleibensanordnung bei einer Herausnahme eines Pflegekindes scheint mir nicht dem Kind entsprechend und damit ungeeignet zu sein. Wenn die soziale Familie für ein Kind seine Pflegefamilie ist und nicht die Menschen, zu denen es wechseln soll, das Kind demzufolge in seiner Pflegefamilie verbleiben möchte, so ist es für das Kind doch in dieser Hinsicht irrelevant, ob es dorthin eine genetische Verbindung gibt

---

<sup>366</sup> Diesen Standpunkt teilen z. B. auch Goldstein/Freud/Solnit. Nur bei grobem Fehlverhalten der Eltern, hier werden Vernachlässigung oder ein Verlassen des Kindes genannt (wobei es auch andere Gründe gibt, z. B. Missbrauch eines Kindes), dürfe sich der Staat in die ansonsten den Eltern zugestandene unantastbare Position einmischen. Vergleiche Goldstein/Freud/Solnit 1979<sup>2</sup>, S. 16

oder nicht. Ich würde es von daher bevorzugen, wenn bei jeder Konstellation (sowie Herausgabe an die Herkunftsfamilie oder Wechsel der Pflegefamilie oder Wechsel in ein Heim usw.) eine Kindeswohlgefährdung vom Gericht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden müsste,<sup>367</sup> um dem sofortigen Herausgabeverlangen zu entsprechen. Warum soll die Risikogrenze in einigen Fällen weiter gezogen werden als in anderen? Die Abstammung scheint mir aus der Kindesperspektive in diesem Zusammenhang einer Trennung von der sozialen Familie keine erhöhte Stellung zu verdienen.

### **6.3 Eine Abschaffung des Pflegekinderwesens?**

Eben habe ich darauf hingewiesen, dass die Potenziale der Herkunftsfamilie ausgeschöpft werden sollten, um eventuell sogar eine Inpflegegabe vermeiden zu können. Dabei muss es sich nicht einmal um eine Konstellation handeln, wie sie im Fall Görgülü vorzufinden war. Auch in anderen Fällen können unter Umständen bislang ungenutzte Potenziale vorhanden sein. Dieser Gedanke brachte mich zu dem hier verfolgten Ansatz: Sollte nicht durch andere Hilfen dafür gesorgt werden, dass ein Kind gar nicht in eine andere Familie muss? Könnte nicht das Verzichten auf die Familienpflege die beste Alternative gegenüber einer Verbleibensanordnung darstellen? Wenn kein Kind in eine andere Familie kommen müsste, sondern jedes Kind in seiner Familie verbleiben könnte, so gäbe es gar keinen Herausgabestreit.

Darauf sind natürlich glücklicherweise auch schon andere Menschen vor mir gekommen. Es gibt eine Vielzahl von ambulanten Hilfen und laut § 1666a I BGB müssen diese erst überprüft werden, bevor von gerichtlicher Seite ein Kind von der Herkunftsfamilie getrennt werden darf. Kann es dadurch jedoch eine wirkliche Möglichkeit geben, die Fremdunterbringung und damit auch die Familienpflege gar nicht erst notwendig werden zu lassen? Zumindest ist es nach meiner Meinung eine zu bedenkenswerte Richtung. Der Ausbau ambulanter Hilfen wäre ein wesentlicher und richtiger Schritt. Wenn sich dadurch die Fremdunterbringung eines Kindes vermeiden lässt, so gibt es mit jedem Fall, in dem das gelingt, einen potenziellen Rechtsstreit weniger, der in eine Verbleibensanordnung gipfeln könnte.

Zens spricht sich dafür aus, dass akute Krisen in der Herkunftsfamilie als Ursache der Fremdunterbringung eines Kindes, wie sie durch Krankheit, Scheidung, Arbeitslosigkeit oder sogar einem Verlust der Wohnung hervorgerufen werden können, durchaus in der Zeitspanne behoben werden könnten, die der kindliche Zeitbegriff vorgibt. Somit wäre eine Verbleibensanordnung gar nicht nötig. Die Autorin gibt allerdings des Weiteren zu bedenken, dass in solchen

---

<sup>367</sup> Vergleiche z. B. BVerfG in FamRZ 2005, S. 784 m. Nachw. (Darstellung zum Fall Görgülü)

Fällen bei einer anderen Intervention von außen eine Fremdunterbringung meist ganz zu vermeiden wäre. So könnten eben ambulante Hilfen oder auch materielle Hilfen das Problem der jeweiligen Familie lösen. Diese seien einer Inpflegegabe vorzuziehen.<sup>368</sup>

Aus diesem Grund würde die Vollzeitpflege immer häufiger nur noch in den Fällen Anwendung finden, in denen stärkere, weiter reichende Probleme vorzufinden sind. Als Beispiele nennt Zens „Gewalttätigkeit in der Familie, Alkohol- und Drogenprobleme, Misshandlungen, Missbrauch oder schwer wiegende Vernachlässigung über Jahre“.<sup>369</sup> Ich denke, jeder Mensch kann sich vorstellen, dass man mit ambulanten oder materiellen Hilfen diesen davon betroffenen Kindern regelhaft nicht den nötigen Schutz gewähren kann. Es kann eben doch nicht ein „Allheilmittel“ für alle möglichen Ursachen der Vollzeitpflege geben – manchmal lässt sich eine Fremdunterbringung nicht vermeiden. Dennoch ist es ein richtiger Schritt, dass andere Fälle nicht (mehr) in eine Inpflegegabe gipfeln müssen, in denen seitens der Eltern kein derartiges Fehlverhalten zu vermerken ist. Somit kann meines Erachtens festgehalten werden, dass zumindest die quantitative Menge der Familienpflege durch andere Hilfen, welche nicht auf einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses aufbauen (vergleiche dazu insbesondere die ambulanten bzw. teilstationären Hilfen der Erziehung nach §§ 27, 28 – 32 SGB VIII), reduziert werden kann. In den Fällen, in denen solch ein Vorgehen zu verantworten ist,<sup>370</sup> stellt das Vermeiden einer Herausnahme/Inpflegegabe des Kindes gewiss eine bessere Alternative zur Vollzeitpflege/Verbleibensanordnung als Schutz des Kindes dar.

Eine Verhinderung der Vollzeitpflege als bessere Alternative zu einer Fremdunterbringung, bei der zum Zweck des Kinderschutzes mit einer Verbleibensanordnung reagiert werden kann, muss sich nicht nur auf die ambulanten oder teilstationären Hilfen begrenzen. Hilfen für Familien können und sollten sinnvollerweise viel früher und auf einer anderen Ebene zusätzlich angestrebt werden. So gab es bereits von Coester zu Beginn der 1980er Jahre den Appell zu hören: „statt durch Eingriffe (...) das Kindeswohl zu wahren“ müsse „vor allem durch präventive Einwirkung auf die typischen Ursachen von Familienkonflikten, etwa Armut und soziale Diskriminierung“<sup>371</sup> eingewirkt werden. Damit ist insbesondere die Politik direkt im Sinne des Kinderschutzes angesprochen.

---

<sup>368</sup> Vergleiche Zens 2005<sup>2</sup>, S. 28

<sup>369</sup> Vergleiche und siehe Zens 2005<sup>2</sup>, S. 29 m. Nachw.

<sup>370</sup> Dennoch muss sich bei jedem Kind, speziell bei den Kindern, deren Familien den Ämtern als so genannte „Problemfamilien“ bekannt sind, die Frage gestellt werden, ob eine Fremdunterbringung wirklich nicht notwendig ist, also umgangen werden kann. Wie sich vor kurzem anhand des tragischen Falles des kleinen Kevin in Bremen gezeigt hat, kann eine „Fehleinschätzung“ in dieser Frage sogar ein Kinderleben kosten.

<sup>371</sup> Siehe Coester 1983, S. 66 m. Nachw.

An dieser Stelle hatte zuvor auch Simitis gedanklich angesetzt. Er kritisiert, dass besonders die Herkunftsfamilien von dem Pflegekinderschutz (in Form einer Verbleibensanordnung) betroffen seien, die ohnehin schlechter gestellt sind als andere Familien. Sozial schwache Eltern würden demzufolge diskriminiert werden, da vorrangig sie es seien, die ihre Kinder in eine Fremdunterbringung geben müssten. Auf Grund ihrer ökonomischen und sozialen Lage würde es ihnen außerdem erschwert, die Beziehung zu ihren Kindern mittels Kontakten weiterhin bestehen zu lassen. Sie müssten unterdessen auch zusehen, dass ihre Kinder in den Pflegefamilien besser versorgt werden können, selbst auf der Beziehungsebene.<sup>372</sup> Damit ist ein Appell (meines Erachtens wieder insbesondere an die Politik gerichtet) deutlich herauszulesen: die Menschen der unteren Schichten in unserer Gesellschaft befinden sich selbst in dieser Hinsicht am kürzeren Hebel als die besser gestellten Bürger. Ein soziales Vorgehen gegen Armut wäre somit sogar in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Mein Plädoyer sieht wie folgt aus: *wenn* eine Fremdunterbringung vermieden werden *kann*, so ist das sicherlich die beste Alternative gegenüber einer notwendig werdenden Verbleibensanordnung und am ehesten kindgerecht. Es handelt sich dabei um ein Ansetzen an der Wurzel der Verbleibensanordnung, nämlich der Fremdunterbringung selbst. Dazu ist es wiederum wichtig, an den Wurzeln der Fremdunterbringung zu arbeiten, mit Hilfen *für* Familien und Hilfen *in* Familien. Insbesondere die Politik sei aufgerufen, nicht an Familien und damit an Kindern, die doch die Zukunft unseres Landes darstellen (sollten), zu sparen.

## 6.4 Besser ins Heim?

Eben habe ich festgestellt, dass eine Fremdunterbringung nicht in allen Fällen vermieden werden kann. Aus diesem Grund soll hier geschaut werden, ob eine andere Art der Unterbringung zu einer besseren Alternative führen könnte. Die Heimunterbringung ist diejenige Form der Fremdunterbringung von Kindern in Deutschland, die quantitativ am stärksten ins Gewicht fällt.<sup>373</sup> Aus dem Grund macht es Sinn, diese Möglichkeit hier näher zu betrachten.

Um den möglichen Folgen einer entstehenden Bindung an Pflegepersonen und damit einer Verbleibensanordnung von vornherein wahrscheinlicher<sup>374</sup> aus dem Weg zu gehen, könnte die

---

<sup>372</sup> Vergleiche Simitis in Goldstein/Freud/Solnit 1982, S. 188

<sup>373</sup> Vergleiche Fußnote 50

<sup>374</sup> Eine Verbleibensanordnung wäre allerdings auch bei einer Heimunterbringung nicht völlig ausgeschlossen, jedoch wäre sie gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nur möglich unter der Vorgabe des § 1666 I BGB. So jedenfalls OLG Hamm in DAVorm 1991, S. 1088 f. Aktuell setzen sich Fieseler/Busch mit einer Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB bei Heimunterbringung auseinander. Sie sehen vordergründig den Sinn und Zweck in der Verbleibensanordnung, das Kind nicht durch

Heimunterbringung (wieder) an Relevanz gewinnen. Herkunftsfamilien, die sich dahingehend Sorgen machen, könnten somit ihr Recht auf die eigenen Kinder als gesicherter empfinden. Das hört sich im ersten Moment vermutlich überraschend an, dass von einer angehenden Sozialpädagogin vorgeschlagen wird, die Heimunterbringung als Alternative zum „Abschaffen“ des Pflegekinderwesens und dem Pflegekinderschutz in Form der Verbleibensanordnung zu betrachten, aber: in diesem Kapitel sollen verschiedene Überlegungen angestellt werden.

Bei Mrozynski ist die folgende Aussage zu finden: „Gerade wenn man den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrechterhalten will, können betreutes Wohnen und Heim gegenüber der Pflegestelle die geeigneteren Formen der Hilfe sein.“<sup>375</sup> Mit dieser Aussage trifft der Autor genau eine wenn nicht sogar *die* Problematik im Pflegekinderwesen – ein Kind zwischen zwei Familien. Dabei muss es nach meiner Einschätzung aus Kindesperspektive erst einmal und je nachdem, was geschehen ist, der günstigere Fall sein, wenn sich die Herkunftsfamilie nicht gänzlich von dem Kind abwendet und es „verlässt“. So bliebe dem Kind zumindest die Möglichkeit, sich mit seiner Familie und damit seiner Herkunft, seinem Ursprung, auseinander zu setzen, wenn es das wollte und kein Ausschluss des Umgangs gemäß § 1684 IV BGB auf Grund des Kindeswohls bzw. wegen einer Kindeswohlgefährdung zu erfolgen hätte. Das Pflegekind müsste sich nicht wie eine abgelegte Sache fühlen, die die eigenen Eltern nicht mehr haben wollten. Dennoch macht die emotionale Beteiligung der Erwachsenen-Parteien genau den Kindesumgang mit beiden Seiten so schwierig.

Selbst Bowlby, der als Verfechter der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung auftritt, sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Heimunterbringung als angemessene Form der Fremdunterbringung an. Zum einen beziehen sich diese Voraussetzungen auf die Art des Heimes. Kleine spezialisierte Heime haben laut Bowlby durchaus einen Wert für die Erziehung außerhalb des Elternhauses. Große Heimanstalten seien hingegen nicht zu befürworten. Der Heimtyp selbst stellt damit ein Güte-Kriterium dar. Zum anderen hänge der Wert der Heimunterbringung vom Kindertyp ab. So könnten therapeutische Einrichtungen für schwerwiegend unangepasste Kinder, die (momentan) nicht beziehungsfähig sind, das Richtige sein. Weiterhin könnte sich die Heimunterbringung für Jugendliche bewähren oder auch bei Kindern ca. ab dem siebenten Lebensjahr, welche nur eine kurze Zeit fremduntergebracht werden müssen.

---

die Herausnahme aus der ihm zur Bezugswelt gewordenen Umgebung zu schädigen. Aus diesem Grund verurteilen sie, dass der Wortlaut „Familienpflege“ in der Rechtsprechung nicht weiter ausgedehnt wird. Sie plädieren dafür: „Vielmehr ist bei der Bestimmung dessen, was unter Familienpflege zu verstehen ist, gerade umgekehrt darauf abzustellen, ob es sich um ein Leben handelt, in dem solche Bindungen nach einer gewissen Zeit entstehen können und im Einzelfall auch entstanden sind.“ Es wird vorgeschlagen, § 1632 IV BGB auf die Situation von Heimkindern auszuweiten, wenn damit dem nötigen Kinderschutz entsprochen werden kann. Vergleiche und siehe Fieseler/Busch 2006, S. 56 f.

<sup>375</sup> Siehe Mrozynski 2004<sup>4</sup> zu § 34 Rz. 2

Wenn es sich um mehrere Geschwister handelt, könne das Heim unter Umständen eine Alternative zu Pflegefamilien darstellen, sobald dadurch eine ansonsten nicht zu umgehende Trennung der Geschwister verhindert werden kann. Außerdem sei eine Heimunterbringung für Kinder dann denkbar, wenn „deren Eltern sich durch die Bindung ihres Kindes an Pflegeeltern zurückgesetzt fühlen und (...) vielleicht eine Übergangszeit brauchen, um zu entscheiden, ob sie ihre Kinder wieder nach Hause zurücknehmen oder aber sie einer Pflegefamilie überlassen wollen.“<sup>376</sup>

Bei den meisten der von Bowlby ausfindig gemachten „Kindertypen“ kann ich mir vorstellen, dass eine Heimunterbringung eine adäquate Form der Fremdunterbringung darstellen kann. Den hier zuletzt genannten „Kindertyp“ empfinde ich allerdings von vornherein als nicht stimmig. Denn hierbei handelt es sich weniger um einen bestimmten „Kindertyp“, dafür mehr um einen „Elterntyp“. Dieser Hintergrund für eine Heimunterbringung drückt genau die Sorgen aus, die Eltern haben können, wenn sie ihr Kind in eine andere Familie geben und dennoch hoffen, in naher oder ferner Zukunft wieder selbst für ihr Kind sorgen zu können. Diese nicht unbegründeten Ängste kann ich durchaus nachvollziehen. Allerdings bin ich dennoch der Ansicht, dass man als Erwachsener ein Kind nicht zum Spielball der eigenen Situation machen darf, es sich nicht bei Belieben „warm halten“ darf, sodass man es eben zurückholen kann, wann es sich für einen selbst als günstig erweist. Zumindest scheint mir eine Begrenzung dieser von Bowlby so genannten Übergangszeit sinnvoll, nicht dass das Kind übermäßig durch eine Herausnahme oder gar durch das Absolvieren weiterer „Übergangsstationen“ zu leiden hätte – um damit Bindungen an andere Erwachsene auf jeden Fall zu verhindern.<sup>377</sup>

Zu bedenken ist außerdem: Mutter-Kind-Beziehungen (bzw. Vater-Kind-Beziehungen) mit Ersatzpersonen können auch in Heimen zustande kommen. Was wünschen sich aber wohl solche hoffenden Eltern, die aus diesem Grund ein Heim einer Pflegefamilie vorziehen würden? Dass so etwas nicht geschieht? Dass ihr Kind nur „satt und sauber“ gehalten wird, es nur in der aktuell nicht ausgelebten Beziehung zu ihnen lebt? Psychologisch betrachtet sind die vorhandenen Voraussetzungen für die Entstehung von Beziehungen/Bindungen zu/an „Ersatzeltern“ sogar genau das, was ein gutes Heim ausmachen kann. So hält Jordan fest, dass es auf feste Bezugspersonen ankomme und auf konstante Kontakte, um dem Kind die nötige Sozialisation zu ermöglichen. Diese seien nicht nur in einer Kleinfamilie, wie im Konzept der Pfl-

---

<sup>376</sup> Vergleiche und siehe Bowlby 2005<sup>5</sup>, S. 129

<sup>377</sup> Diese Ansicht wird auch von Goldstein/Freud/Solnit vertreten: vergleiche 1979<sup>2</sup>, S. 38 f. (m. Nachw. eines Falles)



gefamilie, denkbar und umzusetzen, sondern ebenso in anderen Formen der institutionellen Ersatzerziehung<sup>378</sup> und damit auch in der Heimunterbringung.

Die potenziell einzuplanenden Trennungen von Bezugspersonen aus dem Heim sind auch bei Anna Freud ein Thema. Bisher habe ich mich damit auseinandergesetzt, dass Trennungen von Bindungspersonen negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben können. Andersherum betrachtet: wäre es dann besser, keine Bindungen an „Ersatzeltern“ entstehen zu lassen, um damit eine Trennung von neuen Bindungspersonen zu vermeiden? Als Schlüssel-sätze zu dieser Fragestellung erscheinen mir jene der Autorin, die ich hier wiedergeben will: „Es ist wahr, daß eine Reihe von Trennungen dieser Art für das Kind schwer erträglich sind. Trotzdem wäre es kurzsichtig, dem Kind dieses Erlebnis zu ersparen und es dafür einem Leben auszusetzen, in dem Liebesgefühle für einen Erwachsenen überhaupt nicht zur Entwicklung kommen. Durch äußere Ereignisse gestörte und unterbrochene Beziehungen bieten (...) trotz aller Nachteile eine bessere Grundlage für normale Charakterbildung als die völlige Gefühlsverödung.“<sup>379</sup> Gewiss dürfen hier weder die Zeit noch die Umstände vergessen werden, die sich hinter den Berichten der Autorin verbergen. Dennoch scheint mir auf die heutige Situation Folgendes übertragbar zu sein: die vom Kind eingegangenen Beziehungen/Bindungen müssen als positiv bewertet werden, selbst wenn sie nicht von Dauer sein können.

Was ist aber mit der Unterbringungsform überhaupt? Ist Heimunterbringung nicht ein negativ besetzter Begriff und könnte aus dem Grund gar keine Alternative darstellen? Die Heimunterbringung generell negativ zu beurteilen wäre meines Erachtens tatsächlich unangemessen, unrealistisch und fehlerhaft. Dieser Ansicht konnte sich nicht immer jeder anschließen. So wurde z. B. in den 1980er Jahren von Hanselmann/Weber eine ganz andere Einschätzung vertreten: „Heime treten mit dem Anspruch an, Kindern ein Zuhause, ein neues „Daheim“ zu geben, welches sie vor der Verwahrlosung schützt. Und doch bedeuten die Alltagsbedingungen von Kinderheimen oft nicht viel mehr als Verwahrung, schlimmer noch: oft verstärken sie gar Verwahrlosungstendenzen. Erzieherfluktuation, zu viele Verhaltensstörungen auf zu engem Raum, fehlende Zärtlichkeit, Massenverwahrung und Beziehungen, die kaum wirklich solche sind, prägen noch häufig den Lebensweg der Kinder im Heim.“<sup>380</sup> Dennoch: es ist weder die richtige Zeit noch der richtige Ort (Bundesrepublik Deutschland) dafür, die stationäre Unterbringung von Kindern generell als schlecht hinzustellen. Ich gehe davon aus, dass die Autoren selbst heutzutage für die jetzige Zeit ihre Aussage nicht mehr treffen würden. So schreibt z. B.

---

<sup>378</sup> Vergleiche Jordan 2005, S. 195

<sup>379</sup> Siehe Freud 1987, S. 933

<sup>380</sup> Siehe Hanselmann/Weber 1986, S. 43; auf Hervorhebungen mittels Kursivschrift wie im Originaltext wurde beim Zitieren verzichtet.

Jordan: „Im Gefolge der Heimkritik Ende der 1960er Jahre waren (...) erhebliche und z.T. (zum Teil; eigene Anmerkung) auch erfolgreiche Bemühungen erkennbar, der Heimerziehung das negative Image zu nehmen, aus der „Anstalt“ einen lebenswerten Ort für Kinder und Jugendliche werden zu lassen.“<sup>381</sup> Die verschiedenen Ausgestaltungsformen von Heimunterbringung<sup>382</sup> verkörpern im hiesigen Staat nicht (bzw. nicht mehr) den Schreckensort der lieblosen Kinderversorgung.

Dennoch darf man nicht vergessen, dass Heimunterbringung einem Kind niemals das bieten kann, was eine Familie leistet. Ohne die einzelnen psychologischen Aspekte aufzuzählen und in den Vordergrund zu rücken (im Mittelpunkt die Bindungen, siehe Exkurs): die Erziehung und Versorgung eines Kindes, sein Aufwachsen in einer Pflegefamilie muss der Normalität bei weitem näher kommen, als ein Aufwachsen im Heim – schon auf Grund der Örtlichkeiten.<sup>383</sup> Man sollte demzufolge die Form der Fremdunterbringung nach den Bedürfnissen des Kindes auswählen. Die Pflegefamilie kann gegenüber einem Heim die heutzutage durchgesetzte Lebensform der Menschen unserer Kultur eher repräsentieren. Wie in Herkunftsfamilien kann dort die ökonomische Versorgung des Kindes wie der anderen Familienmitglieder stattfinden. Die Lebenssicherung hinsichtlich Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. kann hier wie bei „normalen“ Familien abgedeckt werden. Des Weiteren, auch wenn die Erzeugung des Kindes nicht hier stattgefunden hat, kann die Sozialisation des Kindes als Erziehungsaufgabe in einer Pflegefamilie übernommen werden.<sup>384</sup>

Dieses System Familie gibt es nicht in der Heimunterbringung. Das wiederum sollte nicht nur als Nachteil gesehen werden.<sup>385</sup> Für – wie bereits von Bowlby klassifiziert – (noch) nicht beziehungsfähige Kinder kann es sich hierbei um einen Vorteil handeln. Psychisch gestörte und traumatisierte Kinder, Kinder, die schlechte Beziehungserfahrungen verinnerlicht haben, sind im Heim nicht gezwungen, sofort neue Beziehungen aufzubauen. Sie können flüchtige Bekanntschaften eingehen, es werden keine Beziehungen von ihnen erwartet. Sie geraten nicht unter einen emotionalen Druck. Pflegeeltern können sich selbst so nicht zurücknehmen.

---

<sup>381</sup> Siehe Jordan 2005, S. 185 f.

<sup>382</sup> So listet Jordan 2005, S. 196, auf: „Heimerziehung umfasst heute eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte (größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinsteinrichtungen, Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen).“

<sup>383</sup> In diesem Kontext sind auch die Ausführungen in Fußnote 19 (im Rahmen der Einleitung) zu beachten.

<sup>384</sup> Vergleiche Nienstedt/Westermann 1998<sup>5</sup>, S. 16 f. m. Nachw. Dort werden drei verschiedene Familienfunktionen mit jeweils einer dazugehörigen Beziehungsebene benannt: die ökonomische Versorgung der Familienmitglieder (entspricht der Arbeitsbeziehung), die Bedürfnisbefriedigung der Eltern in sexueller Hinsicht (entspricht der Ehebeziehung) und das Erzeugen von Nachkommen mit der dazugehörigen Sozialisation (entspricht der Erziehungsbeziehung).

<sup>385</sup> Auch an dieser Stelle sei auf die Ausführungen in Fußnote 19 (im Rahmen der Einleitung) hingewiesen.

Das Kind würde sich dort, wo es gleich geliebt und angenommen würde, in der Pflicht sehen, diese Liebe zu erwidern. Wenn das seine momentanen emotionalen Möglichkeiten übersteigt, kann es zu negativen Gefühlen wie Wertlosigkeit oder Schuld kommen. In einem Heim hat das Kind hingegen die Chance, sich erst dann auf Beziehungen einzulassen, diese aktiv selbst zu begründen, wenn es so weit ist. Es muss auf Grund der ihm zugestandenen Zeit nicht die zuvor erlernten und verinnerlichten krankhaften Beziehungsmuster wiederholen.<sup>386</sup>

Nienstedt/Westermann schlagen aus diesem Grund das Heim als einen therapeutischen Übergang vor. Das von ihnen vorgestellte Konzept scheint mir fruchtbar zu sein. Wenn die Fachkräfte der Ansicht sind, dass das Kind seine emotionalen Störungen zu überwinden begonnen hat, können zukünftige Pflegeeltern als „Paterneltern“ einen sich intensivierenden Umgang mit dem Kind beginnen. Was mit Besuchen des Kindes im Heim beginnt, kann sich zu Wochenendaufenthalten steigern. Dem Kind würde somit ein zusätzliches Beziehungsangebot unterbreitet. Es braucht es nur anzunehmen, es wird ihm „serviert“, aber es wird nicht dahin gedrängt. Das Kind muss nicht die Erwartungen von Erwachsenen erfüllen. Es kann selbst aktiv entscheiden. Und das Kind kann danach entscheiden, inwiefern es in der Lage ist, eine Familie für sich selbst sinnvoll zu nutzen.<sup>387</sup> Wenn das Kind in der Lage war, sich selbst beziehungsfähig zu machen, so kann die Pflegefamilie den nächsten Schritt in seiner gesunden Entwicklung darstellen.

Komme ich zum Abschluss dieses Abschnittes und damit zur Beantwortung der Fragestellung, ob ein Heim eine bessere Alternative zur Pflegefamilie und damit zur Verbleibensanordnung darstellen kann. Dieses muss ich verneinen. Erstens ist eine Verbleibensanordnung gar nicht ausgeschlossen. Dabei ist es im Ergebnis meines Erachtens nicht entscheidend, nach welcher Norm sie ergehen würde. Zweitens sind die inhaltlichen Überlegungen zur Wahl der Fremdunterbringung im Einzelfall sehr bedeutend und dürfen nicht übergangen werden. Welche Form der Unterbringung außerhalb des Elternhauses für das betroffene Kind das Beste ist, sollte im Vordergrund stehen. Wenn ein zuvor beziehungsunfähiges Kind durch seinen Heimaufenthalt zu Beziehungen in der Lage ist, wäre es auch unsinnig, es auf dem Level zu belassen, nur um es weiter im Heim zu versorgen. Bei von vornherein beziehungsfähigen Kindern muss nach anderen Kriterien entschieden werden, was die beste Form der Fremdunterbringung darstellt. Dazu gehören z. B. schon der Anlass und die abzuschätzende notwendige Dauer der Fremdunterbringung.

---

<sup>386</sup> Vergleiche Bettelheim nach Nienstedt/Westermann 1998<sup>5</sup>, S. 21 f.

<sup>387</sup> Vergleiche Nienstedt/Westermann 1998<sup>5</sup>, S. 22 f.

Gegen eine Heimunterbringung an sich möchte ich mich – wie erkennbar sein sollte – nicht aussprechen. Ausgestaltungsformen von therapeutischen oder familienähnlichen Konzepten bis hin zu SOS-Kinderdörfern scheinen mir hoch zu bewerten zu sein. Allerdings, wenn es bei dem Vorzug eines Heimes gegenüber einer Pflegefamilie vordergründig darum gehen sollte, Bindungsentwicklungen der betroffenen Kinder zu unterbinden, die die Grundlage für eine Verbleibensanordnung bilden, scheint es sich für mich um einen völlig falschen Ansatz zu handeln. Damit sollen die Kinder in meinen Augen – und drastisch gesagt – ihrer menschlichen Entwicklung beraubt werden, und das unabhängig von der Form der Unterbringung.

Wenn hingegen eine Pflegefamilie für ein Kind gegen dessen Bedürfnisse nur aus dem Grund gewählt werden sollte, weil sie die billigere Alternative gegenüber einer Heimunterbringung darstellt, damit eventuell sogar negative Erfahrungen vorprogrammiert sind und wider besseren Wissens in Kauf genommen würden, so fände ich einen solchen Ansatz ebenso auf das Schärfste zu verurteilen.

## **7. Experteninterview**

Nach kurzen Einführungsabschnitten (7.1 bis 7.3), die meine Vorgehensweise transparent machen, widmet sich dieses Kapitel den Ergebnissen aus einem qualitativen Interview (7.4). Dieser praktische Anteil macht zwar nur einen kleinen Bestandteil meiner Diplomarbeit aus, ist aber dennoch eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen. Es wird erforscht und dargestellt, wie in der Praxis mit von mir herausgearbeiteten Fragen umgegangen wird bzw. welche Einstellung es zu ihnen gibt.

Bei den unter 7.4 folgenden Ausführungen ist natürlich zu bedenken, dass es sich um *eine* qualitative Erhebung handelt. Man müsste demnach nicht in allen Pflegeelternberatungsstellen aller Jugendämter in Deutschland zu den gleichen Ergebnissen kommen, wie sie hier dargestellt werden.

### **7.1 Begründung für einen praktischen Anteil**

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird von mir keine umfangreiche Forschung durchgeführt, wie sie in einigen anderen Diplomarbeiten vorzufinden ist. Dennoch gibt es diesen kurzen praktischen Anteil, der von Anfang an als solch ein kleines Kapitel vorgesehen und geplant war. Der Hintergrund dieses praktischen Teils liegt darin, einen *Einblick in die Praxis* zu gewinnen. Es handelt sich demnach um eine *Bereicherung* meiner Diplomarbeit.

Wenn es zu Abweichungen zwischen der erfolgten theoretischen Auseinandersetzung und den Erkenntnissen aus der Praxis kommt/kommen sollte, will ich mit deren Darstellung nicht zum Ausdruck bringen, dass alles, was ich bis hierhin erarbeitet habe, seine Gültigkeit verlieren und nicht mehr stimmen würde. Ich möchte hiermit einen *zusätzlichen, ergänzenden Blickwinkel* in meine Ausführungen einbeziehen. Die Bezeichnung „praktischer Teil“ soll natürlich zudem nicht bedeuten, dass der große bisherige Anteil rein theoretischer Natur wäre; den Lesern wird nicht entgangen sein, dass ich beinahe fortwährend versucht habe, durch Beispiele aus der Praxis nicht in theoretischen Aussagen verhaftet zu bleiben.

Der Sinn dieses Kapitels liegt des Weiteren darin, herausfinden zu können, welche *Stellung* in der Praxis *zu den Fragen* bezogen wird, welche ich zu den vorangegangenen Kapiteln meiner Diplomarbeit herausgearbeitet habe. Dabei wird nicht jeder Bereich abgedeckt (und auch nicht abgedeckt werden müssen). Ich habe eine Auswahl an Fragestellungen vorgenommen, die mir relevant erschienen. Um welche Fragen es sich dabei handelt, kann dem Interviewleitfaden entnommen werden.<sup>388</sup>

Bei der Bearbeitung des Interviews nach dessen Durchführung hatte ich so viel Material, dass ich wiederum eine Auswahl vornehmen musste und vorgenommen habe, welche Aspekte ich unter 7.4 aufgreife und darstelle. Das sage ich aus dem Grund, dass es keinem Leser/keiner Leserin seltsam vorkommt, dass er/sie nicht zu allen Fragestellungen des Interviewleitfadens eine ausführliche Antwort vorfindet. Meine Auswahl hat sich daran orientiert, welche Aspekte mir besonders wichtig erschienen und durch welche eine besondere Sichtweise eröffnet wird, die vorher so nicht zugänglich war.

## 7.2 Auswahl des Interviewpartners

Um mit dem Interview die eben beschriebenen Ziele erreichen zu können, musste es sich bei dem Interviewpartner um einen Experten auf diesem Gebiet handeln. Dabei stellte sich erst einmal die Frage, wer als „Experte“ gilt? Es gibt in der Fachdiskussion verschiedene Auslegungen dazu, die hier nicht dargestellt und aufgegriffen werden müssen. An dieser Stelle soll eine kurze Antwort genügen: als Experte wurde von mir in diesem Rahmen eine Person angesehen, die „über ein privilegiertes Sonderwissen verfügt“,<sup>389</sup> also Wissen besitzt, das ich nicht habe und das zu meinen Erkenntnisinteressen passt, sich darüber hinaus durch die Tätigkeit in dem entsprechenden Arbeitsfeld auszeichnet.

---

<sup>388</sup> Vergleiche Anlage V

<sup>389</sup> Siehe <http://www.qualitative-research.net/organizations/or-exp-m-d.htm> (Datum: 14.11.2006)

Die nächste, sich daran anschließende Frage lautete, aus welchem Arbeitsfeld ich meinen Interviewpartner genau wählen sollte, welches sozusagen als das entsprechende Arbeitsfeld anzusehen war? Wie im Vorwort erwähnt, habe ich von einer Kommilitonin einiges über ihren Arbeitsbereich in ihrer Praktikumsstelle im Rahmen des hochschulgelinkten Praktikums erfahren. Bei dieser Praktikumsstelle handelte es sich um die Pflegeelternberatung des Jugendamtes eines Hamburger Bezirks. Die wichtigsten Aufgaben der Pflegeelternberatung sind: Akquisition, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung von Familien zu allgemeinen Fragen zur Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eignungsfeststellung von Bewerbern als Pflegestellen,<sup>390</sup> Vermittlung von Pflegekindern, Anbahnung von Pflegeverhältnissen, Begleitung und Betreuung der Pflegefamilien, Fortschreiben des jeweiligen Erziehungsplans in den Pflegefamilien, Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen, die etwas mit einem bestimmten Pflegekind zu tun haben (z. B. ein Vormund), bei Bedarf können des Weiteren auch die Kontakte zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie begleitet werden.<sup>391</sup> Die Pflegeelternberatung stellt damit den Ansprechpartner für die Pflegefamilien (vergleiche insbesondere § 37 II SGB VIII) und ist involviert, was die Rückkehroptionen von Pflegekindern betrifft. Für mich handelte es sich hierbei um den richtigen Ansprechpartner. Neben der staatlich zu verortenden Pflegeelternberatung gibt es weiterhin andere Träger, die im Pflegekinderwesen tätig sind. In Hamburg sind das z. B. Pfiff e. V. und Freunde der Kinder e. V. Da ich nur ein Interview geplant hatte, habe ich mich dafür entschieden, mir meinen Interviewpartner in der Behörde, im öffentlichen Träger zu suchen. Eine Mitarbeiterin der Pflegeelternberatung eines Hamburger Jugendamtes hat sich bereit erklärt, sich dafür zur Verfügung zu stellen – wofür ich mich auch an dieser Stelle noch einmal bedanke.

### 7.3 Auswahl der Methode

Bei der Methode meines praktischen Anteils handelt es sich grundsätzlich um ein Experteninterview. Da es verschiedene Formen von Experteninterviews gibt (so z. B. auch narrative Interviews, vollstandardisierte Interviews<sup>392</sup>), musste ich eine Entscheidung treffen, wie ich das Interview anlegen wollte. Dazu stellte ich folgende Überlegungen an: ‚ich will Antworten auf bestimmte Fragen erhalten, dabei meinem Gegenüber dennoch Freiheiten lassen können‘. Das

---

<sup>390</sup> „Pflegestelle“ ist ein in der Praxis geläufiger und verwendeter Begriff, was ich durch meine Kommilitonin erfahren habe und was sich im Interview auch bestätigt hat.

<sup>391</sup> Diese Aufzählung stammt von meiner Kommilitonin. Die meisten Aufgaben wurden auch von meiner Interviewpartnerin genannt. Somit kann ich festhalten, dass sich die Aussagen decken bzw. nicht widersprechen.

<sup>392</sup> Vergleiche <http://www.qualitative-research.net/organizations/or-exp-d.htm> (Datum: 14.11.2006)

gängige Verfahren zur Durchführung eines Experteninterviews ist das persönlich durchgeführte, leitfadengestützte Interview.<sup>393</sup> Diese qualitative Methode war die geeignete, um meine Zielsetzung erreichen zu können.

Bei dem von mir entworfenen Leitfaden handelte es sich tatsächlich um einen *Leitfaden*. Im Gespräch konnte sich eine andere Reihenfolge entwickeln, es konnten Akzente gesetzt werden, Nachfragen und Nachhaken wurden mir bei Bedarf ermöglicht.

Ein letzter Hinweis an dieser Stelle: bei allen Zitaten aus dem Interview, die ich in meiner Arbeit wiedergebe, habe ich mich an Moser orientiert. Bei diesen Auszügen, wobei zu bemerken ist, dass generell sparsam mit Zitaten umgegangen wurde, ist allein der inhaltliche Wortlaut wiedergegeben. Die entsprechende Passage bei Moser lautet: „Nicht immer ist es notwendig, analoge Anteile der Kommunikation symbolisch zu notieren. So kann es z. B. bei Experteninterviews ausschließlich auf die Inhalte ankommen (...).“<sup>394</sup>

## 7.4 Ergebnisse der Befragung (Auswertung)

Zu Beginn gehe ich der Frage nach, **wer als Pflegestelle in Betracht kommt**. Die Antwort darauf war eindeutig: es müsse sich tatsächlich nicht nur um die traditionelle Kleinfamilie handeln. So würden z. B. auch allein erziehende Pflegemütter von meiner Interviewpartnerin betreut, ebenso wie ein allein erziehender Pflegevater und auch ein gleichgeschlechtliches Paar. Dennoch bestehe der Großteil der Pflegestellen aus Frau und Mann, die in einer festen Partnerschaft zusammenleben. Bei der Unterbringung eines Pflegekindes würde sich in dieser Hinsicht allein an dem *Bedarf des Kindes* orientiert. Dieser Bedarf sei regelhaft jener, dass das Kind die Möglichkeit bekommt, Bindungen zu zwei Elternteilen aufzunehmen, wobei die Mutter- und die Vaterrolle zu besetzen sind. Das habe auch etwas mit den Standards in unserer Gesellschaft zu tun, mit dem „Mutter-Vater-Kind-Prinzip“. Denn jedes Pflegekind wünsche sich erst einmal etwas Normales und würde so unauffällig wie möglich in der Pflegefamilie leben wollen. So sehe der Regel-Bedarf eines Pflegekindes aus.

Dazu stellte sich mir die Frage, warum einige Kinder einen anderen Bedarf haben sollten? Warum weicht man manchmal also überhaupt von dem Pflegeeltern-Paar ab? Was an diesen Kindern ist anders, dass sie in eine andere Familienform vermittelt werden? Dazu habe ich ein schlüssiges Beispiel als Antwort erhalten. Wenn man es z. B. mit einem Kind zu tun hat, das schlechte Erfahrungen mit Männern machen musste (Beispiel: sexueller Missbrauch), so könne die Vermittlung

---

<sup>393</sup> Vergleiche <http://www.qualitative-research.net/organizations/or-exp-d.htm> (Datum: 14.11.2006)

<sup>394</sup> Siehe Moser 1995, S. 183 f.

zu einer allein stehenden Frau oder zu zwei zusammenlebenden Frauen für ein solches Kind sinnvoller sein.

In Bezug auf den nächsten Bereich, der **Entwicklung eines für eine kurze Zeit geplanten Pflegeverhältnisses in ein langfristiges Pflegeverhältnis**, wurden in der Praxis, so möchte ich es nennen, „Vorsichtsmaßnahmen“ ergriffen. So gibt es z. B. ein Projekt der „Stand-By-Familien“, welches ebenfalls durch meine Interviewpartnerin betreut wird. In diesen Familien werden Kinder für den Zeitraum von bis zu drei Monaten, maximal für bis zu sechs Monaten aufgenommen.<sup>395</sup> Diese Pflegestellen sind speziell für einen solchen kurzen Zeitraum gedacht und konzipiert und bei diesem Zeitraum bleibe es auch. Eine solche *Entwicklung* zu verhindern, habe zudem einen wichtigen Hintergrund, der bislang noch nicht von mir gesehen wurde. Das Kind stelle sich nämlich darauf ein, wenn ihm gesagt wird, es bleibe jetzt für eine bestimmte Zeit in der Pflegefamilie und komme dann in seine Herkunftsfamilie zurück. Würde dieses, ich möchte es „Versprechen“ nennen, nicht eingehalten, so habe das etwas mit einem Vertrauensverlust des Kindes an die Erwachsenen zu tun. Abgesehen davon könne es auch für die Pflegeeltern zu einer prekären Lage führen, denn auch diese müssten sich dann auf etwas anderes einstellen und sind aber bis dahin davon ausgegangen, dass sie das Kind eben nur befristet aufnehmen. Die Lebensperspektive der Beteiligten würde sich bei einer solchen ungeplanten Entwicklung verändern. Möglicherweise bringt das Kind auch Verhaltensauffälligkeiten mit, mit denen die Pflegeeltern dann bei einer plötzlichen längerfristigen Unterbringung überfordert wären.

Dennoch gäbe es solche Situationen immer mal wieder. Diese würden jedoch hauptsächlich in der Verwandtenpflege auftreten. Wenn das Kind in diesem Rahmen in seinem Milieu verbleibt, so könne unter diesen Voraussetzungen geschaut werden, ob das Kind dann z. B. dauerhaft bei den Großeltern verbleiben könnte.

Des Weiteren gäbe es noch die Möglichkeit, dass sich ein Pflegeverhältnis in eines auf Dauer entwickelt, bei dem vor der Inpflegegabe noch gar keine Dauer bestimmbar/planbar gewesen war. Dann handele es sich jedoch mehr um eine Unklarheit von Anfang an, nicht um eine von der Planung abweichende Entwicklung. Für solche Fälle müsste ein besonderes Augenmerk auf die Pflegestelle gerichtet werden. Nur diejenigen Personen kämen in Betracht, die mit einer solchen Offenheit und Unklarheit zurechtkommen, die sich sowohl die Situation vorstellen können, dass das Kind zurückkehrt, als auch damit einverstanden sind, das Kind auf Dauer aufzunehmen. Anderen Pflegeeltern könne und würde meine Interviewpartnerin das gar nicht zumuten.

Damit komme ich zu den nächsten in Zusammenhang stehenden Punkten: der **Motivation der Pflegepersonen, ihren Wünschen und der Aufklärung über ihre Stellung**. Hintergründe da-

---

<sup>395</sup> Laut meiner Interviewpartnerin gibt es etwas Vergleichbares auch bei Pfiff e. V. Die dort angebundene zeitlich befristete Vollzeitpflege beläuft sich in einem Rahmen von bis zu einem Jahr.



für, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, gebe es viele. So gebe es Personen, die ein Pflegekind aus sozialem Engagement aufnehmen, oder sie wollen etwas für die Gesellschaft tun. Dann würde es auch Menschen geben, die z. B. schon eigene Kinder aufgezogen haben, die darin eine neue Herausforderung sehen, oder Menschen, die darin eine Bereicherung ihrer Familie sehen. Weiterhin könne es sein, dass eine arbeitssuchende Erzieherin als Erziehungsstelle arbeiten möchte. Dann gebe es natürlich auch Menschen, die gern ein Kind für sich haben möchten, z. B. weil sie selbst kinderlos sind. Festzuhalten bleibt: es kann ganz unterschiedliche Motivationen dafür geben, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Dazu äußerte meine Interviewpartnerin, dass für sie jede Motivation respektabel sei, wenn sie für ein Kind das Richtige ist.

Allerdings sei es in der Regel so, dass eine Rückkehr des Kindes im Vordergrund stehe. Aus diesem Grund könne Pflegeeltern, die gern ein Kind (am besten noch ganz jungen Alters) adoptiv-ähnlich in Pflege nehmen würden, darauf keine Hoffnung gemacht werden. Um die Pflegeeltern unter anderem darauf vorzubereiten, dass sie nicht die zukünftigen „Eltern“ des Kindes auf Dauer sein können, gebe es im Vorwege eine Qualifizierung. Ab dem 01.01.2007 umfasse diese zwei Informationsabende und zwei Blöcke von jeweils sechs Abenden. Es würden Eignungsfeststellung und Anbahnung des Pflegeverhältnisses folgen. Weiterhin gebe es Hilfeplangespräche. Zu der Ansicht, dass Pflegeeltern nicht richtig darüber aufgeklärt würden, dass das Kind eventuell wieder in die Herkunftsfamilie zurückgeführt wird, kann ich festhalten, dass das zumindest in diesem Jugendamt nicht der Fall zu sein scheint. Dieses Thema wird laut meiner Interviewpartnerin immer wieder behandelt. Außerdem würden die Pflegeeltern vor einer Inpflegenahme auch davon in Kenntnis gesetzt werden, was über die Herkunftsfamilie bekannt ist.

Zudem habe ich festgestellt, dass für die Arbeit in dieser Pflegeelternberatung offenbar der systemtheoretische Ansatz den Hintergrund bildet.<sup>396</sup> So wurde des Öfteren betont, dass das Pflegekind *zwei Familien* habe. Außerdem wurde es als positiv herausgestellt, wenn die Pflegefamilien die Herkunftsfamilien „mit ins Boot holen“. Dahingehend würden sie auch beraten werden. Wir haben es hier also mit dem Konzept der Ergänzungsfamilie zu tun, nicht mit der Ersatzfamilie. Allein dadurch kann meines Erachtens ersehen werden, dass es zu einer größeren Offenheit kommt, was das Thema einer Rückführung angeht, und dass Pflegeeltern nicht mit einer falschen Hoffnung ein Kind bei sich aufnehmen.

Bei dem nächsten Thema handelt es sich um den **Umgang des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie**. Diesem Umgang wird eine große Relevanz zugesprochen. Aufgegriffen werde der Umgang in jedem Hilfeplangespräch. An den Hilfeplangesprächen würden sowohl die Herkunfts- als auch die Pflegefamilie teilnehmen, weiterhin der ASD, die Pflegeelternberatung, das Kind ab

---

<sup>396</sup> Vergleiche Fußnote 315

einem bestimmten Alter (das sei spätestens ab 14 Jahren) und der Vormund, falls es einen gibt. Dort würden die Vereinbarungen getroffen, wie häufig und wo die Besuchskontakte stattfinden. Meine Interviewpartnerin äußerte dazu allerdings auch, dass es am besten sei, wenn dieses Thema dort gar kein Thema zu sein braucht. Eine anzustrebende Umgehensweise mit Kontakten sei jene, dass die Herkunfts- und die Pflegefamilie das allein regeln können, wenn sie es unter sich ausmachen. In einigen Familien funktioniere so etwas. Ich kann mir vorstellen, dass dafür ein gewisses Klima zwischen diesen Erwachsenen-Parteien notwendig ist, und dass sich dieses Klima nur positiv auf das Kind und seine Entwicklung auswirken kann. Auch die Pflegeelternberatung hat damit mittels Kommunikation eine Möglichkeit, positiv auf die Situation einzuwirken, indem sie einen positiven Kontakt zwischen den Parteien fördert.

Ansonsten habe der Umgang auch noch eine andere Bedeutung, die mit dem Wissen um die eigene Herkunftsfamilie zusammenhängt. Wenn die Kinder nämlich nie ihre Eltern kennen lernen würden, so könnte sich bei ihnen ein „Hirngespinnst“ festsetzen, dass ihr Leben in einer Pflegefamilie auf einen Fehler des Jugendamtes zurückzuführen sei, dass sie fälschlicherweise den Eltern weggenommen worden wären. So aber könnten sie sich selbst ein Bild über ihre Herkunftsfamilie machen. Sie erleben, ob die Eltern unzuverlässig sind und nicht regelmäßig erscheinen, ob sie falsche Versprechungen machen oder ob sie eben nicht gesund werden.<sup>397</sup>

Als nächstes geht es darum, **wie der Kontakt des Kindes zur Herkunftsfamilie** abgesehen vom Umgang **noch gefördert werden kann**. Wichtig dazu sei generell, dass die Herkunftsfamilie kein Tabuthema in der Pflegefamilie ist. Das bedeute z. B., dass das Kind ein Foto der Eltern neben dem Bett hängen haben kann; dass es das Gefühl hat, dass es über seine Eltern sprechen darf. Ansonsten könnten Kontakte auch mittels Briefen geführt werden, Fotos könnten gesendet werden – durch ein solches Vorgehen könne der Kontakt gefördert werden.

Der folgende Punkt behandelt den Fall, dass das Kind in der Pflegefamilie seine soziale Familie gefunden hat. Dazu stellte sich mir die Frage: Wie stehen dann die Chancen, dass das Kind **neue Bindungen** an seine Herkunftsfamilie entwickelt? Diese sollen schließlich den Hintergrund dazu bilden, eine Verbleibensanordnung aufzuheben, sie sollen das Ergebnis des ‚gleitenden Übergangs‘ sein. Dazu stellte meine Interviewpartnerin einen Zusammenhang mit der vorangegangenen Frage her. Je besser die Pflegefamilie mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeite, wenn also Offenheit demgegenüber seitens der Pflegefamilie bestehe, desto besser sei die Auswirkung auf den Aufbau einer Bindung vom Kind an seine Herkunftsfamilie. Aus diesem Grund sei eine Be-

---

<sup>397</sup> Gerade bei einer Inpflegegabe auf Grund von Krankheit muss meines Erachtens sehr danach unterschieden werden, um welche Art von Krankheit es sich handelt. Das habe ich bislang noch nicht so deutlich herausgestellt. Es macht natürlich einen Unterschied für ein Kind, ob jemand z. B. auf Grund eines Unfalls Knochenbrüche hat und deswegen eine längere Therapie machen muss, ob jemand an Krebs leidet oder an einer psychischen Krankheit oder Alkoholiker ist.

einflussung des Bindungsaufbaus in jede Richtung möglich. So könne die Pflegefamilie dem Kind z. B. Mut machen, was andere Auswirkungen habe, als wenn die Pflegefamilie die Herkunftsfamilie ignoriert oder wenn sie diese schlecht redet.

Grundsätzlich *könne* das Kind eine neue Bindung entwickeln. Dazu sei es entscheidend, wie die Besuchskontakte gestaltet sind. Je häufiger Kontakte zu der Herkunftsfamilie stattfinden, desto weitreichender könne auch eine Bindung aufgebaut werden. Ob das Kind eine Bindung an die Herkunftsfamilie aufbauen *will*, sei eine andere Frage. Zum einen sei dafür das Alter des Kindes entscheidend. Zum anderen sei auch zu bedenken, wann das Kind in die Pflegefamilie gekommen ist. Wenn es z. B. schon als Säugling zu den Pflegeeltern gekommen ist, so könne es sich fragen, wer diese anderen Menschen überhaupt sind und was sie von ihm wollen. Aus Sicht des Kindes hat es Eltern und eine Familie – und im Grunde wolle auch ein Pflegekind nur Kind von einer Familie sein, was das dann schwierig mache. Zu bedenken sei außerdem immer, dass das Kind am liebsten Normalität haben wolle.

In dem vorangegangenen Kapitel habe ich für mich entschieden, dass bei der Thematik der Rückführung **danach unterschieden** werden müsste, worin der **Grund der Inpflegegabe** gelegen hat (Anlass). Dazu wollte ich wissen, wie das von meiner Interviewpartnerin eingeschätzt wird. Sie sprach sich eindeutig dafür aus, dass das einen Unterschied mache. Wenn ein Kind beispielsweise wegen Vernachlässigung in Pflege gegeben wurde, mit drogenabhängigen oder psychisch kranken Eltern gelebt hat, so sei es auf Grund dessen traumatisiert. Je größer eine solche Traumatisierung sei, umso schwieriger sei es auch, ein solches Kind zu stabilisieren. Wenn hingegen eine allein erziehende Mutter bemerkt, dass sie mit der Erziehung des Kindes überfordert ist und deshalb von sich aus das Kind zu Pflegeeltern gibt, dann habe man eine ganz andere Voraussetzung für eine Rückführung.

Die Frage, ob bei den zuerst genannten Fällen eine **faktische Elternschaft in rechtlicher Hinsicht aufgewertet** werden sollte, schloss sich daran an. Das sei die Hoffnung von ihnen, dass ein Kind, das stark traumatisiert ist/wurde, zu seinem eigenen Schutz in der Pflegefamilie aufwachsen könne, dort groß werden könne. Das sei der Wunsch, dass es einmal eine Rechtsprechung gäbe, die sich so am Kinderschutz orientiert. Das Kind sollte in Ruhe aufwachsen können. Ihm sollte die Möglichkeit gegeben werden, in gesunden, stabilisierenden Verhältnissen aufwachsen zu können. Wenn jeder Kontakt mit der Herkunftsfamilie nur eine Retraumatisierung des Kindes bedeutet, so sollten diese ausgeschlossen werden. Wenn ein Kind also wüsste, dass es in der Pflegefamilie bleiben kann, bis es groß ist, so wäre das wirklich eine Sicherheit für das Kind, die ihm meine Interviewpartnerin wünschen würde.

Die nächste hier aufgeführte Frage hängt mit der eben erfolgten Darstellung zusammen. Zu der **Frage nach der von Goldstein/Freud/Solnit präferierten Auslegung** antwortete meine Interviewpartnerin, dass sie sich so manches Mal wünschen würde, dass die am wenigsten schädliche Alternative ausgewählt werden müsste. Bei ganz vielen Pflegekindern wäre das dann die Lebensperspektive in der Pflegefamilie, und zwar auf Dauer. Selbst wenn die Rückkehr nur angedacht würde, würde das Kind verunsichert und das wirke wenig stabilisierend auf das Kind. Wenn in der Pflegefamilie also alles gut laufe, so würde sie es jedem Pflegekind wünschen, dass es dort groß werden dürfte.

**Wie sollte eine solche Aufwertung aussehen?** Sollte eine Verbleibensanordnung auf Dauer bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgesprochen werden oder sollte sie einer Adoption gleichkommen? Eine dauerhafte, endgültige Verbleibensanordnung wurde von meiner Interviewpartnerin aus dem Grunde präferiert, da in einem solchen Fall das Jugendamt immer Ansprechpartner für die Pflegeeltern bleiben würde. Manchmal würde ein Kind einen so großen Bedarf haben, z. B. an Therapien. Adoptiveltern würden damit relativ allein dastehen, in Hinsicht auf Erziehungsfragen oder auch hinsichtlich der Hilfen, die das Kind braucht. Würden sie hingegen Pflegeeltern bleiben, würde ihnen das Jugendamt weiterhin sowohl beratend als auch finanziell zur Verfügung stehen. Zusammenfassend kann ich festhalten: laut meiner Interviewpartnerin wäre eine Verbleibensanordnung auf Dauer ab einer gewissen Zeit des Pflegeverhältnisses sinnvoll. So könnten z. B. auch die Anhörungen vor den Gerichten den Kindern erspart bleiben, die durchaus auch eine Zumutung und eine Überforderung für diese Kinder bedeuten könnten.

Zu den **weiteren Alternativen** zur Verbleibensanordnung in der jetzigen Form bleibt mir erst einmal die Aussage festzuhalten, dass bei einer Inpflegegabe, die von der Adoptionspflege abzugrenzen sei (zum Fall Görgülü), der ASD immer den **familiären Hintergrund** des Kindes prüfe, also den Vater bzw. die Mutter, eventuell auch die Großeltern des Kindes, ob diese in Frage kommen, das Kind zu versorgen. Das heißt, dass erst das Milieu des Kindes in Betracht kommt, bevor eine Fremdvermittlung stattfindet.

Hinsichtlich der **ambulanten Maßnahmen als Verhinderung einer Fremdunterbringung** wurde bestätigt, dass erst alle diese Maßnahmen tatsächlich ausgeschöpft werden (müssen), bevor überhaupt stationäre Maßnahmen angedacht werden könnten. Heutzutage würden die Kinder in Folge dessen viel später in eine Fremdunterbringung kommen, als es zu früheren Zeiten üblich war. Es gebe außerdem so viele nichtstationäre Möglichkeiten, eine Familie zu unterstützen, es seien keine fehlenden Hilfen zu bemerken. Als Beispiele wurden Mütterberatungsstellen, Hebammen, die in die Familien kommen, Elternschulen und die Sozialpädagogische Familienhilfe genannt. Zu den **materiellen Hilfen** wurde erst einmal von meiner Interviewpartnerin festgehal-

ten, dass Armut selbst keinen Grund darstelle, dass ein Kind aus der Herkunftsfamilie heraus und in Pflege kommen muss. Dazu muss ich klarstellen, dass ich das auch in keiner Weise ausdrücken wollte – von daher ist es gut, dass das hier noch einmal so deutlich geäußert wurde. Ich wollte eher eine andere Perspektive einschlagen, die der gesellschaftlichen Verantwortung und der sozialen (Un-)Gerechtigkeit. Weiterhin machte meine Interviewpartnerin darauf aufmerksam, dass es auch viele arme Familien gebe, welche dem Jugendamt nicht auffällig würden. Diejenigen, die auffällig würden, seien eher Multiproblemfamilien, bei denen Armut nur einen Aspekt ausmachen könne. Zusätzliche Schwierigkeiten könnten sein (Beispiele): Trennung der Eltern, Drogen, Alkohol, psychische Erkrankung, Vernachlässigung. Es könne natürlich sein, dass es sich dabei um Folgen der Armut handelt, weil es den Eltern psychisch nicht gut ginge. Im Gegensatz dazu gebe es auch in weitaus besser gestellten Bevölkerungsschichten Problematiken, die allerdings eher verschleiert werden könnten. Von daher könnte man schon sagen, dass die Probleme in so genannten armen Familien vielleicht einfach sichtbarer würden. Man könne also nicht sagen, die Armut habe zur Folge, dass Kinder eventuell in einer anderen Familie leben müssen, aber man könnte z. B. Hartz IV kritisch in Augenschein nehmen, ob dadurch in positiver oder doch eher in negativer Weise Einfluss auf das Kindeswohl genommen wird.

Ob ein **Heim** in einem bestimmten Fall an Stelle einer Pflegefamilie in Frage kommt, habe mit der Hilfeplanung zu tun. In erster Linie brauche ein Kind eine Familie, um gesunde, familiäre Bindungen aufzubauen. Gerade bei kleinen Kindern sei das entscheidend. Eine andere Unterbringungsform könne hingegen bei gewaltbereiten Eltern, bei Eltern, die eine Bedrohung für das Kind oder für die Pflegefamilie sein könnten, Sinn machen. Ein Kinderschutzhaus könne in solchen Fällen sinnvoll sein. Auch dort, wo schwierige Kontakte zu erwarten sind oder ein Kind einen besonders hohen erzieherischen Bedarf hat, den eine Pflegefamilie nicht leisten kann, könne eine andere Unterbringungsform angezeigt sein. Das Gleiche gilt für ältere Kinder oder auch für Kinder, die schon sehr viele Beziehungsabbrüche hinter sich haben, die in ihrer Kindheit schon so verletzt worden sind, dass sie Schwierigkeiten damit haben, Bindungen aufzunehmen. An dieser Stelle halte ich fest, dass es sich um den Bedarf des Kindes oder um Gründe des Schutzes des Kindes handeln muss, wenn eine andere Möglichkeit der Fremdunterbringung bevorzugt wird. Abgesehen davon machte meine Interviewpartnerin noch darauf aufmerksam, dass es *das* Heim mittlerweile kaum noch gebe.

Im Anschluss berichtete meine Interviewpartnerin noch von einer **Möglichkeit**, die als ein Ziel der Arbeit der Pflegeelternberatung angesehen werden könne. Dabei handelt es sich um eine ganz praktische Möglichkeit, **mit der ein Rechtsstreit und damit auch eine Verbleibensanordnung verhindert werden kann**. Diese Möglichkeit zielt auf die Haltung der Pflegeeltern ge-

genüber der Herkunftsfamilie. Diese solle geprägt sein von Akzeptanz und Wertschätzung, die Pflegeeltern sollten auch etwas Respekt und Achtung vor und Vertrauen zu den Herkunftsfamilien aufbauen. Sie sollten (nach Möglichkeit) die Herkunftsfamilien „mit ins Boot ziehen“. Wenn sich die Erwachsenen auf der Erwachsenen-Ebene verstehen würden, so könne „das auch nur zum Wohle des Kindes sein“. Wenn sich die Erwachsenen-Parteien im Gegensatz dazu nur auf dem Gericht begegnen würden, „und eine Familie zerrt auf der einen Seite und die andere Familie zerrt auf der andern Seite, (...) dann ist das nie zum Wohle des Kindes.“ Wenn man es aber mit einer positiven Haltung zu tun hat, so könne dadurch eine Verbleibensanordnung nicht notwendig sein/werden. Dann könne es eben sein, dass die Herkunftsfamilie so viel Vertrauen in die Pflegefamilie hat, dass diese von sich aus entscheidet, dass ihr Kind in der Pflegefamilie aufwächst und groß wird, dass diese erkennt, dass es ihrem Kind dort gut geht. Dafür sei es auch Voraussetzung, dass die Herkunftsfamilie in die Lage versetzt würde, ein Stück weit loslassen zu können und ihre eigene Problematik ehrlicher erkennen zu können. Sie könnten sich dann z. B. eingestehen, dass sie es nicht schaffen, gesund zu werden, oder worin ihre jeweilige Problematik liegt. Und, wie gesagt, wenn die Herkunftsfamilien dann sehen, dass es ihren Kindern gut geht, dass sie sich dort in den Pflegefamilien gut entwickelt haben, so könnten sie für sich ihre Kinder loslassen und eine Entscheidung zu deren Wohl treffen. So etwas würde meine Interviewpartnerin in der letzten Zeit auch häufiger in den Hilfeplangesprächen hören. Wenn sich dann alle Parteien einig sind, so könne eine Verbleibensanordnung verhindert werden. Dem Ganzen kann ich mich nur anschließen: Der beste Rechtsstreit vor Gericht ist der, der gar nicht stattfinden muss. Dazu ist es mir wichtig, noch etwas ergänzend mitzuteilen. So berichtete meine Interviewpartnerin, dass sie während ihrer langjährigen Tätigkeit nur sehr selten (ein- bis zweimal) mit einer Verbleibensanordnung zu tun gehabt habe. Das fand ich sehr interessant, denn in meinem Kopf hatte sich auf Grund der vielen Gerichtsentscheidungen, die in den Fachzeitschriften veröffentlicht sind, ein ganz anderes Bild der Häufigkeit ausgebreitet – welches hiermit „zurechtgerückt“ werden konnte.

Wenn es jedoch zu einem gerichtlichen Verfahren kommt und eine **Verbleibensanordnung** das Ergebnis davon ist, so war meine Frage, wie es dann insbesondere um das **Recht auf Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung** bestellt ist. Es sei in der Praxis tatsächlich so, dass dann vom ASD ausgehend ein Verfahren nach § 1666 I BGB vor dem Familiengericht erfolgen müsse, wenn die Herkunftsfamilie als Träger der elterlichen Sorge (wenn das der Fall ist) nach einer Verbleibensanordnung diesen Schritt nicht mehr mitgehen würde. Dann müsse ein Pfleger bzw. eventuell sogar ein Vormund für das Kind beantragt werden. Wenn die

Herkunftsfamilie nach einer Verbleibensanordnung hingegen weiter einwilligen würde, so könne alles so bleiben, wie es bis dahin war.

Eine Information meiner Interviewpartnerin möchte ich ebenfalls hier mit aufnehmen, die mit den Rechten der Pflegeeltern zu tun hat. In Angelegenheiten des täglichen Lebens können die Pflegeeltern sowieso selbst entscheiden, das ist in § 1688 BGB festgeschrieben. Zusätzlich sei hier die gängige Praxis, dass die Herkunftsfamilie (als Träger der elterlichen Sorge, ansonsten wäre das der Pfleger/Vormund des Kindes) parallel zu dem Unterzeichnen ihres Antrags auf Hilfe zur Erziehung eine Einverständniserklärung<sup>398</sup> unterschreibt, damit die Pflegeeltern einen größeren Regelungsspielraum für das Kind haben und nicht für alles eine Unterschrift der Herkunftsfamilie brauchen. Denn manchmal könne es geschehen, dass die Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist, wenn man sie braucht. Mit dieser Einverständniserklärung willigen die Inhaber der elterlichen Sorge im Vorwege ein, dass die Pflegeeltern sie in bestimmten Angelegenheiten vertreten können, so z. B. wenn das Kind geimpft oder operiert werden muss, ein Kinderausweis beantragt werden muss oder die Pflegefamilie einen Urlaub im Ausland verbringen will. An den Sorgerechtsverhältnissen ändert sich dadurch nichts.

Zu der Frage, **in welchem Alter eine Trennung des Kindes von seinen Bindungspersonen vermieden werden sollte**, wurden die Ergebnisse aus der Entwicklungspsychologie bestätigt, die bereits Eingang in meine Arbeit gefunden haben. Nur die Aussagen zu sehr jungen Kindern möchte ich hier noch einmal wiedergeben. Diese zielen insbesondere auf das bearbeitete Fallbeispiel unter 4.2.2. Wenn ein Kind, wie in diesem Fall geschehen, kurz nach der Geburt von seiner Mutter getrennt wird, so sei das die größte Traumatisierung eines Kindes. Weiterhin, auch zu jenem Fall von Interesse, könne man einen Säugling nach einem halben Jahr schon nicht mehr von den Pflegeeltern trennen. Bis dahin habe das Kind schon eine solche Bindung aufgebaut, die eine Herausnahme erschwere und gewiss zu einer traumatischen Erfahrung werden ließe. Gerade bei einem Kind im Alter von null bis einem Jahr würde maximal ein halbes Jahr genügen, dann hätten sich die Bindungen schon so stabilisiert, dass aus Sicht der Bindungstheorie eine Herausnahme unmöglich sei.

Des Weiteren wurden von meiner Interviewpartnerin **die Bereiche zusammengefasst, die bei einer angedachten Rückführung zu bedenken sind**. Die erste Frage sei, ob die Herkunftsfamilie wieder erziehungsfähig ist. Wenn das Kind auf Grund einer Kindeswohlgefährdung in Pflege gekommen ist, so müsse diese Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie ausgeschlossen sein, um das Kind zurückführen zu können. Die nächste Frage sei, ob es sich bei einer Rückkehr auf Grund der gewachsenen Bindungen an die Pflegefamilie um eine Kindeswohlgefährdung

---

<sup>398</sup> Vergleiche Anlage VI

handeln würde. Und der dritte Punkt beschäftige sich dann mit den Besuchskontakten. Sie selbst sagte zu dem zweiten Aspekt, um den sich meine Arbeit rankt, dass sie es bei solchen Auseinandersetzungen schwer haben würden bezüglich der Begründungen auf Grund von Bindungen.

Einer ihrer **Wünsche** steht auch damit im Zusammenhang, nämlich dass Gerichte mehr das Kindeswohl und den Schutz des Kindes beachten sollten, als die Herkunftsfamilien und das Elternrecht.<sup>399</sup> Das Recht des Kindes sollte immer an erster Stelle stehen. Außerdem sollten die Ergebnisse des Familiengerichts zum Schutze des Kindes schneller erfolgen, denn selbst kleine Kinder würden Stimmungen und Atmosphäre mitbekommen. Ein weiterer Wunsch meiner Interviewpartnerin betrifft den Aufgabenbereich des ASD: mit der Hilfeplanung sollte immer schon vor einer Inpflegegabe geklärt sein, ob das betroffene Kind laut Prognose auf Dauer in der Pflegefamilie verbleiben soll oder in welchem Zeitraum eine Rückkehroption geplant ist. ■

Der Schutz des Kindes – dieses Stichwort will ich zum Abschluss dieses Kapitels noch einmal aufgreifen. In allen zukünftigen Überlegungen, die zu dieser Thematik angestellt werden, sollte meiner Ansicht nach der Schutz des Kindes handlungsleitend sein. Denn Verbesserungen sind möglich, das Optimum ist noch nicht erreicht.

## 8. Fazit

Während meiner Arbeit an der vorliegenden Diplomarbeit habe ich bemerkt, dass man zuerst einmal wissen muss, wie der aktuelle Stand zu einem entsprechenden Thema – hier Pflegekinder und Pflegekinderschutz in Form der Verbleibensanordnung – aussieht. Erst dann kann man sich eine Meinung darüber bilden und diese mit den geeigneten Argumenten untermauern.

So gibt es bestimmte Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung in § 1632 IV BGB, wie z. B. die „Familienpflege“. Obwohl von Autoren (hier Fieseler/Busch) gefordert wird, diesen Begriff nicht zu eng zu fassen, sondern eine Ausweitung vorzunehmen, also nur auf Grund des Zwecks des Paragraphen zu handeln, sodass die Norm auch beispielsweise bei in Heimen

---

<sup>399</sup> Mit dieser Sichtweise steht meine Interviewpartnerin nicht allein da. So beklagt auch Fieseler, dass die leibliche Abstammung und das Elternrecht überbewertet würden – auch in dem Kontext, dass dem Kind eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB versagt bleibe. Vergleiche Fieseler/Hannemann 2006, S. 121. So würden die Interessen von Eltern auf Kosten des Interesses des Kindes und seines Wohls oftmals höher bewertet – seiner Aussage nach sowohl und insbesondere in der Rechtsprechung, als auch in der Jugendhilfepraxis. Vergleiche ebd.

Zum Elternrecht selbst macht der Autor seine Sicht deutlich: selbst wenn man der Abstammung nicht diese hohe Bedeutung beimessen würde, würde man nicht automatisch gegen das Elternrecht handeln. Denn das Elternrecht reiche „nur soweit, wie Eltern ihre Elternverantwortung auch wirklich wahrnehmen. Das Elternrecht ist längst kein Herrschaftsrecht mehr. Es ist „treuhänderisch“ zum Wohl des Kindes auszuüben.“ Vergleiche Fieseler/Hannemann 2006, S. 122. Wenn hingegen eine „Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (vergleiche § 1 I SGB VIII) gefährdet würde, so würde mit einem Eingriff auf Grund des staatlichen Wächteramtes nicht gegen ein Elternrecht verstoßen werden. Vergleiche Fieseler/Hannemann 2006, S. 123



lebenden Kindern Anwendung finden könnte, scheint sich in der Rechtsprechung gerade eine entgegengesetzte Richtung abzuzeichnen. Zu dieser Einschätzung bin ich auf Grund des aktuellen Beschlusses vom BVerfG zum Fall des afghanischen Mädchens gelangt. Hier wurde sogar zwischen einer „Gastfamilie“ und der Familienpflege unterschieden. An Stelle eine Ausweitung der Anwendungsbereiche der Norm vorzunehmen, wurde diese eher noch eingegrenzt. Darüber hinaus ist das ein Beispiel dafür, dass man nicht unbedingt immer einer Meinung mit den Ergebnissen der Rechtsprechung sein muss – wie es an mehreren Stellen im Verlauf meiner Diplomarbeit deutlich geworden ist.<sup>400</sup>

Bei Pflegekindern ist insbesondere der Umstand entscheidend, dass das Kind *zwei Familien* hat und nicht nur eine, wie es ansonsten der Normalität entspricht. Dabei ist es erst einmal irrelevant, welcher theoretische Hintergrund bevorzugt wird. Man kann die Herkunftsfamilie mit in alles einbeziehen und bei allem bedenken. Man kann im Gegensatz dazu die Herkunftsfamilie auch in der Tat „bekämpfen“, vollkommen ausblenden oder ignorieren – dennoch ist sie da und das allein hat Auswirkungen auf das Kind, wie auch immer es selbst wiederum damit umgeht. Zu beachten ist ebenfalls, dass nicht wenige Kinder in Deutschland von einem solchen Schicksal betroffen sind – und die Tendenz sogar steigend ist.

Für mich ist es bedeutend, dass Kinder heutzutage viel später in eine Familienpflege kommen (müssen). Familien können auf eine weit umfangreichere Weise unterstützt werden, ohne dass es zu einer Trennung kommen muss, als es in früheren Zeiten möglich war/geschehen ist. Wenn eine Fremdunterbringung doch nicht zu vermeiden ist, so ist den Herkunftsfamilien auf Grund der Verbleibensanordnung zumindest die Möglichkeit gegeben, dass sie weiterhin die Träger der elterlichen Sorge für ihr Kind bleiben können, vorausgesetzt dass sie kooperieren. Sie müssen die elterliche Sorge also nicht einbüßen, nicht einmal teilweise. Im Gegenzug dazu können die Kinder *vorerst* geschützt in ihren Pflegefamilien verbleiben. So sieht die gegenwärtige rechtliche Lage aus.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass es positiv zu beurteilen ist, dass die tatsächlichen Bindungen des Kindes überhaupt rechtlich berücksichtigt werden und nicht nur der Rechts-

---

<sup>400</sup> Eine offene Kritik an manchen Entscheidungen aus der Rechtsprechung anhand eines Beispiels, in dem es seines Erachtens überhaupt nicht zu einer Rückführung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie kommen dürfte, übt Fieseler aus. Vergleiche Fieseler/Hannemann 2006, S. 121 m. Nachw. des Beschlusses. Der Autor geht so weit, „dass die beteiligten Richter straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssten, wenn dem betroffenen Kind nach Rückgabe an seine leiblichen Eltern etwas passieren sollte.“ Siehe ebd.

Mit diesem Beispiel sehe ich es als bestätigt an, dass man durchaus zu einer anderen Einschätzung als die Gerichte kommen „darf“.

Des Weiteren sollen Sozialpädagogen laut Fieseler nicht alles hinnehmen, was Juristen entscheiden, und nicht davon ausgehen, dass diese auf Grund ihres Studiums alles besser wüssten. In dem rechtlich gegebenen Rahmen und unter Beachtung des § 1 SGB VIII müsse in jedem Einzelfall für das Recht der Kinder gekämpft werden. Vergleiche Fieseler/Hannemann 2006, S. 122

status der Herkunftseltern/des Inhabers der elterlichen Sorge Berücksichtigung findet. Dennoch wird sich nur an einer Gefährdungssituation orientiert und nicht an dem Kindeswohl. Aus diesem Grund habe ich Überlegungen dazu angestellt, ob es eine bessere Form geben könnte, das Kind zu schützen, als die jetzige es hergibt. Eine einzige allumfassende Alternative zu der Verbleibensanordnung, welche die derzeitige Situation verbessern würde, konnte nicht von mir gefunden werden. Das jedoch wäre auch recht verwunderlich gewesen, denn es handelt sich hierbei um eine komplexe Problematik, welche mehrere Seiten mit sich bringt, die im Gesamten überdacht werden müssen. Deswegen kann auch nur unter Beachtung dieser verschiedenen Aspekte eine Lösung gefunden werden. Und diese kann wiederum nur so gut sein, wie es die spezielle Falllage hergibt.

Meine Entscheidung, den Anlass der Inpflegegabe verstärkt zu berücksichtigen, und bei nicht zu tolerierenden, nicht zu billigenden oder, was ich hinzufügen muss, dem Kind nicht zumutbaren Hintergründen eben diesem Kind eine dauerhafte Perspektive in der Pflegefamilie zu ermöglichen, scheint mir weiterhin richtig. Oder anders formuliert: wenn ein Kind in seiner Herkunftsfamilie traumatisiert wurde, was auf Missbrauch, auf Vernachlässigung oder auf unverschuldetes Versagen wie z. B. durch eine psychische Erkrankung der Herkunftseltern<sup>401</sup> zurückzuführen sein kann (im Sinne einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 I BGB), und dieses Kind es trotz seiner Vorgeschichte geschafft hat, gesunde und entwicklungsförderliche Bindungen einzugehen, ein gesundes Verhältnis zu Erwachsenen aufbaut/aufgebaut hat, so sollte dieses Kind vor weiteren Traumatisierungen verschont bleiben. Dann sollte die Verbleibensanordnung zumindest, wenn man diese rechtliche Schutzmaßnahme bevorzugt, endgültig sein. Eine Verbleibensanordnung auf Dauer wäre nötig, um das Kind wirklich zu schützen. Damit würden dem Kind auch weitere Ängste, weitere Unsicherheiten, weitere Verfahren und gerichtliche Anhörungen erspart bleiben. Es würden keine Überprüfungen in „angemessenen

---

<sup>401</sup> Sicher ist eine psychische Erkrankung, wie andere Erkrankungen auch, nicht von den Eltern verschuldet. Der Schweregrad und die Kontinuität der jeweiligen Krankheit sowie die genaue Art spielen auch ihre Rolle. Auch wenn kein Verschulden vorliegt, kann es dennoch sein, dass ein Kind durch die Auswirkungen der Erkrankung traumatisiert worden ist. Wenn eine allein stehende Mutter z. B. dem Kind nichts mehr zu essen oder zu trinken geben kann, weil sie unter Vergiftungsängsten leidet, muss das gravierende Auswirkungen auf das Kind haben. Hierbei würde sich aber die Frage gar nicht stellen, ob der Anlass der Inpflegegabe einen zu billigenden Hintergrund hat. Man kann ein solches krankheitsbedingtes Verhalten niemandem vorwerfen, denn in dessen Wahrnehmung hat alles seinen berechtigten Sinn. Selbst ein Vorenthalten von Nahrung, um kurz bei diesem Beispiel zu verweilen, könnte unter diesen Umständen ein Ausdruck der Sorge um das eigene Kind sein.

Anders verhalten würde es sich z. B., wenn die Herkunftsfamilie geistig behindert ist – dadurch muss ein Kind gar nicht traumatisiert worden sein, eine Rückführung kann durchaus anzustreben sein – selbst wenn eine Trennung ursprünglich auf Grund des § 1666 I BGB herbeigeführt wurde.

Wieder anders ist es, wenn ein Kind sexuell von der Herkunftsfamilie missbraucht wurde – dann haben wir es mit einem nicht zu tolerierenden Hintergrund als Anlass der Fremdunterbringung zu tun. Und gewiss wurde das Kind traumatisiert. Selbst wenn es wirklich nie wieder durch seine Herkunftsfamilie wie vor der Trennung gefährdet würde, darf es dennoch nicht in diese zurückkehren müssen.

Wichtig ist demnach, welche Auswirkungen der Anlass der Inpflegegabe bei dem Kind hinterlassen hat.

Zeitabständen“ folgen. Es würde keine Umgangskontakte geben, die im Sinne eines „gleitenden Übergangs“ auf eine Rückführung abzielen. An Stelle dessen könnte Ruhe einkehren.

Eine Aufwertung der Rechtsstellung der Pflegeeltern mit der Reichweite einer Adoption würde hingegen nicht zwingend sein, um das Kind zu schützen. So hatte meine Interviewpartnerin schließlich auch zu bedenken gegeben, dass dann das Jugendamt als Ansprechpartner, wie es immer von Pflegeeltern genutzt werden kann, nicht mehr diese Leistung bieten würde. In manchen Fällen (z. B. gerade wenn die Staatsbürgerschaft des Kindes ansonsten in der Zukunft Probleme bereiten würde) könnte eine Adoption meines Erachtens sinnvoll sein. Abgesehen davon fände ich es dennoch richtig, wenn Pflegeeltern, die ein Kind bis zu seiner Volljährigkeit versorgen und betreuen würden, einen weiteren Rechtsstatus hätten, ihnen also mehr Rechte in Bezug auf das Pflegekind eingeräumt würden.

Wenn der Kindeswille, wie es zu erwarten ist und wie es sich in den Beispielen aus der Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat, auch die Richtung des Verbleibens in der Pflegefamilie einschlägt, so kann das Kind allein dadurch ein Stück weit gesunder aufwachsen und wieder Vertrauen zur Erwachsenenwelt schöpfen, wenn eben sein Wille wirklich beachtet würde. Wenn das Kind damit einverstanden ist, so könnte ein Umgang mit der Herkunftsfamilie stattfinden, ohne „Hintergedanken“ an eine Rückführung.

Mir ist durchaus bewusst, dass es sich dabei, wenn überhaupt, nur um Zukunftsmusik handeln kann, denn so würde sich an dem Kindeswohl orientiert und es würde eben die beste Alternative ausgewählt werden, die es gibt – was regelhaft das Verbleiben in der sozialen Familie (= Pflegefamilie) bedeuten würde. Damit wäre ein dauerhaftes Verbleiben des Pflegekindes in dieser sozialen Familie nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.

*Darüber hinaus* (über die Fälle von traumatisierten Pflegekindern hinaus<sup>402</sup>) würde ich es gut heißen, wenn Eltern aus Liebe zu ihrem Kind und in absolutem Verantwortungsbewusstsein ihm gegenüber sich selbst zurücknehmen würden, wenn sie nicht (mehr) die primären Bezugspersonen für das Kind sind und das Kind in der Pflegefamilie aufwachsen möchte. Sie könnten damit ein Handeln gegen das Wohl ihres eigenen Kindes ebenso vermeiden wie Spätschäden, die durch eine Herausnahme entstehen (könnten). Nur darin (in dem „freiwilligen“ Verzicht) sehe ich für mich eine Möglichkeit, meinem nicht zielführenden „schlechten Gewissen“ zu begegnen, an der Fremdunterbringung unverschuldeten Eltern ihr Kind auf Dauer vorzuenthalten.

---

<sup>402</sup> So z. B. wenn es wieder einmal einen Fall geben würde, in dem die Eltern ihr Kind in fremde Hände geben müssten, da das Kind schwer erkrankt ist und nicht vor Ort behandelt werden kann. Oder wenn ein allein erziehender Elternteil das Kind aus Überlastung/Überforderung in eine Vollzeitpflege gibt, obwohl das Kind keine traumatischen Erfahrungen erleiden musste.

In diesem Zusammenhang steht auch die Art und Weise, wie in der Pflegeelternberatung des Hamburger Jugendamtes, in dem ich mein Interview durchführen konnte, mit den Erwachsenen-Parteien umgegangen wird: es werden beide Seiten respektiert und es wird darauf hingearbeitet, dass diese Parteien untereinander ebenfalls einen guten Umgang pflegen, sich wertschätzen, sich respektieren. Gewiss ist ein Ergebnis auf diese Arbeitsweise zurückzuführen, nämlich dass es hier so wenige Streitigkeiten vor dem Familiengericht um das Verbleiben der Pflegekinder gibt – denn, wie schon erwähnt, sind die Fachzeitschriften nicht gerade selten mit Gerichtsentscheidungen bestückt, die sich um den § 1632 IV BGB ranken. Und in der Tat sind Hamburger Familiengerichte dort so nicht vorzufinden.

Abgesehen von der Aufwertung der faktischen Elternschaft habe ich noch andere Alternativen diskutiert, auf die ich jetzt zu sprechen komme. Eine Verhinderung von Bindungen zu anderen Erwachsenen z. B. durch eine Heimunterbringung bewirken zu wollen, um das Vorrecht der Herkunftsfamilie zu stärken, kann ich in keiner Weise unterstützen. Die Herkunftsfamilie muss sich damit auseinandersetzen, was in einer Situation, in der sie nicht mehr für das Kind sorgen kann, für eben das Kind das Beste ist. Auf Grund des kindlichen Zeitbegriffs sollte natürlich darauf hingearbeitet werden, dass die Herkunftsfamilie zügig wieder die tatsächliche Sorge für ihr Kind übernehmen kann (mit Ausnahme davon, dass keine Rückführung geplant wird). Das kann allerdings unabhängig davon geschehen, in welcher Form der Fremdunterbringung sich das Kind befindet. Wenn es sich in einer Vollzeitpflege befindet und die zeitliche Spanne übertreten worden ist und das Kind auf Grund dessen eine neue soziale Familie hat, so ist meines Erachtens der Abstammung kein Vorrecht einzuräumen.

Noch einmal kurz zu dem einen Gedanken von eben, den ich mehr „nebenbei“ angesprochen habe: wenn im Rahmen des kindlichen Zeitbegriffs die Herkunftsfamilie wieder erziehungsfähig wird, das Kind dort wieder leben könnte – so will ich diese Möglichkeit nicht schlecht reden. Dann würde das Kind auch nicht seine soziale Familie verlieren, denn das wäre die Pflegefamilie noch nicht.

Ansonsten ist noch Folgendes zu bedenken: bevor eine Fremdunterbringung erfolgt, wird erst mit anderen Mitteln versucht, der Familie zu helfen – soweit das möglich ist. Damit werden die Problematik(en) in der Herkunftsfamilie beachtet. Bei jedem Kind, bei dem ein solches Vorgehen fruchtet, also in jedem Fall, in dem mit ambulanten, teilstationären oder materiellen Hilfen eine Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie verhindert werden kann, haben wir es mit einem Kind weniger zu tun, das sich neue faktische Eltern schaffen könnte und das unter einer Rückführung (bzw. dem Versuch einer Rückführung oder auch nur unter der Debatte darüber) zu leiden hätte. Materielle, ambulante und teilstationäre Hilfen, frei zugängli-

che und am besten für sozial schwächer gestellte Bürger kostenfreie Beratungsdienste ohne endlose Wartezeiten usw. gibt es zweifellos schon sehr viele, gerade im hiesigen Bundesland, dennoch könnten sie in der bundesweiten Betrachtung gewiss noch ausgebaut werden,<sup>403</sup> um somit dem Kind eine Chance auf ein gutes Leben in seiner Familie zu ermöglichen. Und teurer als eine Fremdunterbringung würden vermehrte Investitionen in diese Richtung wahrscheinlich auch nicht werden.

Für mich bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verbleibensanordnung einen Kompromiss zwischen den sich widerstreitenden Interessen der Erwachsenen-Partei (in der Regel der Herkunftsfamilie) und den Interessen und Bedürfnissen des Kindes darstellt, wie sie mittlerweile von der Erwachsenenwelt auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannt werden. Das Kind, um welches sich der Streit rankt, wird beachtet – allerdings nicht vollends in den Vordergrund gestellt. Ansonsten würde es bei einer vorhandenen faktischen Elternschaft zu den Pflegeeltern generell keine Herausnahme und damit auch keine Rückführung geben. Den Pflegeeltern selbst wird dagegen kaum eine bedeutende Position eingeräumt; sie erlangen sie nur über das Kind, oder wenn keine Kindeswohlgefährdung vom Gericht angenommen wird, dann gar nicht.

Mit einer Verbleibensanordnung dem Kind eine langsame Umgewöhnung im Gegensatz zu einer abrupten Verpflanzung zu ermöglichen, ist gewiss besser, als solch eine Möglichkeit nicht zu haben. Aber aus Sicht des Kindes – mit Verweis auf das Eingangszitat – werden wir in unserer Gesellschaft dennoch unglückliche Kinder haben. Die Abstammung siegt rechtlich immer noch über die soziale Familie und die faktische Elternschaft. Darüber hinaus scheint es spätestens seit dem Fall Görgülü, auch wenn ich weiterhin der Meinung bin, dass der Vater von Geburt an ein *wirklicher* Vater des Kindes hätte sein können und sollen, eine Kehrtwende zu geben, die leibliche Elternschaft, die Abstammung bzw. die Herkunftsfamilie noch einmal mehr in den Vordergrund zu stellen und höher zu bewerten.

Unabhängig von den Entscheidungen der Rechtsprechung handelt es sich bei der Verbleibensanordnung gemäß § 1632 IV BGB um einen „guten Ansatz“, aber noch nicht um den „perfekten“ Pflegekinderschutz – was unter der Berücksichtigung der verschiedenen Seiten durch meine Arbeit zum Ausdruck gekommen sein sollte.

---

<sup>403</sup> Siehe Fieseler/Hannemann 2006, S. 122: „Tatsächliche oder angebliche finanzielle Engpässe dürfen dem nie im Wege stehen, die erforderlichen Mittel *sind* vielmehr zur Verfügung zu stellen.“ (Hervorhebung wurde aus dem Original übernommen.) In dieser Passage bezieht sich Fieseler auf Leistungen nach dem SGB VIII – wenn es also generell nie zu Leistungsentpässen kommen würde, so hätte der Autor das gar nicht erwähnen müssen. Das heißt für mich, dass Leistungen, und damit auch Hilfen für die Familien, durchaus noch ausbaufähig sind.

## Literaturangabe

- Balloff, R.: Kinder vor dem Familiengericht. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2004a
- Balloff, R.: Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB aus familienrechtspsychologischer Sicht? In: FPR 2004b, S. 431 – 437
- Bassenge, P./ Herbst, G./ Roth, H.: FGG und RPflG Kommentar. Heidelberg: C. F. Müller Verlag 2004<sup>10</sup>
- Blandow, J.: Hilfen außerhalb der Familie – Problembereiche des Pflegekinderwesens. In: FPR 2004a, S. 454 – 458
- Blandow, J.: Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München: Juventa Verlag 2004b
- Bowlby, J.: Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2005<sup>5</sup>
- Coester, M.: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Sechster Deutscher Familiengerichtstag vom 9. bis 12. Oktober 1985 in Brühl. Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise. Bielefeld: Giesecking-Verlag 1986, S. 35 – 51
- Coester, M.: Kindeswohl: Juristischer Begriff und multidisziplinäre Dimensionen. In: Protokolldienst der evangelischen Akademie Bad Boll 14/83 (1983), S. 60 – 72
- Dettenborn, H.: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2001
- Dettenborn, H./ Walter, E.: Familienrechtspsychologie. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2002
- Erikson, E. H.: Der vollständige Lebenszyklus. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1988
- Erikson, E. H.: Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart: Ernst Klett Verlag 1968<sup>3</sup>
- Fegert, J. M.: Kindeswohl – Definitionsdomäne der Juristen oder der Psychologen? In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22. bis 25. September 1999 in Brühl. Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise. Bielefeld: Giesecking-Verlag 2000, S. 33 – 58
- Fieseler, G./ Busch, M.: Verbleib von zwei Kindern im Heim gegen den Willen der Eltern und des Jugendamtes? In: Jugendhilfe 2006, S. 56 – 58
- Fieseler, G./ Hannemann, A.: Gefährdete Kinder – Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie? In: ZKJ 2006, S. 117 – 123
- Fieseler, G./ Herborth, R.: Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst. München: Luchterhand 2005<sup>6</sup>
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (Hrsg.): Gesucht: Pflegeeltern für Sven. Informationen und Anregungen zur Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern. Hamburg: Staatliche Pressestelle 1992

- Freud, A.: Die Schriften der Anna Freud. Band III 1939 – 1945. Anstaltskinder – Berichte aus den Kriegskinderheimen »Hampstead Nurseries« 1943 bis 1945. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1987
- Gastiger, S./ Oberloskamp, H./ Winkler, J. (Hrsg.): Recht konkret. Teilband I. 17 neue und aktualisierte juristische Fälle und Lösungen aus der sozialen Arbeit. March: Verlag für das Studium der sozialen Arbeit 2004<sup>4</sup>
- Goldstein, J./ Freud, A./ Solnit, A. J.: Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1982
- Goldstein, J./ Freud, A./ Solnit, A. J.: Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1979<sup>2</sup>
- Goldstein, J./ Freud, A./ Solnit, A. J./ Goldstein, S.: Das Wohl des Kindes. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1988
- Göppel, R.: Ursprünge der seelischen Gesundheit. Risiko- und Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung. Würzburg: Edition Bentheim 1997
- Groß, G.: Die Stellung der Pflegeeltern im Grundgesetz und im Zivilrecht. In: FPR 2004, S. 411 – 415
- Gudat, U./ Rummel, C.: Die Bedeutung der Sozialwissenschaften für das Recht der Pflegekindschaft – jenseits der faktischen Elternschaft – . In: RdJB 1988, S. 140 – 158
- Hanselmann, P. G./ Weber, B.: Kinder in fremder Erziehung. Heime, Pflegefamilien, Alternativen – ein Kompaß für die Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Verlag 1986
- Hantel-Quitmann, W.: Beziehungsweise Familie. Arbeits- und Lesebuch Familienpsychologie und Familientherapie. Band 4 Familiengeschichten. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag 1999
- HAW Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik (Hrsg.): Diplomarbeit – Was Studierende wissen wollen –. Internes Papier o. J.
- HAW Hamburg Fachbereich Sozialpädagogik (Hrsg.): Informationen des Prüfungsausschusses zur äußeren Form der Diplomarbeit. Internes Papier 1999
- Heilmann, S.: Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Neuwied, Kriftel: Hermann Luchterhand Verlag GmbH 1998
- Hinz, M.: Zu den Voraussetzungen der Trennung eines gesunden Kindes von seinen behinderten Eltern. In: NJW 1983, S. 377 – 379
- Hobson, P.: Wie wir denken lernen. Gehirnentwicklung und die Rolle der Gefühle. Düsseldorf, Zürich: Walter Verlag 2003
- Hoffmann, P.: Kann, darf oder muss man die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) zu Pflegekindern ignorieren? Zur Ideologie in Gerichtsentscheidungen. In: ZfJ 2005, S. 44 – 55
- Hurrelmann, K./ Bründel, H.: Einführung in die Kindheitsforschung. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag 2003<sup>2</sup>

- Jordan, E.: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und München: Juventa Verlag 2005 (2., überarbeitete und ergänzte Auflage der Neuausgabe)
- Keidel, T. (Begründer)/ Kuntze, J./ Winkler, K. (Hrsg.): Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum FGG. München: Verlag C. H. Beck 2003<sup>15</sup>
- Klußmann, R. W.: Herausnahme eines Pflegekindes aus seinem bisherigen Lebenskreis. Die psychologische Bedeutung der „Dauer der Familienpflege“ für die Bindungs- und Abtrennungsprobleme von Pflegekindern nach § 1632 Abs. 4 BGB – Aus der Sicht von 24 humanwissenschaftlichen Hochschullehrern –. In: DAVorm 1985, S. 169 – 218
- Krause, H.-U./ Peters, F. (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Weinheim und München: Juventa Verlag 2006<sup>2</sup>
- Krug, H./ Dalichau, G.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Starnberg: Verlag R. S. Schulz 2005 (CD-Rom; 87. Ergänzungslieferung)
- Kunkel, P.-C./ Röchling, W.: Eltern – Kind. München, Baden-Baden: dtv nomos 2004
- Lakies, T.: Tendenzen im Pflegekindschaftsrecht. In: ZfJ 1989, S. 521 – 528
- Luxburg, H. von: Das neue Kindschaftsrecht. München, Berlin: Jehle Rehm 1998
- Moser, H.: Grundlagen der Praxisforschung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag 1995
- Mrozynski, P.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Verlag C. H. Beck 2004<sup>4</sup>
- Münder, J.: Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. München/Unterschleißheim: Luchterhand 2004<sup>5</sup>
- Münder, J./ Baltz, J./ Jordan, E. u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz Votum 2003<sup>4</sup>
- Münder, J./ Mutke, B./ Schone, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum 2000
- Nienstedt, M./ Westermann, A.: Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. Münster: Votum 1998<sup>5</sup>
- Palandt, O. (Begründer): Bürgerliches Gesetzbuch. München: Verlag C. H. Beck 2006<sup>65</sup>
- Papoušek, M.: Wurzeln der kindlichen Bindung an Personen und Dinge: Die Rolle der integrativen Prozesse. In: Eggers, C. (Hrsg.): Bindungen und Besitzdenken beim Kleinkind. München, Wien, Baltimore: Urban und Schwarzenberg 1984
- Peschel-Gutzeit, L. M.: Schützt die Verbleibensanordnung das Kind wirksam? 25 Jahre Erfahrung mit § 1632 IV BGB. In: FPR 2004, S. 428 – 431
- Raack, W.: Verfahrenspflegschaft bei Pflegekindern nach § 50 FGG. In: FPR 2004, S. 444 – 448
- Rauschenbach, T.: Das Recht – Schubkraft der Sozialen Arbeit? In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Fortschritt durch Recht. Festschrift für Johannes Münder. München: Eigenverlag des Hrsg. 2004, S. 95 – 116



- Rebmann, K./ Säcker, F. J./ Rixecker, R. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht II §§ 1589-1921 und SGB VIII. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 2002<sup>4</sup>
- Röchling, W.: Die Reform des SGBVIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK). In: FamRZ 2006, S. 161 – 165
- Salgo, L.: Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens. In: ZfJ 2003, S. 361 – 374
- Salgo, L.: Pflegekindschaft und Staatsintervention. Darmstadt: Verlag für wissenschaftliche Publikationen 1987
- Spangler, G./ Grossmann, K./ Grossmann, K. E. u. a.: Individuelle und soziale Grundlagen von Bindungssicherheit und Bindungsdesorganisation. In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 2000, S. 203 – 220
- Spangler, G./ Zimmermann, P. (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. Stuttgart: Klett-Cotta 1999<sup>3</sup>
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 13 / Reihe 6.1.4: Sozialeleistungen. Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12. – 2000. Stuttgart: Metzler-Poeschel 2002
- Trede, W.: Adoption und Vollzeitpflege. In: Schröer, W./ Struck, N./ Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa Verlag 2002, S. 647 – 665
- Westermann, H. P. (Hrsg.): Erman Bürgerliches Gesetzbuch Band II. Münster; Köln: Aschendorff Rechtsverlag; Verlag Dr. Otto Schmidt 2004<sup>11</sup>
- Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Verlag C. H. Beck 2006<sup>3</sup>
- Wolf, K.: Modernisierung des Pflegekinderwesens? In: ZKJ 2006, S. 396 – 398
- Zens, G.: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinde“ (Hrsg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Pflegekinder in Deutschland – Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende –. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag GmbH 2005<sup>2</sup>, S. 22 – 35
- [Der Artikel ist ebenfalls beinahe wortgetreu erschienen in: ZfJ 2000, S. 321 – 327]

### Internetseiten

<http://fhh.hamburg.de/>

<http://www.lsjv.de/>

<http://www.destatis.de/>

<http://www.qualitative-research.net/>

<http://www.dimdi.de/>

<http://www.unister.de/>

# Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung	KG	Kammergericht
AG	Amtsgericht	Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Fachzeitschrift)
Art.	Artikel	KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (inhaltlich gleichbedeutend mit „SGB VIII“)
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst	LG	Landgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	m. Nachw.	mit Nachweis(en)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
BVerfGE	Entscheidung(en) des Bundesverfassungsgerichts	Nr.	Nummer
bzw.	beziehungsweise	NRW	Nordrhein-Westfalen
ca.	circa	o. J.	ohne Jahrgang
DAVorm	Der Amtsvormund (Fachzeitschrift)	OLG	Oberlandesgericht
ebd.	ebenda	OVG	Oberverwaltungsgericht
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Fachzeitschrift)
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Rz.	Randzahl bzw. Randzahlen
e. V.	eingetragener Verein	S.	Satz (bei Paragraphen-Angaben)
f.	folgende	S.	Seite bzw. Seiten (bei Literaturangaben)
FamG	Familiengericht		mit Ausnahme bei Quellen aus DAVorm, dort erfolgt die Einteilung in Spalten mit zwei Spalten pro Seite
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Fachzeitschrift)	SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
FF	Forum Familien- und Erbrecht (Fachzeitschrift)	u. a.	und andere
ff.	fortfolgende	usw.	und so weiter
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	vs.	versus
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe	z. B.	zum Beispiel
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Fachzeitschrift)	ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Fachzeitschrift)
GG	Grundgesetz	ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (Fachzeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber/in		
IQ	Intelligenzquotient		
i. V. m.	in Verbindung mit		

# Anhang

**Von:** jugendhilfe [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)  
**An:** [katja.kirschke@gmx.de](mailto:katja.kirschke@gmx.de)  
**Betreff:** Ihre Anfrage vom 03.01.2006 Az.: VIII B1 - 25728/28934  
**Datum:** Tue, 03 Jan 2006 10:38:01 +0100

Sehr geehrte Frau Kirschke,

vielen Dank für Ihr Interesse an den Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, zu denen auch die Vollzeitpflege in einer anderen Familie gehört, werden die begonnenen und beendeten Hilfen jährlich erhoben. Bestandsdaten zum 31.12. werden dagegen nur alle 5 Jahre erhoben. Die letzten vorliegenden Bestandsdaten stammen vom 31.12.2000. Daten zu den begonnenen und beendeten Vollzeitpflegen von 2001 bis 2004 finden Sie kostenlos in unserem Statistik-Shop unter <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp>.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-----  
Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Kinder- und Jugendhilfestatistik Graurheindorfer Str. 198 53117 Bonn Telefon: +49 (0) 1888/644-8141 Telefax: +49 (0) 1888/644-8990  
Für Anregungen und Kommentare sind wir offen und dankbar, denn beides trägt dazu bei, die Qualität des Informationsangebotes zu verbessern. Sie erreichen den Auskunftsdienst Kinder- und Jugendhilfestatistiken telefonisch unter 01888/6448167; Montags bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr per E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de) oder [erziehungsgeld@destatis.de](mailto:erziehungsgeld@destatis.de)  
-----

Statistisches Bundesamt                      Postfach 170377  
Gruppe VIII B Soziales                      53029 Bonn  
Ref. Kinder- und Jugendhilfestatistiken    Deutschland

Tel. +49 1888 644-8167                      Fax +49 1888 644-8994

[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

<http://www.destatis.de>

!!! UNSERE K O S T E N F R E I E N VERÖFFENTLICHUNGEN FINDEN SIE UNTER: !!!

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=001000010003cFQ1SOG0JC0542954281&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp>

**Von:** jugendhilfe [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)  
**An:** [katja.kirschke@gmx.de](mailto:katja.kirschke@gmx.de)  
**Betreff:** Ihre Anfrage vom 05.01.2006 Az.: VIII B1 - 25728/29005  
**Datum:** Fri, 06 Jan 2006 08:32:22 +0100

Sehr geehrte Frau Kirschke,

die Daten aus der Bestandserhebung zum 31.12.2005 werden wir voraussichtlich im September oder Oktober diesen Jahres veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

---

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Kinder- und Jugendhilfestatistik Graurheindorfer Str. 198 53117 Bonn Telefon: +49 (0) 1888/644-8141 Telefax: +49 (0) 1888/644-8990  
Für Anregungen und Kommentare sind wir offen und dankbar, denn beides trägt dazu bei, die Qualität des Informationsangebotes zu verbessern. Sie erreichen den Auskunftsdienst Kinder- und Jugendhilfestatistiken telefonisch unter 01888/6448167; Montags bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr per E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de) oder [erziehungsgeld@destatis.de](mailto:erziehungsgeld@destatis.de)

---

Statistisches Bundesamt                      Postfach 170377  
Gruppe VIII B Soziales                      53029 Bonn  
Ref. Kinder- und Jugendhilfestatistiken    Deutschland

Tel. +49 1888 644-8167

Fax +49 1888 644-8994

[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

<http://www.destatis.de>

!!! UNSERE K O S T E N F R E I E N VERÖFFENTLICHUNGEN FINDEN SIE UNTER: !!!

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=001000010003cFQ1SOG0JC0542954281&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp>

**Von:** jugendhilfe [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)  
**An:** [katja.kirschke@gmx.de](mailto:katja.kirschke@gmx.de)  
**Betreff:** Ihre Anfrage vom 06.12.2006 Az.: VIII B1 - 25728/35765  
**Datum:** Thu, 07. Dec 2006 09:35:53 +0100

Sehr geehrte Frau Kirschke,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Anbei übermittle ich unsere vorläufige Tabelle zu den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses am 31.12.2005. Die Vorläufigkeit betrifft allerdings nur die Daten zur Heimerziehung, da in diesem Bereich die Daten noch nicht komplett sind. Die Daten zur Vollzeitpflege sind endgültig.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



-----  
Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Kinder- und Jugendhilfestatistik  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 1888/644-8141  
Telefax: +49 (0) 1888/644-8990

Für Anregungen und Kommentare sind wir offen und dankbar, denn beides trägt dazu bei, die Qualität des Informationsangebotes zu verbessern.

Sie erreichen den Auskunftsdienst Kinder- und Jugendhilfestatistiken telefonisch unter 01888/6448167; Montags bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr  
per E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de) oder [erziehungsgeld@destatis.de](mailto:erziehungsgeld@destatis.de)

-----  
Statistisches Bundesamt                      Postfach 170377  
Gruppe VIII B Soziales                      53029 Bonn  
Ref. Kinder- und Jugendhilfestatistiken    Deutschland

Tel. +49 1888 644-8167                      Fax +49 1888 644-8994

[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

<http://www.destatis.de>

!!! UNSERE K O S T E N F R E I E N VERÖFFENTLICHUNGEN FINDEN SIE UNTER: !!!

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=001000010003cFQ1SOG0JC0542954281&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp>

Deutschland

Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

1 Hilfen für junge Menschen am 31. 12. 2005 nach persönlichen Merkmalen,  
Art der Hilfe und Unterbringungsform \*)

Geschlecht ----- Altersgruppe ----- Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Erziehung in einer Tagesgruppe		Vollzeitpflege in einer anderen Familie	davon Unterbringung bei/in		Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform	darunter  in einem Heim	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
		zusammen	darunter	zusammen	Großeltern/ Verwandten	Pflegefamilie	zusammen		
			Unterbringung in einer Tagesgruppe in einer Einrichtung						
Männlich .....	74 906	12 514	11 868	25 616	4 140	21 476	35 388	31 456	1 388
Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 1 .....	570	4	3	446	22	424	120	112	-
1 - 3 .....	1 912	61	29	1 569	117	1 452	282	262	-
3 - 6 .....	4 496	176	145	3 539	389	3 150	781	744	-
6 - 9 .....	8 356	2 042	1 937	4 293	568	3 725	2 021	1 931	-
9 - 12 .....	14 081	5 208	4 986	4 381	673	3 708	4 459	4 297	33
12 - 15 .....	17 677	3 810	3 640	4 962	920	4 042	8 692	8 275	213
15 - 18 .....	20 577	1 168	1 094	4 957	1 194	3 763	13 746	11 918	706
18 - 21 .....	6 595	41	31	1 360	247	1 113	4 795	3 538	399
21 und älter .....	642	4	3	109	10	99	492	379	37
unter 18 .....	67 669	12 469	11 834	24 147	3 883	20 264	30 101	27 539	952
18 und älter .....	7 237	45	34	1 469	257	1 212	5 287	3 917	436
deutsch .....	69 250	11 211	10 629	24 380	3 885	20 495	32 472	28 930	1 187
nicht deutsch .....	5 656	1 303	1 239	1 236	255	981	2 916	2 526	201

Weiblich									
.....	56 099	4 027	3 704	24 748	3 978	20 770	26 418	22 155	906
Alter von ... bis									
unter ... Jahren									
unter 1 .....	464	12	7	367	18	349	85	79	-
1 - 3 .....	1 772	50	29	1 481	125	1 356	241	228	-
3 - 6 .....	4 103	102	74	3 362	371	2 991	639	613	-
6 - 9 .....	6 187	757	706	4 031	551	3 480	1 399	1 331	-
9 - 12 .....	8 548	1 746	1 644	4 254	703	3 551	2 535	2 427	13
12 - 15 .....	11 355	1 033	952	4 843	884	3 959	5 401	5 029	78
15 - 18 .....	17 224	310	282	5 032	1 087	3 945	11 454	9 395	428
18 - 21 .....	5 877	13	8	1 278	224	1 054	4 237	2 764	349
21 und älter .....	569	4	2	100	15	85	427	289	38
unter 18 .....	49 653	4 010	3 694	23 370	3 739	19 631	21 754	19 102	519
18 und älter .....	6 446	17	10	1 378	239	1 139	4 664	3 053	387
deutsch .....	52 054	3 670	3 376	23 445	3 742	19 703	24 150	20 304	789
nicht deutsch .....	4 045	357	328	1 303	236	1 067	2 268	1 851	117
Insgesamt									
.....	131 005	16 541	15 572	50 364	8 118	42 246	61 806	53 611	2 294
Alter von ... bis									
unter ... Jahren									
unter 1 .....	1 034	16	10	813	40	773	205	191	-
1 - 3 .....	3 684	111	58	3 050	242	2 808	523	490	-
3 - 6 .....	8 599	278	219	6 901	760	6 141	1 420	1 357	-
6 - 9 .....	14 543	2 799	2 643	8 324	1 119	7 205	3 420	3 262	-
9 - 12 .....	22 629	6 954	6 630	8 635	1 376	7 259	6 994	6 724	46
12 - 15 .....	29 032	4 843	4 592	9 805	1 804	8 001	14 093	13 304	291
15 - 18 .....	37 801	1 478	1 376	9 989	2 281	7 708	25 200	21 313	1 134
18 - 21 .....	12 472	54	39	2 638	471	2 167	9 032	6 302	748
21 und älter .....	1 211	8	5	209	25	184	919	668	75
unter 18 .....	117 322	16 479	15 528	47 517	7 622	39 895	51 855	46 641	1 471
18 und älter .....	13 683	62	44	2 847	496	2 351	9 951	6 970	823
deutsch .....	121 304	14 881	14 005	47 825	7 627	40 198	56 622	49 234	1 976
nicht deutsch .....	9 701	1 660	1 567	2 539	491	2 048	5 184	4 377	318

\*) Vorläufige Zahlen



## Interviewleitfaden

### Kategorie I: **Begriff „Pflegeperson“** (zur Einführung zu Kapitel 2)

Das Gesetz sieht vor, dass die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII nicht nur in der traditionellen Kleinfamilie durchgeführt werden kann. Es wird aus diesem Grund von „Pflegepersonen“ an Stelle von z. B. „Pflegeeltern“ gesprochen.

- Wie stehen Sie zu diesem offenen Familienbegriff? Brauchen Pflegekinder nicht generell zwei Pflegeelternanteile, um sich so gut wie möglich entwickeln zu können?
- Wenn das nicht der Fall ist, wie liegt die Verteilung der Häufigkeit? Wann kommen allein stehende Personen in Betracht, Menschen, die in Wohngemeinschaften leben usw.?

### Kategorie II: **Dauer der Pflegeverhältnisse** (zu 2.4)

Die angedachte Dauer von Pflegeverhältnissen kann sich trotz gewissenhaftester Einschätzung anders entwickeln (so eine Aussage aus der Literatur).

- Kennen Sie Fälle, in denen sich ein auf eine kurze Zeit angelegtes Pflegeverhältnis in eine Dauerpflegestelle verwandelt hat? (Hintergrund ist der kindliche Zeitbegriff, ob es sich um ein kurzes oder ein langes Pflegeverhältnis handelt.)
- Wenn ja, was bedeutet das für die Pflegeeltern und für die Herkunftsfamilie? Welchen Einfluss hat eine solche Entwicklung auf die Rückführungsplanung?

### Kategorie III: **Wunsch der Pflegeeltern nach einem Kind auf Dauer** (zu 5.2)

Zitat aus Hantel-Quitmann zur Aufklärung von Pflegeeltern, die auf ein dauerhaftes Kind hoffen und z. B. von der Pflege Gebrauch machen wollen, da sie kein Kind adoptieren können, seitens des Jugendamtes: „Die letzten Zweifel über die mögliche Dauer der Pflege werden nicht überprüft, sondern verflüchtigen sich irrational. Die Pflegeeltern hoffen auf ein Kind, haben auch große Ängste, genauer nachzufragen, wollen, daß es so ist, wie sie sich das wünschen (...).“ Hier wird beklagt, dass Pflegeeltern unter Umständen nicht ausreichend aufgeklärt werden, bevor sie ein Kind bei sich aufnehmen.

- Ist an dieser Aussage etwas Wahres? Wird den Pflegeeltern mitunter vom Jugendamt „vorenthalten“, dass die Eltern (eventuell) eines Tages das Kind zu sich zurückholen wollen?
- Oder werden die Pflegeeltern auf eine solche Situation vorbereitet? Wenn ja: Wie?

### Kategorie IV: **Ausübung des Umgangsrechts** (zu 5.2)

Eine positive Voraussetzung für eine spätere Rückführung muss meiner Ansicht nach sein, dass die Beziehung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie während der Dauer der Pflege aufrechterhalten wird.

- Wie stehen Sie zur Ausübung eines Umgangs?
- Was könnte es noch für Möglichkeiten geben, den Kontakt zu fördern und die Eltern-Kind-Beziehung zu erhalten?

### Kategorie V: **neue Bindungen** (zu 5.2)

Eine Aussage zum Konzept der faktischen Elternschaft lautet, dass es für die Rückführung des Kindes der Herkunftsfamilie gelingen müsste, ihre Beziehung zum Kind so auszubauen, dass im Vergleich die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern weniger relevant wäre.

- Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass ein Kind Bindungen an seine Herkunftsfamilie entwickelt, obwohl es andere Bindungspersonen hat – und es aus seiner Sicht keine neuen bräuchte?
- Kann man ein solches Entstehen von Bindungen an bestimmte Menschen beeinflussen? Wenn ja: Wie? Wenn nein: Warum nicht?

### Kategorie VI: **Kindesalter und Trennung** (zu 4.2.2)

In der Literatur gibt es verschiedene Erkenntnisse, die sich mit dem Alter eines Kindes und der Trennung von einer Bindungsperson auseinandersetzen, so z. B. die der besonderen Trennungsempfindlichkeit, auch die Entwicklung des Menschen in Phasen nach Erikson mit besonderem Wert der ersten Entwicklungsphase (Urvertrauen vs. Urmisstrauen) usw.

- Gibt es Ihres Erachtens Alterszeiten, in denen eine Trennung des Kindes von seinen psychologischen Eltern wenn irgend möglich vermieden werden sollte? Wenn ja/nein: Warum?

### Kategorie VII: **Kindeswohlgefährdung und Risikogrenze** (zu 4.2.3 und 6.2)

In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass die Risikogrenze bei der Kindeswohlgefährdung weiter zu ziehen sei, wenn eine Rückführung des Kindes zur Herkunftsfamilie geprüft wird, als würde ein anderer Wechsel angedacht sein (z. B. Wechsel der Pflegefamilie, Wechsel in ein Heim).

1. Auslegung: Es muss bei dem Kind durch die Wegnahme von seinen Pflegeeltern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sein. Dazu kommt mancherorts die Einbeziehung von Zukunftswirkung/Spätschäden.

2. Auslegung: Eine Trennung des Kindes wäre nur möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nach dem aktuellen Erwartungsstand ausgeschlossen werden kann.

- Denken Sie, dass eine Unterscheidung in der Risikogrenze – nicht aus rechtlicher Sicht, sondern aus kinderpsychologischer Sicht – Sinn macht?

### Kategorie VIII: **Kindeswohl vs. Kindeswohlgefährdung** (zu 4.2.3)

Goldstein/Freud/Solnit haben die Ansicht vertreten, dass nicht die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung handlungsleitend sein sollte, sondern die für das Kind am wenigsten schädliche Alternative ausgewählt werden müsse.

- Wie stehen Sie dazu?

### Kategorie IX: **Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach einer Verbleibensanordnung** (zu 5.1)

Mit einer Verbleibensanordnung wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten „blockiert“. Das Recht auf Beantragung/Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wird allerdings nicht thematisiert. Dennoch ist es notwendig für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung, dass der Personensorgeberechtigte mit ihr einverstanden ist. Das ist jedoch offensichtlich nicht der Fall, sonst gäbe es kein Herausgabeverlangen.

- Wie wird in der Praxis damit umgegangen?

### Kategorie X: **Alternativen zur Verbleibensanordnung** (zu 6.2, 6.3 und 6.4)

Die Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB ist aktuell die rechtliche Möglichkeit zum Schutz des Pflegekindees.

- Sehen Sie andere Möglichkeiten zu dem jetzigen Pflegekindeeschutz?
- Beispiele:
  - Wenn eine Mutter ihr Kind in Pflege/Adoptionspflege gibt (Alleinsorge der Frau gemäß § 1626a II BGB), sollte dann nicht zuerst der leibliche Vater zur Versorgung des Kindes in Frage kommen?
  - Sollten mehr ambulante oder materielle Maßnahmen für Herkunftsfamilien zur Verfügung gestellt werden, um ein Weggeben des Kindes zu vermeiden? Wenn ja: Wie könnten solche Hilfen aussehen?
  - Sollte man Bindungsentwicklungen an andere Erwachsene umgehen, wenn die Eltern darauf hoffen, dass sie das Kind in naher oder ferner Zukunft wieder selbst versorgen können, indem das Kind z. B. in einem Heim untergebracht wird an Stelle in einer Pflegefamilie?
  - Eigene Idee(n)?

### Kategorie XI: **Trennung von der sozialen Familie** (wenn es sich dabei um die Pflegefamilie handelt) (zu 5.2 und 6.1)

In der Literatur ist auch jene Ansicht vertreten, dass ein Kind nicht von seiner sozialen Familie getrennt werden sollte bzw. auch gar nicht gefahrlos getrennt werden könnte. Damit wäre eine weitere Alternative zur Verbleibensanordnung angesprochen.

- Wie stehen Sie dazu?
- Macht der Grund (Anlass) der Inpflegegabe für Sie einen Unterschied in der Einschätzung, ob eine Rückführung dennoch angestrebt werden sollte?
- Falls befürwortet wird, dass keine Trennung erfolgen sollte: Wie müsste eine damit verbundene rechtliche Aufwertung der faktischen (= psychologischen) Elternschaft Ihres Erachtens aussehen?

### Kategorie XII: **Raum für eigene Anmerkungen zur Thematik**

## Einverständniserklärung

der Inhaber der elterlichen Sorge zur Vertretung in Angelegenheiten des täglichen Lebens  
durch Pflegepersonen

Ich/Wir

Name der Mutter [ ]

Name des Vaters [ ]

oder

Name des Vormundes [ ]

bin/sind Inhaber/in der elterlichen Sorge bzw. Pfleger für Teile der elterlichen Sorge

für das Kind [ ] geb.: [ ]

Mir/Uns ist bekannt, dass Pflegepersonen während der Zugehörigkeit des Kindes zu ihrem Haushalt, mich/uns als Inhaber der elterlichen Sorge in den Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns der Vertretung in der im Bürgerlichen Gesetzbuch beschriebenen Form einverstanden und beauftrage(n) damit die Pflegeeltern/Pflegeperson

Name der Pflegemutter [ ]

Name des Pflegevaters [ ]

Anschrift [ ]

Ausdrücklich erteile(n) ich/wir meine/unsere Einwilligung für

- Die Ausstellung und Aushändigung eines Kinderausweises mit Foto und der damit verbundenen Möglichkeit, dass die Pflegefamilie ihren Urlaub im Ausland verbringt.
- Alle aus ärztlicher Sicht notwendigen medizinischen Untersuchungen und Eingriffe.
- Vom Arzt empfohlenen Impfungen, wie
  - Diphtherie/Tetanus
  - Kinderlähmung
  - Masern (lebend), Röteln, Mumps
  - Keuchhusten

Hamburg, den [ ]

Unterschrift(en) der Inhaber der elterlichen Sorge

---

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift, Stempel des Behördenvertreters \_\_\_\_\_

Das Original erhält die Pflegefamilie  
Eine Kopie die Inhaber der elterlichen Sorge  
Eine Kopie an das Jugendamt

## ***Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch***

### ***§ 1688, Familienpflege, Vertretung des Personensorgeberechtigten***

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) ....

### ***§ 1687, Entscheidungen des täglichen Lebens***

(1) ..... Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.....

### ***§ 1629, Abs. 1 Satz 4 Vertretung des Kindes, Eilmaßnahmen***

Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und ausschließlich die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die aus diesen verwendeten Werken zitierten oder ihrem Sinn entsprechend übernommenen Stellen sind unter Angabe der Herkunft gekennzeichnet.

Hamburg, 22.12.2006

Katja Kirschke